

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 15. Januar 2002

Nr. 1	Eintragung in das Totenbuch	1		Taufe am Sonntag, 17. Februar 2002 im Dom zu Limburg	3
Nr. 2	Verwaltungsanordnung zur Matrikelführung im Bistum Limburg	2	Nr. 9	Erwachsenenfirmung	4
Nr. 3	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2002	2	Nr. 10	Diakonenweihe	4
Nr. 4	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2002 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	2	Nr. 11	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2002	4
Nr. 5	Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 16. Dezember 1989	2	Nr. 12	Ferienauhilfen in den Sommermonaten	4
Nr. 6	Änderung der Durchführungsbestimmungen über die Erhebung von Ortskirchensteuer durch die Kirchengemeinden im hessischen Anteil der Diözese Limburg (Amtsblatt 1969, S. 25 f.)	3	Nr. 13	Neue Wege in der Kirche - Sportexerzitien	4
Nr. 7	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2001	3	Nr. 14	MISEREOR-Fastenaktion 2002	5
Nr. 8	Erwachsenenkatechumenat: Feier der Zulassung zur		Nr. 15	Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz: Korrektur	6
			Nr. 16	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2001	6
			Nr. 17	Priesterexerzitien	6
			Nr. 18	Warnungen	6
			Nr. 19	Todesfälle	6
			Nr. 20	Dienstnachrichten	8

Nr. 1 Eintragung in das Totenbuch

Die bisher geltenden Vorschriften zur Führung des Totenbuches gemäß c. 1182 CIC im Bistum Limburg (Amtsblatt Limburg 1985, 94) und die sich daran anschließenden Ausführungsbestimmungen (Amtsblatt Limburg 1986, 119 und Amtsblatt Limburg 1993, 46) werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 außer Kraft gesetzt und durch folgende Neuregelung ersetzt:

1. Als kirchliche Amtshandlung, die in das Totenbuch einzutragen ist, gilt dasjenige Geschehen (Einsegnung/Beisetzung), an dem der Priester, Diakon oder der/die Pastorale Mitarbeiter/in beteiligt ist. Ist bei einer Beerdigung oder Beisetzung kein kirchlicher Amtsträger beteiligt, kommt es zu keiner Eintragung in das Totenbuch.
2. Sofern der Priester, Diakon oder der/die Pastorale Mitarbeiter/in mehrere Amtshandlungen vorgenommen hat (z.B. Teilnahme an der Einsegnung und der Urnenbeisetzung) wird allein die letzte kirchliche Amtshandlung eingetragen. Die Beschränkung auf eine Amtshandlung ist sinnvoll.
3. Die Angaben über Tod und Begräbnis/Urnenbeisetzung eines katholischen Gläubigen sind *mit laufender Nummer* im Totenbuch der Pfarrei einzutragen, aus der heraus die Initiative zur kirchlichen Amtshandlung erfolgt¹. Sollte dieses Pfarramt nicht mit dem Pfarramt des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen identisch sein, so ist die

kirchliche Amtshandlung *nachrichtlich* auch im Totenbuch des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen einzutragen und deshalb vom amtlich Handelnden mitzuteilen. Die Vornahme einer kirchlichen Amtshandlung bei einem Begräbnis/bei einer Urnenbeisetzung auf dem Territorium einer Pfarrei begründet für sich genommen keine Eintragungspflicht.

4. Sofern eine vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde vorliegt, sind der Ausstellungsort und die Registernummer der Urkunde im Totenbuch zu vermerken.
5. Beim Originaleintrag wie auch beim nachrichtlichem Eintrag sind im Totenbuch zu vermerken:
 - Name, Alter und Anschrift des Verstorbenen, sowie dessen Todes- und Begräbnis- bzw. bei einer Feuerbestattung der Tag der kirchlichen Amtshandlung;
 - Name der Eltern und des etwaigen Ehegatten.
6. Der Eintrag bei Wohnsitzlosen erfolgt dort, wo die Beerdigung oder die sonstige kirchliche Amtshandlung erfolgt ist, mit laufender Nummer und Angabe des letzten bekannten Wohnsitzes unter der Angabe: „wohn-sitzlos“.
7. Bei Fehl- und Totgeburten wie ungetauft verstorbenen Kindern können die Eltern ein kirchliches Begräbnis erbitten. Dieser Bitte ist in jedem Fall zu entsprechen. In einem solchen Fall ist eine Eintragung mit Namen und laufender Nummer im Totenbuch vorzunehmen. Dabei sind die totgeborenen Kinder mit dem Vornamen einzutragen, den die Eltern ihrem Kind gegeben haben.
8. Diese Regelungen treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.

¹ Der Haupteintrag erfolgt also in dem Pfarramt, das als erstes mit dem kirchlichen Begräbnis befasst wird und entsprechende Schritte einleitet, die das Begräbnis, die Urnenbeisetzung und das Requiem betreffen.

Nr. 2 Verwaltungsanordnung zur Matrikelführung im Bistum Limburg

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Matrikelführung im Bistum Limburg sind über einen längeren Zeitraum verstreut in einzelnen Erlassen im Amtsblatt publiziert worden. Von daher war die Sammlung und Kommentierung der entsprechenden Normen notwendig. Sie ist in der soeben erschienenen „*Handreichung für die Arbeit im Pfarrbüro*“ durchgeführt worden. Im Rahmen dieser Bemühungen werden folgende Änderungen bisher geltender matrikelrechtlicher Bestimmungen im Bistum Limburg vorgenommen:

- I. Neben den universalkirchenrechtlich im Kodex von 1983 (CIC) zwingend vorgeschriebenen Kirchenbüchern Taufbuch, Trauungsbuch und Totenbuch, müssen aufgrund diözesanrechtlicher Vorschrift in allen Pfarreien und Pfarrvikarien im Bistum Limburg zudem noch folgende Verzeichnisse geführt werden:
 - Erstkommunikantenverzeichnis;
 - Konversionsverzeichnis;
 - Kirchengaustrittsverzeichnis;
 - Rekonziliationsverzeichnis.Fakultativ, jedoch angeraten ist die Führung eines Firmverzeichnisses.
- II. Die bisher geltenden Vorschriften zur Führung des Totenbuches gemäß c. 1182 CIC im Bistum Limburg (Amtsblatt Limburg 1985, 94) und die sich daran anschließenden Ausführungsbestimmungen (Amtsblatt Limburg 1986, 119 und Amtsblatt Limburg 1993, 46) werden durch den Bischof von Limburg in einem eigenen Erlass zum 01. Januar 2002 neu geregelt.
- III. Die in der *Handreichung für die Arbeit im Pfarrbüro* dargelegten Ausführungen sind Bestandteil dieser Verordnung.
- IV. Diese Regelungen treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Limburg, 20.12.2001 Dr. Günther Geis
Az.: 602G/01/02/1 Generalvikar

Nr. 3 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2002

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 17. November 2001 mit € 182.561.444,00 in Erträgen und Aufwendungen festgestellt.

Nr. 4 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2002 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 31. August 2001 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2002 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2002. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen

der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A - 7 - II B 2 a - (BStBl 1999, Teil I, Seite 509 f) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 31. August 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Limburg, 24. Oktober 2001 † Franz Kamphaus
Az.: 612 E/01/01/7 Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 31. August 2001 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2002:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2002. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A - 7 - II B 2 a - (BStBl. I S. 509) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 31. August 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Wiesbaden, 20. November 2001 (gez. Dr. Müller-Kinet)
Az.: I B 1.2 - 873/6/4 - 4 - 47 - In Vertretung

Nr. 5 Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 16. Dezember 1989

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442) wird die Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab 1. Januar 2001 wird § 2 Abs. 6 nach den Worten: „... 4 % des“ wie folgt ergänzt: „gemeinsam zu versteuernden Einkommens gemäß § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung, ...“.
2. In der Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2 c) der Kirchensteuerordnung (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) wird die Bemessungsgrundlage für den Veranlagungszeitraum 2001 wie folgt erläutert: „(gemeinsam zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung)“.

Die Tabelle erhält mit Wirkung ab 1. Januar 2002 nachfolgende Beträge in folgender Fassung:

Stufe 1	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung) Euro	jährliches Kirchgeld Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.200
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

3. Die Beträge gemäß § 9 Abs. 4 der Kirchensteuerordnung betragen ab 1. Januar 2002 statt
DM 6,00 / • 3,00
DM 12,00 / • 6,00
DM 60,00 / • 30,00
DM 600,00 / • 300,00

Limburg, 21. November 2001 † Franz Kamphaus
Az.: 612 C/01/01/9 Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemein-

schaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich die vom Bischof von Limburg am 21. November 2001 angeordnete Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 16. Dezember 1989.

Wiesbaden, 3. Dezember 2001 (gez. Dr. Müller-Kinet)
Az.: I B 1.2 - 873/6/4 - 4 - 48 - In Vertretung

Nr. 6 Änderung der Durchführungsbestimmungen über die Erhebung von Ortskirchensteuer durch die Kirchengemeinden im hessischen Anteil der Diözese Limburg (Amtsblatt 1969, S. 25 f.)

Gemäß Beschluss der Verwaltungskammer vom 31. Oktober 2001 werden die in Ziffer III.2 genannten Beträge von DM in EURO umgerechnet und wie folgt geglättet:

statt DM	6,00 / •	3,00
statt DM	12,00 / •	6,00
statt DM	60,00 / •	30,00
statt DM	600,00 / •	300,00

Die Regelung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Limburg, den 31. Oktober 2001
Az.: 612 C/01/01/9

Nr. 7 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2001

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 150. Tagung am 11. Oktober 2001 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Limburg in Kraft setze:

- A. Umstellung von D-Mark auf Euro
- B. Gleichbehandlung von leiblichen Eltern und Adoptiveltern
- C. Verlängerung der Kurzpausenregelung
- D. Änderung des § 1a der Anlage 5 AVR
- E. Verlängerung der Anlage 5b AVR
- F. Redaktionelle Anpassung des § 1 der Anlage 14 AVR

Die vorgenannten Beschlüsse treten zu den in den Beschlüssen genannten Daten in Kraft. Der Wortlaut ist in der Zeitschrift „neue Caritas“ in Heft 21/2001 ersichtlich. Die Beschlüsse sind hiermit Bestandteil des Amtsblattes.

Limburg, 20. Dezember 2001 † Franz Kamphaus
Az.: 359H/01/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 8 Erwachsenenkatechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am Sonntag, 17. Februar 2002 im Dom zu Limburg

Die Feier der Zulassung zur Taufe ist nach der Aufnahme in den Katechumenat die zweite liturgische Feier der Katechumenen auf ihrem Weg zum Empfang der Sakramente des Christwerdens in der Osternacht. Die Katechumenen haben sich für Gott und sein Heilswirken geöffnet und um die Taufe

gebeten, so dass dies durch die Kirche in einer Feier bestätigt werden kann.

Erstmals wird diese Feier als diözesane Feier im Dom zu Limburg unter Leitung des Diözesanbischofs gestaltet. Damit soll die ekklesiale Dimension des Glaubensweges, der zu der Aufnahme in die Kirche führt, deutlich werden. Die Feier der Zulassung findet am Sonntag, den 17. Februar 2002, um 15 Uhr im Dom zu Limburg statt. Der Feier soll eine „Statio“ während der sonntäglichen Messfeier in den Gemeinden vorausgehen, aus denen die Katechumenen kommen, die an dieser Feier teilnehmen.

Nähere Informationen zum Ablauf der Feier finden sich in der diözesanen Arbeitshilfe „Erwachsenentaufe - Wege der Vorbereitung“, die im Juli 2001 an alle Gemeinden des Bistums verschickt wurde und im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral (Tel. 06431/295414) angefordert werden kann.

Zur Teilnahme an der Feier der Zulassung zur Taufe ergeht hiermit eine herzliche Einladung.

Nr. 9 Erwachsenenfirmung

Am Donnerstag, 9. Mai 2002, Christi Himmelfahrt, um 10.00 Uhr, wird Herr Domkapitular Dr. Johannes zu Eltz in St. Leonhard, Frankfurt am Main, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Abteilung pastorale Dienste des Bezirksamtes Frankfurt führt dazu eine Firmvorbereitung durch. Ein erstes Einführungstreffen findet am Dienstag, 19. März 2002 um 20.00 Uhr im Haus der Volksarbeit, Eschenheimer Anlage 21, 60389 Frankfurt, statt. Weitere Vorbereitungstreffen finden im April 2002 in Frankfurt statt.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 15. März 2002 an: Abteilung pastorale Dienste im Katholischen Bezirksamt, Pia Arnold-Ramme, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main, Tel. 069/1501-158 oder 157; Fax 069/1501-152.

Nr. 10 Diakonenweihe

Am Samstag, 24. November 2001, hat der Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg

Heinz GEMEINDER
Clemens KURNOTH
Hans-Jürgen SIEBERS
Bernd TROST
Wolfgang ZERNIG

die Diakonenweihe gespendet.

Nr. 11 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2002

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2002) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die

Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2002 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 12 Ferienaushilfen in den Sommermonaten

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester, meist Aufbaustudenten aus Rom, als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Damit auch im neuen Jahr rechtzeitig die Planungen anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte an das Sekretariat des Generalvikars wenden. Dabei sollten Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung angegeben werden.

Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13).

Bezüglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluß der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990. Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Meuer (Dez. P), Telefon (0 64 31) 29 54 80. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

Nr. 13 Neue Wege in der Kirche - Sportexerzitien

Besinnung - Bewegung - Begegnung (stille Exerzitien, Rüstzeit)

Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Seele, Körper) zu erfassen. Neben herkömmlichen und bewährten theologischen sowie philosophischen Vorträgen, Meditationen, Gottesdiensten usw., die zur Selbstfindung hilfreich sind, soll gleichermaßen die eigene Körpererfahrung durch Sport *gleichrangig* im Mittelpunkt stehen. Hier ist - neben den geistlichen Impulsen - täglich an zwei bis drei Sporteinheiten gedacht. Die Sportexerzitien werden vom Dezernat Kirche und Gesellschaft des Bischöflichen Ordinariates Limburg in Zusammenarbeit mit der DJK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Deutschen Sportjugend im DSB und dem Bildungswerk des Landessportbundes Hessen angeboten.

Folgende Elemente sind u. a. vorgesehen: Gymnastik, Schwimmen, Joggen, möglichst wettkampffreie Spiele, Sportwandern mit der Bibel usw. Ebenfalls sind ein Fasttag sowie ein Vortrag über richtige Ernährung eingeplant. Das Angebot ist für alle Frauen und Männer (auch anderer Nationalität, anderer Konfession) ab 18 Jahren, nach oben ohne Altersbegrenzung, offen. Auch sportlich Ungeübte sind herzlich willkommen.

Teilnehmer:

- I. Frauen I ab 18 Jahren ohne Altersbegrenzung
- II. Frauen II ab 18 Jahren ohne Altersbegrenzung
- III. Männer ab 18 Jahren ohne Altersbegrenzung

Referentinnen I.

Dipl. Theologin Elisabeth Keilmann-Stadtler, Vertreterin des Bistums Essen im Arbeitskreis Kirche und Sport;
Dipl. Sportlehrerin Kathrin Rebbert

Referentinnen II.

Dipl. Theologin Dr. Kornelia Siedlaczek;
Gisela Bienk, Sportreferentin

Referenten III.

Dipl.- Theol. Hubert Rüenauver;
Dipl. Sportlehrer Norbert Koch, DJK LV Nordrhein-Westf.

Ort/Termin:

I: Münster/Westfalen, Dienstag, 21.05. - Freitag, 24.05.2002
II. Münster/Westfalen, Montag, 08.07. - Freitag, 12.07.2002
III. Münster/Westfalen, Montag, 15.07. - Freitag, 19.07.2002

Gebühr:

Kurs II + III 175,00 Euro inkl. VP und EZ
Kurs I 135,00 Euro (3 Tage)

Anmeldungen bis zum 31. März 2002 an:

Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Kirche und Gesellschaft,
Frau Michel, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon:
(0 64 31) 29 53 28, Fax: (0 64 31) 29 54 37, E-Mail-Adresse:
M.Michel@bistumlimburg.de

Nr. 14 MISEREOR-Fastenaktion 2002

„Frieden ist TATsache – Misereor: Mut zur Versöhnung

Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2002 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. „Frieden ist TATsache – Misereor: Mut zur Versöhnung“, lautet das Leitwort der Aktion. Sie will uns Christen auffordern, uns von der Not und dem Elend vieler unserer Schwestern und Brüder in vielen Ländern der Welt berühren zu lassen und den bestehenden Ungerechtigkeiten entgegenzuwirken. Terror und Krieg bringen unermessliches Leid in viele Familien, und den gewalttätigen Auseinandersetzungen fallen oft Frauen und Kinder zum Opfer. Unser Engagement, unsere materielle Unterstützung und unser Gebet für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe, wir sind dadurch verbunden mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (16./17. Februar) 2002 in München eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (16./17. Februar 2002)

Wir möchten sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- Der aus Togo stammende und in Duisburg lebende Künstler El Loko hat das aktuelle MISEREOR-Hungertuch gemalt. Das Tuch steht unter dem Titel „Augenblicke des Friedens“. Mit seinen ausdrucksstarken und

farbenfrohen Menschengesichtern gibt das Hungertuch wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung, Umkehr und Solidarität zu erleben.

- Der MISEREOR-Fastenkalendar ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er kann schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Für Kinder können Sie mit einer Fotogeschichte das Interesse wecken für das Thema der Fastenaktion. Auf vielfachen Wunsch vieler Kinder ist nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr auch wieder die Aktion „Talentewucher“, geplant: Sie bietet kids in Ihrer Pfarrgemeinde eine spannende Möglichkeit, sich für Flüchtlingskinder im Sudan einzusetzen. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.
- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es eine eigene Beilage; erstmals können Sie auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese (siehe das Arbeitsheft mit CD-Rom zur Fastenaktion, Fastenkalendar sowie dem Hungertuch und den dazugehörigen Arbeitshilfen).
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an (siehe Fastenkalendar).
- Die Aktion „Fasten für Gerechtigkeit“, bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“, ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Um Ihnen Vorbereitung und Durchführung so einfach wie möglich zu machen, gibt es ein Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage (www.misereor.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (16./17. März)

Am 5. Fastensonntag (16./17. März) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindeglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überwiesen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die

MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR, Postfach 1450, 52015 Aachen, Tel. 0180/52 00 210, Fax 0241/ 47 98 645. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Nr. 15 Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz: Korrektur

In Berichtigung des Hinweises auf die Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz im Amtsblatt 2001, S. 242 muss es richtig heißen:

Donnerstag, 09. Mai 2002 (Fest Christi Himmelfahrt), bis Montag, 13. Mai 2002.

Nr. 16 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2001

Das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, verschickt den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 2001“ an alle Kirchengemeinden und an die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen.

Dabei ist von den Kirchengemeinden zu beachten, dass auch die Gottesdienstteilnehmer, Taufen, Trauungen, etc. der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mitzuzählen sind, sofern dieses kirchliche Leben auf ihrem Territorium stattfindet.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Bogen bis 15. Februar 2002 an den jeweils zuständigen Dekan zu senden. Der Dekan übermittelt dann die Bögen seines Dekanats bis 1. März 2002 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste.

Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden gebeten, den Erhebungsbogen bis 1. März 2002 direkt an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, zu schicken.

Fragen beantwortet gerne Frau Enders, Referat „Kirchliche Entwicklung und Pastorale Planung“, Telefon (0 64 31) 29 54 13.

Nr. 17 Priesterexerzitien

Priesterexerzitien im Collegium Canisianum vom 25. bis 31.08.2002.

Thema: „Kauf dir meinen Acker in Anatot“ (Jer 32,7).
Leiter: P. Klaus M. Schweiggel SJ

Anmeldung bis 30. Juni 2002 erbeten an: P. Minister Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A - 6020 Innsbruck. Telefon: 0043-512-59 4 63, Fax: 0043-512-59 4 63 48. E-Mail: office.canisianum@tirol.com.

Nr. 18 Warnungen

Der Apostolische Nuntius warnt vor den Aktivitäten eines Herrn Edmond (André) Ibrahim Khalil Haddad. Dieser ist jordanischer Staatsbürger und gibt sich fälschlicherweise in Klöstern und geistlichen Häusern als Bischof aus und bittet um Geld, Messstipendien und Unterkunft. Dabei versucht er, mit religiösen Objekten und Gefäßen Geschäfte zu machen.

Das Bischöfliche Ordinariat Mainz warnt vor den Aktivitäten einer angeblichen Mrs. Alsabah, die vorgibt, ein Vermächtnis in Höhe von 10 Millionen US-Dollar übergeben zu wollen. Nach den Recherchen des Bistums Mainz handelt es sich hierbei um eine neue Aktion des in der Vergangenheit bereits mehrfach in Erscheinung getretenen nigerianischen Betrügers. Davor, im Hinblick auf einen erwarteten Geldbetrag irgendwelche finanziellen Vorleistungen zu erbringen, wird dringend gewarnt.

Nr. 19 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Prälat Peter Feuerbach ist am 13. Dezember 2001 in Bad Soden im Alter von 93 Jahren verstorben. Das Requiem fand am Donnerstag, 20. Dezember 2001, um 11.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Laurentius in Frankfurt-Kalbach statt. Anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Peter Feuerbach wurde als Ungarndeutscher am 20. Januar 1908 in Duzs/Ungarn geboren. Nach dem Besuch des Zisterzienser-Gymnasiums in Fünfkirchen/Pécs erwarb er 1926 das Reifezeugnis. Seine Philosophisch-Theologischen Studien absolvierte er im Priesterseminar in Pécs und er wurde dort am 21. Juni 1931 zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann er als Kaplan, Katechet und Pfarrverwalter in verschiedenen Orten. Im Juli 1940 ernannte ihn Bischof Virág zum Pfarrer von Mucsi. Hier wirkte er bis zu seiner Vertreibung am 08. Februar 1948. Pfarrer Feuerbach war ein Mensch, der offen jedwede Diktatur ablehnte.

Er trat mutig für seinen Glauben ein und stand Unterdrückten tatkräftig zur Seite. Aus diesem Grunde bekam er Schwierigkeiten mit Nazis und Kommunisten. Einer drohenden Deportation entzog er sich durch die Flucht nach Deutschland und kam im März 1948 in unserem Bistum an. Hier sorgte er vorbildlich für seine Landsleute und die aus dem Südosten Europas stammenden Katholiken. Am 01. März 1949 wurde er mit der Seelsorge der Heimatvertriebenen aus Ungarn für das ganze Gebiet Hessen beauftragt.

Von 1954 bis 1959 war Pfarrer Feuerbach Leiter der Beratungsstelle für die aus Südosteuropa vertriebenen Katholiken in Hessen.

Bischof Wilhelm Kempf übertrug am 16. Mai 1959 die Pfarrei St. Laurentius in Frankfurt-Kalbach, in der er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 31. August 1988 als Pfarrer wirkte. In den 29 Jahren seiner Amtszeit als Pfarrer von St. Laurentius hatte er große bauliche Aufgaben zu bewältigen: den Neubau des Pfarrhauses, den Bau des Kindergartens und eines Jugendheimes, eine neue Orgel wurde ebenfalls angeschafft und die Kirche, gemäß ihrer barocken Stilvorgabe, restauriert.

Von 1971 bis 1974 war er auch Dekan des Dekanates Stierstadt und sorgte sich um das Wohl seiner Mitbrüder. Sein Herz gehörte den Menschen, die sich in vielen Anliegen und Nöten an ihn wandten und jederzeit Hilfe erfuhren. Er tat viel für die Aussöhnung der Völker, hielt stets Verbindung mit seinem Heimatland Ungarn und erschloss vielen Mitreisenden dessen Kultur und landschaftliche Schönheit.

In Anbetracht seiner Verdienste wurde er am 02. Oktober 1971 vom Heiligen Vater zum päpstlichen Ehrenkaplan mit dem Titel „Monsignore“ ernannt, 13 Jahre später erfolgte seine Ernennung zum päpstlichen Ehrenprälaten. Seine sozial-caritative Arbeit wurde 1979 von höchster staatlicher Stelle durch die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes gewürdigt. Prälat Feuerbach blieb jedoch zeitlebens ein bescheidener Priester, dem die Ausbreitung des Reiches Gottes ein Herzensanliegen war.

Große Verdienste erwarb sich Prälat Feuerbach auch bei der Organisation von Pilgerfahrten. Die seit 1952 stattfindende alljährliche Wallfahrt der Ungardeutschen nach Marienthal/Rheingau wird immer mit seinem Namen verbunden bleiben.

Auch im Ruhestand war Prälat Feuerbach weiterhin als Seelsorger tätig, u.a. in der Pfarrei Frankfurt-Nieder Eschbach. 1991 konnte er sein Diamantenes und 1996 sein Eisernes Priesterjubiläum feiern. In diesem Jahr beging er in seiner früheren Gemeinde Kalbach das seltene Fest des 70jährigen Priesterjubiläums. Die letzten Monate seines Lebens verbrachte er, von den Thuiner Schwestern gut versorgt, im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth in Bad Soden.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Prälat Peter Feuerbach für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er als Priester wirkte.

Pater Fridolin Langenfeld SAC ist am Donnerstag, 27. Dezember 2001, im Alter von 70 Jahren in Limburg verstorben. Das Requiem für Pater Langenfeld war am Samstag, 5. Januar 2002, um 10.30 Uhr in der Pallottinerkirche in Limburg, die Beerdigung fand anschließend auf dem Friedhof der Pallottiner statt.

Pater Langenfeld wurde am 18. Januar 1931 in Merzig/Saarland geboren. 1953 trat er als Novize in die Gesellschaft vom Katholischen Apostolat (Pallottiner) ein und empfing am 6. Juli 1959 in Vallendar die Priesterweihe. Es schloss sich ein Pastoraljahr in der Pfarrei Liebfrauen in Koblenz an. Als Sekretär des Provinzialates der Pallottiner kam er 1960 erstmals in das Missionshaus nach Limburg, wo er gleichzeitig als Subsidiar in Eschhofen und Idstein in der Pfarrseelsorge aushalf. Von 1963 bis 1969 amtierte er als Präfekt an der Theologischen Hochschule der Pallottiner in Vallendar. Zugleich war er Subsidiar in Ransbach. Von 1969 bis 1972 war er Rektor und Exerzitienleiter am Bildungshaus der Pallottiner in Olpe/Sauerland. 1972 kehrte er als Rektor und Mitglied der Provinzleitung nach Limburg zurück. Von 1978 bis 1984 leitete er schließlich als Provinzial die Norddeutsche Pallottiner-Provinz. Später war innerhalb seiner Gemeinschaft als Vizeprovinzial, Ordensarchivar und Mitglied verschiedener historischer Kommissionen tätig.

Im Juli 1984 übertrug Bischof Franz Kamphaus Pater Langenfeld die Leitung des Dezernates Kirchliche Dienste im

Bischöflichen Ordinariat. Damit verbunden war das Amt des Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes. Viele Jahre war Pater Langenfeld auch einer der stellvertretenden Generalvikare des Bistums. Kompetent, geradlinig und sachbezogen nahm Langenfeld die damit verbundenen verantwortungsvollen Aufgaben und Verpflichtungen bis zum 31. März 1995 wahr. Dabei scheute er auch vor Konflikten im Dienste der Sache nicht zurück. Im Sommer 1995 übernahm Langenfeld auf Bitte des Bischofs seine neue Aufgabe als Ordensreferent im Bischöflichen Ordinariat, die er bis zum Sommer 1999 ausübte. Daneben war er seit 1985 bis Herbst 2000 als Diözesanseelsorger für die Blinden im Bistum Limburg tätig. Im Auftrag der Bischofskonferenz übte er seit 1988 für einige Jahre das Amt des Nationalseelsorgers der Fraternität der Langzeitkranken und Behinderten aus. Viele Jahre gehörte Pater Langenfeld verschiedenen synodalen Gremien auf Bezirks- und Diözesanebene sowie dem Priester- und Ordensrat der Diözese an. Langenfeld lag daran, dass sich die Kirche nicht zu einer Expertenkirche ohne Volk entwickelt. In der Stärkung der Diakonie sah er eine der hauptsächlichen Aufgaben kirchlicher Arbeit. Alle Christen in den Gemeinden müssten dies als Herausforderung empfinden, sagte er immer wieder.

Wir danken Herrn Pater Fridolin Langenfeld SAC für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er als Priester wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Anton Ungeheuer ist am 5. Januar 2002 im Alter von 91 Jahren im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth in Bad Soden gestorben. Das Requiem war am Donnerstag, 10. Januar 2002, um 10.30 Uhr in der Pfarrkirche Dreifaltigkeit in Kelkheim-Fischbach, anschließend die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Anton Ungeheuer wurde am 4. März 1910 in Frankfurt-Bockenheim (damals noch Diözese Fulda) geboren. Aufgewachsen ist er in Fischbach/Ts. Nach Besuch der Volksschule wechselte er Ostern 1924 in das Bischöfliche Konvikt zu Hadamar und besuchte dort das Gymnasium. Nach dem Abitur im Jahre 1930 begann er die Philosophisch-Theologischen Studien in Sankt Georgen. Bischof Antonius Hilfrich weihte ihn am 8. Dezember 1935 im Limburger Dom zum Priester.

Seinen priesterlichen Dienst begann er als Kaplan in St. Ägidius, Obertiefenbach (1936). Weitere Kaplansstellen waren St. Adelphus, Salz (1936-39), St. Antonius, Ffm-Rödelheim (1939-45) und St. Peter und Paul, Hofheim (1945-47). Ein Motorradunfall im Oktober 1947 führte zu einer schweren Beeinträchtigung seiner Gesundheit, die seinen weiteren priesterlichen Lebensweg tiefgreifend prägte. Als er nach vielen Wochen aus der Uni-Klinik Frankfurt entlassen wurde, kam er ins Lieber'sche Hospital in Camberg, und wurde dort von Dernbacher Schwestern gepflegt. Soweit es sein Gesundheitszustand zuließ, übernahm er im Krankenhaus seelsorgliche Dienste und versammelte Jugendliche aus der Pfarrei zu Glaubenskreisen um sich. Erst im März 1956 konnte der Bischof ihn wieder im pfarrlichen Dienst einsetzen. Anton Ungeheuer übernahm zunächst eine Aushilfstätigkeit in der Pfarrei Eppstein, und hier besonders in der Kirchengemeinde Vockenhausen. Die Menschen in der kleinen Taunusgemeinde wuchsen ihm ans Herz, so dass der

Bischof Anton Ungeheuer am 9. Dezember 1958 zum Pfarrvikar und am 15. Mai 1966 zum Pfarrer in Vockenhausen ernannte.

Ungeachtet seiner angeschlagenen Gesundheit leitete Pfarrer Ungeheuer die Pfarrvikarie St. Jakobus mit großem Eifer. Er konnte sehr einfühlsam predigen und legte großen Wert auf eine gepflegte Liturgie. Er ging offen auf die Menschen zu und nahm herzlichen Anteil an Ihren Freuden und Nöten. Mit 70 Jahren bat er Bischof Wilhelm um Entpflichtung vom Pfarramt und trat zum 1. März 1981 in den verdienten Ruhestand ein, den er zunächst in Oberursel verbrachte. Unter großer Anteilnahme seiner früheren Gemeinde konnte er am 8. Dezember 1985 sein Goldenes und am 8. Dezember 1995 sein Diamantenes Priesterjubiläum feiern. Dankbar sei auch erwähnt, dass seine treue Haushälterin Frau Krämer ihn über viele Jahre geduldig pflegte. Die letzte Zeit seines Lebens verbrachte er gut versorgt im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth bei den Thuiner Schwestern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Anton Ungeheuer für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er als Priester wirkte.

Nr. 20 Dienstinrichten

Mit Termin 01. April 2001 ist Pfarrer Ghebremedhin FESSEHAYE zum Priester für die eritreischen Katholiken in den Bistümern Limburg, Mainz und Fulda ernannt worden. (254)

Mit Termin 01. Oktober 2001 hat der Bischof von Chur Herrn Diakon mit Zivilberuf Hermann SCHNEIDER in die Diözese Chur inkardiniert. Dadurch wurde die auf Wunsch von Herrn Diakon Schneider durch den Herrn Bischof gewährte Exkardination aus der Diözese Limburg wirksam. (139,140)

Mit Termin 24. November wurde nachfolgend genannten Ständigen Diakonen ein Seelsorgeauftrag erteilt:

Herrn Heinz GEMEINDER als Diakon im Hauptberuf für die Pfarrei St. Petrus in Selters-Eisenbach (124);

Herrn Clemens KURNOTH als Diakon im Hauptberuf und Pfarrbeauftragter für die Pfarrei St. Nikolaus in Eschborn-Niederhöchstadt (146);

Herrn Hans-Jürgen SIEBERS als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarrei St. Vincenz in Eltville-Hattenheim (160);

Herrn Bernd TROST als Diakon mit Zivilberuf für die Pfarrei Herz Jesu in Diez (133);

Herrn Wolfgang ZERNIG als Diakon im Hauptberuf und Pfarrbeauftragter für die Pfarrei Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach (128).

Mit Termin 28. November 2001 hat der Bischof von Leitmeritz,

Monsignore Dr. Joseph Koukl, Herrn Pfarrer i. R. Karl KINDERMANN zum Ehrenkanonikus des Domkapitels an der St. Stephans-Kathedrale in Leitmeritz ernannt.

Mit Termin 01. Dezember 2001 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Franzwalter NIETEN, bisher Pfarrei St. Gallus in Frankfurt/M., einen Seelsorgeauftrag zur priesterlichen Mitarbeit in der Pfarrei St. Aegidius in Oestrich-Winkel (Mittelheim) erteilt. (162)

Mit Termin 01. Dezember 2001 hat der Bischof von Münster Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Harald WAGNER, Professor an der Kath.-Theologischen Fakultät der Universität Münster in die Diözese Münster inkardiniert. Dadurch wurde die auf Wunsch von Herrn Professor Wagner durch den Herrn Bischof gewährte Exkardination aus der Diözese Limburg wirksam. (226, 264)

Mit Termin 01. Januar 2002 hat der Krankenhauspfarrer i. R. Werner KURZ einen Subsidiarsauftrag für priesterliche Dienste in den Kurkliniken Wiesbaden erhalten. (251)

Mit Termin 01. Januar 2001 hat der Apostolische Exarch für die katholischen Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien für alle Ukrainer des byzantinischen Ritus auf dem Territorium des Bistums Limburg eine Personalpfarre mit dem Sitz in Frankfurt/M. errichtet. Mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wurde Herr Pfarrer Roman WRUSZCZAK bis zur Neubesetzung der Pfarrstelle gemäß c. 298 CCEO zum Administrator der Ukrainischen katholischen Personalpfarre ernannt.

Mit Termin 09. August 2001 wurde Sr. Auksilija MILIC als Pastorale Mitarbeiterin in der Kroatischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden beauftragt. (218, 257)

Mit Termin 31. August 2001 ist Sr. Andela Lorinda MILAS als Pastorale Mitarbeiterin aus der Kroatischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt ausgeschieden. Nachfolgerin wurde zum 01.09.2001 Sr. Natanaela Sanja RADINOVIC. (77, 257)

Mit Termin 31. August 2001 ist Sr. Iva BILOBRK als Pastorale Mitarbeiterin aus der Kroatischen Katholischen Gemeinde Main-Taunus/Hochtaunus in Kelkheim ausgeschieden. Nachfolgerin wurde zum 01.09.2001 Sr. Magdalena VISIC. (147, 257)

Mit Termin 30. November 2001 ist Frau Gemeindereferentin Kunigunde FISCHER, zuletzt tätig in der Dompfarre Unserer Lieben Frau in Wetzlar, in den Ruhestand getreten. (212)

Mit Termin 01. Dezember 2001 wird Sr. Anna Monika AUSEL SSPS, Kloster Johannisberg, als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge der Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden eingesetzt. B. U. 50 % (251)

Mit Termin 01. Dezember 2001 wird Frau Gabriele BÜTTNER als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge der Kurkliniken in Wiesbaden eingesetzt. B. U. 50 % (251)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 01. Februar 2002

Nr. 21	Änderung der AVO	9	Nr. 28	Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg	13
Nr. 22	Änderung der Vergütungsrichtlinien	9	Nr. 29	Gabe der Erstkommunionkinder 2002	13
Nr. 23	Änderung der Vergütungsrichtlinien	11	Nr. 30	Treffen der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger	14
Nr. 24	Änderung der „Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg“	11	Nr. 31	Aufruf zu den Betriebsratswahlen 2002	14
Nr. 25	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 06. Dezember 2001	11	Nr. 32	Einkehrtage im Priesterhaus Marienau in Vallendar-Schönstatt vom 10. - 12.02.2002	14
Nr. 26	Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) und Diözesankirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr 2002) für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	11	Nr. 33	Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	14
Nr. 27	Euro-Umstellung in der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR)	12	Nr. 34	Exerzitien für Priester und Diakone	14
			Nr. 35	Todesfall	14
			Nr. 36	Änderungen im Schematismus	15

Nr. 21 Änderung der AVO

Die AVO wird nach Beschluss der KODA vom 13. Dezember 2001 im § 6 a und § 6 b wie folgt geändert:

1. § 6 a Abs. 4 AVO erhält folgenden Wortlaut:
„Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird angerechnet, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.“

2. § 6 b Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Sie kann auch zurückgelegt sein bei Dienstgebern im Sinne des § 6 a Abs. 2 oder des § 6 a Abs. 4.“

3. § 6 b Abs. 2 erhält einen neuen Satz 3 mit folgendem Wortlaut:

„Bei Tätigkeiten im Sinne des § 6 a Abs. 4 wird als Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe die Zeit anerkannt, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mindestens die Brutto-Vergütung erhalten hat, die sie oder er erhalten hätte, wenn sie oder er entsprechend der AVO in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre.“

Limburg, 23. Januar 2002
Az.:565 AH/02/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 22 Änderung der Vergütungsrichtlinien

Die Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg werden nach Beschluss der KODA vom 13. Dezember 2001 wie folgt geändert:

A. Die Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchlichen Dienst erhalten in Punkt A 4 folgende Fassung:

a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pfarrbüros

I. Regelstellen

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer erfolgreich

abgelegten Prüfung zum Abschluß einer kaufmännischen Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Berufsbild¹

- BAT VII
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII
BAT VI b

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erfolgreichem Abschluß der zweijährigen Berufsfachschule in dem Berufsfeld kaufmännische Berufe oder mit erfolgreichem Abschluß der Höheren Handelsschule oder sonstiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, die Kenntnisse für die Tätigkeiten im Pfarrbüro vermittelt.

- BAT VIII
- nach 2jähriger Bewährung in BAT VIII
BAT VII
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII
BAT VII + Zulage⁴
- nach 2jähriger Bewährung in BAT VII + Zulage⁴
BAT VI b

II. Herausgehobene Stellen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Tätigkeit überwiegend Verwaltungsaufgaben umfaßt, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern²

oder

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrbüro mit überwiegend selbständigen Leistungen mit besonderer Verantwortung

- (a) in Pfarreien mit mindestens 2 Kirchengemeinden oder
- (b) in einem zentralen Pfarrbüro für mindestens zwei Pfarreien oder
- (c) in Pfarreien mit mind. 2000 Gemeindemitgliedern mit regionalen Aufgaben z.B. Wallfahrtskirche, Domkirche.

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Abschluß einer kaufmännischen

Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Berufsbild¹

- BAT VII
- nach 1jähriger Bewährung in BAT VII
BAT VII + Zulage⁴
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII + Zulage⁴
BAT VI b
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VI b
BAT VI b + Zulage⁵
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VIIb + Zulage⁵
BAT V c

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erfolgreichem Abschluß der zweijährigen Berufsfachschule in dem Berufsfeld kaufmännische Berufe oder mit erfolgreichem Abschluß der Höheren Handelsschule oder sonstiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, die Kenntnisse für die Tätigkeiten im Pfarrbüro vermittelt.

- BAT VIII
- nach 1jähriger Bewährung in BAT VIII
BAT VII
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII
BAT VII + Zulage⁴
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII + Zulage⁴
BAT VI b
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VI b
BAT VI b + Zulage⁵
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VIIb + Zulage⁵
BAT V c

b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im allgemeinen Verwaltungsdienst

I. Regelstellen

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sekretariaten mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Abschluß einer kaufmännischen Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Berufsbild¹

- BAT VII
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII
BAT VI b

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sekretariaten mit erfolgreichem Abschluß der zweijährigen Berufsfachschule in dem Berufsfeld kaufmännische Berufe oder mit erfolgreichem Abschluß der Höheren Handelsschule oder sonstiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, die Kenntnisse für die Tätigkeiten im Sekretariat vermittelt.

- BAT VIII
- nach 2jähriger Bewährung in BAT VIII
BAT VII
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII
BAT VII + Zulage⁴
- nach 2jähriger Bewährung in BAT VII + Zulage⁴
BAT VI b

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfacheren Verwaltungstätigkeiten⁷

- BAT VIII
- nach 2jähriger Bewährung in BAT VIII
BAT VII
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII
BAT VII + Zulage⁴

II. Herausgehobene Stellen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sekretariaten und ande-

ren Funktionsbereichen (z.B. Buchhaltung), deren Tätigkeit überwiegend Verwaltungsaufgaben umfaßt, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern³.

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Abschluß einer kaufmännischen Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Berufsbild¹

- BAT VII
- nach 1jähriger Bewährung in BAT VII
BAT VII + Zulage⁴
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII + Zulage⁴
BAT VI b
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VI b
BAT VI b + Zulage⁵
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VI b + Zulage⁵
BAT V c

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erfolgreichem Abschluß der zweijährigen Berufsfachschule in dem Berufsfeld kaufmännische Berufe oder mit erfolgreichem Abschluß der Höheren Handelsschule oder sonstiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, die Kenntnisse für die Tätigkeiten im Sekretariat vermittelt.

- BAT VIII
- nach 1jähriger Bewährung in BAT VIII
BAT VI
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII
BAT VII + Zulage⁴
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VII + Zulage⁴
BAT VI b
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VI b
BAT VI b + Zulage⁵
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VI b + Zulage⁵
BAT V c

III. Chefsekretärin/Chefsekretär

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung zum Abschluß einer kaufmännischen Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Berufsbild¹

- BAT VI b
- nach 1jähriger Bewährung in BAT VI b
BAT VI b + Zulage⁵
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VI b + Zulage⁵
BAT V c
- nach 3jähriger Bewährung in BAT V c
BAT V c + Zulage⁶
- nach 3jähriger Bewährung in BAT V c + Zulage⁶
BAT V b

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erfolgreichem Abschluß der zweijährigen Berufsfachschule in dem Berufsfeld kaufmännische Berufe bzw. erfolgreichem Abschluß der Höheren Handelsschule oder sonstiger erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung, die Kenntnisse für die Tätigkeiten im Sekretariat vermittelt.

- BAT VII
- nach 1jähriger Bewährung in BAT VII
BAT VI b
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VI b
BAT VI b + Zulage⁵
- nach 3jähriger Bewährung in BAT VI b + Zulage⁵
BAT V c

- nach 3jähriger Bewährung in BAT V c
BAT V c + Zulage⁶
- nach 3jähriger Bewährung in BAT V c + Zulage⁶
BAT V b

B. Übergangsregelung

Hängt die Eingruppierung von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, wird die vor dem 01. Januar 2002 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Eingruppierungsrichtlinie bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

Bei am 01. Januar 2002 bestehenden Arbeitsverhältnissen darf aufgrund der Änderung der Vergütungsrichtlinie keine Eingruppierung unter der bisherigen Vergütungsgruppe erfolgen.

C. Die Regelung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Limburg, 23. Januar 2002 † Franz Kamphaus
Az.:565 AH/02/01/1 Bischof von Limburg

¹ Hierunter fallen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erfolgreich abgelegter Prüfung zum anerkannten IHK-Abschluß "Geprüfte Sekretärin/Geprüfter Sekretär" sowie insbesondere Verwaltungsfachangestellte, Fachangestellte für Bürokommunikation oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

² Verwaltungsaufgaben sind z.B.: Erstellung von Belegungsplänen für kirchliche Häuser und selbständige Vergabe von Gemeinderäumen einschließlich Rechnungsstellung, Erstellung von Zuschußanträgen und Verwendungsnachweisen, Führung von Sonderrechnungen für gemeindliche Einrichtungen, regelmäßige Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von ehrenamtlichen Mitarbeitern, selbständige Führung der Pfarramtskasse mit Rechnungsabschluss.

³ Verwaltungsaufgaben erfassen beispielsweise Tätigkeiten, deren Schwierigkeitsgrad mit den unter Fußnote 2 aufgeführten Tätigkeiten vergleichbar ist. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung, bei der die Mitarbeiter beschäftigt sind, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muß aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Hierzu zählt nicht die Sekretariatsarbeit im herkömmlichen Sinne, wie z.B. die Erstellung von Schriftstücken nach Diktat oder Stichworten, Organisation von Terminvereinbarungen, die Ablage von Schriftstücken.

⁴ 50 % der Differenz der Eingangsstufen BAT VI b zu BAT VII.

⁵ 50 % der Differenz der Eingangsstufen BAT V c zu BAT VI b.

⁶ 50 % der Differenz der Eingangsstufen BAT V b zu BAT V c.

⁷ Hierunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die mit Handarbeit und einem Mindestmaß an gedanklicher Arbeit verbunden sind. Darunter fallen beispielsweise die Übertragung von Daten in die EDV.

Nr. 23 Änderung der Vergütungsrichtlinien

In den Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg wird

nach Beschluss der KODA vom 13. Dezember 2001 in der Anlage C, VR 2 Nr. 10 („Sonderzulage“) das Datum „31.12.2001“ durch das Datum „31.12.2002“ ersetzt.

Die Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Limburg, 23. Januar 2002 † Franz Kamphaus
Az.:565 AH/02/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 24 Änderung der „Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg“

Nach Beschluss der KODA vom 23. Oktober 2001 tritt die Änderung des § 2 Abs. 2 der „Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg - unterschrieben von Herrn Bischof Dr. Kamphaus am 20.09.2001 (siehe Amtsblatt Limburg 2001, S. 236) - zum 01.06.2001 in Kraft.

Limburg, 23. Januar 2002 † Franz Kamphaus
Az.:565 AH/01/01/8 Bischof von Limburg

Nr. 25 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 06. Dezember 2001

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 151. Tagung am 06. Dezember 2001 Änderungen der Anlage 5c zu den AVR beschlossen, die ich hiermit für die Diözese Limburg in Kraft setze.

Die vorgenannten Beschlüsse treten zu den in den Beschlüssen genannten Daten in Kraft. Der Wortlaut ist in der Zeitschrift „neue Caritas“ in Heft 1/2002 ersichtlich. Die Beschlüsse sind hiermit Bestandteil des Amtsblattes.

Limburg, 21. Januar 2002 † Franz Kamphaus
Az. 359H/01/01/8 Bischof von Limburg

Nr. 26 Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) und Diözesankirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr 2002) für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

I. Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der Fassung vom 16. Dezember 1989, zuletzt geändert am 21. November 2001

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch Art. 120 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), wird die Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) wie folgt geändert:

1. In der Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2 c) der Kirchensteuerordnung (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) wird die Bemessungsgrundlage für den Veranlagungszeitraum 2001 wie folgt erläutert:

„(gemeinsam zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung)“

Die Tabelle erhält mit Wirkung ab 1. Januar 2002 nachfolgende Beträge in folgender Fassung

Stufe 1	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuertes Einkommen gemäß § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung) Euro	jährliches Kirchgeld Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.200
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

2. Die Beträge gemäß § 9 Abs. 4 der Kirchensteuerordnung betragen ab 1. Januar 2002

statt DM	6,00 / •	3,00
statt DM	12,00 / •	6,00
statt DM	60,00 / •	30,00
statt DM	600,00 / •	300,00

II. Diözesankirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2002 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 31. August 2001 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2002 erlassen:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2002. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2447 A - 99 - 001 - 02 - 443 - (BStBl 1999, Teil I, Seite 509 f) - Gebrauch

macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der Fassung vom 16. Dezember 1989, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Limburg, 21. November 2001
Az.: 612 D/01/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Anerkennung

Die vorstehende Änderung der Kirchensteuerordnung sowie die vorstehenden Kirchensteuerbeschlüsse für das Jahr 2002 der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 21. November 2001 werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. Seite 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 14. Dezember 2001

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

gez. i. V. Anton Neugebauer

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

gez. Werner Widmann

Nr. 27 Euro-Umstellung in der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR)

Aufgrund der Einführung des Euro wurden die in der SVR genannten DM-Beträge in Euro umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zum Teil cent-genau; zum Teil sind die sich ergebenden Euro-Beträge geglättet worden. Da die neuen Euro-Beträge erst mit der nächsten Nachlieferung der SVR vollständig bekannt gegeben werden, möchten wir vorab über die wichtigsten Euro-Beträge aus dem Bereich der Vergütungen, etc. informieren. Für Rückfragen steht Ihnen die Zentrale Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung (Frau Strauch, 0 64 31/29 51 57).

Vergütung einschließlich allgem. Zulagen, Ortszuschlag, Weihnachtszuwendung, Urlaubsgeld	die Umrechnung in Euro erfolgt cent-genau
---	---

	€-Betrag	bisher in DM
Subsidiarszulage Stufe A	310,00 €	600,- DM
Subsidiarszulage Stufe B	155,00 •	300,- DM
Leitung der Seelsorge (can. 517 § 2 CIC)	360,00 •	700,- DM
Zusatzversorgungswerk		
Pfarrhaushälterin	130,40 •	255,- DM
Umzugskostenpauschale	766,94 •	1.500,- DM
Jubiläum 25 Jahre	511,29 •	1.000,- DM
Jubiläum 40 Jahre	664,68 •	1.300,- DM
Jubiläum 50 Jahre	766,94 •	1.500,- DM
Fortbildungszuschuss (max.)	357,90 •	700,- DM

Kfz-Darlehen	9203,25 • 18.000,- DM
Geburtsbeihilfe	357,90 • 700,- DM
Gehaltsvorschuss	2556,46 • 5.000,- DM

Die aktuellen Sätze der Kilometergelder und der Tagegelder entnehmen Sie bitte der unten stehenden Tabelle.

Bischöfliches Ordinariat
Dezernat Personal
Zentrale Personalverwaltung

Nr. 28 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Gemäß der „Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ fand am 29. November 2001 eine Nachwahl des Bezirkssprechers/der Bezirkssprecherin für den Bezirk Hochtaunus statt. Für die Dauer der restlichen Amtszeit wurde Frau Gemeindereferentin **Angelika Samland** zur Bezirkssprecherin gewählt.

Nr. 29 Gabe der Erstkommunionkinder 2002

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2002

Immer mehr gehören Kinder zu den Verlierern unserer

Gesellschaft. Je „religionsleerer“ und „wertfreier“ unsere Zeit wird, desto dringlicher ist ein sinnorientiertes Angebot gerade in den Gebieten der Diaspora. Vehement fordert der Tübinger Religionspädagoge Albert Biesinger das Recht der Diaspora-Kinder auf Religion und religiöse Erziehung ein.

Diesen Gedanken greift die Aktion des Bonifatiuswerkes/ der Diaspora-Kinderhilfe „Mithelfen durch Teilen“ in besonderer Weise auf.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),

Aktuelle Sätze zur RKVO, gültig ab 01.01.2002 (Euro)							
			Kürzung für ...				
1.	Tagegelder bei Dienstreisen (§ 10 RKVO)	Tagegeld	Frühstück 20 %	Mittag- oder Abendessen 40 %	Frühstück und Mittagessen 60 %	Mittag- und Abendessen 80 %	Frühstück, Mittag- und Abendessen 100 %
	min. 8 bis 14 Stunden	6,00	1,40	2,51	3,91	5,02	6,00
	min. 14 bis 24 Stunden	12,00	2,40	4,80	7,20	9,60	12,00
	min. 24 Stunden	19,94	3,99	7,98	11,96	15,95	19,94
2.	Übernachtungsgeld (§ 11 RKVO)						
	ohne Belege	19,94					
	nachgewiesene Übernachtungskosten mit Belegen, bis maximal	29,91	4,60				
3.	Kilometersatz	Kilometerpauschale					
	bei Dienstreise (§ 6 RKVO)	0,30					
	...über 15.000 km	0,22					
	bei Fort-/Weiterbildung (§ 15 a RKVO):						
	... Nutzung 1 Person	0,15					
	... Nutzung bei 2 Personen	0,21					
	... Nutzung bei 3 und mehr Personen	0,30					

- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2002 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionvorbereitung. Neben Beiträgen bekannter Autoren wie Pater Anselm Grün, Albert Biesinger, Margarete Niggemeyer, Georg Schwikart u.v.a. zum Thema Diaspora/Minderheit-sein enthält die Broschüre Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Kommunionkinder und Andachtsbildchen) erfolgt Ende Februar 2002.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto. Vielen Dank!

Kostenlose Materialien zur Erstkommunion 2002 sowie ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe erhalten Sie beim: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax: (0 52 51) 29 96-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 30 Treffen der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger

Am Mittwoch, den 16. März 2002 findet das diesjährige Treffen der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger im Exerzitienhaus St. Josefin Hofheim statt. Das Treffen ist von 14:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr geplant.

Das Thema lautet: „*Wer kommt, wenn der Seelsorger / die Seelsorgerin kommt?*“

Eine eigene Einladung ergeht.

Nr. 31 Aufruf zu den Betriebsratswahlen 2002

Am 09. Januar 2002 haben der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, und der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Präses Manfred Kock, einen Aufruf zu den vom 1. März bis 31. Mai 2002 wieder stattfindenden Betriebsratswahlen veröffentlicht, in dem zu einer Beteiligung an den Betriebsratswahlen aufgefordert wird. Der Wortlaut des Aufrufes kann bei der Pressestelle der DBK, Tel. 0228/103-0, E-Mail: pressestelle@dbk.de, angefordert werden.

Nr. 32 Einkehrtage im Priesterhaus Marienau in Vallendar-Schönstatt vom 10. - 12.02.2002

Die Faschingstage bieten sich an, für zwei Tage in die Stille zu gehen. Mit Tatjana Goritschewa steht eine Referentin zur Verfügung, die aus der Erfahrung mit ihren geistlichen Begleitern personale Seelsorge und geistliche Vaterschaft erlebt hat. Ihre Bestseller bürgen für den spirituellen Gehalt dieser Glaubenserfahrungen. Kreativ gestaltete Liturgien laden ein zu Gebet und führen in die Tiefe.

Informationen und Anmeldung: Priesterhaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar, Tel. 0261/6408-200

Nr. 33 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute und Laien

Thema: „Der kleine Weg zur Heiligkeit - Therese von Lisieux“

Termin: 25. Juli - 4. August 2002
(einschl. Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Bayeux)

Gesamtpreis: voraussichtlich EUR 530,-

Leitung: Geistlicher Rat Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg

Auskunft und Anmeldung:
Peter Gräser, Fichtengasse 8, 85774 Unterföhring, Tel.: 0 89/21 37-12 59, Fax: 0 89/21 37-12 62

Nr. 34 Exerzitien für Priester und Diakone

Thema: „In der Nähe des Herrn“

Biblische Vorträge, Teilnahme am Gebet der Mönche ist möglich.

Leitung: Abt Anselm Zeller OSB

Termin: Montag, 26.08., am Abend bis Freitag, 30.08.2002, nach dem Mittagessen.

Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht, A - 6134 Fiecht, Tel.: 00 43-52 42/6 32 76, Fax: 00 43-52 42-6 32 76-7, Internet: www.st-georgenberg.at

Nr. 35 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Hans-Joachim Schwientek ist am 11. Januar 2002 im Alter von 80 Jahren in Obing (Erzdiözese München und Freising) gestorben. Das Requiem wurde am Freitag, 18. Januar 2002, um 10.30 Uhr in der St. Laurentiuskirche in Obing gefeiert. Anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Gedenkgottesdienste für Herrn Pfarrer i.R. Hans-Joachim Schwientek fanden statt am: Dienstag, 15. Januar 2002, 19.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Ferrutius in Bad Camberg-Würges; Mittwoch, 16. Januar 2002, 19.30 Uhr, in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Bad Camberg; Dienstag, 22.

Januar 2002, 19.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Haintchen.

Hans-Joachim Schwientek wurde am 02. Januar 1922 in Kattowitz/Oberschlesien geboren. Er besuchte das polnische Gymnasium in Kattowitz und ab März 1940 die Schwarzwaldschule in Triberg und erhielt dort das Reifezeugnis einer deutschen Oberschule. Im April 1941 wurde er zum Militär eingezogen und war im Sanitätsdienst eingesetzt. Von Mai bis Oktober 1945 war Hans-Joachim Schwientek in jugoslawischer Kriegsgefangenschaft und wurde, da heimatlos, nach Österreich entlassen. Da er die Berufung zum Priester verspürte, trat er ins Canisianum in Innsbruck ein. Nachdem er seine heimatvertriebenen Eltern in Oberursel wiedergefunden hatte, setzte er seine Studien an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt fort. Bischof Wilhelm Kempf weihte ihn am 25. Februar 1951 im Dom zu Limburg zum Priester.

Seinen priesterlichen Dienst begann Hans-Joachim Schwientek als Kaplan am Limburger Dom (1951-1952). Weitere Kaplansstellen waren Herz-Jesu in Siershahn (1952-1955) und Herz-Jesu in Dillenburg (1955-1956). Vom 01. November 1956 bis zum 30. September 1968 leitete er als Regens das Bischöfliche Konvikt in Montabaur. Bischof Wilhelm Kempf übertrug ihm zum 01. Oktober 1968 die Pfarrei St. Peter und Paul in Bad Camberg, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. September 1989 leitete. Die Mitbrüder im Dekanat wählten Pfarrer Schwientek 1978 zum stellvertretenden Dekan. Ab Oktober 1978 übernahm er zusätzlich die Pfarrei St. Ferrutus in Bad Camberg-Würges.

Pfarrer Schwientek war ein begabter und aufgeschlossener Seelsorger. In einer Zeit des Umbruchs hat er engagiert und lebensnah den Glauben der Kirche bezeugt. Der Dienst der Verkündigung lag ihm sehr am Herzen. Seine Predigten in den Gottesdiensten waren geschätzt. Sie gaben Zeugnis von seiner intellektuellen Klarheit, seinem theologischen Denken und seiner geistlichen Tiefe.

Nach Eintritt in den Ruhestand war Pfarrer Schwientek gerne bereit, in der Seelsorge mitzuhelfen. Er wirkte zunächst als Subsidiar in Haintchen (1989-1994), bis er aus gesundheitlichen Gründen nach Oberbayern umzog. In seiner neuen Heimat in Obing im Chiemgau bezog er das Benefiziatenhaus und half in der Pfarrseelsorge mit. Er fand

schnell Kontakt zu seiner neuen Gemeinde und war bei den Menschen sehr beliebt. Am 25. Februar 2001 konnte er dort sein Goldenes Priesterjubiläum feiern. Im Rückblick auf seinen priesterlichen Dienst hat er selbst einmal formuliert: „Oft war es Freude, oft war es Last, immer war es Gnade“.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Hans-Joachim Schwientek für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er als Priester wirkte.

Nr. 36 Änderungen im Schematismus

S. 99

Die Pfarrei Hl. Kreuz, Bad Homburg, hat eine neue Telefon-Nr.: (0 61 72) 18 52 48

Nachfolgende E-Mail-Adressen sind zu ergänzen:

S. 115

Pfarrei Herz Jesu, Dillenburg:
HerzJesu.Dillenburg@t-online.de

S. 104

Pfarrei St. Johannes der Täufer, Usingen-Kransberg:
johannes-kransberg@web.de

S. 153

Pfarrgemeinde Peter und Paul, Hofheim/Taunus:
peterpaul.hofheim@t-online.de

Nachfolgende Fax-Nr. sind zu ergänzen:

S. 108

Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer, Königstein-Schneidhain: Telefax (0 61 74) 20 94 08

S. 129

Pfarrei St. Margareta, Dornburg-Dorndorf:
Telefax (0 64 36) 70 89

Pfarrei St. Martin, Dornburg-Frickhofen:
Telefax: (0 64 36) 91 11 06

S. 254

Die Internationale Katholische Gemeinde englischer Sprache Frankfurt hat eine neue E-Mail-Adresse sowie eine Homepage: E-Mail: eMail@stleonhards.org, Homepage: www.stleonhards.org

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 01. März 2002

Nr. 37	Brief des Bischofs an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 2002.....	17	Nr. 46	Refugium, Hofheim im Internet	20
Nr. 38	Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)	19	Nr. 47	Exerzitien	20
Nr. 39	Priesterbildung im Bistum Limburg	19	Nr. 48	Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, dem 24. März 2002	20
Nr. 40	Missa chrismatis	19	Nr. 49	Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich)	21
Nr. 41	Bination an den drei österlichen Tagen	19	Nr. 50	Hinweis des Generalvikars zum Ort der Eheschließung (c. 1118 CIC)	21
Nr. 42	Zeit der Ostervigil	19	Nr. 51	Dienstnachrichten	21
Nr. 43	Bestellung von Beauftragten	19	Nr. 52	Suchanzeige	22
Nr. 44	Steuerabzug bei Bauleistungen	19	Nr. 53	Änderung im Schematismus	22
Nr. 45	Treffen der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger: Korrektur	20			

Nr. 37 Brief des Bischofs an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 2002

Die Würde behinderter Menschen

Liebe Geschwister im Glauben,

im vergangenen Herbst hat das oberste französische Gericht einem Kind mit einer schweren Behinderung Schadensersatz zugesprochen. Es hätte ein Recht darauf gehabt, nicht geboren, sondern abgetrieben zu werden. Der behinderte Mensch - ein Schadensfall! Das ist ein Skandal. In Frankreich hat er inzwischen zu einer Gesetzesänderung geführt. Aber die skandalöse Vorstellung ist längst in unsere Rechtsprechung eingedrungen, sie wirkt sich aus auf das Verhalten von Ärzten und betroffenen Eltern und prägt das allgemeine Bewusstsein. Zwar betonen Humangenetiker und Politiker immer wieder, der Staat dürfe nie und nimmer Menschen selektieren. Doch können nach geltendem Recht Embryonen mit einer schweren Behinderung legal abgetrieben werden, wenn die Annahme des behinderten Kindes für Mutter oder Eltern unzumutbar scheint. In Verbindung mit der vorgeburtlichen Diagnostik führt das dazu, dass man die Geburt behinderter Menschen mit allen Mitteln zu verhindern sucht. Von den Kindern mit Down-Syndrom (früher sagte man Mongolismus) werden inzwischen länderübergreifend 92% abgetrieben.

Noch vor 30 Jahren gab es kaum eine Möglichkeit, Behinderungen vor der Geburt festzustellen. Das hat sich durch neue Methoden der Früherkennung grundlegend geändert. Die Zukunft genetisch behinderter Menschen entscheidet sich heute, bevor sie zur Welt kommen. Niemandem soll die rassistische oder eugenische Ideologie der Nazis unterstellt werden. Aber niemand sollte sich auch darüber hinwegtäuschen, dass unauffällig vor der Geburt eben das im Ergebnis geschieht, was den Nationalsozialisten bei ihrer eugenischen Politik vorschwebte. Die Euthanasieverbrechen in Hadamar erinnern uns daran, dass auch gebildete und aufgeklärte

Menschen der Barbarei verfallen können. Widerspruch und Widerstand sind geboten, wenn eine Gesellschaft das Leben bestimmter Menschen als unwert propagiert und ihnen das Lebensrecht verweigert.

I.

Von je her gab es behinderten Menschen gegenüber Formen der Abgrenzung, die oft zur Ausgrenzung führten. Als „Krüppel“ und „Schwachsinnige“ abgestempelt, hatten die behinderten Menschen noch nie viel zu lachen.

In der Antike waren griechische und römische Schönheitsideale maßgebend: perfekte Menschen mit perfekten Körpern. Sie wurden in der Kunst vor Augen geführt. Wer diesem Ideal nicht entsprach, war der Darstellung nicht würdig. Der große Philosoph Plato forderte, verkrüppelte Kinder auszusetzen. Es war ein langer Weg vom Tollhaus bis zur Werkstatt für Behinderte. Heute gibt es Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft und Verwaltung - wenn auch zu wenige -, es gibt Förderprogramme und finanzielle Vergünstigungen. Ich freue mich sehr, dass die Dernbacher Schwestern eine beachtliche Stiftung gegründet haben, die zum Leben mit einem behinderten Kind ermutigt.

Dennoch, allzu oft sind archaische Praktiken nicht wirklich überwunden, sondern nur zivilisatorisch verfeinert. Wir lassen es zu, dass Kinder bis zum neunten Monat unter dem Vorzeichen einer falsch verstandenen Mitmenschlichkeit abgetrieben werden. Diese Einstellung ist oft genug das Produkt eines in den Medien propagierten Schönheitswahns. Längst lebt der alte Traum vom perfekten Menschen wieder auf - vom Menschen mit medizinischem Gütesiegel. Er wird stets auf Kosten der nicht so perfekten Menschen geträumt. Dazu gehören wir früher oder später alle.

Wenn wir Menschen mit schweren Behinderungen sehen, erschrecken wir fast instinktiv und weichen aus. Wir versuchen, uns möglichst schnell an ihnen vorbeizudrücken. Manch einer denkt: 'Besser, sie wären nicht geboren! Was wäre den Eltern und der Gesellschaft alles erspart geblieben!'

Die Abneigung gegen körperlich oder geistig behinderte Menschen ist tief in die Evolution des Lebendigen eingeschrieben, sie sitzt uns in den Knochen. Gerade in unserer Gesellschaft sehen wir fast nur noch Gesundheit und Vitalität, Stärke und Leistung. Niemandem ist ein Vorwurf daraus zu machen, dass er verunsichert ist und abwehrend reagiert, wenn er behinderten Menschen begegnet. Aber das ist keine Entschuldigung, sondern ein Auftrag: Wir haben lebenslang daran zu arbeiten, sie in Freiheit und Liebe zu würdigen wie jeden anderen Menschen. Die Fähigkeit, ein behindertes Kind anzunehmen, hängt wesentlich davon ab, wie wir mit unseren eigenen Behinderungen und Einschränkungen fertig werden.

II.

Was veranlasst Christinnen und Christen, trotz aller Widerstände rückhaltlos für das Lebensrecht der behinderten Menschen einzustehen?

Eine Lehrerin erzählt, was sie auf dem Schulhof erlebt hat. Ein Junge fragt sie: „Frau K., hat der liebe Gott wirklich alles gemacht?“ Darauf die Lehrerin: „Ja natürlich! Alles, die ganze Welt.“ Da baut sich der Junge direkt vor ihr auf und bohrt nach: „Mich auch, Frau K.? Mich auch?“. Die Lehrerin: „Klar! Wenn er alles gemacht hat, dann dich auch.“ Da reißt der Junge beide Arme hoch und tanzt vor Freude. Er hat ein rundliches Gesicht, schlitzförmige Augen und Mühe, seine Zunge im Mund zu halten. Und er gilt als geistig behindert. Doch das hat er besser verstanden als viele von uns: Er weiß, was es heißt, ein Kind Gottes zu sein.

Als Gotteskind verdankt er sein Dasein nicht allein dem Willen seiner Eltern und nicht einer Laune der Natur. Vorgängig zu seinen Fähigkeiten und Behinderungen ist er von Gott angenommen und durch Jesus Christus erlöst. Darin gründet seine unveräußerliche Würde. Die gewähren weder Staat noch Gesellschaft noch Eltern, und darum können sie sie auch nicht entziehen. Die Würde des Menschen ist unantastbar, weil Gott ihr Urheber und Garant ist. Wer ein Kind mit seinen Behinderungen annimmt, ist weder blind noch blauäugig; er sieht es mit den Augen Gottes.

Heinrich Böll hat Recht: „Selbst die allerschlechteste christliche Welt würde ich der besten heidnischen vorziehen, weil es in einer christlichen Welt Raum gibt für die, denen keine heidnische Welt je Raum gab: für Krüppel und Kranke, Alte und Schwache; und mehr noch als Raum gab es für sie: Liebe für die, die der heidnischen wie der gottlosen Welt nutzlos erschienen und erscheinen ... Ich empfehle es der Nachdenklichkeit und der Vorstellungskraft der Zeitgenossen, sich eine Welt vorzustellen, auf der es Christus nicht gegeben hätte.“

III.

Es geht mir nicht darum, das Leben von und mit behinderten Menschen schön zu reden. Es gibt unter ihnen Verzweifelte, die lieber tot sein wollen als dass sie leben. Sie können ihr Leben nicht annehmen, weil sie selbst von ihrer Umwelt nicht angenommen sind. Genau das macht ihre eigentliche Behinderung aus; genau das können wir ändern, wenn wir es ändern wollen. Nicht körperliche oder geistige Beeinträchtigungen als solche, sondern deren soziale Folgen, die Reaktion der Anderen lassen behinderte Menschen in erster Linie an ihrem Leben verzweifeln. Behindert wird man nicht allein

durch eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung, sondern durch eine behinderte Gesellschaft, die die eigene Behinderung nicht wahrhaben will.

Ein in seiner eigenen Familie betroffener Journalist schrieb vor kurzem (in „Die Zeit“): „Vor drei Jahren kam meine Tochter Karolina auf die Welt - Karolina hat das Down-Syndrom ... Mit diesem Problem mussten wir zunächst lernen umzugehen. Konfrontiert wurden wir auch mit den Reaktionen der Umwelt. Häufige Fragen von Bekannten und Freunden: Konntet ihr das nicht verhindern? Ehrlich, ich weiß nicht, wie wir entschieden hätten, wäre uns der Befund vor der Geburt bekannt gewesen. Mit meinem heutigen Wissen würde ich mich klar gegen eine Abtreibung eines Kindes mit Trisomie 21 aussprechen. Karolina, ein dreijähriges, glückliches Mädchen mit Down-Syndrom, meine Tochter: lieb, laut, lustig. Ihr kleines Leben ist nicht die Hölle - auch wenn es unwissende Zeitgenossen nicht glauben mögen. Die Hölle ist, wenn Ärzte in den Kliniken nicht in der Lage sind, geschockte Eltern eines neugeborenen behinderten Babys einfühlsam aufzuklären. Die Hölle ist, wenn die Menschen auf der Straße nur glotzen, sich nicht trauen zu fragen. Unwissenheit, Ignoranz und Intoleranz sind es, die ein Leben mit Behinderung zur Hölle machen können“.

Im Vincenzstift in Aulhausen wachsen schwerstbehinderte Kinder aus ihren Betten. Niemand hatte damit gerechnet, dass sie so alt werden. Eine heilsame Umgebung lässt sie wachsen, auch in scheinbar aussichtsloser Lage. Sie haben uns viel zu sagen: 'Merkt ihr nicht', sagen sie, 'wie behindert ihr seid: behindert durch eure Vorstellung, ihr dürft von niemandem abhängig sein, ihr müsstet alles selbst in den Griff bekommen und unter Kontrolle haben. ...' Wir vermeintlich Unbehinderten sind auf die Behinderten angewiesen, um die eigenen Grenzen zu entdecken und dazu zu stehen.

Der evangelische Pfarrer Ulrich Bach, seit dem 23. Lebensjahr an den Rollstuhl gefesselt, sagt: „Eine Gemeinde ohne Behinderte ist eine behinderte Gemeinde“. Sie hat nicht begriffen, was sie nach Gottes Willen in dieser Welt sein soll: Nicht nur eine Gemeinde von gesunden, glaubensstarken und belastbaren Leuten, die sich einsetzen für die Armen, Schwachen und Behinderten. Sie soll vielmehr eine Gemeinschaft von Menschen sein, von denen keiner ganz schwach und keiner ganz stark ist, keiner nur behindert und keiner ganz unbehindert; eine Gemeinschaft von Menschen, die Jesus an seinem Tisch zusammengebracht hat und beieinander hält, damit sie sich mit ihren Stärken und Schwächen ergänzen, einer die Last des anderen trägt, mit der Schulter, die er gerade frei hat. „Was wir können und was wir nicht können, das alles gehört uns gemeinsam. Und für uns miteinander wirds schon reichen“. Wo dieser Geist herrscht, da lernen Eltern, ein behindertes Kind anzunehmen. Ich wäre froh, Sie würden in Ihrem persönlichen und beruflichen Umfeld und vor allem in Ihrer Pfarrei Schritte tun, die zu diesem Ziel führen.

Manche von Ihnen kennen vielleicht die „Arche“, eine christliche Lebensgemeinschaft mit behinderten Menschen. Ihr Gründer wurde vor einigen Jahren vom Papst für sein Lebenswerk geehrt. Am Ende der Feier hilft der Geehrte dem behinderten Papst aus dem Stuhl. Er führt ihn zu seiner Gruppe, und der Papst begrüßt jeden Behinderten sehr

persönlich. Dann verabschiedet er sich. An der Tür hält Johannes Paul einen Moment inne, dreht sich um und ruft den behinderten Menschen zu: „Führt die Kirche ins dritte Jahrtausend.“

Es segne Sie der dreieine Gott: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 2. Februar 2002

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 38 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)

Die „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)“ vom 15.12.1998 (Amtsbl. Nr. 13 vom 15.12.1998) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. Die Regelung tritt mit Ablauf der bisherigen Amtsperiode in Kraft.

Limburg, 21. Februar 2002
Az.: 565AH/02/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 39 Priesterbildung im Bistum Limburg

Nach gemeinsamen Beratungen und Beschlussfassung der (Erz-)Bischöfe von Hamburg, Hildesheim, Osnabrück und Limburg am 21./22. Januar 2002 in Sankt Georgen, Frankfurt/Main wird für die Dauer von drei Jahren bis zum 28.02.2006 für das Bistum Limburg festgelegt:

1. Für die in Sankt Georgen studierenden Priesterkandidaten der Diözese Limburg wird ab dem Wintersemester 2002/2003 ein Integriertes Propädeutikum als Element der Priesterbildung verbindlich eingeführt.
2. Die diözesane Ausbildung in der Zweiten Phase der Priesterbildung im Priesterseminar in Limburg wird beginnend mit dem Wintersemester 2002/2003 durch eine überdiözesane Kooperation ergänzt.

Limburg, 22. Februar 2002
Az.: 27 A/02/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 40 Missa chrismatis

Die missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 09.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Messfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, dass neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung

am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 41 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.“

Wenn einem Priester aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, dass an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

Nr. 42 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 41 (Bination) genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es:

„Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntages enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Mit Rücksicht auf die Ende März wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntages gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 06.00 Uhr, eher früher beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 43 Bestellung von Beauftragten

Mit Termin 13. März 2001 hat der Herr Generalvikar Frau Dorothee Glückler, Haus der Volksarbeit e. V., Frankfurt/M., Frau Christel Kruppa, Caritasverband für den Bezirk Westerwald e. V., und Herrn Karlheinz Kaspar, Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dezentral Kirche und Gesellschaft, für die Dauer von vier Jahren zu Beauftragten gemäß § 4 der „Ordnung zur Wahrung der Würde von Frauen und Männern im Bistum Limburg durch besonderen Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ (vgl. Amtsblatt Limburg 1999, S. 71) bestellt.

Nr. 44 Steuerabzug bei Bauleistungen

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bundesgesetzblatt I 2001, Seite 2267) wird ab

dem 01. Januar 2002 ein Steuerabzug für Leistungen von in- und ausländischen Bauunternehmen eingeführt. Durch dieses Gesetz sollen in erster Linie Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteueransprüche der Finanzverwaltung gegen Bauunternehmen, Werkvertragsunternehmen, Bautrups usw. gesichert werden.

Das Gesetz verpflichtet auch Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Körperschaften und Stiftungen als Auftraggeber einer Bauleistung von Zahlungen an den Bauleistenden (Handwerker) 15 % einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Bauleistenden (Handwerksfirmen) können diesen Steuerabzug vermeiden, indem sie dem Auftraggeber eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen.

Liegt spätestens bei Rechnungsstellung diese Freistellungsbescheinigung nicht vor, so ist der Abzug von 15 % vorzunehmen. Besonderheiten ergeben sich auch nicht aus der Tatsache, wenn ein Handwerksbetrieb Teilzahlungen bzw. vereinbarte Teilzahlungen nach Bauabschnitt fordert. Auch hier ist darauf zu achten, dass bei Nichtvorliegen der Freistellungsbescheinigung ein 15 %iger Abzug vorgenommen wird. Bei allen Abzügen ist darauf zu achten, dass der Bruttobetrag (also einschließlich die gesetzliche Umsatzsteuer) um 15 % vermindert werden muss.

Nach der gesetzlichen Definition sind Bauleistungen alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (§ 48 Abs. 1 EStG).

Hierzu zählen z. B. folgenden Arbeiten an Bauwerken:

- Arbeiten des Bauhauptgewerbes
- Trockenbau
- Fliesen- und Verlegearbeiten
- Steinmetzarbeiten
- Trocken- und Montagebauarbeiten
- Glaserarbeiten
- Installationarbeiten (Heizung, Sanitär und Elektro)
- Ofenbau
- Schreiner- und Zimmererarbeiten
- Metallbauarbeiten

Die Kirchengemeinden (etc.) müssen sich daher von den beauftragten Firmen, die voraussichtlich nach dem 31. Dezember 2001 Bauleistungen über die Freigrenze von 5.000,— Euro hinaus in Rechnung stellen, umgehend eine Freistellungsbescheinigung anfordern, damit nach dem Eingang der Rechnung gegebenenfalls der volle Rechnungsbetrag bis zum Fälligkeitstermin an die beauftragte Firma überwiesen werden kann. Es empfiehlt sich, die Vorlage der Freistellungsbescheinigung bereits bei der Ausschreibung zur Bedingung zu machen bzw. spätestens bei der Auftragserteilung zu verlangen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir an unser Rundschreiben an alle Kirchengemeinden, das Diözesanbauamt, die Rentämter und rechtlich selbständigen Körperschaften und Stiftungen, die der Aufsicht des Bistums unterliegen, vom 03. Dezember 2001, aus dem sich nähere Einzelheiten ergeben.

Das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau wird die Kirchengemeinden bei der Anwendung dieser Neuregelung unterstützen. Weitere Informationen können im Internet unter www.finanzamt.de oder www.bff-online.de bezogen werden.

Nr. 45 Treffen der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger: Korrektur

Das im Amtsblatt 2002, Nr. 30, S. 14, angeführte Datum des o. g. Treffens ist wie folgt zu korrigieren: **Mittwoch, 13. März 2002.**

Nr. 46 Refugium, Hofheim im Internet

Refugium, das Seelsorgezentrum des Bischöflichen Ordinariates Limburg und der Caritasverbände im Bistum Limburg für Mitarbeitende in Caritas und Pastoral hat seit neuestem eine eigene Homepage, in der über die Einrichtung informiert wird und Anmeldungen zu den aktuellen Exerzitienkursen möglich sind. Die Adresse lautet: www.refugium-hofheim.de

Nr. 47 Exerzitien

Schweigeexerzitien für Priester „Gesandt an Christi Statt“ (2 Kor 5,20) - Betrachtungen zum priesterlichen Dienst

Leitung: Dr. Josef Graf, Spiritual am Priesterseminar Regensburg
Termin: 14. - 18. Oktober 2002 (Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Schweigeexerzitien für Priester „Erbarmen ist das innerste Geheimnis Gottes“ (Vinzenz von Paul)

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising
Termin: 11. - 16. November 2002 (Beginn: 18.00 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg; Telefon (0 94 41) 2 04-0, Fax: (0 94 41) 2 04-1 37.

Der Klerusverband lädt ins Gästehaus St. Josef in Garmisch-Partenkirchen zu Priesterexerzitien vom 21. - 25. Oktober 2002 ein.

Exerzitienleiter: P. Dr. Bernhard Sirch OSB
Kosten: € 38,35 Vollpension pro Tag (Mitglieder des Klerusverbandes erhalten 20 % Rabatt)
Thema: „Wir dürfen 'Vater unser' sagen“.

Schwesternexerzitien vom 27.10. - 03.11. 2002

Exerzitienleiter: P. Egon Färber M.S.F.
Kosten: € 32,- Vollpension pro Tag
Thema: Christus unser Leben - uns von Ikonen in die Mitte des Glaubens führen lassen“.

Anmeldungen sind erbeten an das Gästehaus St. Josef, Sr. Therese Inkmann SND, Blumenstraße 1, 84267 Garmisch-Partenkirchen, Telefon (0 88 21) 26 41, Fax (0 88 21) 29 91.

Nr. 48 Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, dem 24. März 2002

Die Dringlichkeit der Palmsonntagskollekte bedarf in diesem Jahr keiner langen Begründung. Bereits eineinhalb Jahre dauern nun schon Terror und Gewalt im Heiligen Land an, und noch immer besteht wenig Aussicht auf ein Ende und auf Frieden. Wie immer in solchen Fällen trifft es die

Unschuldigen am schwersten. Unter ihnen befinden sich auch die Christen im Heiligen Land. Die Pilger bleiben aus, die christlichen Pilgerhäuser stehen seit Monaten leer, viele Menschen haben ihren Arbeitsplatz verloren. Familien sind nicht mehr in der Lage, für die Schul- und Berufsausbildung ihrer Kinder aufzukommen, es fehlt Geld für die Deckung des täglichen Bedarfs, für Lebensmittel, Bekleidung und Medikamente. Insbesondere in den palästinensischen Gebieten ist die existentielle Not sehr groß. Die Kollekte ist in dieser Situation eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche für die Kirche im Heiligen Land, damit sie den Menschen in ihrer Not jetzt Hilfe bieten und in einer Atmosphäre des Hasses Zeichen der Hoffnung und der Versöhnung setzen kann. Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und die Kustodie der Franziskaner dort hingelangt, dient nicht nur der Erhaltung der heiligen Stätten, sondern derzeit mehr denn je der Unterstützung der sozialen und caritativen Einrichtungen der Kirche.

Zeigen wir durch eine großherzige Gabe am Palmsonntag unsere Verbundenheit mit den Christen in der Heimat Jesu, die Zeichen der Solidarität in dieser Zeit in besonderem Maße bedürfen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel: 02 21/ 13 53 78, Fax: 02 21/13 78 02, E-Mail: DVHL@AOL.COM), versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen auch im Internet unter <http://www.heilig-land-verein.de> zur Verfügung.

Nr. 49 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich)

In der Zeit vom 07. Juli bis 08. September 2002 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgevertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen. Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre. Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis 31. März 2002 an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg. Telefon (00 43-6 62) 80 47-1 01, Fax: (00 43-662) 80 47-75, E-Mail: ordinariat.sbg@kirchen.net.

Ungefähr ab Mitte April 2002 übermittelt das Erzbischöfliche Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Nr. 50 Hinweis des Generalvikars zum Ort der Eheschließung (c. 1118 CIC)

Nach c. 1118 § 1 des kirchlichen Gesetzbuches soll die kirchliche Trauung zweier Katholiken oder eines Katholiken mit einem nichtkatholischen, aber getauften Partner in einer Pfarrkirche gefeiert werden. Diese Vorschrift, die für Ausnahmen durchaus offen ist, wird im Bistum Limburg in der Weise gehandhabt, dass keine kanonische Eheschließung außerhalb von durch eine katholische Gemeinde gottesdienstlich genutzten Kirchen und Kapellen genehmigt wird. Dem entspricht es, dass im Bistum Limburg die Vornahme einer Trauung in der freien Natur nicht erlaubt wird.

Um unnötige Verärgerungen und Verzögerungen zu vermeiden, sind die Brautpaare bei entsprechender Anfrage bereits im Rahmen der Ehevorbereitung frühzeitig auf diese Genehmigungspraxis hinzuweisen.

Nr. 51 Dienstschriften

Mit Termin 01. November 2001 bis zum 31. Oktober 2004 hat der Herr Bischof Herr Marcos Antonio ALCÁNTARA, Priester der Diözese Ilhéus, Brasilien, zum Leiter der Portugiesischen Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt und ihm einen Auftrag zur priesterlichen Mitarbeit in der Portugiesischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden erteilt. (219)

Mit Termin 01. November 2001 bis zum 31. Oktober 2004 hat der Herr Bischof Herr Pfarrer Antonio PEREIRA DE ARAÚJO, Priester der Erzdiözese São Paulo, Brasilien zum Leiter der Portugiesischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden ernannt und ihm einen Auftrag zur priesterlichen Mitarbeit in der Portugiesischen Katholischen Gemeinde Frankfurt erteilt. (77, 219)

Mit Termin 31. Dezember 2001 ist Herr Kaplan Dr. Wilhelm CHRISTE, zuletzt in der Krankenhausseelsorge am Städtischen Krankenhaus in Frankfurt/M.-Höchst, aus dem Dienst des Bistum Limburg ausgeschieden. (79, 244)

Mit Termin 31. Dezember 2001 ist Herr Diakon mit Zivilberuf Erich KUNZ, Pfarrei St. Vincenz in Eltville-Hattenheim, in den Ruhestand getreten. (160)

Mit Termin 31. Dezember 2001 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Giovanni DE FLORIAN auf die Leitung der Italienischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt/M. angenommen. Herr Pfarrer de Florian erhält zum 01. Januar 2002 einen Subsidiarsauftrag für priesterliche Dienste am Städtischen Krankenhaus Frankfurt/M.-Höchst. (77, 244)

Mit Termin 01.01.2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Lucio DALLA FONTANA zum Leiter der Italienischen Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt. (77, 255)

Mit Termin 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 wird Herr Thomas MAJERCAK, Priester der Diözese Spis/Slowakei, als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges eingesetzt. (199, 265)

Mit Termin 15. Februar 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer FRISCH, zuletzt Hochschulpfarrer in Frankfurt/M., zum Krankenhauspfarrer an den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken und an der Asklepios Paulinen Klinik in Wiesbaden ernannt. (90, 252)

Mit Termin 28. Februar 2002 hat der Provinzial des Deutschen Ordens den Gestellungsvertrag für P. Hans DEHM OT, Pfarrer der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt/M., gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt endet auch sein Dienst als Pfarrer der Pfarrei Deutschorden. (339)

Mit Termin 01. März 2002 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn P. Franz Ludwig SAMPER OT, bislang Kaplan in der Pfarrei Deutschorden, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt/M. ernannt. (339)

Mit Termin 01. April 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Werner MEUER, Frankfurt/M., zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Höchst ernannt. (79)

Mit Termin 01. Mai 2002 bis zum 31. Dezember 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Bernold GEYER OFM, Geisenheim-Marienthal, zum Vertreter des die Seelsorge Leitenden Priesters gemäß c. 517 § CIC für die Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden ernannt. Der die Seelsorge Leitende Priester der vorgenannten Pfarrei, Herr Militärpfarrer Ralf Hufski, ist während dieser Zeit im Dienst der Katholischen Militärseelsorge im Kosovo. (217)

Mit Termin 30. Juni 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heribert ZERFAS auf die Pfarrvikarien Maria Königin in Gladenbach und St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach angenommen. Herr Pfarrer Zerfas tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (114, 273)

Mit Termin 30. Juni 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Josef KÖNIG auf die Pfarrei Christ König in Frankfurt/M.-Praunheim angenommen. Herr Pfarrer König tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (94)

Mit Termin 31. Juli 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Arnold SCHINK auf die Pfarrei Mariä Schmerzen in Lahnau-Dorlar angenommen. Herr Pfarrer Schink tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (208)

Mit Termin 31. Juli 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Alois JOSCHKY auf die Pfarrei St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth angenommen. Herr Pfarrer Joschky tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (130, 265)

Mit Termin 31. August 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Albert KELLER auf die Pfarrei Heilig Kreuz in Weilburg sowie auf die Pfarrvikarien St. Hedwig in Löhnberg und Christ König in Weinbach-Gräveneck angenommen. Herr Pfarrer Keller tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (140, 141)

Mit Termin 31. August 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Gottfried PERNE auf die Pfarreien St. Aureus und Justina, Liebfrauen und St. Ursula in Oberursel angenommen. Herr Pfarrer Perne tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (101, 102)

Mit Termin 01. Februar 2002 wird Frau Pastoralreferentin Karin STUMP, zuletzt im pastoralen Dienst in Südamerika, in der Pfarrei St. Bonifatius in Friedrichsdorf mit einem B. U. von 100 % eingesetzt. (100)

Mit Termin 01. Februar 2002 wird Frau Gemeindereferentin Hildegard HÖNIG von der Krankenhausseelsorge an den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden zur Krankenhausseelsorge an der Asklepios Paulinen Klinik in Wiesbaden versetzt. (252)

Mit Termin 01. Februar 2002 wurde Frau Pastoralreferentin Gabriele OBERBANDSCHEID als pastorale Mitarbeiterin mit einem B. U. von 50 % in der Krankenhausseelsorge an den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden eingesetzt. (252)

Mit Termin 01. März 2002 wird Frau Dipl. theol. Cäcilia KUHN als pastorale Mitarbeiterin mit einem B. U. von 50 % in der Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken in Frankfurt/M. eingesetzt. (244)

Mit Termin 31. Juli 2002 beendet Frau Eva-Maria HORVÁTH ihren Dienst als Ausbildungsreferentin für Pastoralassistentinnen und -assistenten und kehrt als Pastoralreferentin in die Pfarrseelsorge zurück. (26)

Mit Termin 01. August 2002 wird Herr Pastoralreferent Heribert SCHMITT, Pfarrei St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen, als Ausbildungsreferent für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen und -assistenten eingesetzt. (26)

Nr. 52 Suchanzeige

Für unsere Kirche suchen wir einen Kreuzweg. Angebote bitte an Pfarrer Marian Berta, Pfarrei St. Pius/Slowakische Gemeinde, Philipp-Fleck-Straße 13-15, 60486 Frankfurt, Telefon (0 69) 77 54 25 oder 77 83 19, Telefax (0 69) 7 07 29 03.

Nr. 53 Änderung im Schematismus

S. 186

Die Pfarrei St. Ägidius, Berod, hat eine neue Telefax-Nr.: (0 64 35) 90 95 76.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 01. April 2002

Nr. 54	Brief von Papst Johannes Paul II. an Bischof Franz Kamphaus vom 18. Januar 2002	23	Nr. 59	Diakonenweihe	30
Nr. 55	Brief von Papst Johannes Paul II. an Bischof Franz Kamphaus vom 07. März 2002	23	Nr. 60	Anweisung und Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2002	30
Nr. 56	Brief von Bischof Franz Kamphaus an die Gemeinden im Bistum Limburg	24	Nr. 61	Exerzitien für Priester	31
Nr. 57	Katharina Kasper-Stiftung	25	Nr. 62	Todesfälle	31
Nr. 58	Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Limburg	28	Nr. 63	Wiederbesetzung	32
			Nr. 64	Dienstnachrichten	32
			Nr. 65	Änderungen im Schematismus	32

Nr. 54 Brief von Papst Johannes Paul II. an Bischof Franz Kamphaus vom 18. Januar 2002

Meinem verehrten Bruder
Franz Kamphaus, Bischof von Limburg

Verehrter, lieber Bruder!

Der Bischof von Münster, S. Exzellenz Reinhard Lettmann, und der Präfekt der Kongregation für die Bischöfe, S. Eminenz Kardinal Giovanni Battista Re, haben mich über das Gespräch informiert, das Sie am vergangenen Samstag in der Kongregation für die Bischöfe hinsichtlich der Schwangerenberatung im Bistum Limburg geführt haben.

Lieber Bruder, ich weiß um Ihren Einsatz im Bereich des Lebensschutzes, insbesondere um Ihre Sorge für das ungeborene Leben; und ich danke Ihnen für Ihre diesbezüglichen Anstrengungen.

Ich weiß auch um die Gewissensnöte, die Ihnen die Annahme der an die Deutschen Bischöfe ergangenen Weisung, aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung auszusteigen, bereitet. Um der Klarheit und der Einmütigkeit des Zeugnisses der katholischen Kirche in Deutschland für die Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens willen, kann ich nicht umhin, die Notwendigkeit des Ausstiegs aus der staatlichen Schwangerschaftskonfliktberatung erneut zu bekräftigen. In der Tat, solange katholische Beratungsstellen Scheine ausstellen, die eine straffreie Abtreibung ermöglichen, und solange in diesem Punkt kein einmütiges Handeln der Hirten besteht, wird die Haltung der Kirche in einer so wichtigen Frage wie dem Schutz des ungeborenen Lebens verdunkelt. Zugleich erneuere ich meine eindringliche Bitte, dass die katholischen Beratungsstellen, ohne Ausstellung des Scheins, nicht nur weiterhin in der Beratung der in Not geratenen Frauen präsent bleiben, sondern sie noch verstärken.

Es wurde mir berichtet, Sie haben in dem obengenannten Gespräch geäußert, dass es für Sie leichter sei vom Amt des Bischofs von Limburg zurückzutreten, als die augenblicklich in Ihrer Diözese geltende Praxis der Beratung aufzugeben. Ich möchte Sie jedoch bitten, in diesem Fall im Gehorsamen für Sie schwereren Weg zu gehen. Im Bewusstsein der mit einer Mitwirkung der Kirche im staatlichen System der

Konfliktberatung verbundenen Problematik haben Sie ja selbst immer wieder die ehrliche Absicht zum Ausdruck gebracht, das auch vom Bistum Limburg angestrebte Ziel zu verwirklichen, die betroffenen Frauen unabhängig von der staatlichen Konfliktberatung zu erreichen.

Ich ersuche Sie daher, lieber Bruder, mit Ihrer Diözese baldmöglichst aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung auszusteigen und nicht den Weg zu wählen, der Ihnen der leichtere zu sein scheint, den Rücktritt vom Amt des Bischofs von Limburg.

Ich weiß, dass ich Ihnen mit dieser Weisung ein großes Opfer abverlange, aber ich tue es zum Wohl der Kirche in Deutschland.

Lieber Bruder, ich versichere Ihnen, dass ich Ihnen in diesen Tagen des Ringens um eine Entscheidung im Gebet nahe bin. Indem ich Sie in besonderer Weise Maria, der Mutter vom Guten Rat, anempfehle, erteile ich Ihnen von Herzen meinen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 18. Januar 2002
Joannes Paulus II.

Nr. 55 Brief von Papst Johannes Paul II. an Bischof Franz Kamphaus vom 07. März 2002

Meinem verehrten Bruder
Franz Kamphaus, Bischof von Limburg

Lieber Bruder!

Ich habe Ihren freundlichen Brief vom 28. Januar d. J., mit dem Sie auf mein Schreiben vom 18. desselben Monats geantwortet haben, aufmerksam gelesen. Ich kenne und schätze Ihren langjährigen hochherzigen Einsatz für den Schutz des ungeborenen Lebens. Auch Ihre Entschiedenheit in der Treue zu Christus und zum Nachfolger des Hl. Petrus steht außer Zweifel. Daher bewegen mich Ihre Gewissensnöte in Bezug auf den Ausstieg aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung zum jetzigen Zeitpunkt.

Sie räumen ein, dass das Feld des staatlichen Gesetzessystems mit der Ausstellung des Beratungsnachweises - und damit die aktuelle Praxis des Bistums Limburg - nicht neu-

tral, sondern kontaminiertes Gelände ist. Die Mehrzahl der Frauen in Schwangerschaftskonflikten, die eine Beratungsstelle des Bistums Limburg aufsuchen, erbittet den Beratungsnachweis, der eine unabdingbare Voraussetzung für eine straffreie Abtreibung ist. Damit wird in gewisser Weise auch die Kirche in das Geschehen der Abtreibung eingebunden.

Sie versichern, dass das Bistum Limburg anstrebt, in Zukunft die Frauen mit Schwangerschaftskonflikten ohne die Ausstellung des vom staatlichen System vorgeschriebenen Scheins zu erreichen, doch sehen Sie sich aus Gewissensgründen außerstande, die Entscheidung zu treffen, den Ausstieg der Diözese Limburg aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung, den alle anderen deutschen Diözesen entsprechend der an die deutschen Bischöfe ergangenen Weisung schon vollzogen haben, zum jetzigen Zeitpunkt zu vollziehen.

Lieber Bruder, ich respektiere Ihren inneren Konflikt, aber das Ergebnis, zu dem Sie gelangt sind, kann ich nicht teilen.

In der Verantwortung, die ich als Nachfolger des Hl. Petrus nach dem Willen Jesu Christi vor Gott für das Wohl aller Teilkirchen und für ihre Einheit trage, und im Hinblick auf die Klarheit und Geschlossenheit des Zeugnisses der katholischen Kirche in Deutschland für das Leben verfüge ich, nach entsprechenden Beratungen und reiflicher Überlegung kraft meiner apostolischen Vollmacht, dass die Diözese Limburg entsprechend der von den anderen deutschen Bischöfen vor mehr als einem Jahr getroffenen Entscheidung aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung aussteigt und damit in den katholischen Beratungsstellen keine Scheine mehr ausgestellt werden, die eine straffreie Abtreibung ermöglichen.

Durch den Verzicht auf die Ausstellung des Beratungsscheines darf die Fortführung des Einsatzes zum Schutz des ungeborenen Lebens nicht gemindert werden. Das Bistum Limburg muss unter Aufbietung seiner Kräfte und unter Ausschöpfung aller möglichen Wege in der Beratung von Frauen in Schwangerschaftskonflikten präsent bleiben.

Die konkrete Durchführung meiner Entscheidung vertraue ich dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Gerhard Pieschl an, dem ich hiermit die erforderlichen Vollmachten übertrage. Ich bitte Sie, Herrn Weihbischof Pieschl von diesem Mandat in Kenntnis zu setzen. Der Ausstieg aus dem staatlichen System ist so zügig wie möglich durchzuführen.

Zugleich ist es mein Wunsch, dass Sie im Amt des Bischofs von Limburg verbleiben, Ihren apostolischen Dienst zum Heil der Menschen und zum Aufbau des Reiches Gottes weiterführen und sich dabei weiterhin im Kampf gegen die Abtreibung und für den Schutz des menschlichen Lebens engagieren.

Lieber Bruder, ich versichere Ihnen und dem Bistum Limburg meine Nähe im Gebet und meine Wertschätzung für das vielfältige Zeugnis christlichen Lebens und erteile Ihnen und allen Ihrer Hirten Sorge anvertrauten Gläubigen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 7. März 2002
Joannes Paulus II.

Nr. 56 Brief von Bischof Franz Kamphaus an die Gemeinden im Bistum Limburg

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Im Advent 1998 habe ich Sie gebeten, den Schutz des ungeborenen Lebens „ganz oben auf die Tagesordnung“ zu setzen. Unter dem Leitwort „Wir lassen Sie nicht allein“ ist damals die „Aktion Konfliktberatung“ entstanden. Sie hat bis heute viel in Bewegung gebracht. In allen Bezirken des Bistums sind ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in rund 60 Einzelprojekten tätig. Es gibt Wohnungen für Frauen in Not. Kinder-Kleider-Körbe stellen Baby- und Kinderausrüstung zur Verfügung und sind Treffpunkte für Mütter in schwierigen Situationen. Fast viertausend Spender haben Frauen in Not mit mehr als 1,8 Millionen Mark unterstützt. Allen, die in dieser Aktion mitgedacht und mitgearbeitet haben, danke ich herzlich.

Wie Sie wissen, gab es um die Schwangerschaftskonfliktberatung eine lange innerkirchliche Auseinandersetzung. Dabei ging es vor allem um den gesetzlich geforderten Beratungsschein. Als im Herbst des Jahres 1999 auf Weisung des Papstes eine Neuordnung der Beratung beschlossen wurde, bin ich aufgrund meiner Erfahrungen aus vielen Gesprächen, insbesondere mit den Beraterinnen und mit betroffenen Frauen, einen eigenen Weg gegangen. Ich war und bin überzeugt, dass wir auf unserem Weg der Konfliktberatung mehr Kindern das Leben retten können. Ich weiß, der Beratungsschein ist inzwischen für die Allermeisten kein neutrales, unbeschriebenes Blatt. Über die Jahre ist er in der Vorstellung vieler, gerade auch vieler betroffener Frauen, zu einem Instrument geworden, das die Abtreibung ermöglicht oder gar rechtfertigt. Zugleich hat er viele Frauen in Schwangerschaftskonflikten dazu bewegt, in unsere Beratungsstellen zu kommen. Viele von ihnen, schon fast zur Abtreibung entschlossen, haben durch Beratung und Hilfe erst den Schlüssel zu einem Leben mit ihrem Kind gefunden. Es war mein Ziel, die Schwangerschaftskonfliktberatung so weiter zu entwickeln, dass die Ausstellung des Beratungsscheines minimiert wird, ohne dass wir in unseren Beratungsstellen jene Mütter verlieren, deren Kinder durch unsere Beratung zu retten sind. Dieses Ziel ist weder leicht noch kurzfristig zu erreichen. Nach unseren Erfahrungen im vergangenen Jahr zeigen sich aber durchaus Wege, diesem Ziel näher zu kommen.

Der Papst hat in seiner gesamtkirchlichen Verantwortung diesen längerfristigen Weg nicht akzeptiert. Er hat verfügt, dass in den Beratungsstellen des Bistums Limburg künftig keine Beratungsbescheinigungen mehr ausgestellt werden. Er hat Weihbischof Gerhard Pieschl mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt.

Ich mache keinen Hehl daraus, dass mich die Entscheidung des Papstes sehr trifft und traurig macht. Ich hatte bis zuletzt auf einen anderen Ausgang des Konfliktes gehofft. Nach meinen Erfahrungen werden jetzt Lebenschancen für Kinder vergeben. Darum kann ich nicht verschweigen, dass die Verfügung des Papstes mich sehr schmerzt. Ich respektiere die Gewissensentscheidung, die er in Ausübung seiner höchsten Verantwortung in der Kirche getroffen hat. Ich kann sie aber persönlich nicht mitvollziehen. Gleichwohl gehört für mich die Einheit mit dem Papst zur Substanz des katholischen Glaubensverständnisses. Also nehme ich hin, dass die

Verfügung des Papstes durch Weihbischof Pieschl im Bistum Limburg vollzogen wird. Ich ahne, welche Last ihm damit zugemutet ist. Ich erwarte, dass alle Diözesanstellen dem Weihbischof in der Erfüllung des ihm vom Heiligen Vater anvertrauten Auftrags loyal Beistand leisten.

Damit bin ich vor eine Frage gestellt, die mich nicht erst in diesen Tagen quält: Kann ich die Leitung eines Bistums verantworten, in dem ein Kernbereich so gestaltet ist, dass ich das im Gewissen nicht mittragen kann? Lange habe ich gedacht: Nein. „Den Armen das Evangelium verkündigen“, unter diesem Wort Jesu habe ich vor zwanzig Jahren meinen Dienst im Bistum begonnen. Ich bin diesem Wahlspruch selten so auf der Spur gewesen wie in den vielen Begegnungen mit Frauen in Schwangerschaftskonflikten. Meinen kirchlichen Konflikt habe ich in Solidarität zu ihnen all die Jahre durchgetragen, mit dem einzigen Ziel, Leben zu retten. Bin ich damit jetzt am Ende?

Die Entscheidung des Papstes ist endgültig. Ich muss akzeptieren, dass er in der Frage der Schwangerschaftskonfliktberatung eine andere Auffassung vertritt und umsetzt als die meinige, so sehr ich sie auch vor meinem Gewissen geprüft und in Argumenten dargestellt habe. Der Pontifex hat mir jedoch mit dem nun eingeleiteten Verfahren eine Brücke zu bauen versucht. Er hat mich darum gebeten, mit dem Bistum ein Stück gemeinsamen Weges weiter zu gehen. Offen gesagt: Diese Brücke zu betreten fällt mir schwer. Der Brückenschlag zeigt jedoch den Willen des Papstes, den Konflikt zu lösen, ohne ihn zu kaschieren. Der Ausstieg aus der Schwangerschaftskonfliktberatung im Bistum Limburg hinterlässt nicht nur für mich eine tiefe Wunde. Sie ist aber durch einen Amtsverzicht nicht zu heilen. Wahrscheinlich würde sie durch diesen zweiten Ausstieg noch weiter aufgerissen.

Es geht ja im Grunde auch nicht um meine Person und wie ich heil davon komme. Es geht an erster Stelle um die Sache Jesu in unserer Kirche und deshalb nicht zuletzt um die Frauen in Not. Die innerkirchlichen Fragen meines Konflikts sind schließlich zu lösen, aber die Fragen der betroffenen Frauen? Leider wird Wichtiges in unserer bisherigen Arbeit nicht mehr möglich sein. Andererseits ist aufs Ganze gesehen viel mehr möglich, als derzeit geschieht. Die Beraterinnen haben mich immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass sie viel mehr Aufgaben angehen könnten, wenn sie nur mehr Zeit hätten. Eines dieser neuen Aufgabenfelder habe ich im diesjährigen Fastenhirtenbrief zur Sprache gebracht. Neue Verfahren in Biomedizin, Gentechnik und Pränataler Diagnostik erfordern, dass wir neue Formen der Beratung entwickeln und durchsetzen. Daran möchte ich arbeiten mit unseren bewährten Beraterinnen, den Caritasverbänden, dem Sozialdienst katholischer Frauen, mit der Katharina-Kasper-Stiftung und mit allen in der Sache Engagierten.

Auch dies hat mich beschäftigt: Als Bischof entscheide ich nicht nur für mich. Meine Entscheidung hat unmittelbar Konsequenzen für das Bistum, für die Menschen, mit denen ich in den zwanzig Jahren meines Dienstes den Weg des Glaubens gegangen bin. Der Konflikt um die Konfliktberatung hat nicht nur mich viel Kraft gekostet. Das Bistum ist meinen Weg bewusst und entschieden mitgegangen und hat sich, in der Sache engagiert, zugleich mit öffentlichen Stellungnahmen und Demonstrationen wohlthuend zurückge-

halten. Es hat gezeigt, dass der gemeinsame Weg keineswegs zu Streit und zersetzender Amtskritik führen muss, sondern gerade in schwierigen Zeiten dem Ziel unseres Glaubensweges dient. Wir stehen gegenwärtig nicht nur in der Beratungsfrage vor schweren Entscheidungen. Ich denke an die Zukunft des Glaubens in unserem Bistum, an neue Wege der Kinder-, Jugend- und Familienpastoral und nicht zuletzt an die geistlichen Berufe. An Aufgaben, die uns gemeinsam herausfordern, fehlt es nicht. Darf ich mich in dieser Situation verabschieden? Was wird aus dem, was uns wichtig ist? Und auch das muss ich mich fragen: Was wäre das für ein Signal, wenn bei einem Konflikt zwischen Orts- und Weltkirche am Ende nur noch der Amtsverzicht übrig bleibt? Meine Entscheidung muss diesen Fragen standhalten.

Im Hin und Her der Entscheidungssuche kam mir neu der Bischofsring in den Blick. Bei der Weihe wurde er mir übergeben mit den Worten: „Trag diesen Ring als Zeichen deiner Treue ...“. Unser Bistum und seine Menschen sind mir im Laufe der Jahre ans Herz gewachsen. Wäre das nicht ein Treuebruch, wenn ich mich in dieser besonders kritischen Situation vom Bischofsamt zurückziehe?

Ich bleibe also Bischof von Limburg - getroffen zwar, aber mit der ungebrochenen Bereitschaft, mit Ihnen aus dem Geist des Evangeliums das uns Mögliche zu tun für die Armen, für das Bistum und für ein gutes Miteinander in der Gesamtkirche. Jesus hat uns nicht aufgetragen, die eigenen Wunden zu lecken, sondern den Verwundeten beizustehen. Nicht Resignation ist angesagt, sondern neuer Aufbruch, damit wir unseres Glaubens froh sein können. Beten Sie für unser Bistum und für unsere Gemeinschaft mit dem Papst. Gott segne Sie: Der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 7. März 2002

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 57 Katharina Kasper-Stiftung

Mit Wirkung vom 07.02.2002 ist nach staatlicher Genehmigung die Katharina Kasper-Stiftung mit Sitz in Dernbach/Westerwald entstanden.

Stiftungssatzung der Katharina Kasper-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Katharina Kasper-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 56428 Dernbach/Westerwald.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der katholischen Kirche in Fortschreibung der Intentionen der Ordensgründerin Mutter M. Katharina Kasper.
2. Der Stiftungszweck ist der Schutz des ungeborenen Lebens, insbesondere die Ermutigung zur Annahme von Kindern mit Behinderungen.

3. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks unterstützt die Stiftung schwangere Frauen und deren Familien vor und nach der Geburt eines Kindes mit Behinderungen.

Unterstützungs- und förderungswürdige Zwecke sind u.a.

- (1) psychologische Qualifizierungsmaßnahmen für Ärzte und Geburtshelfer/innen im Umgang mit schwangeren Frauen und deren Familien,
- (2) Qualifizierungsangebote für Mitarbeiter/innen in der Schwangerenberatung,
- (3) Fort- und Weiterbildungsangebote für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen,
- (4) psychosoziale Beratungsangebote für Frauen mit behinderten Kindern und deren Familien,
- (5) Initiierung und Koordinierung familienunterstützender Maßnahmen,
- (6) Sicherstellung der pastoralen Begleitung,
- (7) Vernetzung vorhandener Hilfesysteme,
- (8) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Vermögen der Stiftung*

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 5 Mio EUR und kann durch weitere Zustiftungen des Stifters oder Dritter aufgestockt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
3. Eine Zustiftung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 5 *Mittelverwendung*

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 6 *Organe der Stiftung*

1. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
3. Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 *Kuratorium*

1. Das Kuratorium besteht aus
 - (1) vier Vertretern/innen, die von der Provinzoberin der ordensrechtlichen Deutschen Provinz der Kongregation der Armen Dienstmägde Jesu Christ berufen werden,
 - (2) einem Vertreter/einer Vertreterin des Bistums Limburg,
 - (3) einem Vertreter/einer Vertreterin der St. Elisabeth-Stiftung, Dernbach,
 - (4) einem Vertreter/einer Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V..

Sollte die Provinzoberin sich außerstande sehen, vier Vertreter/innen zu berufen, so wird sie dies dem Bischof von Limburg mitteilen, der sodann im Benehmen mit der Provinzoberin die Mitglieder beruft.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig Stiftungsvorstand sein.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und deren Stellvertreter/in.
4. Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu berufen.
6. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich; im übrigen endet die Mitgliedschaft im Kuratorium durch Tod oder Rücktritt.

§ 8 *Aufgaben des Kuratoriums*

1. Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - (1) die Entscheidung über die Konzeption zur Realisierung des Stiftungszwecks;
 - (2) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - (3) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - (4) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - (5) die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund;

(6) die Entlastung des Vorstandes.

2. Das Kuratorium soll mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, sofern das Kuratorium nicht im Einzelfall einen abweisenden Beschluss fasst.

§ 9 Kuratoriumssitzungen

1. Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. In Eilfällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. In diesen Fällen ist in der Einladung die Eilbedürftigkeit zu begründen.
2. Über nicht in der Tagesordnung angegebene Gegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Kuratoriumsmitglieder der Erweiterung der Tagesordnung zustimmen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
5. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens der Tag der Sitzung, die Tagesordnung, die Anwesenden und die Beschlüsse aufzuführen sind. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus einer oder mehreren, höchstens jedoch drei Personen, die für jeweils fünf Jahre bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestimmt das Kuratorium eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. In diesem Fall werden Vorstandsbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, vertreten jeweils zwei Mitglieder gemeinsam die Stiftung.
3. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte erteilt das Kuratorium einem Mitglied Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht dem Kuratorium vorbehalten sind.

Er führt die Geschäfte der Stiftung und hat im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - (1) die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
 - (2) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - (3) die Erstellung des Wirtschaftsplans;
 - (4) die Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - (5) die Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über die Tätigkeit der Stiftung und die laufende Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - (6) die Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums.
3. Der Vorstand kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise durch Vertrag auf Dritte übertragen. Solche Verträge bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Er kann Dritten für Handlungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, Vertretungsvollmacht erteilen.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Diese Beschäftigten sind ihm gegenüber verantwortlich.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

1. Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Gemeinnützigkeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 14 Vermögensanfall bei Aufhebung der Stiftung

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten an den Verein „Arme Dienstmägde Jesu Christi e.V.“, Dernbach, mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat in Limburg. Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Dernbach, den 23. Januar 2002
Arme Dienstmägde Jesu Christi e.V.
Schwester Petricia Pitzl ADJC
Provinzvikarin und 2. Vorsitzende

Limburg, den 13.03.2002
Az.: 451A/02/02/3

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 58 Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Limburg

§ 1 Ziel der Prüfung

1. Die Zweite Dienstprüfung bildet den Abschluss der pastoralpraktischen Ausbildung in der zweijährigen Pastoralassistentenzeit. Sie ist eine Voraussetzung für die hauptamtliche Anstellung als Pastoralreferentin bzw. als Pastoralreferent. Sie soll den Nachweis erbringen, dass der Pastoralassistent bzw. die Pastoralassistentin die pastoralpraktischen und religionspädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den hauptamtlichen pastoralen Dienst erforderlich sind.
2. Das Bestehen der Zweiten Dienstprüfung gibt keinen Anspruch auf eine Anstellung im Dienst des Bistums Limburg.
3. Die Zweite Dienstprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die in der Pastoralassistentenzeit zu erbringen sind und sich aus zwei Abschnitten zusammensetzen:
 - dem schriftlichen-praktischen Teil: dazu gehört die Lehrprobe mit Kolloquium, die liturgisch-homiletische Prüfung und die schriftliche Hausarbeit
 - dem mündlichen Teil: dazu gehört der Bereich Gemeindepastoral, kirchliches Recht und ein nach § 5, 1.3.2, 3. Spiegelstrich zu wählender pastoraler Schwerpunkt.

§ 2 Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss setzt im Rahmen der Prüfungsordnung Ort, Zeit und Inhalte der Prüfung fest. Er entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.
2. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Generalvikar, dem Dezernenten des Dezernates Personal, dem Abteilungsleiter der Abteilung Personalbildung des Dezernates Personal, der Ausbildungsreferentin bzw. dem Ausbildungsreferenten und dem Diözesanreferent bzw. der Diözesanreferentin. Der Generalvikar führt den Vorsitz.

§ 3 Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.
2. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Der Prüfungskommission gehören außerdem an: der Dezernent des Dezernates Personal, der Dezernent des Dezernates Pastorale Dienste, der Abteilungsleiter der Abteilung Personalbildung des Dezernates Personal und die Ausbildungsreferentin bzw. der Ausbildungsreferent. Als Fachprüferin bzw. als Fachprüfer werden für den Bereich Kirchliches Recht und die frei zu wählenden Prüfungsteile sachkundige Prüferinnen bzw. Prüfer durch den Generalvikar auf Vorschlag des Prüfungsausschusses ernannt.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind:
 - 1.1 die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen während der zweijährigen Assistentenzeit;

- 1.2 eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der zweijährigen Assistentenzeit in der Gemeinde durch die zuständige Mentorin bzw. den Mentor. Die Beurteilung wird vom zuständigen Pfarrer gegengezeichnet, gegebenenfalls kann er eine eigene Stellungnahme hinzufügen;
- 1.3 ein positives, schriftliches Votum der Ausbildungsreferentin bzw. des Ausbildungsreferenten;
- 1.4 der Nachweis über die bestandene Lehrprobe einschließlich Kolloquium, die nach Maßgabe des Dezernates Schule und Hochschule durchgeführt wurden;
- 1.5 die bestandene liturgisch-homiletische Prüfung, die den Nachweis über die Vorbereitung und Durchführung eines Wortgottesdienstes mit Predigt enthält;
- 1.6 die schriftliche Hausarbeit, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde.
2. Die Prüfungskommission entscheidet unter Heranziehung der unter § 4, Absatz 1.1 - 1.6 genannten Gutachten über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.
3. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird verweigert, wenn sich aufgrund der in § 4, Absatz 1.1 - 1.6 genannten Unterlagen ergibt, dass eine oder mehrere Leistungen während der zweijährigen Pastoralassistentenzeit unzureichend waren. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen. Bei einer Nichtzulassung kann beim Generalvikar schriftlich Einspruch erhoben werden.
4. Wird die Zulassung verweigert, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Pastoralassistentenzeit um ein Jahr gewähren.

§ 5 Prüfungsleistungen

1. Der praktische und schriftliche Teil der Prüfungsleistungen.
 - 1.1 Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ist eine Prüfungslehrprobe zu halten, die vom Dezernat Schule und Hochschule in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Religionspädagogischen Amt abgenommen und benotet wird. Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe findet ein Kolloquium von 45 Minuten statt, in dem die Pastoralassistentin bzw. der Pastoralassistent nachzuweisen hat, dass die für den Religionsunterricht notwendigen religionspädagogischen Kenntnisse erworben wurden. Die Noten aus der Prüfungslehrprobe und dem Kolloquium werden zu einer Note zusammengefasst.
 - 1.2 Im zweiten Ausbildungsjahr ist im Rahmen eines eigenständigen Wortgottesdienstes, den die Pastoralassistentin bzw. der Pastoralassistent leitet, eine Predigt zu halten, die vom Referenten für Homiletik und der Ausbildungsreferentin bzw. dem Ausbildungsreferenten beurteilt werden. Die schriftliche Ausarbeitung des Wortgottesdienstes ist zusammen mit den exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen und der Predigt einzureichen. In die benotete Beurteilung werden die Gestaltung des Wortgottesdienstes, die Predigt und die Vorüberlegungen einbezogen.
 - 1.3 Eine schriftliche Hausarbeit - von mindestens 40 Schreibmaschinenseiten DIN A 4 - soll den Nachweis erbringen,

dass die Pastoralassistentin bzw. der Pastoralassistent in der Lage ist, die in der pastoralen Praxis gemachten Erfahrungen eigenständig zu analysieren und theologisch zu reflektieren.

1.3.1 Einen Monat vor dem mündlichen Teil der Zweiten Dienstprüfung ist die Hausarbeit abzugeben. Ihr muss die schriftliche Versicherung beiliegen, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Versicherung widerlegt, wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt unabhängig voneinander durch die Ausbildungsreferentin bzw. den Ausbildungsreferenten und das für den Prüfungsteil Gemeindepastoral zuständige Mitglied der Prüfungskommission. Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mittelung dieser beiden Noten. Die Berechnung der Notenmittelung ist aus dem § 6 zu entnehmen.

1.3.2 Die schriftliche Hausarbeit umfasst drei Teile.

- Der erste Teil dient der Analyse der Einsatzgemeinde und des pastoralen Raumes, zu dem diese Gemeinde gehört.
- Der zweite Teil beschreibt und reflektiert die pastoralen Felder, in denen die Assistentin bzw. der Assistent tätig wurde, in Auseinandersetzung mit den theologischen Grundlagen. Dabei verdient die Betrachtung der verschiedenen Ebenen (Gemeinde, pastoraler Raum) besondere Aufmerksamkeit.
- Der dritte Teil bearbeitet ein Spezialthema, dem ein Projekt zugrundeliegt, das der Bedeutung der Kooperation im pastoralen Raum gerecht wird und das eine besondere theologische Qualifikation erfordert. Das Projekt kann von der Assistentin bzw. vom Assistenten in Absprache mit der Ausbildungsreferentin aus folgenden Bereichen gewählt werden: Diakonie/Caritas; Kirchliche Erwachsenenarbeit; Jugendpastoral; Schulseelsorge; Klinikseelsorge; Mission-Entwicklung-Frieden; Sakramentenkatechese.

Die Reflexion über die Berufsrolle der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten, die auch den Stellenwert der seelsorglichen Begegnung, des Gottesdienstes und der geistlichen Dimension des Berufes einbezieht, ist wesentlicher und eigener Bestandteil der Arbeit.

2. Die mündliche Prüfung

2.1 Die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen mit je 15 Minuten:

- allgemeine Fragen der Gemeindepastoral unter besonderer Berücksichtigung der schriftlichen Hausarbeit;
- einen Bereich aus dem kirchlichen Recht, Eherecht oder sonstiges Sakramentenrecht und Synodalrecht. Der Bereich wird zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben;
- Fragen zum Bereich des Spezialthemas der schriftlichen Hausarbeit.

2.2 Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüferin bzw. des Fachprüfers jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die

einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganzteilige Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird und in höchstens einem mündlichen Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.

2.3 Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungsvorsitzenden und der Protokollantin bzw. des Protokollanten unterzeichnet.

§ 6 Benotung

1. Es wird jeweils eine Gesamtnote für den praktischen und schriftlichen, sowie für den mündlichen Prüfungsteil gemittelt. Die Gesamtnote für die Zweite Dienstprüfung ergibt sich als Mittelwert der Noten der beiden Prüfungsteile. Gebrochene Noten gehen in die Berechnung mit ein. Die Endnote wird gegebenenfalls auf- bzw. abgerundet.

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung geschieht nach folgender Notenskala:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt

von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote	sehr gut
von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote	gut
von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote	befriedigend
von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote	ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

2. Am Ende der Ausbildungszeit wird der Pastoralassistentin bzw. dem Pastoralassistenten ein Zeugnis über die bestandene Zweite Dienstprüfung ausgestellt. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt.

§ 7 Wiederholung der mündlichen Prüfung

1. Wird die mündliche Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag, spätestens bei der Zweiten Dienstprüfung im darauffolgenden Jahr einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.
2. Die Ausbildungszeit verlängert sich auf Verlangen der Pastoralassistentin bzw. des Pastoralassistenten bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
3. Bei Nichtbestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission der Pastoralassistentin bzw. dem Pastoralassistenten dies schriftlich mit. In dieser Mittei-

lung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 8 *Unterbrechung der Prüfung*

Kann eine Pastoralassistentin bzw. ein Pastoralassistent aus Gründen, die nicht von ihr bzw. ihm zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann die Pastoralassistentin bzw. der Pastoralassistent den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

§ 9 *Inkrafttreten*

1. Die vorstehende „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten/innen im Bistum Limburg“ ersetzt die „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten/innen im Bistum Limburg“ vom 14. 11.1988 (Amtsblatt 1988, S. 111-113).
2. Die neugefasste „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten/innen im Bistum Limburg“ wird hiermit rückwirkend zum 01.09.1998 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 22.02.2002
Az.: 565R/02/02/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 59 Diakonenweihe

Am Samstag, 11. Mai 2002, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus zwei Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter in Ketten zu Montabaur.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu geben.

Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 60 Anweisung und Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2002

„Auf SIE kommt es an! – FRAUEN in Osteuropa“

Dies ist das Schwerpunktthema der 10. Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis lenkt im Jahr 2002 den Blick auf die Situation der Frauen in Mittel-, Südost- und Osteuropa, weil Frauen in den sozialen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Umbrüchen in Osteuropa eine herausragende Rolle spielen. Es geht Renovabis um Aufmerksamkeit für den Mut, die Schaffenskraft und auch die Visionen dieser Gruppe. Aber auch ihre Sorgen, die Not, das Leid, die Gewalt, der Frauen ausgeliefert sind, werden angesprochen

Eröffnung der Pfingstaktion 2002

Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 5. Sonntag der Osterzeit (28. April 2002) in Mainz eröffnet. Der Eröffnungsgottesdienst mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann, mit der Äbtissin von Kismaros (Ungarn), Schwester Agnes Timár, und Weihbischof Pero Sudar aus Sarajevo wird um 10 Uhr im Mainzer Dom gefeiert.

Vom 24. bis 27. April findet in Mainz ein Programm mit Podiumsdiskussionen, Schulveranstaltungen und einem bunten Bühnenprogramm in der Fußgängerzone statt.

Aus Anlass des Europatages am 5. Mai feiert Renovabis in Aachen einen weiteren Gottesdienst. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt dazu in den Kaiserdom ein.

Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 19. Mai, findet in Opole/Oppeln (Polen) statt - erstmals in einem der Renovabis aufgetragenen Länder. Die Solidaritätsaktion schlägt symbolisch eine Brücke zwischen den Partnerdiözesen Mainz und Oppeln. Erzbischof Dr. Alfons Nossol beendet so die Pfingstaktion 2002.

Die Aktionszeit beginnt am 28. April und endet am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2002, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (19. Mai 2002) sowie in den Vorabendmessen (18. Mai 2002) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2002

Samstag, 27. April 2002

Aushang der Renovabis-Plakate

Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 28. April 2002

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Mainz mit Karl Kardinal Lehmann, dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, der Äbtissin von Kismaros (Ungarn), Agnes Timár OCist und Weihbischof Pero Sudar (Sarajevo)

Samstag und Sonntag, 11./12. Mai 2002

Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen

Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag

Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 18./19. Mai 2002

Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für Osteuropa“.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2002“ zu überweisen an die Bistumskasse. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2002 „Frauen bauen Brücken“, Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, das Themenheft „Frauengestalten in Osteuropa“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise und kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei:

Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09 -47, Fax: (0 81 61) 53 09 -44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 61 Exerzitien für Priester

Thema: „Wir tragen den Schatz in irdenen Gefäßen“
(als Vortragsexerzitien)
Termin: 18. November 2002, 18.00 Uhr, bis 22. November 2002, 10.00 Uhr
Leitung: Redemptoristenpater Hans Rehmet, Gars am Inn
Kursgebühr: € 77,00

Übernachtung/Vollpension: € 147,00 (Einzelzimmer)

Anmeldung: Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Telefon: (0 79 61) 91 93 21, Fax: (0 79 61) 91 93 33, E-Mail: haus.schoenenberg@web.de oder bernd.wagner@redemptoristen.de

Thema: „Den Geist Gottes suchen“
Termin: 20. bis 24. Mai 2002
Leitung: P. Joseph M. Kärtner, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Thema: „Beim Herrn ist die Huld, bei ihm ist Erlösung in Fülle“
Termin: 25. bis 29. November 2002
Leitung: P. Joseph M. Kärtner, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, 92334 Berching, Haus St. Gregor, Klosterplatz 1, Telefon: (0 84 62) 2 06-1 30, Fax: (0 84 62) 2 06-1 21, E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de

Nr. 62 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Josef Pasdzior ist am 3. März 2002 im 90. Lebensjahr im Pflegeheim St. Josef in Bergisch Gladbach gestorben. Das Requiem war am Freitag, den 8. März um 9.15 Uhr in der Kapelle des Josefshauses in Bergisch Gladbach-Refrath. Anschließend war die Beerdigung auf dem Friedhof Bergisch Gladbach-Refrath.

Josef Pasdzior wurde am 18. März 1912 in Richtersdorf/Gleiwitz (Oberschlesien) geboren. Nach der Entlassung aus der Volksschule besuchte er ab April 1926 das Privatgymnasium der Franziskaner in Neisse und erwarb dort im Februar 1934 das Reifezeugnis. Im März des gleichen Jahres trat er in das Noviziat der Franziskaner in Brückenort ein. Nach dem Noviziatsjahr begann Josef Pasdzior mit den philosophisch-theologischen Studien und wurde am 24. Dezember 1939 in Breslau von Kardinal Bertram zum Priester geweiht. Am 1. September 1940 wurde er zum Militär eingezogen und war im Sanitätsdienst eingesetzt, zuerst in Frankreich, ab März 1942 in Russland und Kurland. Als Sanitätsobergefreiter und mit dem Verdienstorden 2. Klasse ausgezeichnet, trat er im Mai 1945 die Gefangenschaft in Russland an, aus der am 28. April 1948 in sehr geschwächtem Zustand in das Franziskanerkloster in Hannover heimkehrte.

Nach den Wirren des Krieges wurde Josef Pasdzior als Kaplan in der ordentlichen Seelsorge eingesetzt. Er entschloss sich, in den Dienst des Bistums Limburg einzutreten und wurde 1955 mit Zustimmung des Ordensoberen in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert.

Als Aushilfspriester und Kaplan wirkte Josef Pasdzior zunächst in Nauort, Frankfurt-Höchst (1956-57), Frankfurt-Unterliederbach (1957-60) und kam dann nach Großhobach. Bischof Wilhelm übertrug ihm die Pfarrei Dreifaltigkeit in Großhobach und ernannte ihn am 1. August 1961 zum Pfarrer. 1971 wählten ihn die Mitbrüder zum Dekansstellvertreter. Von 1975 bis 1977 versah er das Amt des Dekans im Dekanat Ruppach. Am 30. April 1977 verzichtete Pfarrer Pasdzior auf die Pfarrei Großhobach und nahm seinen Altersruhesitz in Bergisch Gladbach.

Der Lebensweg von Pfarrer Pasdzior ist geprägt durch die leidvollen Erfahrungen des Krieges und der Vertreibung aus Schlesien. In unserem Bistum fand er eine neue Heimat und stellte sich den seelsorglichen Herausforderungen mit großer Dienstbereitschaft für Gott und die Menschen. Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Josef Pasdzior für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er als Priester wirkte.

Frau Elfriede Ritz, Gemeindereferentin i. R. ist am 18. März 2002 im Alter von 89 Jahren gestorben. Am Sonntag, 24. März 2002 um 19.00 Uhr wurde in der Pfarrkirche Herz Jesu in Friedrichsdorf der Gottesdienst im Gedenken an Frau Ritz gefeiert. Die Trauerfeier fand am Montag, 25. März 2002 um 14.30 Uhr auf dem Friedhof in Friedrichsdorf statt.

Elfriede Ritz wurde am 11. Dezember 1912 in Frankenberg/Eder geboren. Ihre dreijährige Ausbildung an der Seelsorgehelferinnenschule St. Gottfried in Ilbenstadt schloss sie 1949 ab und begann ihren Dienst im Bistum Limburg als Seelsorgehelferin mit einem Praktikumsjahr in Mammolshain bei Pfarrer Bendel. Von 1952 bis 1965 war sie als Seelsorgehelferin in der Pfarrei St. Elisabeth in Frankfurt eingesetzt und wechselte dann in die Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf. Dort wirkte sie von 1965 bis zu Ihrem Eintritt in den Ruhestand 1973. Im Ruhestand unterrichtete sie noch fünf Jahre lang als Katechetin an der Grundschule in Friedrichsdorf.

Frau Elfriede Ritz war eine der Pionierinnen im hauptberuflichen pastoralen Dienst unseres Bistums. Mit großer Freude und unermüdlichen Engagement war sie für die Menschen in den Gemeinden da. Besonders in den ersten Jahren nach dem Krieg gab sie durch ihr Leben ein Zeugnis des Glaubens, sorgte sich um die Armen und Bedürftigen in ihren Gemeinden und gab vielen Menschen Trost. Dankbarkeit, Wertschätzung und Vertrauen wurden Elfriede Ritz von vielen Menschen geschenkt.

Wir danken der verstorbenen langjährigen Mitarbeiterin für ihren überzeugenden Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie Ihrem Gebet.

Nr. 63 Wiederbesetzung

Zur Wiederbesetzung zum 01. September 2002 sind ausgeschrieben die Pfarreien **St. Ursula, Oberursel, Liebfrauen, Oberursel und St. Aureus und Justina, Oberursel-Bom-**

mersheim. Die Ausschreibungsunterlagen können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (0 64 31) 29 52 27 angefordert werden. Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis **15. April 2002.**

Nr. 64 Dienstinrichten

Mit Termin 15. März 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dieter BRAUN, Elbtal-Dorchheim, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Hadamar ernannt. (126)

Mit Termin 31. Oktober 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Wolfgang REUSING auf die Pfarrei St. Ägidius in Schlangenbad-Niederglabach angenommen. Herr Pfarrer Reusing tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (180)

Nr. 65 Änderungen im Schematismus

S. 174

Die Pfarrei St. Jakobus, St. Goarshausen hat eine neue Telefax-Nummer: (0 67 71) 80 27 80

S. 210

Die Pfarrei St. Christ König, Aßlar hat eine neue Telefax-Nummer: (0 64 41) 98 22 81

S. 185

Das KEB-Bildungswerk Westerwald hat eine neue E-Mail-Adresse: keb.bildungswerk.wv@bistum-limburg.de

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 01. Mai 2002

Nr. 66	Schwangerschaftskonfliktberatung	33	ehrenamtliche MitarbeiterInnen im Bereich der Pastoral und Bildungsarbeit	37	
Nr. 67	Richtlinie für den Umgang mit Tot- und Fehlgeburten an katholischen Krankenhäusern im Bistum Limburg	35	Nr. 72	Sportwerkwoche für Priester und Diakone	37
Nr. 68	Korrektur der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Limburg	36	Nr. 73	Spielendes Erinnern	37
Nr. 69	Pfarrexamen 2002	36	Nr. 74	Wiederbesetzung	37
Nr. 70	Werkstatt-Tagung für Priester	36	Nr. 75	Todesfall	37
Nr. 71	Fortbildungstagung für haupt-, neben- und		Nr. 76	Dienstnachrichten	38
			Nr. 77	Änderungen im Schematismus	38

Nr. 66 Schwangerschaftskonfliktberatung

- I. Mit Wirkung vom 30. Juni 2002 setze ich die Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 - 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) (vgl. Amtsblatt 1996, S. 5ff.) außer Kraft.
- II. Mit Wirkung vom 01. Juli 2002 erlasse ich aufgrund der Weisung des Papstes vom 07. März 2002 die folgenden Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen:

Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen

Der Schutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bis zum Ende ist ein Gebot Gottes. Auf dieser Grundlage leistet die Katholische Kirche Beratung und Hilfe für Frauen, Paare und Familien in Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikten. Diese Beratungstätigkeit gehört zum Selbstverständnis und zum eigenen Auftrag der Katholischen Kirche.

Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe, nicht zuletzt auf Weisung von Papst Johannes Paul II., entschieden, (1) die Schwangerschaftsberatung weiter intensiv fortzusetzen, (2) Beratungsbescheinigungen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, jedoch nicht mehr auszustellen. Die Katholische Kirche wird also weiterhin ihre öffentliche Verantwortung wahrnehmen und die Beratungstätigkeit auch im staatlichen gesetzlichen Rahmen (Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG] vom 21.08.1995) durchführen. Dies geschieht in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Der kirchliche Einsatz für den Schutz des ungeborenen Lebens und das Angebot zur Beratung und Hilfe für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen werden auch weiterhin aufrecht erhalten.

Für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen gelten folgende Richtlinien.

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes durch Unterstützung der Frau (und ihrer Familie) in allen Phasen der Schwangerschaft sowie nach der Geburt des Kindes.
- (2) Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft sowie zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, insbesondere wenn sie sich in einer Not- und Konfliktsituation befindet. Sie stärkt das Bewusstsein der Frau, dass das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, dass aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.
- (3) Zur Beratung gehören Information und Begleitung in Fragen von Sexualität und Familienplanung. Die präventive Arbeit soll in Kooperation mit anderen Personen und Institutionen, wie etwa Schulen, gemeinsam getragen werden. Damit sollen auch Zielgruppen wie Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern erreicht werden.
- (4) Als Begleitung der Pränataldiagnostik wird eine psychosoziale Beratung angeboten, insbesondere bei einer möglichen Behinderung des Kindes.
- (5) Das Angebot der Beratung gilt auch im Fall einer medizinischen oder kriminologischen Indikation.
- (6) Zu den Aufgaben katholischer Beratungsstellen gehört auch die Beratung und Begleitung von Frauen nach einer Abtreibung.
- (7) Beratung und Begleitung wird auch nach einer Fehl- oder Totgeburt durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Beratung

- (1) Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden. Die

Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konfliktsituation will die Beratung gemeinsam mit der Frau Wege aus der Konfliktlage suchen und das Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft mit dem Kind stärken.

- (2) Die Beratung muss auf die Situation der ratsuchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muss der Frau Gelegenheit geben, sich mit den physischen und psychischen Folgen einer Abtreibung auseinanderzusetzen.
- (3) Mit Einverständnis der Schwangeren und sofern es sinnvoll erscheint, soll die Beratung weitere Personen einbeziehen, vor allem den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Überwindung der Not- und Konfliktlage beitragen können.
- (4) Soweit erforderlich, sollen mit Einverständnis der Schwangeren weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Juristen.

§ 3 Vermittlung von Hilfen

- (1) Die Beratung schließt die Gewährung und Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter/Väter und Kinder ein, die ein Leben mit dem Kind erleichtern. Eine längerfristige Begleitung von Mutter und Kind über die Geburt hinaus wird angeboten.
- (2) Die zugesagten Hilfen können in einem Beratungs- und Hilfeplan ausgewiesen werden.

§ 4 Grenzen der Beratung

Es ist mit dem Schutzkonzept der Beratung nicht vereinbar,

- Ratsuchende auf Einrichtungen hinzuweisen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine strafffreie Abtreibung sind,
- Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen,
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszulegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken,
- sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.

§ 5 Unentgeltlichkeit

Die Beratung ist unentgeltlich.

§ 6 Fachpersonal

In der Schwangerschaftsberatungsstelle soll mindestens eine qualifizierte Fachkraft hauptberuflich tätig sein. Sie muss nach Fähigkeit und Erfahrung die Eignung für diese Beratung haben und über umfassende Kenntnisse

in den sozialen Hilfsmöglichkeiten verfügen.

§ 7 Verschwiegenheit

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich zu informieren, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53 Abs. 1 Ziff. 3a, 53a StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

§ 8 Fortbildung, Supervision, Erfahrungsaustausch

Die Träger der Beratungsstellen sorgen dafür, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die spezifische Zusatzqualifikation hinaus ständig fortbilden.

Die von den Diözesen, den Diözesancaritasverbänden, dem Deutschen Caritasverband und dem Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen entsprechend den Erfordernissen wahrgenommen werden.

Die Tätigkeit der Beratungsstellen soll durch eine regelmäßige Supervision begleitet werden.

Die katholischen Beratungsstellen verpflichten sich zu regelmäßigem Erfahrungsaustausch.

§ 9 Pastorale Begleitung

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Schwangerschaftsberatung, vor allem in Konfliktsituationen, ist über die Fort- und Weiterbildung hinaus das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung notwendig, das die Diözese sicherstellt.

§ 10 Beratungszeiten und Telefondienst

- (1) Die Beratungsstellen und ihre Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Darüber hinaus soll ein Telefondienst ratsuchenden schwangeren Frauen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

§ 11 Statistik

- (1) Jede Beratung einer Schwangeren ist statistisch festzuhalten. Hierbei sind Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung getrennt zu erfassen. Schwangerschaftskonfliktberatung setzt ein, wenn die beratene Frau im Beratungsgespräch eine Abtreibung in Erwägung zieht.
- (2) Beim Deutschen Caritasverband (Freiburg) wird eine Gesamtstatistik geführt.

§ 12 Kirchliche Anerkennung der Beratungsstellen

- (1) Die katholischen Beratungsstellen bedürfen der kirchlichen Anerkennung. Die kirchliche Anerkennung erfolgt nach Anhörung des Diözesancaritasverbandes durch den zuständigen Diözesanbischof.
- (2) In dem Antrag auf Anerkennung durch den Diözesanbischof hat sich der Träger schriftlich zu verpflichten, dass die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtlinien tätig ist.
- (3) Der Träger einer Beratungsstelle darf nicht gleich-

zeitig Einrichtungen betreiben, mittragen noch ideell oder finanziell fördern, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind. Ebenfalls darf er kein eigenes Personal für diese Einrichtungen freistellen oder beurlauben.

§ 13 Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich auf die Einhaltung dieser Richtlinien.

Diese Erklärung (Anlage 1) ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

§ 14 Überprüfung

- (1) Der Diözesanbischof veranlasst im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung der Beratungsstelle im Hinblick auf die Qualität der Arbeit und die Einhaltung dieser Richtlinien.
- (2) Die kirchliche Anerkennung wird widerrufen, wenn gegen die Zielsetzung der Beratung und gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- (3) Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung werden im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

Fulda, den 26. September 2000

Für das Bistum Limburg + Gerhard Pieschl
Limburg, den 09. April 2002 Weihbischof in Limburg

Anlage 1

.....
.....

Name, Anschrift

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich den Text der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 26.09.2000 erhalten habe.

Ich verpflichte mich auf die Einhaltung dieser Richtlinien und nehme zur Kenntnis, dass ihre Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen hat.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

III. Die Anerkennung der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 08. Oktober 1996 (vgl. Amtsblatt 1996, S. 55) wird mit Wirkung vom 01. Juli 2002 widerrufen.

Limburg, den 09. April 2002 + Gerhard Pieschl
Az.: 557M/02/02/1 Weihbischof in Limburg

Nr. 67 Richtlinie für den Umgang mit Tot- und Fehlgeburten an katholischen Krankenhäusern im Bistum Limburg

I. Präambel

Nach katholischem Glaubensverständnis entsteht der Mensch mit seiner Zeugung. Diesem Glaubensverständnis entsprechend, müssen auch sogenannte Tot- und Fehlgeburten menschenwürdig bestattet werden. Als Teil der Katholischen Kirche obliegt es daher insbesondere katholischen Krankenhäusern und katholischen Friedhofsträgern, auf ein würdevolles kirchliches Begräbnis von Tot- und Fehlgeburten hinzuwirken.

Um hierbei eine Handreichung zu geben und eine einheitliche Handhabung zu erzielen, werden die folgenden Bestimmungen erlassen.

II. Gesetzliche Vorschriften/ darüber hinausgehendes Regelungsbedürfnis

In Rheinland-Pfalz muss ein totgeborenes oder während der Geburt verstorbenes Kind bestattet werden, wenn dessen Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 BestG). Beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt (§ 8 Abs. 2 S. 2 BestG).

In Hessen besteht eine Bestattungspflicht für totgeborene Kinder, die nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats geboren werden (§ 17 Abs. 1 FBG).

Die Möglichkeit der Bestattung eines vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats totgeborenen Kindes oder eines Fötus ist nach geltender Rechtslage nicht ausgeschlossen.

In Anbetracht des eingeschränkten gesetzlichen Bestattungszwanges ergibt sich ein Regelungsbedürfnis für den Umgang mit Fehlgeburten, bei denen kein Elternteil einen Antrag auf Bestattung gestellt hat. Aufgrund des Selbstverständnisses des Katholischen Krankenhausträgers ist eine würdevolle Bestattung auch ohne Antrag eines Elternteiles sicherzustellen.

III. Elternwille

In der Grundüberzeugung, dass es sich bei jeder Schwangerschaft von Anfang an um unverwechselbares menschliches Leben handelt, ist in Katholischen Krankenhäusern dafür Sorge zu tragen, dass Fehl- und Totgeburten im Rahmen eines kirchlichen Begräbnisses bestattet werden.

Der Krankenhausträger ist daher regelmäßig gehalten, bei den Eltern von Fehl- und Totgeburten schriftlich nachzufragen, ob diese ein kirchliches Begräbnis wünschen.

Wünschen die Eltern ein kirchliches Begräbnis, hilft ihnen der Krankenhausträger bei den notwendigen Formalitäten und leistet ggf. jede notwendige Unterstützung.

Widersprechen die Eltern einem kirchlichen Begräbnis, ist eine würdevolle Sammelbestattung sicherzustellen, und zwar in Abhängigkeit vom Wunsch der Eltern

- (a) als anonyme Sammelbestattung oder
- (b) als Sammelbestattung mit Eintrag ins Friedhofsregister.

IV. Bestattung bei „fehlendem Elternwillen“

Wird dem Angebot eines kirchlichen Begräbnisses nicht widersprochen, ist von einem Einverständnis auszugehen.

In diesen Fällen, in denen keine Bestattungspflicht besteht und von den Eltern die Bestattung nicht beantragt wird, findet die Bestattung im Rahmen einer gemeinsamen Feier (Sammelbestattung) statt.

V. Aufbewahrung und Transport

Bis zur Bestattung werden alle Fehl- und Totgeburten in einem Kindersarg in der Prosektur des Krankenhauses aufbewahrt. Für die nötigen Transportwege zwischen dem Krankenhaus und der Pathologie wird ein besonderes Gefäß bereitgestellt.

VI. Pathologische Untersuchung des Fötus

Insbesondere bei Eltern, die auch weiterhin einen Kinderwunsch hegen, kann eine pathologische Untersuchung des Fötus auf Wunsch der Eltern erforderlich sein, um die Ursache der Tot- und Fehlgeburt festzustellen. Das Krankenhaus stellt durch entsprechende Absprache mit der Pathologie sicher, dass die Überreste des Fötus nach erfolgter pathologischer Untersuchung bestattet werden.

VII. Sammelbestattung/Bestattungstermin

Sammelbestattungen sollten wenigstens zweimal im Jahr vorgenommen werden, aber höchstens fünf Kinder umfassen. Der Termin ist mit den betroffenen und an einer Teilnahme interessierte Eltern in geeigneter Weise abzustimmen. Eltern, die zur Zeit der Fehl- oder Totgeburt an einer Teilnahme nicht interessiert waren, wird der Bestattungstermin dennoch frühzeitig mitgeteilt.

VIII. Friedhofsträger

Für jedes Katholische Krankenhaus können vom jeweiligen Bistum ein oder mehrere Friedhofsträger benannt werden, die bereit sind, die Fehlgeburten auf ihrem Friedhof würdevoll zu bestatten.

IX. Verzeichnis der beigesetzten Föten

Die Beisetzung einer Tot- oder Fehlgeburt wird namentlich in das Friedhofsregister eingetragen.

X. Beerdigungsfeierlichkeiten

Die Beerdigungsfeierlichkeiten richten sich nach den geltenden Bestimmungen über das kirchliche Begräbnis.

XI. Kostenübernahme durch Krankenhaus und Friedhofsträger

Sofern eine Bestattung gemäß Ziffer VII dieser Richtlinien erfolgt und die Kosten nicht von den Eltern übernommen werden, sollten sie – mit Ausnahme derjenigen für die Grabstelle und deren Herrichtung – von den Krankenhäusern getragen werden, sofern die Friedhofsträger die Grabstätten nicht kostenlos zur Verfügung stellen und deren Herrichtung und Instandhaltung übernehmen.

XII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg in Kraft.

Limburg, den 22.04.2002
Az.: 223A/02/05/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Anmerkung:

Zum gleichen Thema wird vom Katholischen Krankenhausverband eine Broschüre herausgegeben mit dem Titel: „Tot-

und Fehlgeburten im Krankenhaus“. Die Broschüre kann beim Katholischen Krankenhausverband Deutschland e.V., Karlstraße 40, 79104 Freiburg/Breisgau bezogen werden.

Nr. 68 Korrektur der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Limburg

In Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Limburg (Amtsblatt Limburg 2002, S. 28-30) sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

In § 2 Abs. 2 sowie in § 3 Abs. 2 ist die Formulierung „Abteilungsleiter der Abteilung Personalbildung des Dezernates Personal“ durch die Formulierung „Leiter des Referates Personalausbildung des Dezernates Personal“ zu ersetzen.

Nr. 69 Pfarrexamen 2002

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Dienstag, 19.11.2002, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 2002 das Thema „Kooperative und gesellschaftsbezogene Pastoral im Bistum Limburg“ festgelegt.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 2002 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben.

Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Samstag, 19. Oktober 2002.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Liste über die Literatur, insbesondere zu Punkt b, ausgehändigt, die für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt wird.

Nr. 70 Werkstatt-Tagung für Priester

Priester der Fokolar-Bewegung laden zu einer Tagung mit dem Thema: „Lebenskultur des Priesters. Ideale - Enttäuschungen – Neuanfänge“ ein.

Sie findet von Montag, 10. Juni 2002, 14.30 Uhr, bis Mittwoch, 12. Juni 2002, 13.00 Uhr, im Bistumshaus St. Ludwig in Speyer statt. Eingeladen sind alle Priester im aktiven Dienst der südwestdeutschen Diözesen.

Der Referent ist Professor Dr. Hubert Brantzen, Pastoraltheologe am Priesterseminar Mainz und Ausbildungsleiter für Kapläne und Pastoralassistenten im Bistum Mainz. Neben den Impulsreferaten bilden persönliche Reflexion und Austausch in Gruppen den Schwerpunkt der Begegnung.

Anmeldung direkt an das Bistumshaus St. Ludwig, Johannesstr. 8, 67346 Speyer, E-Mail: info@bistumshaus.de. Nähere Informationen sind bei Pfarrer Gerhard Schrimpf, Hollmuthstr. 4, 69151 Neckargemünd, Telefon (0 62 23) 22 07, E-Mail: Gerhard.Schrimpf@t-online.de erhältlich.

Nr. 71 Fortbildungstagung für haupt-, neben- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen im Bereich der Pastoral und Bildungsarbeit

Thema: „Die Würde Israels, die Kirche und die Völker“

Ort: Wilhelm-Kempff-Haus, Wiesbaden-Naurod

Veranstalter: Projektgruppe „Kirche und Synagoge“ des Diözesansynodalrats

Mit einer theologischen Grundlegung zur Themenstellung „Die Würde Israels, die Kirche und die Völker“ werden Texte der Advents- und Osterliturgien, der Osternacht und der Psalmengebete in der Kirche exegetisch wie liturgiewissenschaftlich vorgestellt, ins Gespräch mit einem Rabbiner gebracht und in Arbeitsgruppen untersucht. Auf dem Hintergrund der Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils zum Verhältnis der Kirche zum Judentum und der Wirkungsgeschichte dieser Aussagen wird über Konsequenzen aus dieser Untersuchung und dem Gespräch nachgedacht.

Termin: 14.-16. August 2002

Leitung: Dr. Kornelia Siedlaczek und Dr. Ansgar Koschel

Kosten: Die Teilnahmegebühren werden für MitarbeiterInnen des Bistums vom Dezernat Pastorale Dienste übernommen.

Anmeldung: Kath. Akademie Rabanus Maurus, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt, Telefon (0 69) 15 01-3 00, Fax (0 69) 15 01-3 05, E-Mail: info@karm.de

Anmeldeschluß: 05. Juli 2002.

Nr. 72 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Vom 19. - 23. August 2002 findet in der DJK-Sportschule „Kardinal Graf von Galen“ in Münster/Westfalen eine Sportwerkwoche für Priester und Diakone statt.

Weitere Informationen und Anmeldung: Arbeitskreis „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Telefon (02 11) 9 48 36 13, Fax (02 11) 9 48 36 36, E-Mail: funder@djkd.de.

Nr. 73 Spielendes Erinnern

Eine Werkwoche zur Liturgie mit SchauspielerInnen, Theater-schaffenden, KünstlerInnen, Architekten und Theologen bietet die Katholische Akademie Rabanus Maurus vom 19. - 23. August 2002 in Wiesbaden-Naurod an.

Eingeladen ist, wer sich als Gestalter der Liturgie ihrer Dramaturgie bewußt ist und sie lebendig vollziehen will.

Leitung: Dr. Stefan Scholz

Kosten: 140 Euro

Anmeldung: Kath. Akademie Rabanus Maurus, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt, Telefon (0 69) 15 01-3 00, Fax (0 69) 15 01-3 05, E-Mail: info@karm.de

Anmeldeschluß: 10. Juni 2002

Nr. 74 Wiederbesetzung

Zur Wiederbesetzung zum 01. Juli 2002 sind ausgeschrieben die **Pfarrvikarien Maria Königin in Gladenbach und St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach-Hartenrod**. Die Ausschreibungsunterlagen können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (Telefon: 0 64 31/29 52 27) angefordert werden. Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis **13. Mai 2002**.

Zur Wiederbesetzung zum 01. September 2002 sind ausgeschrieben die **Pfarrei Hl. Kreuz, Weilburg, und die Pfarrvikarien St. Hedwig, Löhnberg, und Christ-König, Weinbach-Gräveneck**. Die Ausschreibungsunterlagen können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (Telefon: 0 64 31/29 52 27) angefordert werden. Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis **21. Mai 2002**.

Nr. 75 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Johannes Meyer ist am 18. April 2002 im Alter von 69 Jahren in Eisenach b. Trier gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, 23. April 2002, 14.30 Uhr in der Pfarrkirche Welschbillig (Diözese Trier). Anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Johannes Meyer wurde am 06.10.1932 in Welschbillig geboren. Seine Liebe zur Kirche und die Verwurzelung im Glauben wurden im Elternhaus grundgelegt. Als Jugendlicher lernte er die Salesianer kennen und trat mit 16 Jahren in ihre Gemeinschaft ein. 1952 begann er das Noviziat und legte 1953 seine erste Profess ab. Nach dem Abitur in Essen 1956 begann er mit dem Studium der Philosophie in Helsenberg. Johannes Meyer wechselte dann an die Ordenshochschule nach Benediktbeuern und absolvierte dort sein Theologiestudium (1959-1964). Am 14. März 1964 wurde er in Trier zum Priester geweiht.

P. Johannes Meyer war in den Jahren 1964 - 1983 im Don-Bosco-Heim Berlin-Wannsee in verschiedenen Aufgaben tätig. Sein Orden berief ihn 1983 zum Direktor-Vikar und Erziehungsleiter nach Essen-Borbeck. Nach seiner Rückkehr ins Don-Bosco-Heim Berlin-Wannsee verspürte er immer stärker den Ruf, in der Pfarrseelsorge zu wirken. Nach reiflicher Prüfung verließ er im Dezember 1985 die Gemeinschaft der Salesianer und kam in unser Bistum. Hier wirkte P. Johannes zunächst als Pfarrvikar in Höhr-Grenzhausen (1986). Bischof Franz Kamphaus übertrug ihm zum 01. Dezember 1986 die Pfarrei St. Peter in Ketten in Niederhadamar, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. März 1999 leitete. Nach der in der kirchlichen Ordnung vorgesehenen Übergangszeit wurde er zum 01. April 1991 in das Presbyterium des Bistums Limburg inkardiniert.

„Gemeinsam und Miteinander“, dieser Wahlspruch von Pfarrer Meyer prägte sein pastorales Wirken. Ein guter Kontakt zwischen Kirche und gesellschaftlichen Gruppierungen in seiner Pfarrei lag ihm sehr am Herzen. In die Zeit seines Wirkens in Niederhadamar fällt der Bau des Gemeindezentrums. Pfarrer Meyer verstand es, Jung und Alt für die Mitarbeit in der Pfarrgemeinde zu motivieren. Mit großem Einsatz wirkte er als Religionslehrer und wurde von Schülern wie Lehrern sehr geschätzt. Seine besondere Sorge galt den Kranken, die er regelmäßig besuchte. Seine Predigten und die schlichte, von Herzlichkeit geprägte Art die Gottesdienste zu feiern, waren sehr beliebt. Die Mitbrüder im Dekanat und im Bezirk schätzten seine Kollegialität und Hilfsbereitschaft.

Im Musischen Internat Hadamar war er viele Jahre Seelsorger für die Domsingknaben und betreute auch die spanischen Schwestern.

Aus gesundheitlichen Gründen bat Pfarrer Meyer den Bischof um seine Versetzung in den Ruhestand zum 28. Februar 1999. Er übersiedelte wieder in seine alte trierische Heimat in die Eifel und lebte in Eisenach, wo er am 18. April verstarb.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Johannes Meyer für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er als Priester wirkte.

Nr. 76 Dienstinrichten

Mit Termin 08. Februar 2002 wurde Herr Pfarrer Hermann-Josef WAGENER vom Fachbereich Katholische Theologie

der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/M. zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) promoviert (178, 179, 332)

Mit Termin 01. April bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Franz-Heinrich LOMBERG, Hattersheim, zum Delegierten des Bistums Limburg in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Rhein-Main ernannt. (150)

Mit Termin 12. April 2002 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Matthias KLOFT, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarreien Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/M. und St. Christophorus in Frankfurt/M.-Preungesheim ernannt. (82)

Mit Termin 01. Juli 2002 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Michael WEIS, Pfarrei St. Anna und Pfarrvikarie St. Raphael in Frankfurt/M.-Hausen, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei Christ-König in Frankfurt/M.-Praunheim ernannt. (94)

Mit Termin 31. Mai 2002 tritt Frau Ingrid RECKZIEGEL, Gemeindereferentin des Bistums Limburg, freigestellt für das Praktikantenamt an den Katholischen Fachhochschule Mainz, in den Ruhestand. (49)

Nr. 77 Änderungen im Schematismus

Im Herbst 2002 soll der neue Schematismus des Bistums Limburg in Buchform erscheinen. Im Moment werden die Rückläufe auf das Korrektorexemplar bearbeitet. Aus Gründen der Übersicht werden Änderungen im Schematismus erst nach der Drucklegung des neuen Schematismus wieder im Amtsblatt veröffentlicht.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 01. Juni 2002

Nr. 78	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. März 2002	39	sich hauptamtlich oder ehrenamtlich in der Arbeit mit älteren Menschen in Gemeinden/Verbänden/ Einrichtungen engagieren.	42	
Nr. 79	Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen	39			
Nr. 80	Neubesetzung der Schlichtungsstelle für Mitarbeitervertretungsangelegenheiten für den Bereich des Bistums Limburg	41	Nr. 84	Erfolgte Diakonenweihe	42
			Nr. 85	Anmeldungen für das Priesterseminar	42
Nr. 81	Fortbildung für Gemeindeseelsorger/innen und für Mitarbeiter/innen in den Psychologischen Beratungsdiensten des Bistums Limburg	41	Nr. 86	Warnung	42
			Nr. 87	Religionspädagogischer Ferienkurs	43
Nr. 82	7. Wallfahrt für Aussiedler aus Osteuropa.....	41	Nr. 88	Todesfälle	43
Nr. 83	Fachtagung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die		Nr. 89	Dienstnachrichten	44
			Nr. 90	Gesucht	44

Nr. 78 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. März 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 152. Tagung am 14. März 2002 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Limburg in Kraft setze:

- A. *Änderung des § 17 Allgemeiner Teil AVR*
- B. *Anpassung der AVR an das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit*
- C. *Anpassung des § 18 Allgemeiner Teil AVR an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes*
- D. *Anpassungen der AVR an Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch*
- E. *Anpassung der AVR an das Beamtenbesoldungsrecht*
- F. *Streichung der Anmerkung 2 des Abschnitts V der Anlage 1 zu den AVR*
- G. *Anpassung an das Entgeltfortzahlungsgesetz*
- H. *Änderung des Absatz (g) des Abschnitts XII der Anlage 1 zu den AVR*
- I. *Streichung der Hochziffern 117, 130, 136, 137 und 140 der Anlage 2 zu den AVR*
- J. *Änderung der Anlage 17 zu den AVR*

Die vorgenannten Beschlüsse treten zu den in den Beschlüssen genannten Daten in Kraft. Der Wortlaut ist in der Zeitschrift „neue Caritas“ in Heft 8/2002 ersichtlich. Die Beschlüsse sind hiermit Bestandteil des Amtsblattes.

Limburg, 28. Mai 2002
Az. 359H/02/01/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 79 Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen

Die Solidarität mit den Priestern in den armen Bistümern in aller Welt gibt Veranlassung, auch in Deutschland das Messstipendienwesen aufrechtzuerhalten. Im Interesse einer ein-

heitlichen Praxis im Bistum sind alle Priester gehalten, die folgende Regelung anzuwenden:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für jede Messe darf ausnahmslos nur ein Stipendium angenommen und in jeder Messe nur eine Intention (als solche) persolviert werden.
2. Für eine Messe, die aufgrund einer Rechtspflicht appliziert wird (z. B. Applikation für die Pfarrgemeinde, für Wohltäter, Stiftungsverpflichtung), darf ein Stipendium nicht angenommen werden (c. 948 CIC).
3. Wenn in einer Pfarrei nicht alle erbetenen Messintentionen übernommen werden können, sollen Stipendienggeber nicht zurückgewiesen, sondern um ihr Einverständnis gebeten werden, dass die Intention von einem anderen Priester (ohne Terminzusage) übernommen werden kann. Die Messstipendien sind dann (in voller Höhe, sofern der Spender dies nicht anders geregelt hat) an einen anderen Priester oder an eine Institution (z. B. MISSIO, Bonifatiuswerk, Ordinariat) zur Weitervermittlung zu geben.
4. Falls Intentionen nach auswärts gegeben wurden, ist jedoch das berechnete Interesse der Stipendienggeber zu berücksichtigen, dass auch in der Heimatgemeinde des Anliegens gedacht wird, und zwar sowohl bei der Vermeldung als auch bei den Fürbitten (soweit in der Gemeinde üblich). Dabei sollte jedoch die Intention von dem zusätzlichen Memento deutlich abgehoben werden. Dazu bietet sich zur Veröffentlichung folgende Möglichkeit an: z. B.

08.00 Uhr Sechswochenamt für Anna Müller
Gedenken für: verst. Heinrich Schulz¹
Gedenken für: Eheleute Meyer zur Silberhochzeit¹.

5. Alle in Verbindung mit Binations- und Trinationsmessen im Bistum Limburg persolvierten Stipendien werden

¹ An einer Stelle auf dem Vermeldezetteln ist der Hinweis anzubringen, daß in diesem Anliegen auswärts eine hl. Messe gefeiert wird.

für die Priesterausbildung verwandt und sind mit dem Vermerk: Binationsmessen und dem Hinweis der Kenn-Nr. 24 (für Pfarreien auf den vorbereiteten Überweisungsträgern) halbjährlich an das Bischöfliche Ordinariat Limburg einzuzahlen.

6. Die Verwendung des Binations- und Trinationsstipendiums am Weihnachtstag steht den Zelebranten frei. Die Stipendien für die 2. und 3. Messe an Allerseelen sind an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes abzuführen.
7. Ein konzelebrierender Priester darf eine eigene Intention persolvieren und dafür ein Messstipendium entgegennehmen. Für Binationsmessen, die in Form der Konzelebration gelesen werden, ist grundsätzlich die Annahme eines Stipendiums verboten.
8. Es wird den Pfarreien empfohlen, allgemein auf ein Stipendium für ein Requiem zu verzichten und die Anteile für Organist, Küster und Messdienerkasse aus einer Kollekte zu decken. Dies gilt besonders dann, wenn es ausnahmsweise notwendig wird, am Begräbnistag mehrerer Verstorbener in einem Requiem zu gedenken.

II. Gottesdienstliche Stiftungen

In Abänderung bzw. Ergänzung der bisher geltenden Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

1. Gottesdienstliche Stiftungen können wie bisher bei der Kirchengemeinde errichtet werden, jedoch darf die Gesamtzahl der jährlichen Stiftungsgottesdienste die Zahl 10 nicht übersteigen.
2. Stiftungsgottesdienste können nur noch auf die Dauer von zehn Jahren errichtet werden.
3. Für die Errichtung einer Stiftung sind folgende Unterlagen an das Bischöfliche Ordinariat einzusenden:
 - a) Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde zwecks Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.
 - b) Vertrag mit dem Stifter bzw. Nachlassverwalter (Formblatt),
 - c) Quittung über vereinnahmtes Stiftungskapital,
 - d) bei Grundstücksstiftungen: Schätzung des Ortsgerichtes bezüglich des Verkehrswertes.
4. Der Stifter ist ausdrücklich auf die im Vertrag enthaltene Erklärung hinzuweisen, die lautet:

„Ich bin damit einverstanden, dass neue Bestimmungen der Bischöflichen Behörde, die für gottesdienstliche Stiftungen von grundsätzlicher Bedeutung sind, auch für die von mir jetzt errichtete Stiftung Geltung haben.“
5. Genehmigte Stiftungen sind in das entsprechende Stiftungsverzeichnis einzutragen. Auf Beginn und Ende der Laufzeit ist zu achten, besonders wenn es sich um den Stiftungsbeginn erst nach dem Tod des Stifters handelt, der dem Bischöflichen Ordinariat umgehend mitzuteilen ist.

Über die Persolvierung der Stiftungsmessen ist Buch zu führen.
6. Das Stiftungskapital fließt generell in den Pfarrfonds, bei nicht vorhandenem Pfarrfonds in den Kirchenfonds.

III. Festsetzung für Messstipendien

1. Das Messstipendium für ein Amt beträgt € 6,- und wird wie folgt aufgeteilt:

Kirchengemeinde: • 1,50.

Der Kirchengemeinde fließt dieser Betrag ausschließlich zweckgebunden für kirchliche und caritative Zwecke zu und wird gemäß § 1 KVVG vom Verwaltungsrat verwaltet.

Organist: • 2,50

Küster: • 1,50

Messdienerkasse: • 0,50

Heilige Messen mit Orgelspiel werden wie Ämter behandelt.

2. Das Messstipendium für eine heilige Messe beträgt • 3,50 und wird wie folgt aufgeteilt:

Kirchengemeinde: • 1,50.

Der Kirchengemeinde fließt dieser Betrag ausschließlich zweckgebunden für kirchliche und caritative Zwecke zu und wird gemäß § 1 KVVG vom Verwaltungsrat verwaltet.

Küster: • 1,50

Messdienerkasse: • 0,50

Dasselbe gilt für private Zelebrationen, soweit Küster und Ministranten anwesend sind.

3. Es ist nicht gestattet, höhere als die in Absatz 1 und 2 genannten Stipendien zu fordern oder zu erbitten.
4. Kann jemand ein Messstipendium nicht geben, so sind die Anteile für den Küster und ggf. für den Organist und die Messdienerkasse aus Überschussbeträgen oder Spenden zu decken.

IV. Festsetzung der Stipendien für Stiftungsmessen

1. Für eine gestiftete Messe ist eine Stiftungssumme von • 130,00 zu entrichten.
2. Für ein gestiftetes Amt ist eine Stiftungssumme von • 205,00 zu entrichten.
3. Bei Stiftungen von Grundstücken muss der Verkehrswert der jeweils notwendigen Stiftungssumme mindestens entsprechen. Einzelheiten sind von Fall zu Fall mit dem Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Finanzen) abzusprechen.

V. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen „Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen“ ersetzen die Regelungen „Meßstipendien und gottesdienstliche Stiftungen“ vom 18.05.1977 (Amtsblatt Limburg 1977, 503-504) und die „Neuregelung von Meßstipendien und gottesdienstlichen Stiftungen“ vom 01.07.1999 (Amtsblatt Limburg 1999, 71).

Die neugefassten Regelungen „Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen“ werden nach Beratung im Priesterrat rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. Mai 2002
Az.: 308 A/02/

Dr. Günther Geis
Generalvikar

**Nr. 80 Neubesetzung der Schlichtungsstelle für
Mitarbeitervertretungsangelegenheiten für
den Bereich des Bistums Limburg**

Gemäß § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) ist die Neubesetzung der MAVO-Schlichtungsstelle erfolgt. Die Amtszeit hat am 01. Mai 2002 begonnen und beträgt vier Jahre. Die MAVO-Schlichtungsstelle besteht zur Zeit aus folgenden Personen:

Vorsitzender:

Herr Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht Hessen, Frankfurt
Gehard Rossmannth
Memelweg 12
61118 Bad Vilbel

Stellvertretende Vorsitzende:

Frau Ministerialrätin
Dr. Mechthild Müller
Weilburger Tal 1L
65199 Wiesbaden

Von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellt:

Beisitzer:

Herr Thomas Erbach
Haus der Volksarbeit
Eschenheimer Anlage 21
60318 Frankfurt

Stellvertreter:

Herr Richard Ackva
Auf dem Kies 14
35641 Schöffengrund

Beisitzer:

Herr Dr. Gerhard Buballa
Elsterstraße 18
65933 Frankfurt

Stellvertreter:

Herr Udo Koser
Caritasverband Frankfurt e. V.
Alte Mainzer Gasse 10
60311 Frankfurt

Vom Generalvikar bestellt:

Beisitzerin:

Frau Ordinariatsrätin
Birgitt Cohausz
Roßmarkt 4
65549 Limburg

Stellvertreter:

Herr Gerhard Hammer
Roßmarkt 4
65549 Limburg

Beisitzer:

Herr Diözesanjugendpfarrer
Wolfgang Pax
Roßmarkt 12
65549 Limburg

Stellvertreter:

Herr Ordinariatsrat
Hanno Heil
Roßmarkt 12
65549 Limburg

Limburg, 23. Mai 2002
Az.: 565 ABB/02/01/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

**Nr. 81 Fortbildung für Gemeindegeseelsorger/innen
und für Mitarbeiter/innen in den Psycholo-
gischen Beratungsdiensten des Bistums
Limburg**

Thema: „...habt euch doch wieder lieb!“- Auswirkungen von Trennung und Scheidung bei Kindern und Jugendlichen als Anfrage an Beratungsdienste und Gemeindepastoral

Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

Termin: Donnerstag, 22. August 2002, 9 - 16.30 Uhr

Veranstalter: Referat Psychologische Beratungsdienste des Dezernates Kirche und Gesellschaft und das Referat Gemeindepastoral des Dezernates Pastorale Dienste

Während am Vormittag zwei Experten das Thema „Trennung und Scheidung bei Kindern und Jugendlichen“ aus psychoanalytischer und pastoraltheologischer Sicht beleuchten, soll am Nachmittag das Thema in gemischten Gesprächsgruppen von Gemeindegeseelsorger/innen und Berater/innen weiter verfolgt werden. Ziel der Veranstaltung ist es, die unterschiedlichen Erfahrungen aus der Gemeinde- und der Beratungsarbeit miteinander ins Gespräch zu bringen, voneinander zu lernen, und - wo es sinnvoll ist - Kooperationsformen zu entwickeln..

Leitung: Karlheinz Kaspar (Referat Psychologische Beratungsdienste) und Martin Klaedtke (Referat Gemeindepastoral)

Referenten: Dr. phil Hans-Geert Metzger, Dipl. Psych., Psychanalytiker (DPV), Frankfurt/M.
Dr. theol Alois Moos, Theologe und Eheberater, Speyer

Kosten: 15 • (inkl. Verpflegung). Der Beitrag wird am Veranstaltungstag eingesammelt.

Anmeldeschluss: 29. Juni 2002

Anmeldung: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral, Fr. Ulrike Urban, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 29 54 14, Fax (0 64 31) 29 52 36, E-Mail: U.Urban@BistumLimburg.de

Nr. 82 7. Wallfahrt für Aussiedler aus Osteuropa

Am Sonntag, den 16. Juni 2002 findet die 7. Wallfahrt für Aussiedler der Diözesen Limburg und Mainz zur „Schmerzhaften Gottesmutter“ nach Dieburg statt. Der Wallfahrtstag beginnt um 9.00 Uhr mit der Beichtgelegenheit. Um 10.00 Uhr feiert Bischof Joseph Werth SJ aus Nowosibirsk mit den Aussiedlern das Hochamt. Nach der Mittagspause im

Pater-Delp-Haus, dem Gemeindehaus der Pfarrei St. Peter und Paul, folgt um 13.00 Uhr der Kreuzweg für den Frieden (Pfarrer Karl Zimmer) und um 14.00 Uhr die Marianische Schlussandacht mit sakramentalem Segen (Visitator P. Eugen Reinhardt/Pfarrer Paul Kollar).

Auskunft zu dieser Wallfahrt gibt Herr P. Eugen Reinhardt, Königstein, Telefon (0 61 74) 40 71.

Nr. 83 Fachtagung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich hauptamtlich oder ehrenamtlich in der Arbeit mit älteren Menschen in Gemeinden/Verbänden/Einrichtungen engagieren.

Thema: Das Dritte Lebensalter als Herausforderung für Pastoral und Bildungsarbeit
oder: die Entdeckung einer neuen Freiheit

Ort: Exerzitienhaus der Pallottinerinnen,
Weilburger Str. 5, 65549 Limburg

Veranstalter: Fachstelle Pastoral des 3./4. Lebensalters im
Bistum Limburg

Anmeldung erbeten bis 5. August 2002.

Immer mehr Menschen werden immer älter! Fachleute sprechen von einer „Gero-Revolution“, die unserer Gesellschaft bevorsteht. Das Lebensmodell Kindheit/Jugend – Familie/Beruf – Alter hat sich verändert. Altern zeigt sich vielfältiger, bunter und belastender. Es umfasst heute mindestens zwei Lebensabschnitte: Neu hinzugekommen ist das Dritte Lebensalter als nachfamiliäre und nachberufliche Phase eines weitgehend „autonomen Alterns“. Erst danach folgt als Viertes Lebensalter das „abhängige Altern“, das eher dem traditionellen kirchlichen Altersbild entspricht.

Die umwälzenden Veränderungen fordern auch die Kirche heraus. Der Freiburger Theologe Michael Ebertz prophezeit gar einen „Zusammenbruch“ der Pastoral- und Bildungskonzepte, wenn die Kirche sich nicht auf diese neuen Herausforderungen mit neuen Konzepten/Initiativen einstellt.

Auf dieser Fachtagung wollen wir

- die umwälzenden Veränderungen darstellen,
- Wege und Modelle für die Bildungsarbeit im Dritten Lebensalter in unseren Gemeinden/Verbänden/Einrichtungen vorstellen,
- Impulse zur Entwicklung von Pastoralen Perspektiven geben,
- Themen und Wünsche für eine zukünftige Arbeit zusammentragen.

Termin: 20. August 2002, 9.30 - 17.00 Uhr

Leitung/Referenten: Barbara Kerckhoff, Diplom-Sozialgerontologin
Heinz-Peter Rüffin, Leiter der Fachstelle
Pastoral des 3./4. Lebensalters

Kosten: Teilnahmebeitrag inkl. Verpflegung 15 •

Anmeldung: Fachstelle 3./4. Lebensalter, Wilhelm-Kempfhäus, 65207 Wiesbaden-Naurod, Telefon (0 61 27) 7 72 82, Fax (0 61 27) 7 72 97, E-Mail: hartmann@fachstelle.lebensalter.de

Nr. 84 Erfolgte Diakonenweihe

Am Samstag, 11. Mai 2002 hat Bischof Dr. Franz Kamphaus in der Pfarrkirche St. Peter in Ketten zu Montabaur RÜDIGER GUCKELSBERGER aus Probbach, St. Michael, und MICHAEL PAULY aus Oestrich, St. Martin, die Diakonenweihe gespendet.

Einsatzorte im Diakonatspraktikum sind: Rüdiger Guckelsberger in Hadamar, St. Johannes Nepomuk, Michael Pauly in Montabaur, St. Peter in Ketten.

Dauer des Diakonatspraktikums: 12. Mai 2002 bis 27. April 2003.

Nr. 85 Anmeldungen für das Priesterseminar

In diesen Tagen geht an den meisten Schulen des Landes die Reifeprüfung zu Ende. Abiturienten, die sich für die Theologie und den Priesterberuf interessieren, erhalten im Priesterseminar Limburg Informationen und Beratung. Pfarrer, Religionslehrer und andere Gesprächspartner sollen Interessenten auf diese Möglichkeit hinweisen.

Für das Wintersemester 2002/2003 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an:

Regens Wolfgang Rösch
Bischöfliches Priesterseminar
Weilburger Str. 16
65549 Limburg
Tel.: 0 64 31/20 07-25

Nr. 86 Warnung

Im Erzbistum Bamberg ist derzeit ein Mann unterwegs, der sich als niederländischer Pastor ausgibt. Er besucht zunächst Pfarrämter und nimmt Kontakt zu den dortigen Pfarrern auf. Er bringt vor, mit 15 weiteren Pastoren in der näheren Umgebung Kirchen besuchen zu wollen. Da sich dies über mehrere Tage hinzieht, würde er eine Unterkunft bzw. eine Möglichkeit zum Essen suchen. Er bittet die Pfarrer, ihm hierbei behilflich zu sein. In bisher drei bekannten Fällen halfen die Priester dem angeblichen Pastor bei der Suche und stellten den Kontakt zu bekannten Gastwirten her.

Diesen Vertrauensvorschuss nutzte dieser Mann aus, suchte die Gastwirte auf und gaukelte diesen eine persönliche Lebenslage vor. Er spricht davon, dass sein Bruder bei einem Autounfall ums Leben gekommen sei. Jetzt habe er einen

fast neuwertigen Computer, den er nun an einen „Bedürftigen“ verschenken wolle. Man müsste nur das Porto in Höhe von 100 bzw. 125 Euro ersetzen. Die bisherigen Geschädigten gaben dem angeblichen Priester vertrauensvoll das Geld. Ein Computer wurde nicht geliefert.

Der angebliche niederländische Pastor ist etwa 190 cm groß, schlank und trägt einen schlichten Anzug mit einem silbernen Kreuz am Sakko. Der Mann ist bundesweit unterwegs. Zuletzt trat er unter dem Namen Pastoor Henk v. Boosen auf. Früher verwendete er auch den Namen Pastoor Piet van der Meulen.

Sollte ein solcher Mann mit dem genannten Ansinnen bei einer Pfarrdienststelle anfragen, wäre es notwendig, diesen Mann so lange hinzuhalten, bis die örtliche Polizei eintrifft. Gegebenenfalls wäre er an ein Gasthaus zu verweisen und danach die Polizei zu verständigen, da der Mann bereits dringend von der Polizei Wangen, Telefon (0 75 22) 98 40, gesucht wird.

Nr. 87 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum in Bayern vom 5. bis 8. August 2002 im Kloster Heilig Kreuz einen religionspädagogischen Ferienkurs zum Rahmenthema „Christlicher Glaube als aufgeklärte Religion“.

Die Kursleitung liegt bei Dr. Leo Hermanutz (Erzdiözese München und Freising) und P. Superior Anton Karg, m.s.c. (Donauwörth).

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86609 Donauwörth, Telefon (09 06) 7 32 12 oder 17 66.

Nr. 88 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Hermann Josef Schwickert ist am 7. Mai 2002 im Alter von 69 Jahren im Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach gestorben. Das Requiem war am Freitag, 10. Mai 2002 um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche in Oetzingen; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Hermann Josef Schwickert wurde am 14.10.1932 in Oetzingen geboren. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Schneiderhandwerk und war dann einige Zeit in diesem Beruf tätig, bis er immer klarer seine Berufung zum Priestertum erkannte. Seit Ostern 1952 besuchte er das Bischöfliche Abendgymnasium in Mainz, wo er 1956 das Abitur ablegte. Nach dem Philosophisch-Theologischen Studium in Sankt Georgen empfing er am 08. Dezember 1962 durch Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Dienst begann Hermann Josef Schwickert als Seelsorgepraktikant in Frickhofen (1964). Danach war er für einige Monate als Kaplan zur Aushilfe in den Pfarreien Niederbrechen und Kalbach eingesetzt; von 1964-1968 war er Kaplan in Niederbrechen, Hattersheim (1968) und Hochheim (1968-1971).

Bischof Wilhelm Kempf übertrug Pfarrer Schwickert zum 01. Mai 1971 die Pfarrei St. Martin in Eddersheim. Am 01. August 1976 wechselte er in die Westerwälder Heimat und wurde Pfarrer der Pfarreien St. Josef in Niederelbert und St.

Laurentius in Oberelbert, die er bis zum 30. April 1990 leitete. Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn in dieser Zeit zum stellvertretenden Dekan und 1986 zum Dekan des Dekanates Montabaur.

Zum 01. Mai 1990 übertrug Bischof Franz Kamphaus ihm die Pfarreien St. Mauritius in Bad Camberg-Erbach und St. Antonius in Bad Camberg-Oberselters, auf die er aus gesundheitlichen Gründen zum 31. März 1996 verzichten musste.

Die Berufserfahrung und sein Sinn für das praktische Leben brachten Hermann Josef Schwickert als Priester in guten Kontakt mit berufstätigen Menschen. Sein seelsorglicher Dienst war geprägt durch seine menschenfreundliche und zugängliche Art und einer gewachsenen soliden Frömmigkeit. Eine schwere Erkrankung, die sich im Herbst 1995 einstellte, zwang Pfarrer Schwickert dazu, den Bischof um seine Versetzung in den Ruhestand zu bitten. Nach längeren Krankenhaus- und Kuraufenthalten lebte er in der Nähe seiner Verwandten im St. Josefs Haus in Dernbach, von den Schwestern umsichtig gepflegt.

Durch sein Leben und seine schwere Erkrankung bezeugte er in besonderer Weise, was der Apostel Paulus bekannte: „Wie uns nämlich die Leiden Christi überreich zuteil geworden sind, so wird uns durch Christus auch überreicher Trost zuteil (2 Kor 1,5).“ In der Nacht zum 06. Mai 2002 verstarb Pfarrer Schwickert im Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Hermann Josef Schwickert für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er als Priester wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Dr. Alfred Mann ist am 06. Mai 2002 im Alter von 82 Jahren in Rüdesheim gestorben.

Das Requiem wurde gefeiert am Montag, den 13. Mai 2002 um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Valentinus in Kiedrich; anschließend war die Beerdigung auf dem neuen Friedhof.

Alfred Mann wurde am 2. September 1919 in Frankfurt am Main geboren. Nach dem Besuch der Brentano-Schule trat er in das Reform-Realgymnasium in Frankfurt ein, wo er 1937 das Abitur ablegte. Mit dem Wintersemester 1937/38 begann er das Theologiestudium in Sankt Georgen, das er wegen seiner Einberufung zum Militär im Oktober 1940 unterbrechen musste. Nach Entlassung aus russischer Kriegsgefangenschaft nahm er 1946 sein Studium in Sankt Georgen wieder auf. Am 28. Oktober 1948 empfing er durch Bischof Ferdinand Dirichs im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Dienst begann Alfred Mann als Kaplan am Limburger Dom. Zum 1. November 1949 wurde er zum Studium des Kirchenrechtes an der Gregoriana in Rom beurlaubt und dort zum Dr. iur. can. promoviert. Nach seiner Rückkehr aus Rom wirkte er als Domvikar in Limburg (1952-63); darüber hinaus erteilte er an der Marienschule Religionsunterricht und betreute die italienischen Gastarbeiter. Bischof Wilhelm Kempf übertrug Pfarrer Dr. Alfred Mann zum 1. August 1963 die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Frankfurt-Griesheim, die er bis Januar 1972 leitete. Zum 1. Februar 1972 wechselte er in den Rheingau und übernahm die traditionsreiche Pfarrei St. Valentinus in Kiedrich, deren

Pfarrer er bis zum seinem Eintritt in den Ruhestand am 15. April 1988 war. Gleichzeitig war Pfarrer Dr. Mann Präses der Kolpingfamilie Kiedrich und stellvertretender Dekan im Dekanat Eltville (1982-88). Am 15. April 1988 ernannte ihn Bischof Dr. Franz Kamphaus zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat. Seinen Ruhestand verbrachte Pfarrer Dr. Mann zunächst in Johannisberg und später in Eltville. Gerne half er in der Seelsorge aus, regelmäßig feierte er den Sonntagsgottesdienst in der Marienkirche zu Geisenheim. Besonders am Herzen lag ihm die Pflege des Latein in der Liturgie. Er gehörte auch zu den Priestern, die wöchentlich für eine kleine Schar von Gläubigen in der Dreifaltigkeitskirche in Wiesbaden die Heilige Messe nach dem Missale Romanum von 1962 feierten.

Pfarrer Dr. Mann entstammte einem gläubigen katholischen Elternhaus in der Pfarrei St. Bernhard in Frankfurt. Auf seinem Weg zum Priestertum waren ihm der spätere Stadtpfarrer Eckert und Kaplan Rompel (später Stadtpfarrer in Wiesbaden) ermutigende Vorbilder. Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und die Erfahrung von Krieg und Kriegsgefangenschaft haben die Persönlichkeit von Pfarrer Dr. Mann nachhaltig geprägt. In seiner Liebe zur Kirche war er gradlinig und streng gegen sich und andere. Unter manchen Veränderungen in der Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil litt er sehr, sodass er sich in bestimmten Fragen und Vorgängen zum Widerspruch verpflichtet fühlte.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Dr. Alfred Mann für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er als Priester wirkte.

Nr. 89 Dienstnachrichten

Mit Termin 16. Mai 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried ROTH, Höhn, zum Dekan des Dekanates Rennerod ernannt. (200, 201)

Mit Termin 01. Juli 2002 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Michael VOGT, Pfarrei St. Josef in Biedenkopf und Leitender Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrvikarie St. Marien in Battenberg, zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarien Maria Königin in Gladenbach und St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach-Hartenrod ernannt. (104)

Mit Termin 28. Februar 2002 ist Herr Pastoralreferent Eduard BRYCHLIK, Pfarrvikarie Maria Königin in Hattert-Merkelbach, in den Ruhestand getreten. (201)

Mit Termin 01. Mai 2002 hat Herr Ernst GÜNTHER, Gemeindefereferent in der Pfarrei St. Margaretha in Holler, die Freistellungsphase innerhalb seiner Altersteilzeit begonnen und tritt zum 31. Oktober 2003 in den Ruhestand. (191)

Nr. 90 Gesucht

Die Gemeinde St. Antonius, Oberselters, sucht einen (alten) Messbuchständer, um darauf das Evangeliar zu legen. Wenn möglich, sollte der Ständer als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden. Eventuelle Angebote sind zu richten an: Katholisches Pfarramt, Limburger Straße 170, 65520 Bad Camberg-Erbach, Telefon (0 64 34) 72 42, Fax (0 64 34) 90 01 03.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 15. Juli 2002

Kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg	45	Anlage 1 zu Richtlinie Nr. 5	55
1. Richtlinie zur Ausbildung zum Vorsänger (Cantor)	45	Anlage 2 zu Richtlinie Nr. 5	58
2. Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen D-Chorleitern	46	Anlage 3 zu Richtlinie Nr. 5	58
Anlage 1 zu Richtlinie Nr. 1	48	6. Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen D-Organisten	59
Anlage 2 zu Richtlinie Nr. 1	49	Anlage 1 zu Richtlinie Nr. 6	62
3. Richtlinie zur Teilbereichsausbildung (D-Plus) als Chorleiter	49	Anlage 2 zu Richtlinie Nr. 6	62
Anlage 1 zu Richtlinie Nr. 3	51	7. Richtlinie zur Teilbereichsausbildung (D-Plus) als Organist	63
Anlage 2 zu Richtlinie Nr. 3	52	Anlage 1 zu Richtlinie Nr. 7	65
4. Richtlinie zur Ausbildung von Kinderchorleitern	52	Anlage 2 zu Richtlinie Nr. 7	66
Anlage zu Richtlinie Nr. 4	53	8. Richtlinie zum „Aufbaukurs Orgelspiel“ für C-Kirchenmusiker	66
5. Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen C- Kirchenmusikern	54	Anlage zu Richtlinie Nr. 8	67

Kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg

Die im Bistum Limburg geltenden Regelungen für die Kirchenmusikalische Ausbildung wurden in Anlehnung an die Empfehlungen der Konferenz der Leiter katholischer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands neu gefasst. Sie treten mit Wirkung vom 01. August 2002 in Kraft.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an das
Referat Kirchenmusik
Herrn Kirchenmusikdirektor
Bernhard Hemmerle
Bernardusweg 6
65589 Hadamar
Tel.: 06433/88720
Fax.: 06433/88730
E-Mail: rkm.limburg@t-online.de

Soweit im folgenden die männliche Form der Personenbezeichnung genannt ist, ist auch die weibliche Form damit gemeint.

1. Richtlinie zur Ausbildung zum Vorsänger (Cantor)

Allgemeines

Die Ausbildung zum Vorsänger wird in Form von Kursen durchgeführt und erfolgt durch die Bezirkskantoren und die hauptberuflichen A-Kirchenmusiker im Auftrag des Referats Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Limburg.

Die Bezirkskantoren schreiben die Kurse regelmäßig aus, gegebenenfalls wird die Ausbildung für mehrere Bezirke zusammen gefasst.

A. Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Vorsänger-

Dienst in der Liturgie:

- Gesänge aus dem Münchener Kantorale und/oder dem Kantorenbuch zum Gotteslob;
- Gesänge aus dem Gotteslob (deutsche und lateinische Ordinarien, Sequenzen, Marianische Antiphonen, Stundengebete, Neues Geistliches Lied (NGL), Psalmen);
- Musikalische Einrichtung von Psalmen aus dem Sonntagsschott.

B. Ausbildungsinhalte und Arbeitsmaterialien

1. Ausbildungsinhalte:

- a) Liturgisches Wissen/Einsatz des Vorsängers im Gottesdienst,
 - b) Singen, Stimmführung.
- ##### 2. Arbeitsmaterialien:
- a) Sonntagsschott des entsprechenden Lesejahres,
 - b) Münchener Kantorale oder Kantorenbuch des entsprechenden Lesejahres,
 - c) Gotteslob,
 - d) Leitfaden Kantorenwissen¹,
 - e) Liedvorschläge für alle Sonn- und Feiertage der Lesejahre A, B, C²,
 - f) Konkordanz zum Gotteslob³.

C. Dauer und Kosten der Ausbildung

Der Kurs umfasst ca. 15 Unterrichtseinheiten (à 90 Min.).

¹Bezugsquelle: Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar

²Bezugsquelle: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Liturgie, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

³Bezugsquelle: s.o.

Die Ausbildung ist für den Teilnehmer kostenlos. Die Kursteilnehmer tragen die Fahrtkosten zum Ausbildungsort sowie die Kosten für die Arbeitsmaterialien.

D. Abschluss

1. Die Befähigung zum Vorsängerdienst wird dem Teilnehmer durch ein Zertifikat bestätigt. Dieses wird durch einen Leistungsnachweis erworben, der von mindestens zwei Fachdozenten entgegen genommen wird. Der Leistungsnachweis besteht aus:
 - der schriftlichen Vorbereitung eines thematischen Gottesdienstes,
 - einer Prüfung im Fach Liturgisches Wissen/Einsatz des Vorsängers im Gottesdienst,
 - dem Vortrag von vorbereiteten Gesängen aus dem Gotteslob:
 - einem deutschen und einem lateinischen Ordinariumsgefang,
 - einem Neuen Geistlichen Lied,
 - dem Vortrag eines Psalms mit Kehrvers (KV),
 - dem Vortrag eines Gesanges aus dem Münchener Kantionale oder dem Kantorenbuch,
 - dem Vortrag eines selbst eingerichteten Psalms aus dem Sonntagsschott.
2. Möchte ein Kursteilnehmer nach Ablauf des Vorsängerkurses keinen Leistungsnachweis ablegen, so erhält er auf Antrag eine Teilnahmebestätigung durch das RKM ausgestellt.

E. Weiterbildung

Das Zertifikat der Vorsängerausbildung mit einer Empfehlung der Prüfer für die D-Chorleiterausbildung sind Voraussetzungen zur D-Chorleiterausbildung.

2. Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen D-Chorleitern

Allgemeines

Die D-Prüfung enthält Mindestanforderungen, die jeder im kirchenmusikalischen Dienst stehende Chorleiter zu erfüllen hat. Mit der D-Prüfung weist der Bewerber die Eignung und Befähigung als Chorleiter nach. Gleichzeitig dient die D-Prüfung dazu, die weitere Fortbildungsfähigkeit des Schülers zu ermitteln.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Limburg.

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienst der Kirche.
2. Vollendetes 16. Lebensjahr.
3. Zertifikat der Vorsängerausbildung des Bistums Limburg - mit der Empfehlung für die D-Chorleiterausbildung -

oder

die Ablegung eines Eignungstestes:

- Klavierspiel (Spielfertigkeit in Violin- und Bass-Schlüssel),
- Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre (Tonarten, Intervalle) und der Gehörbildung (Singen und Erkennen von Intervallen, Rhythmen).

4. Mitgliedschaft in einem kirchlichen Chor.

Über Ausnahmen vom Vorliegen der Ausbildungsvoraussetzungen entscheidet das RKM.

B. Ausbildung

1. Anmeldung und Zulassung:

Anmeldungen sind schriftlich bis zum 01. Mai des jeweiligen Jahres an das RKM zu richten.

Beizufügen sind:

- das Zertifikat der Vorsängerausbildung (Kopie),
- Nachweis/Belege über bisherige musikalische Ausbildungsgänge.

Falls das Zertifikat der Vorsängerausbildung keine Empfehlung für die D-Chorleiterausbildung enthält, wird der Bewerber zu einem Gespräch mit Eignungstest eingeladen.

Das RKM entscheidet im Benehmen mit dem am Gespräch und Eignungstest beteiligten Fachdozenten über die Zulassung zum D-Chorleiterkurs.

2. Der D-Chorleiterkurs beginnt jeweils nach den Sommerferien und dauert in der Regel ein Jahr:

a) Ausbildungsfächer sind: Chorleitung, Chorische Stimmführung, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, Allgemeine Musiklehre und Liturgisches Wissen (in der Regel 14-tägiger Unterricht außerhalb der Ferienzeiten).

b) Erwartet wird die Teilnahme an einer vom RKM durchgeführten Kirchenmusikalischen Werkwoche während der Ausbildung. Die Kosten für die Werkwoche sind nicht in den Kursgebühren (s. Abschnitt III) enthalten; den D-Schülern wird jedoch ein Nachlass auf die Kosten der Werkwoche gewährt.

c) Darüber hinaus erhalten die Schüler die Gelegenheit, die im Rahmen der C-Ausbildung als Kompaktunterricht angebotenen Fächer Gregorianik und Deutscher Liturgiegesang kostenlos zu belegen. (Die Prüfungen in diesen Fächern werden später bei der Teilbereichsausbildung (D-Plus) als Chorleiter oder der „C-Kirchenmusikerausbildung“ anerkannt.)

3. Das erste Vierteljahr der Ausbildung gilt als Probezeit. Die jeweiligen Fachdozenten entscheiden über den Erfolg des Unterrichtes und teilen dem RKM ihre Entscheidung mit.

C. Prüfung

1. Die Abschlussprüfungen finden in der Regel nach den Sommerferien statt. Das RKM gibt die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt. Der Schüler meldet sich über die

Fachdozenten zu den Prüfungen an. Mit der Anmeldung sind die Bescheinigung über das Mitsingen in einem kirchlichen Chor und die Teilnahme an einer Kirchenmusikalischen Werkwoche des RKM während der Ausbildungszeit einzureichen.

2. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Leiter des RKM bzw. einem von ihm beauftragten Prüfungsleiter und den jeweiligen Fachdozenten. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird nicht zugelassen.
3. Die Prüfungen in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Liturgisches Wissen können in Abstimmung zwischen den Fachdozenten und dem RKM vorgezogen werden.
4. Prüfungsanforderungen

Chorleitung (20 Minuten)

- Einstudieren eines leichteren mehrstimmigen Chorwerkes

Chorische Stimmbildung (5 Minuten)

- Grundkenntnisse der Stimmbildung

Liturgisches Wissen (15 Minuten)

- Kenntnis der liturgischen Grundbegriffe,
- Aufbau und Form der Eucharistiefeier,
- Kenntnis anderer liturgischer Formen (Stundengebet, Wort-Gottes-Feiern),
- Gottesdienstgestaltung, Einsatz des Chores im Gottesdienst, Struktur des Kirchenjahres (Festkreise, Hochfeste, bedeutende Marien- und Heiligenfeste).

Gehörbildung (10 Minuten)

- Singen und Erkennen von Intervallen und Akkorden,
- Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme.

Allgemeine Musiklehre (10 Minuten)

- Tonarten, Akkorde,
- Form und Aufbau der vorbereiteten Chorwerke,
- Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen der Chormusik.

Chorpraktisches Klavierspiel (10 Minuten)

- Spielen eines vorbereiteten Chorsatzes,
- Vom-Blatt-Spiel eines in 2 Systemen notierten Chorsatzes.

5. Bewertung der Prüfungsleistungen

- a) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden im Punktesystem bewertet:

sehr gut (13 - 15 Punkte), gut (10 - 12 Punkte), befriedigend (7 - 9 Punkte), ausreichend (4 - 6 Punkte), mangelhaft (1 - 3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).

- b) Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte.

Dabei werden die Fächer wie folgt bewertet :

- Chorleitung 3fach
- Liturgisches Wissen 2fach
- Chorische Stimmbildung 2fach
- Gehörbildung 2fach

- Allgemeine Musiklehre 2fach
- Chorpraktisches Klavierspiel 1fach

6. Bestehen der Prüfung

- a) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit wenigstens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn in einem der Fächer Allgemeine Musiklehre, Chorpraktisches Klavierspiel die Note „mangelhaft“ erreicht wurde und diese durch eine mit mindestens Note „befriedigend“ bewertete Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Wissen, Gehörbildung ausgeglichen wird.
- b) Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn zwei der Fächer Chorische Stimmbildung, Allgemeine Musiklehre, Chorpraktisches Klavierspiel mit „mangelhaft“ bewertet wurden. Die Prüfung in den entsprechenden Fächern kann binnen des Zeitraumes von einem halben Jahr nachgeholt werden. Wird in der Nachprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- c) Die Note „ungenügend“ in einem Fach schließt das Bestehen der Prüfung aus, ebenso die Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Wissen, Gehörbildung.
- d) Die nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden. Die nicht bestandene Prüfung muss binnen des Zeitraumes von einem halben Jahr nachgeholt werden.

7. Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote (mit Nennung der Punktzahl) sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

8. Weiterbildung

Schüler, die die D-Chorleiterprüfung mit der Gesamtnote „befriedigend“ oder besser bestanden haben, können in die Teilbereichsausbildung (D-Plus) als Chorleiter oder die C-Kirchenmusikerausbildung eintreten.

II. Bewerbung von Externen

1. Schüler, die sich der D-Chorleiterprüfung als Externe unterziehen wollen, müssen zuvor den Vorsängerkurs absolviert haben, und mindestens an einer vom RKM angebotenen Kirchenmusikalischen Werkwoche teilgenommen haben.

Sie stellen sich einem vom RKM beauftragten Fachdozenten vor. Dieser entscheidet, ob der Ausbildungsstand des Bewerbers den Prüfungsbedingungen entspricht.

2. Bei positivem Ergebnis beantragt der Schüler beim RKM einen Prüfungstermin. Dabei ist vom Schüler eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie inklusive etwaiger Nachträge abzugeben. (s. Anlage 2)

Der beauftragte Fachdozent nimmt an der Prüfung als Mitglied der Prüfungskommission teil.

3. In anderen Ausbildungsgängen erworbene Qualifikationen können anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen der D-Prüfung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das RKM.

III. Gebührenordnung

A. Kursgebühren

1. Die Kosten des Unterrichts werden im wesentlichen vom Bistum Limburg getragen.

Der von dem Schüler zu tragende Eigenkostenanteil (Kursgebühr) für den Gesamtkurs beträgt zur Zeit € 300,- (dreihundert).

2. Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von € 75,- (fünfsiebzig), und zwar zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die im Abschnitt D angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei ist die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.
3. Bei Fehlen des Schülers im Unterricht besteht kein Anspruch auf Erstattung der für diesen Zeitraum entrichteten Gebühr. Bei längerem entschuldigtem Fehlen des Schülers erfolgt eine Erstattung, gegebenenfalls eine Verrechnung, der für diesen Zeitraum entrichteten Gebühr.

B. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten, ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.

Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:

- bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers auf Antrag der eingesetzten Fachdozenten,
- bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten durch Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des RKM.

Ansonsten endet das Ausbildungsverhältnis mit der Abschlussprüfung.

C. Prüfungsgebühr

1. Die Prüfungsgebühr beträgt zur Zeit € 55,- (fünfundfünfzig).
2. Für Externe beträgt die Prüfungsgebühr zur Zeit € 100,- (einhundert).
3. Für erforderliche Nachprüfungen und Prüfungswiederholungen sind zur Zeit € 25,- (fünfundzwanzig) zu entrichten.
4. Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsforderung durch das RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, auf die in Abschnitt D angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg mit Angabe der im Ausbildungsvertrag angegebenen Ausbildungsnummer und des Verwendungszwe-

ckes zu entrichten. Die Zahlung der Gebühr (Kopie des Einzahlungsbeleges) ist vor Antritt der Prüfung nachzuweisen.

5. Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung, es sei denn, der Schüler ist ausreichend entschuldigt.

D. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten auf

Kto. Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg, BLZ 511 400 29,

unter der Anschrift:

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik.

IV. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, RKM, und dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsvertrag abzuschließen (s. Anlage 1).

Anlage 1 zu Richtlinie Nr 1

Ausbildungsvertrag für nebenberufliche D-Chorleiter

Zwischen dem Bistum Limburg - Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar

- vertreten durch

- im folgenden RKM genannt -

und

wohnhaft in

geb. am _____ Ausbildungs-Nr.: _____

- im folgenden Schüler genannt -

gesetzlich vertreten durch

(bei Minderjährigen)

wohnhaft in

wird nachstehender Ausbildungsvertrag zur Ausbildung zum nebenberuflichen D-Chorleiter im Bistum Limburg abgeschlossen :

§ 1 Ausbildungsbeginn/ Ausbilder

Der Schüler wird mit Wirkung ab _____ zum nebenberuflichen D-Chorleiter im Bistum Limburg ausgebildet. Fachdozenten sind vom RKM beauftragte A-Kirchenmusiker des Bistums Limburg.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen D-Chorleitern im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und von ihm anerkannt wird.

§ 3 Kursgebühr

Das RKM erhält vom Schüler eine Kursgebühr, die zur Zeit € 300,- (dreihundert) beträgt.

Die Kursgebühr ist zahlbar in vier Teilbeträgen zu je € 75,- (fünfundsiebzig).

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei ist die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

§ 4 Nebenpflichten

Es wird vom Schüler erwartet, dass nach Abschluss der Ausbildung Chorleiterdienste im Bistum Limburg übernommen werden. Ein Recht auf Anstellung kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden.

§ 5 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum

Der Schüler:

Die gesetzlichen Vertreter:

Für das RKM:

Hadamar, den

Haushaltsrechtlich genehmigt:
Limburg, den

Az.:

Anlage 2 zu Richtlinie Nr. 1

D-Chorleiter-Ausbildung Prüfung Externe

Anerkennungserklärung

Name:

geb. am:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Aus Anlass der Teilnahme an der D-Chorleiter-Prüfung des Referates Kirchenmusik im Bistum Limburg, an der ich als

sogenannter Externer teilnehmen möchte, erkläre ich folgendes:

Von den einschlägigen Bestimmungen der D-Chorleiter-Ausbildungsrichtlinie inklusive der entsprechenden Anlagen und etwaiger Nachträge habe ich Kenntnis genommen und erkenne deren Gültigkeit für das anstehende Prüfungsverfahren an.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von zur Zeit € 100,- (einhundert) habe ich an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Referat Kirchenmusik

Kto.-Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg, BLZ 511 400 29, mit Angabe des Stichwortes „Prüfung D-Chorleiter, Extern“

überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

3. Richtlinie zur Teilbereichsausbildung (D-Plus) als Chorleiter

Allgemeines

Die Teilbereichsausbildung baut auf der D-Chorleiterausbildung des Bistums Limburg auf. Damit soll ein Weg zur Weiterqualifizierung für diejenigen eröffnet werden, denen die Teilnahme an der Ausbildung von nebenberuflichen C-Kirchenmusikern nicht möglich ist.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Limburg.

Die Teilbereichsqualifikation ist der Nachweis für die Eignung zur nebenberuflichen, selbstverantwortlichen Tätigkeit als Chorleiter in einer katholischen Kirchengemeinde des Bistums Limburg. Die Teilbereichsqualifikation ist nicht mit der C-Prüfung gleichwertig.

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienst der Kirche.
2. Die mit mindestens „befriedigend“ bestandene D-Chorleiterprüfung des Bistums Limburg.
3. Vollendetes 17. Lebensjahr.
4. Übernahme von Chorleiterdiensten in einer Pfarrei des Bistums Limburg während der Ausbildung.

Über Ausnahmen vom Vorliegen der Ausbildungsvoraussetzungen entscheidet das RKM.

B. Antrag

Der Antrag zur Ausbildung ist bis spätestens 01. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich an das RKM zu richten. Beizufügen sind:

1. Die Kopie des Zeugnisses der D-Chorleiterprüfung des Bistums Limburg,

2. Nachweis über die Übernahme von Chorleiterdiensten in einer Pfarrei des Bistums Limburg.

C. Ausbildung

1. Die Ausbildungskurse beginnen jeweils nach den Sommerferien und dauern in der Regel 2 Jahre (in der Regel 14-tägiger Unterricht außerhalb der Ferienzeiten).
2. Ausbildungs- und Prüfungsfächer sind:
 - a) Chorleitung, Singen und Sprechen, Chorpraktisches Klavierspiel und Gehörbildung (zum Teil als Gruppen- und Einzelunterricht), Liturgiegesang (Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang), Liturgik (Kompaktkurse im Rahmen der C-Ausbildung), Kinderchorleitung (als Kompaktkurs in mehreren Arbeitsphasen).
 - b) Des weiteren ist die Teilnahme an einer vom RKM durchgeführten Kirchenmusikalischen Werkwoche während der Ausbildung verpflichtend. (Die Kosten für die Werkwoche sind nicht in den Kursgebühren [s. Abschnitt III] enthalten; den Schülern wird jedoch ein Nachlass auf die Kosten der Werkwoche gewährt.)

D. Prüfung

1. Das RKM gibt die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt. Der Schüler meldet sich über die Fachdozenten zu den Prüfungen an. Der Anmeldung zur Abschlussprüfung ist die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Kirchenmusikalischen Werkwoche des RKM beizufügen.
2. Die Prüfungen in Liturgik und Liturgiegesang (Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang) und Kinderchorleitung finden jeweils im Anschluss an die Kompaktkurse statt.
3. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Leiter des RKM bzw. einem von ihm beauftragten Prüfungsleiter und den jeweiligen Fachdozenten.
4. Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern entsprechen denen der C-Prüfung. Je nach Fach wird schriftlich und/oder mündlich, bzw. mündlich-praktisch geprüft.

Fächergruppe I

- a) Chorleitung - Erwachsenenchor (20 Minuten)
 - Einstudieren einer dem Chor unbekannten Komposition
 - Dirigieren eines dem Chor bekannten 4-stimmigen polyphonen Satzes

Chorleitung - Kinderchor (25 Minuten)

- Stimmbildnerische Arbeit mit Kindern (Lösungsvorschläge und Vorstellungshilfen),
- Erarbeiten eines einfachen geistlichen Liedes mit Bewegungselementen (Altersstufe 5-9 Jahre),
- Erarbeiten eines anspruchsvolleren geistlichen ein- oder mehrstimmigen Gesanges (Altersstufe ab 9 Jahre),

- Schriftliche Erörterung des zu erarbeiteten Stückes, Skizzierung des Probenverlaufes,
- Erläuterung des Einsatzfeldes (liturgische Einordnung),
- Literatur für Kinderchor.

b) Liturgisches Singen

Gregorianik (15 Minuten)

- Grundkenntnisse der Gregorianik (Geschichte, Theorie, Formen, Gattungen),
- Vortrag eines vorbereiteten Propriumsgesanges,
- Einüben eines Scholagesanges (Ordinarium).

Deutscher Liturgiegesang (15 Minuten)

- Vortrag eines vorbereiteten Kantorengesanges,
- Einüben eines Gemeindeganges,
- Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen des Deutschen Liturgiegesanges, ihrer Geschichte und Anwendung.

Fächergruppe II

a) Liturgik mündlich (15 Minuten)

- Theologie und Spiritualität,
- Aufbau, Struktur und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen,
- Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres,
- Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.

b) Singen und Sprechen (15 Minuten)

- Vortrag eines selbstgewählten biblischen Textes,
- Vortrag von zwei Liedern/Gesängen,
- Grundkenntnisse der Stimmbildung.

c) Gehörbildung

aa) schriftlich (60 Minuten)

- Musikkdiktate einstimmig, zweistimmig, vierstimmig homophon

bb) praktisch - mündlich (10 Minuten)

- Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen,
- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme,
- Intonationsangaben mittels Stimmgabel.

d) Chorpraktisches Klavier-Spiel (10 Minuten)

- vorbereitetes Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur,
- Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes,
- Freie Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes.

5. Bestehen/Wiederholen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

Die Prüfung ist auch bestanden bei der Note „mangelhaft“ im Fach Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese durch eine mindestens mit „gut“ bewertete Leistung in einem der übrigen Fächer ausgeglichen wird.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, bei einer mit Note „ungenügend“ bewerteten Fachprüfung oder der Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Chorleitung, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung.

Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens Note „befriedigend“ bewertet wurden.

6. Qualifikationsnachweis

Über die bestandene Teilbereichsprüfung wird kein Zeugnisformular ausgehändigt, sondern ein Qualifikationsnachweis in Form eines Zertifikates, das die Gesamtnote sowie die erzielten Einzelnoten enthält.

E. Weiterbildung

Nach der mit mindestens Note „befriedigend“ bestandenen Teilbereichsqualifikation als Chorleiter kann der Schüler eine Ergänzungsausbildung zum C-Kirchenmusiker beantragen. Dabei sind alle Fächer der Ausbildung von nebenberuflichen C-Kirchenmusikern zu absolvieren, die nicht in der Teilbereichsausbildung Chorleitung enthalten waren. Die zur Erreichung der Teilbereichsqualifikation als Chorleiter abgelegten Fachprüfungen werden für die C-Prüfung anerkannt. Näheres regelt die Richtlinie zur Ausbildung von C-Kirchenmusikern.

II. Bewerbung von Externen

Bewerber, die den Nachweis über die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erbringen können, können als Externe zur Prüfung zugelassen werden. Sie müssen sich zuvor einem vom RKM beauftragten Fachdozenten vorstellen. Dieser entscheidet, ob der Ausbildungsstand des Bewerbers den Prüfungsanforderungen entspricht. Bei positivem Ergebnis kann sich der Bewerber zur Prüfung anmelden. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist vom Bewerber eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie inklusive etwaiger Nachträge abzugeben (Anlage 2).

III. Gebührenordnung

A. Kursgebühren

Die Kosten des Unterrichtes werden im wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die von dem Schüler zu tragende Eigenbeteiligung (Kursgebühr) beträgt zur Zeit € 300,- (dreihundert) pro Jahr.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von € 75,- (fünfundsiebzig), und zwar zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg (s. Abschnitt D). Dabei ist die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

B. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM. Die Zahlungsverpflichtung der Unterrichtsgebühr erlischt nach Eingang der Kündigung am jeweiligen Quartalsende.

Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden bei

- mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers auf An-

trag der Fachdozenten,

- bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten durch Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des RKM.

Ansonsten endet das Ausbildungsverhältnis mit der Abschlussprüfung.

C. Prüfungsgebühren

1. Vor der Abschlussprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt zur Zeit € 55,- (fünfundfünfzig).
2. Für externe Bewerber beträgt die Prüfungsgebühr zur Zeit € 110,- (einhundertzehn).
3. Für erforderliche Nachprüfungen und Prüfungswiederholungen sind zur Zeit € 25,- (fünfundzwanzig) zu entrichten.
4. Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch das RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, an die in Abschnitt D angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, mit Angabe der im Ausbildungsvertrag angegebenen Ausbildungsnummer und des Verwendungszweck, einzuzahlen.
5. Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der Schüler ist ausreichend entschuldigt.

D. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten auf das

Kto. Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg, BLZ 511 400 29,

unter der Anschrift:

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik.

IV. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, RKM und dem Schüler, bzw. den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsvertrag abzuschließen (Anlage 1).

Anlage 1 zu Richtlinie Nr. 3

Ausbildungsvertrag zur Teilbereichsausbildung (D-Plus) als Chorleiter

Zwischen dem Bistum Limburg - Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar

- vertreten durch

- im folgenden RKM genannt -

und

geb. am _____ Ausbildungs-Nr.: _____

- im folgenden Schüler genannt -

gesetzlich vertreten durch

(bei Minderjährigen)

wohnhaft in _____

wird nachstehender Vertrag zur Teilbereichsausbildung (D-Plus) Chorleitung geschlossen:

§ 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler wird mit Wirkung ab _____ zum nebenberuflichen Kirchenmusiker im Teilbereich (D-Plus) Chorleitung ausgebildet.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Teilbereichsausbildung (D-Plus) als Chorleiter im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und von ihm anerkannt wird.

§ 3 Lehrer

Der Unterricht wird durch hauptberufliche A-Kirchenmusiker des Bistums Limburg im Auftrag des RKM erteilt.

§ 4 Kursgebühr

Das RKM erhält vom Schüler eine Kursgebühr, die zur Zeit € 300,- (dreihundert) pro Jahr beträgt und auf monatliche Pauschalsätze in Höhe von € 25,- (fünfundzwanzig) umgelegt wird.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von € 75,- (fünfundsiebzig) zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei ist die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

§ 5 Nebenpflichten

Es wird vom Schüler erwartet, dass nach Abschluss der Ausbildung Chorleiterdienste im Bistum Limburg übernommen werden. Ein Recht auf Anstellung kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum _____

Der Schüler : _____

Die gesetzlichen Vertreter : _____

Für das RKM :

Hadamar, den _____

Haushaltsrechtlich genehmigt :

Limburg, den _____

Az.: _____

Anlage 2 zu Richtlinie Nr. 3

Teilbereichsausbildung (D-Plus) Chorleitung Prüfung Externe

Anerkennniserklärung

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Tel: _____

Fax: _____

Aus Anlass der Teilnahme an der Teilbereichsprüfung (D-Plus) Chorleitung des Referates Kirchenmusik im Bistum Limburg, an der ich als Externer teilnehmen möchte, erkläre ich folgendes:

Von den einschlägigen Bestimmungen der Ausbildungsrichtlinie für den Teilbereich (D-Plus) Chorleitung nebst Anlagen und etwaiger Nachträge habe ich Kenntnis genommen und erkenne deren Gültigkeit für das anstehende Prüfungsverfahren an.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von zur Zeit € 110,- (einhundertzehn) habe ich an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg

Kto.Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg, BLZ 511 400 29, mit Angabe des Stichwortes „Prüfung D-Plus Chorleitung, Extern“

überwiesen.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

4. Richtlinie zur Ausbildung von Kinderchorleitern

Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung eines Kinderchores (ein- und mehrstimmige Arbeit).

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienste der Kirche,
2. D-Chorleiterprüfung

o d e r

Ablegung eines Eignungstestes, bei dem

- grundlegende stimmliche Erfahrung,
- praktische Erfahrung als Chorsänger und Grundkenntnisse als Chorleiter,

- elementare Fähigkeiten im Blattsingen und instrumentale Grundkenntnisse, nachgewiesen werden müssen.

B. Ausbildung

Anmeldungen sind schriftlich bis zum 01. Mai des jeweiligen Jahres an das RKM zu richten.

Beizufügen sind Nachweise über musikalische Ausbildungsgänge und Tätigkeiten.

Die Ausbildung erfolgt durch hauptberufliche A-Kirchenmusiker des Bistums Limburg und beinhaltet 6 Unterrichtseinheiten à 3 Stunden, die jeweils nach den Sommerferien als Blockunterricht durchgeführt werden:

1. + 2. Unterrichtseinheit: Theorie
3. Einheit: Praktische Arbeit mit Kindern
4. Einheit: Nachbesprechung, Theorie
5. Einheit: Praktische Arbeit mit Kindern
6. Einheit: Nachbesprechung

Die Teilnahme an einer vom Arbeitskreis „Kindergottesdienst und Kinderchorleitung im Bistum Limburg“ angebotenen Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

C. Prüfung

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des RKM unter dem Vorsitz des Leiters des Arbeitskreises „Kindergottesdienst und Kinderchorleitung im Bistum Limburg“ abgelegt.

Bei den Prüfungen sind mindestens zwei weitere Fachdozenten Mitglied der Prüfungskommission.

1. Prüfungsanforderungen

Die Prüfung (25 Minuten) beinhaltet schriftliche und praktisch-mündliche Aufgaben:

- a) Stimmbildnerische Arbeit mit Kindern (Lösungsvorschläge und Vorstellungshilfen),
- b) Erarbeiten eines einfachen geistlichen Liedes mit Bewegungselementen (Altersstufe 5 - 9 Jahre),
Erarbeiten eines anspruchsvolleren geistlichen ein- oder mehrstimmigen Gesanges (Alterstufe ab 9 Jahre),
- c) Schriftliche Erörterung des zu erarbeiteten Stückes
 - Skizzierung des Probenverlaufes,
 - Stimmbildnerische Schwierigkeiten, Lösungsvorschläge und Vorstellungshilfen,
 - Erläuterung des Einsatzfeldes (liturgische Einordnung),
- d) Kenntnis der Literatur für Kinderchor
 - Möglichkeit der altersspezifischen Liedauswahl.

2. Bestehen der Prüfung

Zum Bestehen der Prüfung muss mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.

3. Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

II. Gebührenordnung

Der Unterricht wird im wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die vom Schüler zu tragende Eigenbeteiligung (Kursgebühr inklusive Prüfungsgebühr) beträgt zur Zeit € 85,- (fünfundachtzig).

Die Kursgebühr ist nach Beginn der Ausbildung, spätestens jedoch bis zum 25. September des laufenden Jahres, an die genannte Zahlstelle (s. Abschnitt III) zu entrichten.

Die Gebühr für die Wiederholung der Prüfung beträgt zur Zeit € 20,- (zwanzig).

III. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten auf das

Kto.Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg, BLZ 511 400 29,

unter der Anschrift:

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik, mit Angabe der Ausbildungs-Nr. und des Verwendungszweckes.

IV. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, RKM und dem Schüler ein Ausbildungsvertrag abzuschließen (s. Anlage).

Anlage zu Richtlinie Nr. 4

Ausbildungsvertrag zum Kinderchorleiter

Zwischen dem Bistum Limburg - Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar

-vertreten durch

- im folgenden RKM genannt -

und

wohnhaft in

geb. am _____ Ausbildungs-Nr.: _____

- im folgenden Schüler genannt -

gesetzlich vertreten durch

(bei Minderjährigen)

wohnhaft in

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum Kinderchorleiter im Bistum Limburg abgeschlossen:

§ 1 *Ausbildungsbeginn / Ausbilder*

Der Schüler wird mit Wirkung ab _____ zum Kinderchorleiter im Bistum Limburg ausgebildet. Fachdozenten sind vom RKM beauftragte A-Kirchenmusiker des Bistums Limburg.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von Kinderchorleitern im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

§ 3 Kursgebühr

Das RKM erhält vom Schüler eine Kursgebühr, die zur Zeit € 85,- (fünfundachtzig) für den Gesamtkurs (inklusive Prüfungsgebühr) beträgt.

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt nach Beginn der Ausbildung, jedoch spätestens bis zum 25. September des Jahres an das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik, Konto - Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg (BLZ 511 400 29). Dabei ist die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer und der Verwendungszweck anzugeben.

§ 4 Nebenpflichten

Es wird vom Schüler erwartet, dass nach Abschluss der Ausbildung kirchenmusikalische Dienste im Bereich Kinderchorleitung in einer Pfarrei des Bistums Limburg übernommen werden.

Ein Recht auf Anstellung kann daraus nicht hergeleitet werden.

§ 5 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum

Der Schüler: _____

Für das RKM:

Hadamar, den _____

Haushaltsrechtlich genehmigt:

Limburg, den _____

Az.: _____

5. Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen C-Kirchenmusikern

Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist die C-Prüfung als Voraussetzung für den nebenberuflichen, selbstverantwortlichen Dienst als Kirchenmusiker.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Limburg.

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienst der Kirche.

2. Die mit mindestens Note „befriedigend“ bestandene D-Organistenprüfung oder D-Chorleiterprüfung des Bistums Limburg

o d e r

ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen eines Aufnahmetestes nachgewiesen werden muss.

3. Vollendetes 17. Lebensjahr bei Zulassung zur Prüfung im Fach Chorleitung.

4. Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten als Organist und/oder Chorleiter in einer Pfarrei des Bistums Limburg während der Ausbildung.

Über Ausnahmen vom Vorliegen der Ausbildungsvoraussetzungen entscheidet das RKM.

B. Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung erfolgt durch die hauptberuflichen A-Kirchenmusiker des Bistums Limburg.

Sie gliedert sich in Einzelunterricht und Gruppenunterricht. Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung von C-Kirchenmusikern (s. Anlage 1).

II. Bewerbung von Externen

Bewerber, die den Nachweis über die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erbringen können, können als Externe zur Gesamtprüfung oder Ergänzungsprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungsganges trifft das RKM.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist vom Bewerber eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie abzugeben (s. Anlage 2).

III. Gebührenordnung

A. Kursgebühren

Die Kosten des Unterrichtes werden im wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die von dem Schüler zu entrichtende Eigenbeteiligung (Kursgebühr) richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung dieser Richtlinie. Sie beträgt zur Zeit:

- für die Gesamtausbildung: € 420,- (vierhundertzwanzig) jährlich,
- für die Ergänzungsausbildung im Teilbereich Chorleitung (= nach Abschluss der Teilbereichsausbildung als Organist): € 300,- (dreihundert) jährlich,
- für die Ergänzungsausbildung im Teilbereich Organist (= nach Abschluss der Teilbereichsausbildung Chorleitung): € 330,- (dreihundtdreißig) jährlich.

Die jeweiligen Jahreskursgebühren werden auf monatliche Pauschalsätze umgelegt. Sie betragen zur Zeit

- für die Gesamtausbildung € 35,- (fünfunddreißig) monatlich,
- für die Ergänzungsausbildung im Teilbereich Chorleitung € 25,- (fünfundzwanzig) monatlich,
- für die Ergänzungsausbildung im Teilbereich Organist € 27,50 (siebenundzwanzig) monatlich.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von

- € 105,- (einhundertfünf) für die Gesamtausbildung,
- € 75,- (fünfundsiebzig) für die Ergänzungsausbildung Chorleitung,
- € 82,50 (zweiundachtzig) für die Ergänzungsausbildung als Organist.

Die angegebenen Teilbeträge sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12 für das jeweilige Quartal auf die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates (s. Abschnitt D) einzuzahlen. Dabei ist die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

B. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.

Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:

- bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers auf Antrag der Fachdozenten,
- bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten durch Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des RKM.

Ansonsten endet das Ausbildungsverhältnis mit der Abschlussprüfung.

C. Prüfungsgebühren

1. Vor Antritt der Abschlussprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt zur Zeit:
 - für die Regelprüfung nach der Gesamtausbildung € 60,- (sechzig),
 - für die Ergänzungsprüfungen € 30,- (dreißig),
 - für erforderliche Nachprüfungen € 25,- (fünfundzwanzig).
2. Für Externe beträgt die Prüfungsgebühr:
 - für die Gesamtprüfung € 120,- (einhundertzwanzig),
 - für die Ergänzungsprüfungen € 60,- (sechzig),
 - für erforderliche Nachprüfungen € 25,- (fünfundzwanzig).
3. Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der im Ausbildungsvertrag angegebenen Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes, an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg (s. Abschnitt D) einzuzahlen.
4. Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der Schüler ist ausreichend entschuldigt.

D. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten auf

**Kto. Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg,
BLZ 511 400 29**

unter der Anschrift:

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik.

IV. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, RKM und dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsvertrag abzuschließen (s. Anlage 3).

Anlage 1 zu Richtlinie Nr. 5

C-Ausbildung Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Allgemeines

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht der Rahmenordnung, die von der Konferenz der Leiter katholischer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands (KdL) erarbeitet und verabschiedet und von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt wurde. Die nach dieser Ordnung abgelegte C-Prüfung wird von allen Diözesen der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

I. Regelausbildung

A. Antrag

Der Antrag zur C-Ausbildung ist zu richten an das Referat Kirchenmusik im Bistum Limburg, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar.

Dem Antrag sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopie des Zeugnisses der D-Chorleiterprüfung und/oder D-Organistenprüfung des Bistums Limburg,
- gegebenenfalls Nachweise über andere musikalische Ausbildungsgänge und Tätigkeiten,
- Nachweis der Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten als Organist und/oder Chorleiter in einer Pfarrei des Bistums Limburg.

B. Aufnahmetest

Der Aufnahmetest beinhaltet:

Klavierspiel:

Vortrag von 2 - 3 leichteren Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk. Für die Beurteilung ist die Qualität des technischen und musikalischen Vortrages wichtiger als die Schwierigkeit der ausgewählten Werke. Entsprechen die Leistungen den Anforderungen der C-Prüfung, so wird die erzielte Benotung in das Protokoll der C-Prüfung übernommen.

Orgelspiel:

Vorspiel eines vorbereiteten Begleitsatzes aus dem Orgelbuch zum Gotteslob,

Vom-Blatt-Spiel eines Begleitsatzes aus dem Orgelbuch zum Gotteslob.

Musiklehre:

Nachweis elementarer Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre.

Singen und Sprechen:

Vortrag eines vorbereiteten Volks- oder Kirchenliedes.

Gehörbildung:

Hören und Bestimmen einfacher Intervalle, Dreiklänge (Dur und Moll) und Rhythmen, Nachsingen einfacher tonaler Melodien, Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.

Gespräch mit dem Bewerber (ca. 10 Min.)

Über die Zulassung zur C-Ausbildung entscheidet das RKM im Benehmen mit den an dem Aufnahmetest beteiligten Fachdozenten. Werden die Anforderungen zur Aufnahme der C-Ausbildung nicht erfüllt, so erhält der Bewerber die Möglichkeit, in die D-Organisten- und/oder D-Chorleiterausbildung des Bistums Limburg einzutreten.

C. Ausbildungsplan

Die Regel-Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst:

1. Einzelunterricht
 - a) in den Fächern: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Harmonielehre, Gehörbildung bei einem persönlichen Orgellehrer (wöchentlicher Unterricht außerhalb der Ferienzeiten).
 - b) Klavierspiel - soweit erforderlich. Bestehender Privatunterricht wird anerkannt, wenn er den Leistungsanforderungen entspricht.
2. Gruppenunterrichte in den Fächern:
 - a) Chorleitung, Singen und Sprechen (auch Einzelunterricht) Kontrapunkt, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel (in der Regel 14-tägiger Unterricht außerhalb der Ferienzeiten),
 - b) Liturgik, Liturgiegesang (Gregorianik, Deutscher Liturgiegesang), Orgelkunde und Musikgeschichte (als Kompaktkurse),
 - c) Kinderchorleitung (in mehreren Arbeitsphasen als Kompaktkurs).
3. Die verpflichtende Teilnahme an einer vom RKM angebotenen Kirchenmusikalischen Werkwoche und mindestens einer Fortbildungsveranstaltung der Fachkommission Organistenausbildung des RKM im Verlauf der Ausbildung. (Die Kosten für die Werkwoche sind nicht in den C-Kursgebühren [s. Abschnitt III der Ausbildungsrichtlinie] enthalten; den Schülern wird jedoch ein Nachlass auf die Kosten der Werkwoche gewährt.)
4. Die ersten sechs Monate der C-Ausbildung gelten als Probezeit. Das RKM behält sich vor, gegebenenfalls Zwischenprüfungen anzusetzen.

D. Prüfung

1. Die Prüfung kann im Verlauf der Ausbildungszeit in Teilen abgelegt werden. Sie muss spätestens zwei Jahre nach Ende der offiziellen Ausbildungszeit abgeschlossen sein.
2. Das RKM gibt die Termine der Prüfungen frühzeitig bekannt. Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt über die jeweiligen Fachdozenten. Die Anmeldung zur Prüfung in den Fächern Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel erfolgt schriftlich durch den Schüler an das RKM. Dabei sind die Repertoirelisten (studierte Orgelwerke, Liturgisches Orgelspiel) mit einzusenden.

Externe Bewerber zusätzlich:

Tabellarischer Lebenslauf und Unterlagen über musikalische Ausbildungsgänge, Nachweis über bisherige kirchenmusikalische Tätigkeiten als Organist und/oder Chorleiter.

3. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des RKM unter dem Vorsitz des RKM-Leiters abgelegt. Bei der Ablegung von Teilprüfungen kann der Leiter des RKM einen Fachdozenten mit der Prüfungsleitung beauftragen. Bei allen Prüfungen sind mindestens drei Ausbilder Mitglied der Prüfungskommission, darunter der jeweilige Fachdozent. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird nicht zugelassen.
4. Spätestens eine Woche vor der letzten Teilprüfung (= Abschlussprüfung) muss im RKM vorliegen:
 - der Nachweis über die Teilnahme an einer vom RKM durchgeführten Kirchenmusikalischen Werkwoche und an einer von der Fachkommission „Organistenausbildung“ des RKM durchgeführten Fortbildungsveranstaltung,
 - die Kopie des Einzahlungsbeleges der Prüfungsgebühr.

E. Prüfungsanforderungen

Je nach Fach wird schriftlich und/oder mündlich, bzw. mündlich-praktisch geprüft.

1. Orgelliteraturspiel (20 Minuten)
 - Vorlage eines stilistisch vielfältigen Repertoires von Orgelwerken, die während der Ausbildung erarbeitet wurden,
 - Vortrag von drei für den Gottesdienst geeigneten Orgelwerken, darunter ein polyphones Werk.

Es ist auf verschiedene Formen und Stilepochen zu achten, die Registrierung ist selbst zu wählen.

2. Liturgisches Orgelspiel (20 Minuten)
 - Vorlage einer Liste von 15 vorbereiteten Begleitsätzen aus dem Orgelbuch zum Gotteslob inklusive Anhang zum Diözesanteil, darunter Psalmen mit Kehrvers (KV) und Neues Geistliches Lied.
 - Aus dieser Liste sind 3 Lieder bzw. Gesänge mit Intonation oder längerem Vorspiel auf Abruf zu spielen.
 - Ein Beispiel von 10 vorbereiteten selbständig harmonisierten Liedern aus dem Gotteslob, mit Intonation oder Vorspiel (auch kirchentonal und Neues Geistliches Lied).
 - Ein Beispiel von 5 vorbereiteten Liedbearbeitungen mit coloriertem oder figuriertem Cantus firmus (C.f.) im Sopran, Satz nach dem Orgelbuch oder frei, 2 Manuale und Pedal.
 - Ein Beispiel von 5 vorbereiteten Fugato - Liedbearbeitungen (mindestens 3 Einsätze).
 - Ein Beispiel von 5 vorbereiteten C.f.-Bicinien (C.f. in der Ober- oder Unterstimme).
 - Vom-Blatt-Spiel eines Begleitsatzes mit Intonation oder längerem Vorspiel aus dem Orgelbuch zum Gotteslob.
 - Ein Beispiel von 10 vorbereiteten Gregorianischen Gesängen aus dem Orgelbuch zum Gotteslob (z. B.

- Nr. 401 - 415; 423; 570; 973, 1 u. 2).
- Improvisation einer freien Form. (Praeludium, Toccata, Passacaglia, Concerto, Fuge o. ä.).
3. Chorleitung
Erwachsenenchor (20 Minuten)
 - Einstudieren einer dem Chor unbekannten Komposition,
 - Dirigieren eines dem Chor bekannten 4-stimmigen polyphonen Satzes.
 - Kinderchor (25 Minuten)
 - Stimmbildnerische Arbeit mit Kindern (Lösungsvorschläge und Vorstellungshilfen),
 - Erarbeiten eines einfachen geistlichen Liedes mit Bewegungselementen (Altersstufe 5 - 9 Jahre),
 - Erarbeiten eines anspruchsvolleren geistlichen ein- oder mehrstimmigen Gesanges (Altersstufe 9 - 14 Jahre),
 - Schriftliche Erörterung des zu erarbeiteten Stückes, Skizzierung des Probenverlaufes,
 - Erläuterung des Einsatzfeldes (liturgische Einordnung),
 - Literatur für Kinderchor.
 4. Liturgisches Singen
 - a) Gregorianik (15 Minuten)
 - Grundkenntnisse der Gregorianik (Geschichte, Theorie, Formen, Gattungen),
 - Vortrag eines vorbereiteten Gesanges (oligotonischer Vertonungsstil),
 - Einüben eines Scholagesanges (Ordinarium).
 - b) Deutscher Liturgiegesang (15 Minuten)
 - Vortrag eines vorbereiteten Kantorengesanges,
 - Einüben eines Gemeindengesanges,
 - Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen des Deutschen Liturgiegesanges, ihrer Geschichte und Anwendung.
 5. Singen und Sprechen (15 Minuten)
 - Vortrag eines selbstgewählten geistlichen Textes,
 - Vortrag von zwei Liedern / Gesängen,
 - Grundkenntnisse der Stimmführung.
 6. Klavierspiel (10 Minuten)
Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk.
 7. Liturgik - mündlich (15 Minuten)
 - Theologie und Spiritualität,
 - Aufbau, Struktur und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen,
 - Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres,
 - Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.
 8. Tonsatz, Harmonielehre, Generalbassspiel
 - a) schriftliche Klausur (120 Minuten)
 - vierstimmiger Kantionalsatz,
 - Choral - Bicinium (Cantus firmus in der Ober- oder Unterstimme).
 - b) praktisch - mündlich (10 Minuten)
 - Spielen erweiterter Kadenzen,
 - Spielen von Modulationen,
 - Spielen eines bezifferten Basses,
 - harmonische Analyse eines Chor- oder Orgelsatzes.
 9. Gehörbildung
 - a) schriftlich (60 Minuten)
 - Musikkultate einstimmig, zweistimmig, vierstimmig homophon
 - b) praktisch - mündlich (10 Minuten)
 - Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen,
 - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme,
 - Intonationsangaben mittels Stimmgabel.
 10. Chorpraktisches Klavierspiel (10 Minuten)
 - vorbereitetes Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpantur,
 - Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes,
 - Freie Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes.
 11. Musikgeschichte - mündlich (10 Minuten)
 - Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke,
 - Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.
 12. Orgelkunde - mündlich (10 Minuten)
 - Technische Anlage der Orgel,
 - Bauformen und Klang der Orgelpfeifen,
 - Namen, Einteilung und Verwendung der Register,
 - Pflege der Orgel.
- Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollen.
- Berücksichtigung anderer Prüfungen (Der außerordentliche Weg)*
- Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in den unter Absatz E 1-12 genannten Fächern abgelegt haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der C-Prüfung entsprochen haben. Die Entscheidung darüber trifft das RKM.
- F. Bewertung der Prüfungsleistungen*
1. Die Prüfungsleistungen werden im Punktesystem bewertet:
sehr gut (13 - 15 Punkte), gut (10 - 12 Punkte), befriedigend (7 - 9 Punkte), ausreichend (4 - 6 Punkte), mangelhaft (1 - 3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).
 2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte.
Dabei werden die Fächer wie folgt bewertet:
Gruppe I dreifach: Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Liturgisches Singen,
Gruppe II zweifach: Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Gehörbildung, Tonsatz/Harmonielehre/Generalbassspiel, Chorpraktisches Klavierspiel,
Gruppe III einfach: Musikgeschichte, Orgelkunde
- G. Bestehen der Prüfung*
1. a) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
b) Die Prüfung ist auch bestanden

- bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Musikgeschichte, Orgelkunde,
- bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn sie durch „gut“ bewertete Leistungen in wenigstens einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.

2. Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn zwei der Fächer Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, Musikgeschichte, Orgelkunde, mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurden.

Die betreffenden Fachprüfungen können einmal wiederholt werden.

Wird in der Wiederholungsprüfung in beiden Fächern keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

3. Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei
- a) mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in mehr als zwei Fächern,
 - b) einer mit „ungenügend“ bewerteten Leistung in einem Fach,
 - c) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Liturgiegesang, Chorleitung, Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung,
 - d) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch mindestens eine mit „gut“ bewertete Leistung in einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.

Abschluss/Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

Weiterbildung

Schüler, die im Rahmen der C-Gesamt-Prüfung die Fächer Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel mit der Note „gut“ oder besser bestanden haben, können eine Weiterbildung im Aufbaukurs Orgelspiel beantragen.

Anlage 2 zu Richtlinie Nr. 5

C-Kirchenmusiker-Ausbildung Prüfung Externe

Anerkennniserklärung

Name:

geb. am:

Anschrift:

Telefon: _____

Fax: _____

Aus Anlass der Teilnahme an der C-Kirchenmusiker-Prüfung des Referates Kirchenmusik im Bistum Limburg, an der ich als sogenannter Externer teilnehmen möchte, erkläre ich folgendes:

Von den einschlägigen Bestimmungen der C-Ausbildungsrichtlinie inklusive der entsprechenden Anlagen und etwaiger Nachträge habe ich Kenntnis genommen und erkenne ihre Gültigkeit für das anstehende Prüfungsverfahren an.

Die Prüfungsgebühr

- für die Gesamtprüfung in Höhe von zur Zeit € 120,-
- für die Ergänzungsprüfung in Höhe von zur Zeit € 60,-
- für die Nachprüfung in Höhe von zur Zeit € 25,-

habe ich an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Referat Kirchenmusik

Kto.-Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg, BLZ 511 400 29, mit Angabe des Stichwortes „C-Prüfung, Extern“

überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3 zu Richtlinie Nr. 5

Ausbildungsvertrag für nebenberufliche C-Kirchenmusiker

Zwischen dem Bistum Limburg - Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar

vertreten durch

und

wohnhaft in

geb. am _____ Ausbildungs-Nr.: _____

- im folgenden Schüler genannt -

gesetzlich vertreten durch

(bei Minderjährigen)

wohnhaft in

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum nebenberuflichen C-Kirchenmusiker geschlossen:

§ 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler wird mit Wirkung ab _____ zum nebenberuflichen C-Kirchenmusiker ausgebildet.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur

Ausbildung von nebenberuflichen C-Kirchenmusikern im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und von ihm anerkannt wird.

§ 3 Lehrer

Der Unterricht wird durch hauptberufliche A-Kirchenmusiker des Bistums Limburg im Auftrag des RKM erteilt.

Persönlicher Orgellehrer ist Herr/Frau _____

Das RKM behält es sich jedoch vor, aus gegebenem Anlass auch einen anderen Lehrer zu bestellen.

§ 4 Kursgebühr

Das RKM erhält vom Schüler eine Kursgebühr, die zur Zeit € 420,- (vierhundertzwanzig) jährlich beträgt. Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von € 105,- (einhundertfünf), und zwar zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12 für das jeweilige Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei ist die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

§ 5 Nebenpflichten

Es wird vom Schüler erwartet, dass er während der Ausbildung kirchenmusikalische Aufgaben als Organist oder Chorleiter in einer Pfarrei des Bistums Limburg übernimmt und nach Abschluss der Ausbildung regelmäßige kirchenmusikalische Dienste im Bistum Limburg übernommen werden. Ein Recht auf Anstellung kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum _____

Der Schüler : _____

Die gesetzlichen Vertreter: _____

Für das RKM :

Hadamar, den _____

Haushaltsrechtlich genehmigt :

Limburg, den _____

Az.: _____

6. Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen D-Organisten

Allgemeines

Die D-Prüfung enthält Mindestanforderungen, die jeder im kirchenmusikalischen Dienst stehende Organist zu erfüllen hat. Mit der D-Prüfung weist der Bewerber die Eignung und

Befähigung als Organist nach. Gleichzeitig dient die D-Prüfung dazu, die weitere Fortbildungsfähigkeit des Schülers zu ermitteln. Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Limburg.

Bei der Ausbildung nebenberuflicher D-Organisten wird unterschieden zwischen dem ordentlichen Weg (Ausbildung durch beauftragte Ausbilder des RKM) als dem gewünschten Regelfall und dem außerordentlichen Weg (Bewerbung von Externen).

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienst der Kirche.
2. Kirchengemeindliches Empfehlungsschreiben mit Einverständniserklärung ausreichender Übungsmöglichkeit an der Orgel der Pfarrkirche.
3. Nachweis ausreichender Klaviertechnik.
4. Verpflichtung zu regelmäßigem und den Ausbildungsanforderungen entsprechendem Üben.
5. Zertifikat der Vorsängerausbildung. Ansonsten ist im Verlauf der D-Ausbildung ein Kantorenkurs zu belegen.
6. Verpflichtende Teilnahme an zwei von der Fachkommission Organistenausbildung des RKM durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen im Verlauf der Ausbildung.
7. Das erste halbe Jahr Unterricht gilt als Probezeit. Der Fachdozent entscheidet über den Erfolg des Unterrichts und teilt dem Referat Kirchenmusik seine Entscheidung mit.

B. Anmeldung und Wahl des Fachdozenten

Anmeldungen sind an das RKM zu richten. Die Schülerinnen und Schüler werden den Fachdozenten vom RKM zugeteilt. Dabei werden Wünsche der Schüler im Rahmen der Möglichkeiten, und wenn keine zusätzlichen Kosten entstehen, berücksichtigt.

C. Unterricht

1. Die Ausbildung dauert 3 Jahre und beinhaltet maximal 120 Unterrichtseinheiten. Bei der Festlegung des Unterrichts ist auf die Ferien- bzw. Urlaubszeiten Rücksicht zu nehmen.
2. Es wird erwartet, dass der Schüler mit fortschreitendem Können und in Absprache mit seinem persönlichen Fachdozenten während der Ausbildungszeit vertretungsweise Organistendienste übernimmt, um praktische Erfahrungen im gottesdienstlichen Orgelspiel zu sammeln.

D. Prüfung

1. Die Prüfungstermine werden vom RKM vorgegeben. Der Schüler meldet sich im Einvernehmen mit seinem Fachdozenten frühzeitig zu einem Prüfungstermin an.

Spätestens drei Wochen vor der Prüfung sind einzureichen:

- die Liste der studierten Orgelwerke,
- die Liste der vorbereiteten Begleitsätze aus dem Orgelbuch zum Gotteslob (inklusive Diözesanteil des Bistums Limburg),
- die Kopie des Zertifikates der Vorsängerausbildung,
- die Bescheinigungen über die Teilnahme an zwei Fortbildungsveranstaltungen der Fachkommission Organistenausbildung des RKM,
- eine Bescheinigung des Fachdozenten über praktische Erfahrungen im gottesdienstlichen Orgelspiel.

2. Spätestens am Prüfungstag muss die Kopie des Einzahlsbeleges der Prüfungsgebühr vorliegen.

3. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Leiter des RKM bzw. einem von ihm beauftragten Prüfungsleiter und den Lehrern der zu prüfenden Schüler.

4. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird nicht zugelassen.

5. Prüfungsanforderungen (Zeiten)

Orgelliteraturspiel (10 Minuten)

Vorlage einer Liste der im Unterricht erarbeiteten Orgelwerke. Daraus sind drei für den Gottesdienst geeignete OW aus verschiedenen Epochen zu spielen, darunter ein polyphones Werk. Es ist auf verschiedene Formtypen und Stile zu achten, die Spieldauer soll insgesamt 10 Minuten nicht überschreiten.

Liturgisches Orgelspiel (15 Minuten)

a) Vorlage einer Liste mit 30 Begleitsätzen aus dem „Orgelbuch zum Gotteslob“ einschließlich der beiden Diözesananhänge (darunter 5 kirchentonale Sätze, 5 Neue Geistliche Lieder (NGL), 2 Psalmen mit Kehrrvers).

Aus der Liste ist nach Wahl des Schülers zu spielen:

- 1 vorbereiteter Satz mit längerem Vorspiel, mit Pedal (z. B. coloriert; imitatorische Form; Präludium),

Aus der Liste sind nach Wahl des Prüfers zu spielen:

- 1 Satz mit Intonation (z. B. erste und letzte Liedzeile), mit oder ohne Pedal,
- 1 Neues Geistliches Lied mit Intonation, mit oder ohne Pedal,
- Begleiten eines Psalms (V / A) mit Intonation,

(Eventuelle Vorsängeraufgaben werden von Mitgliedern der Prüfungskommission übernommen).

b) Vom-Blatt-Spiel eines Satzes aus dem Orgelbuch, mit Intonation.

c) Freie Improvisation (zum Einzug oder Auszug, zur Kommunion, Gabenbereitung o. ä.)

Harmonielehre (10 Minuten)

a) praktisch:

- einfache Kadenzen in Dur und Moll (enge und weite Lage), jeweils mit Pedal (bis zu vier Vorzeichen),

- einfach figurierte Quintfallsequenzen (bis zu drei Vorzeichen), ohne Pedal,
- bezifferter Bass (z. B. Dachs-Söhner, S. 47 - 69),
- Melodiezeile (z. B. Dachs-Söhner, S. 47 - 69),
- einfache diatonische Modulationen.

b) mündlich:

Kenntnis der Kirchentonarten (Fachbegriffe: authentisch - plagal, Finalis, Tenor) charakteristische Intervalle, Bestimmen kirchentonaler Melodien aus dem Gotteslob (GL).

Gehörbildung/Vorsängeraufgaben (5 Minuten)

- Singen und Erkennen von Intervallen,
- unbegleitetes Singen eines selbstgewählten Wechselgesanges aus dem Gotteslob.

Liturgisches Wissen (10 Minuten)

- Kenntnis der liturgischen Grundbegriffe,
- Aufbau und Form der Eucharistiefeier,
- Kenntnis anderer liturgischer Formen (Stundengebet, Wort-Gottes-Feiern),
- Struktur des Kirchenjahres (Festkreise, Hochfeste, bedeutende Marien - und Heiligenfeste),
- Aufbau des Gesangbuchs „Gotteslob“,
- Kenntnis der Arbeitshilfen zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste (Direktorium³, Konkordanz⁴, Liedvorschläge⁵, Werkbuch zum Gotteslob, Schott-Messbuch).

6. Bewertung der Prüfungsleistungen

a) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden im Punktesystem bewertet:

sehr gut (13 - 15 Punkte), gut (10 - 12 Punkte), befriedigend (7 - 9 Punkte), ausreichend (4 - 6 Punkte), mangelhaft (1 - 3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).

b) Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte. Dabei werden die Fächer wie folgt bewertet:

Gruppe I dreifach

- Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel,

Gruppe II zweifach

- Liturgisches Wissen, Harmonielehre, Gehörbildung/Vorsängeraufgaben

c) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

Die Prüfung ist auch bestanden bei einer Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Harmonielehre, Gehörbildung / Vorsängeraufgaben, wenn sie durch mindestens eine mit „befriedigend“ bewertete Leistung in einem der Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Liturgisches Wissen ausgeglichen wird.

³ Bezugsquelle: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

⁴ Bezugsquelle: s.o.

⁵ Bezugsquelle: s.o.

- d) Werden die Fächer Harmonielehre, Gehörbildung/ Vorsängeraufgaben jeweils mit der Note „mangelhaft“ bewertet, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Die betreffenden Fachprüfungen können binnen eines halben Jahres nachgeholt werden. Wird dabei nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- e) Die Note „ungenügend“ in irgendeinem Fach schließt das Bestehen der Prüfung aus, ebenso die Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel oder Liturgisches Wissen.
- f) Die nichtbestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden. Die zu wiederholende Prüfung muss innerhalb des Zeitraumes von einem halben Jahr abgelegt werden.

7. Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

E. Weiterbildung

Wenn die D-Prüfung mit der Gesamtnote „befriedigend“ oder besser bestanden wurde, kann der Schüler die Weiterbildung zum „C-Kirchenmusiker“ oder zur weiterqualifizierenden „Teilbereichsausbildung als Organist“ (= D-Plus) beantragen.

II. Bewerbung von Externen

- 1. Schüler, die sich der D-Prüfung als Externe unterziehen wollen, müssen
 - über praktische Erfahrungen im gottesdienstlichen Orgelspiel verfügen,
 - den Vorsängerkurs absolviert haben,
 - mindestens eine Fortbildungsveranstaltung der Fachkommission Organistenausbildung des RKM besucht haben.

Sie stellen sich einem vom RKM beauftragten Fachdozenten vor. Dieser entscheidet, ob der Ausbildungsstand des Bewerbers den Prüfungsanforderungen entspricht.

- 2. Bei einem positiven Ergebnis beantragt der Schüler beim RKM einen Prüfungstermin. Dabei ist eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie inklusive etwaiger Nachträge abzugeben.

Mit der Anmeldung zur Prüfung sind die unter I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung, Absatz D 1 und 2 genannten Unterlagen einzureichen.

- 3. Der beauftragte Fachdozent nimmt an der Prüfung als Kommissionsmitglied teil.

III. Gebührenordnung

A. Kursgebühren

- 1. Die Kosten des Unterrichtes werden im wesentlichen vom Bistum getragen. Die von dem Schüler zu tragende

Eigenbeteiligung (Kursgebühr) ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ausbildungsrichtlinie. Sie beträgt zur Zeit € 330,- (dreihundertdreißig) jährlich.

- 2. Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von € 82,50 (zweiundachtzig) zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12 für das jeweilige Quartal an die in Abschnitt D angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei ist die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

- 3. Bei unentschuldigtem Fehlen des Schülers im Unterricht besteht kein Ersatzanspruch.

Bei längerer entschuldigter Ausfallzeit erfolgt eine Erstattung - ggf. eine Verrechnung der für diesen Zeitraum entrichteten Unterrichtsgebühr.

B. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten, ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM. Die Zahlungsverpflichtung der Unterrichtsgebühr erlischt nach Eingang der Abmeldung am jeweiligen Quartalsende.

Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:

- bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers auf Antrag des Fachdozenten,
- bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten durch Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des RKM.

Ansonsten endet das Ausbildungsverhältnis mit der abgelegten Prüfung.

C. Prüfungsgebühren

- 1. Die Gebühr für die Prüfung zur Erlangung des Zeugnisses D beträgt zur Zeit € 55,- (fünfundfünfzig).
- 2. Für externe Bewerber beträgt die Prüfungsgebühr zur Zeit € 110,- (einhundertzehn)
- 3. Für etwa erforderliche Nachprüfungen und Prüfungswiederholungen sind zur Zeit € 25,- (fünfundzwanzig) zu entrichten.
- 4. Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor Antritt der Prüfung an die in Abschnitt D angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, mit Angabe der im Ausbildungsvertrag angegebenen Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes, zu entrichten.
- 5. Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der Schüler ist ausreichend entschuldigt.

D. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten auf

Kto. Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg, BLZ 511 400 29,

unter der Anschrift:

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik.

IV. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, Referat Kirchenmusik und dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsvertrag abzuschließen (s. Anlage 1).

Anlage 1 zu Richtlinie Nr. 6

Ausbildungsvertrag für nebenberufliche D-Organisten

Zwischen dem Bistum Limburg - Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernar-
dusweg 6, 65589 Hadamar

- vertreten durch

- im folgenden RKM genannt -

und

wohnhaft in

geb. am _____ Ausbildungs-Nr.: _____

- im folgenden Schüler genannt -

gesetzlich vertreten durch

(bei Minderjährigen)

wohnhaft in

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum nebenberuflichen D-Organisten im Bistum Limburg abgeschlossen:

§ 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler wird mit Wirkung ab _____ zum nebenberuflichen D-Organisten im Bistum Limburg ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Einzelunterricht durch hauptberufliche A-Kirchenmusiker des Bistums Limburg.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen D-Organisten im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

§ 3 Lehrer

Persönlicher Lehrer ist Herr/Frau

Das RKM behält sich jedoch vor, aus gegebenem Anlass auch einen anderen Lehrer zu bestellen.

§ 4 Kursgebühr

Das RKM erhält vom Schüler eine Kursgebühr, die sich nach der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen D-Organisten im Bistum Limburg richtet. Diese Kursgebühr beträgt zur Zeit € 330,- pro Jahr und wird auf monatliche Pauschalsätze in Höhe von € 27,50 umgelegt.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von € 82,50 zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das laufende Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei ist die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

Es wird erwartet, dass der Schüler, mit fortschreitendem Können und in Absprache mit seinem persönlichen Fachdozenten, während der Ausbildungszeit vertretungsweise Organistendienste in einer Pfarrei des Bistums Limburg übernimmt, und dass nach Ablegung der Prüfung regelmäßige Organistendienste im Bistum Limburg übernommen werden. Ein Recht auf Anstellung kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden.

§ 5 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum

Der Schüler:

Die gesetzlichen Vertreter:

Für das RKM:

Hadamar, den _____

Haushaltsrechtlich genehmigt:

Limburg, den _____

Az. : _____

Anlage 2 zu Richtlinie Nr. 6

D-Organisten-Ausbildung Prüfung Externe

Anerkennniserklärung

Name:

geb. am:

Anschrift:

Telefon: _____

Fax: _____

Aus Anlass der Teilnahme an der D-Organisten-Prüfung des Referates Kirchenmusik im Bistum Limburg, an der ich als sogenannter Externer teilnehmen möchte, erkläre ich folgendes:

Von den einschlägigen Bestimmungen der Ausbildungsrichtlinie für D-Organisten, inklusive der entsprechenden Anlagen und etwaiger Nachträge, habe ich Kenntnis genom-

men und erkenne deren Gültigkeit für das anstehende Prüfungsverfahren an.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 110,- (einhundertzehn) habe ich an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Referat Kirchenmusik

Kto.-Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg, BLZ 511 400 29, mit Angabe des Stichworts „Prüfung D-Organist, Extern“

überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

7. Richtlinie zur Teilbereichsausbildung (D-Plus) als Organist

Allgemeines

Die Teilbereichsausbildung baut auf der D-Organistenausbildung des Bistums Limburg auf. Damit soll ein Weg zur Weiterqualifizierung für diejenigen eröffnet werden, denen die Teilnahme an der Ausbildung von nebenberuflichen C-Kirchenmusikern nicht möglich ist.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Limburg.

Die Teilbereichsqualifikation ist der Nachweis für die Eignung zur nebenberuflichen, selbstverantwortlichen Tätigkeit als Organist in einer Pfarrei des Bistums Limburg. Die Teilbereichsqualifikation ist nicht mit der C-Prüfung vergleichbar.

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienst der Kirche.
2. Die mit mindestens Note „befriedigend“ bestandene D-Organistenprüfung des Bistums Limburg.
3. Die Übernahme von Organistendiensten in einer Gemeinde des Bistums Limburg während der Ausbildung.

B. Ausbildung

1. Die Ausbildung findet bei einem persönlichen Orgellehrer statt und umfasst maximal 100 Unterrichtseinheiten (Dauer 2½ Jahre).

Ausbildungs- und Prüfungsfächer sind:
Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Harmonielehre und Gehörbildung.

2. Des weiteren ist die Teilnahme an mindestens einer von der Fachkommission „Organistenausbildung“ des RKM angebotenen Fortbildungsveranstaltung während der Ausbildung verpflichtend.
3. Der Schüler erhält weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen der Ausbildung für nebenberufliche C-Kirchenmusiker die Fächer Orgelkunde, Musikgeschichte, Liturgie-

gesang (lateinisch und deutsch) und Liturgik kostenlos zu belegen (Die Prüfungen in diesen Fächern werden bei einer späteren Ablegung der C-Prüfung angerechnet).

C. Prüfung

1. Die Prüfungstermine werden vom RKM langfristig vorgegeben. Der Schüler meldet sich im Einvernehmen mit seinem Fachdozenten frühzeitig zu einem Prüfungstermin an.

Spätestens drei Wochen vor der Prüfung sind einzureichen:

- die Liste der studierten Orgelwerke,
- die Liste der im Fach Liturgisches Orgelspiel vorbereiteten Werke,
- Bescheinigungen über die Teilnahme an einer von der Fachkommission „Organistenausbildung“ des RKM angebotenen Fortbildungsveranstaltung.
- Spätestens am Prüfungstag muss die Kopie des Einzahlungsbeleges der Prüfungsgebühr vorliegen.

2. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Leiter des RKM bzw. einem von ihm beauftragten Prüfungsleiter und den Fachdozenten der Schüler.

3. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird nicht zugelassen.

4. Prüfungsanforderungen

- a) Orgelliteraturspiel (20 Minuten)
 - Vorlage eines stilistisch vielfältigen Repertoires von Orgelwerken, die während der Ausbildung erarbeitet wurden.
 - Vortrag von drei für den Gottesdienst geeigneten Orgelwerken, darunter ein polyphones Werk. Es ist auf verschiedene Formen und Stilepochen zu achten, die Registrierung ist selbst zu wählen.

- b) Liturgisches Orgelspiel (20 Minuten)
 - Vorlage einer Liste von 15 vorbereiteten Begleitsätzen aus dem Orgelbuch zum Gotteslob inklusive Anhang zum Diözesanteil, darunter Psalmen (mit Kehrsvers) und Neues Geistliches Lied,
 - Aus dieser Liste sind 3 Lieder bzw. Gesänge mit Intonation oder längerem Vorspiel auf Abruf zu spielen,
 - ein Beispiel von 10 vorbereiteten selbstständig harmonisierten Liedern aus dem Gotteslob, mit Intonation oder Vorspiel (auch kirchentonal und Neues Geistliches Lied),
 - ein Beispiel von 5 vorbereiteten Liedbearbeitungen mit coloriertem oder figuriertem Cantus firmus- im Sopran, Satz nach dem Orgelbuch oder frei, 2 Manuale und Pedal,
 - ein Beispiel von 5 vorbereiteten Fugato-Liedbearbeitungen (mindestens 3 Einsätze), mit Pedal,
 - ein Beispiel von 5 vorbereiteten Cantus firmus-Bicini (Cantus firmus in der Ober- oder Unterstimme),
 - Vom-Blatt-Spiel eines Begleitsatzes mit Intonation oder längerem Vorspiel aus dem Orgelbuch zum Gotteslob,
 - 1 Beispiel von 10 vorbereiteten Gregorianischen Gesängen aus dem Orgelbuch zum Gotteslob (z. B.

- Nr. 401- 413; 423; 570; 973, 1 und 2),
- Improvisation einer freien Form (Praeludium, Toccata, Passacaglia, Concerto, Fugato o.ä.).
 - c) Harmonielehre (10 Minuten)
 - Spielen erweiterter Kadenzen,
 - Spielen von Modulationen,
 - Spielen eines bezifferten Basses (z. B. Dachs-Söhner: Band I, S. 104 - 133, Beispiele in enger Lage),
 - harmonische Analyse eines Orgelsatzes.
 - d) Gehörbildung (10 Minuten)
 - Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen

Die unter a) und b) aufgeführten Prüfungsanforderungen entsprechen denen der C-Prüfung im Bistum Limburg, die unter c) und d) aufgeführten Prüfungsanforderungen entsprechen dem praktisch-mündlichen Teil der C-Prüfung im Bistum Limburg.

5. Bewertung der Prüfungsleistungen

- a) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden im Punktesystem bewertet:
- sehr gut (13 - 15 Punkte), gut (10 - 12 Punkte), befriedigend (7 - 9 Punkte), ausreichend (4 - 6 Punkte), mangelhaft (1 - 3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).
- b) Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte. Dabei werden die Fächer wie folgt bewertet:
- Literaturspiel und Liturgisches Orgelspiel jeweils 3-fach,
 - Harmonielehre und Gehörbildung jeweils 2-fach.

6. Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit wenigstens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn in einem der Fächer Harmonielehre oder Gehörbildung die Note „mangelhaft“ erreicht wurde und diese durch mindestens eine Note „befriedigend“ in einem der Fächer Orgelliteraturspiel oder Liturgisches Orgelspiel ausgeglichen wird.

Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn in den Fächern Harmonielehre und Gehörbildung jeweils die Note „mangelhaft“ erreicht wurde. Beide Fachprüfungen können innerhalb des Zeitraumes von einem halben Jahr nachgeholt werden. Wird bei der Nachprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Note „ungenügend“ in einem Fach schließt das Bestehen der Prüfung aus, ebenso die Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Orgelliteraturspiel oder Liturgisches Orgelspiel.

Die nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden. Die zu wiederholende Prüfung muss innerhalb des Zeitraumes von einem halben Jahr abgelegt werden

7. Qualifikationsnachweis

Über die bestandene Prüfung wird kein Zeugnisformular ausgehändigt, sondern ein Qualifikationsnachweis in Form eines Zertifikates, aus dem die Gesamtnote sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

D. Weiterbildung

Schüler können nach mit Gesamtnote „befriedigend“ bestandener Teilbereichsqualifikation als Organist in einer Ergänzungsausbildung die Ausbildung als nebenberuflicher C-Kirchenmusiker absolvieren. Ausbildungs- und Prüfungsfächer sind die in der „Teilbereichsausbildung (D-Plus) als Organist“ nicht belegten Fächer. Die in der Teilbereichsausbildung abgelegten Fachprüfungen werden bei der C-Prüfung berücksichtigt.

II. Bewerbung von Externen

Schüler, die den Nachweis über die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erbringen können und in einer Pfarrei des Bistums Limburg als Organist tätig sind, können als Externe zur Prüfung zugelassen werden. Sie müssen sich zuvor einem vom RKM beauftragten Fachdozenten vorstellen. Dieser entscheidet, ob der Ausbildungsstand den Anforderungen der Prüfung entspricht. Bei positivem Ergebnis beantragt der Bewerber beim RKM einen Prüfungstermin. Mit der Anmeldung zur Prüfung ist eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie inklusive etwaiger Nachträge abzugeben (s. Anlage 2).

III. Gebührenordnung

A. Kursgebühren

1. Die Kosten des Unterrichtes werden im wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die von dem Schüler zu tragende Eigenbeteiligung (Kursgebühr) beträgt zur Zeit € 330,- (dreihundertdreißig) jährlich.
2. Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von € 82,50 (zweiundachtzig) zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die in Abschnitt D angegebene Zahlstelle. Dabei ist die im Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.
3. Bei unentschuldigtem Fehlen des Schülers im Unterricht besteht kein Ersatzanspruch. Bei längerer entschuldigter Ausfallzeit erfolgt eine Erstattung, gegebenenfalls Verrechnung, der für diesen Zeitraum entrichteten Gebühr.

B. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM. Die Zahlungsverpflichtung der Unterrichtsgebühr erlischt erst nach Eingang der Kündigung am jeweiligen Quartalsende.

Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:

- bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers auf Antrag des Fachdozenten,

- bei Zahlungsrückstand der Unterrichtsgebühren von mehr als drei Monaten durch Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des RKM.

Ansonsten endet das Ausbildungsverhältnis mit der Abschlussprüfung.

C. Prüfungsgebühren

1. Vor der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt zur Zeit € 55,- (fünfundfünfzig),
2. Für externe Bewerber beträgt die Prüfungsgebühr € 110,- (einhundertzehn),
3. Für erforderliche Nachprüfungen beträgt die Gebühr € 25,- (fünfundzwanzig).
4. Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch das RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor Antritt der Prüfung, auf die angegebene Zahlstelle (s. Abschnitt D), mit Angabe der im Ausbildungsvertrag angegebenen Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes, einzuzahlen.
5. Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der Schüler ist ausreichend entschuldigt.

D. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten auf das

Kto.Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg, BLZ 511 400 29

unter der Anschrift:

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik.

IV. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, RKM und dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsvertrag abzuschließen (s. Anlage 1).

Anlage 1 zu Richtlinie Nr. 7

Ausbildungsvertrag für die Teilbereichsausbildung als Organist

Zwischen dem Bistum Limburg - Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar

- vertreten durch

- im folgenden RKM genannt -

und

geb. am _____ Ausbildungs- Nr.: _____

- im folgenden Schüler genannt -

gesetzlich vertreten durch

(bei Minderjährigen)

wohnhaft in

wird nachstehender Vertrag zur Teilbereichsausbildung als Organist geschlossen:

§ 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler wird mit Wirkung ab _____ zum nebenberuflichen Kirchenmusiker im Teilbereich Organist ausgebildet.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zur Teilbereichsausbildung als Organist im Bistum Limburg. Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

§ 3 Lehrer

Der Unterricht wird durch die hauptberuflichen A-Kirchenmusiker des Bistums Limburg erteilt.

Persönlicher Orgellehrer ist: Herr/Frau

Das RKM behält sich jedoch vor, aus gegebenem Anlass auch einen anderen Fachdozenten mit der Ausbildung zu beauftragen.

§ 4 Kursgebühr

Das RKM erhält vom Schüler eine Kursgebühr, die sich nach der jeweils neuesten Fassung der Richtlinie zur Teilbereichsausbildung als Organist im Bistum Limburg richtet. Diese Kursgebühr beträgt zur Zeit € 330,- (dreihundertdreißig) jährlich.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von € 82,50 (zweiundachtzig) zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei ist die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

Es wird erwartet, dass nach Abschluss der Ausbildung Organistendienste im Bistum Limburg übernommen werden. Ein Recht auf Anstellung kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden.

§ 5 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum

Der Schüler:

Die gesetzlichen Vertreter:

Für das RKM:

Hadamar, den _____

Haushaltsrechtlich genehmigt:
Limburg, den _____
Az.: _____

Anlage 2 zu Richtlinie Nr. 7

Teilbereichsausbildung als Organist Prüfung Externe

Anerkennungserklärung

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Aus Anlass der Teilnahme an der Teilbereichsprüfung für Organisten des Referates Kirchenmusik im Bistum Limburg, an der ich als sogenannter Externer teilnehmen möchte, erkläre ich folgendes:

Von den einschlägigen Bestimmungen der Ausbildungsrichtlinie für den Teilbereich als Organist inklusive der entsprechenden Anlagen und etwaiger Nachträge habe ich Kenntnis genommen und erkenne deren Gültigkeit für das anstehende Prüfungsverfahren an.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 110,- (einhundertundzehn) habe ich an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Referat Kirchenmusik

Kto.-Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg, BLZ 511 400 29, mit Angabe des Stichwortes „Prüfung D-Plus Organist, Extern“

überwiesen.

Ort, Datum Unterschrift

8. Richtlinie zum „Aufbaukurs Orgelspiel“ für C-Kirchenmusiker

Allgemeines

Der „Aufbaukurs Orgelspiel“ dient der Weiterbildung nebenberuflicher C-Kirchenmusiker in den Fächern Orgelliteraturspiel und Liturgisches Orgelspiel.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Bestandene C-Gesamtprüfung, bei der die Fächer „Or-

gelliteraturspiel“ und „Liturgisches Orgelspiel“ mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossen wurden;

2. Übernahme einer Organistentätigkeit in einer Pfarrei des Bistums Limburg während der Ausbildung.

B. Ausbildung

1. Der Unterricht wird durch die hauptamtlichen A-Kirchenmusiker des Bistums im Auftrag des RKM erteilt. Dabei werden Wünsche der Schüler nach Möglichkeit berücksichtigt, sofern keine zusätzlichen Kosten entstehen.
2. Die Ausbildung dauert 2 Jahre und umfasst maximal 80 Unterrichtseinheiten. Bei der Festlegung des Unterrichtes ist auf die Ferien- bzw. Urlaubszeiten Rücksicht zu nehmen.

Verpflichtend ist die Teilnahme an mindestens einer von der Fachkommission Organistenausbildung des RKM angebotenen Fortbildungsveranstaltung im Verlauf der Ausbildung.

C. Prüfung

1. Das RKM gibt die Prüfungstermine frühzeitig bekannt. Der Schüler meldet sich im Einvernehmen mit seinem Fachdozenten zur Prüfung an. Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind an das RKM zu senden:
 - die Repertoirelisten (Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel),
 - Bescheinigung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung der Fachkommission „Organistenausbildung“ des RKM während der Ausbildung.Spätestens am Prüfungstag muss der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vorliegen.
2. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - dem Leiter des RKM, bzw. einem von ihm beauftragten Prüfungsleiter und
 - den Fachdozenten der Schüler.
3. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird nicht zugelassen.
4. Prüfungsanforderungen

Orgelliteraturspiel:

- a) Schriftliche Vorlage des erarbeiteten Repertoires. Dieses muss enthalten:
 - Werke der vorbachschen Orgelliteratur,
 - größere Orgelwerke von J. S. Bach,
 - Werke der Klassik und Romantik,
 - Zeitgenössische Orgelliteratur.
- b) Prüfungsaufgaben (30 Minuten)
 - ein Werk von J. S. Bach,
 - ein Werk aus der vorbachschen Zeit oder Barockzeit (aber nicht J. S. Bach),
 - ein Werk aus der Klassik oder Romantik,
 - ein zeitgenössisches Werk.

Liturgisches Orgelspiel:

- a) Schriftliche Vorlage des Prüfungsrepertoires
- b) Aufgaben in der Prüfungsaufgaben (30 Minuten)

- freie Harmonisierung von Liedern/Gesängen aus dem „Gotteslob“ (inkl. Anhang): je ein Beispiel Dur/Moll-tonal, kirchentonale und Neues Geistliches Lied,
 - freie Begleitung gregorianischer Gesänge aus dem Gotteslob (inkl. Psalmen),
 - colorierter Cantus firmus im Sopran (1 von 5 vorbereiteten Beispielen),
 - Cantus firmus-Durchführung im Bass, geeignet als Gemeindebegleitsatz (1 von 5 vorbereiteten Beispielen),
 - eine 4-stimmige Fugato-Liedbearbeitung oder eine „Pachelbel-Form“ mit zeilenweiser Vorimitation, Cantus firmus in Vergrößerung (Sopran od. Bass) (1 von 5 vorbereiteten Beispielen),
 - ein Choralvorspiel/-bearbeitung im romantischen oder modernen Stil, auch homophon,
 - Freie Improvisation (Toccata, Passacaglia, Concerto, Sonatensatz o. ä.).
5. Bewertung der Prüfungsleistungen
- Die Prüfungsleistungen werden im Punktesystem (0 - 15 Punkte) bewertet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die jeweils erreichten Punktzahlen zu Grunde gelegt.
6. Zeugnis
- Über die abgelegte Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, aus der die Gesamtnote (mit Nennung der Punktzahl) sowie die Einzelnoten zu ersehen sind.

II. Gebührenordnung

A. Kursgebühren

1. Der Unterricht wird im wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Die vom Schüler zu tragende Eigenbeteiligung (Kursgebühr) beträgt zur Zeit € 330,- (dreihundertdreißig) jährlich.
2. Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von € 82,50 (zweiundachtzig), und zwar zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die in Abschnitt D angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei ist die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.
3. Bei unentschuldigtem Fehlen des Schülers besteht kein Ersatzanspruch. Bei längerer entschuldigter Ausfallzeit erfolgt eine Rückerstattung, gegebenenfalls eine Verrechnung der für diesen Zeitraum entrichteten Gebühren.

B. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis ist schriftlich kündbar mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.

Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten durch Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des RKM.

Ansonsten endet das Ausbildungsverhältnis mit der abgelegten Prüfung.

C. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt zur Zeit € 55,- (fünfundfünfzig) und ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung durch das RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor Antritt der Prüfung, auf die in Abschnitt D angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes einzuzahlen.

Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr, es sei denn, der Schüler ist ausreichend entschuldigt.

D. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten auf das

Kto. Nr. 3 700 010 bei der Commerzbank Limburg, BLZ 511 400 29,

unter der Anschrift:

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik.

III. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat, - RKM - und dem Schüler, bzw. den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsvertrag abzuschließen (s. Anlage).

Anlage zu Richtlinie Nr. 8

Ausbildungsvertrag zum Aufbaukurs „Orgelspiel“ für C-Kirchenmusiker

Zwischen dem Bistum Limburg - Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar

vertreten durch

- im folgenden RKM genannt -

und

wohnhaft in

geb. am _____ Ausbildungs-Nr.: _____

gesetzlich vertreten durch

(bei Minderjährigen)

wohnhaft in

wird nachstehender Ausbildungsvertrag abgeschlossen:

§ 1 Ausbildungsbeginn

Der Schüler wird mit Wirkung ab _____ im Rahmen des Aufbaukurses „Orgelspiel“ ausgebildet.

§ 2 Vertragsgrundlage

Das Vertragsverhältnis regelt sich nach der Richtlinie zum Aufbaukurs „Orgelspiel“ für C-Kirchenmusiker im Bistum Limburg.

Diese Richtlinie ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Fassung einschließlich etwaiger Nachträge bekannt ist und anerkannt wird.

§ 3 Lehrer

Persönlicher Orgellehrer ist Herr/Frau _____

Das RKM behält sich jedoch vor, aus gegebenem Anlass auch einen anderen Lehrer zu bestellen.

§ 4 Kursgebühr

Das RKM erhält vom Schüler eine Kursgebühr, die sich nach der jeweils neuesten Fassung der Ausbildungsrichtlinie zum Aufbaukurs „Orgelspiel“ für C-Kirchenmusiker im Bistum Limburg richtet. Sie beträgt zur Zeit € 330,- (dreihundert-dreißig) pro Jahr. Diese Kursgebühr wird auf monatliche Pauschalsätze umgelegt.

Die Zahlung der Kursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von € 82,50 (zweiundachtzig), und zwar zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg. Dabei ist die in diesem Ausbildungsvertrag angegebene persönliche Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben.

§ 5 Nebenpflichten

Es wird erwartet, dass nach Abschluss der Ausbildung Organistendienste im Bistum Limburg übernommen werden. Ein Recht auf Anstellung kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden.

§ 6 Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung.

Ort, Datum

Der Schüler :

Die gesetzlichen Vertreter:

Für das RKM :

Hadamar, den _____

Haushaltsrechtlich genehmigt:

Limburg, den _____

Az.: _____

Die Richtlinien 1 - 8 treten mit Wirkung vom 01. August 2002 in Kraft.

Die Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen D-Organisten im Bistum Limburg vom 20. September 1989, Az.: 264 B/90/05/2, wird mit Wirkung vom 31. Juli 2002 aufgehoben.

Die Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen D-Chorleitern im Bistum Limburg vom 20. September 1989, Az.: 264 B/90/05/2, wird mit Wirkung vom 31. Juli 2002 aufgehoben.

Die Richtlinie zur Ausbildung nebenberuflicher C-Kirchenmusiker im Bistum Limburg vom 20. September 1989, Az.: 264 B/90/05/2, wird mit Wirkung vom 31. Juli 2002 aufgehoben.

Die Richtlinie zur Ausbildung von nebenberuflichen Kirchenmusikern vom 20. September 1989, Az.: 264 B/90/05/2, wird mit Wirkung vom 31. Juli 2002 aufgehoben.

Limburg, den 19. Juni 2002

Verwaltungskammer
Az.: 264B/02/04/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 15. Juli 2002

Nr. 91	Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz.....	69	Muttersprache in den Bezirkssynodalrat (WO GRKaM BSR)	77	
Nr. 92	Grundordnung in der Fassung vom 04. November 1993 (Amtsbl. 1993, S. 74 ff.) Authentische Interpretation	71	Nr. 101	Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg (WO PR)	77
Nr. 93	Entgeltumwandlung - Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002	71	Nr. 102	Anerkennung von katholischen Schwangeren- beratungsstellen	77
Nr. 94	Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksämter im Bistum Limburg	71	Nr. 103	Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Frankfurt-Bornheim, und St. Christophorus, Frankfurt-Preungesheim (Umpfarung)	78
	Hinweis	75	Nr. 104	Neubesetzung des KODA-Vermittlungs- ausschusses	78
Nr. 95	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg	75	Nr. 105	Firmung 2003 durch beauftragten Firmspender	78
Nr. 96	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarr- gemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)	76	Nr. 106	Kettenbriefe	78
Nr. 97	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)	76	Nr. 107	Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen	79
Nr. 98	Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinde- räte in Gemeinden von Katholiken anderer Mutter- sprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)	76	Nr. 108	Angebote zu Gemeindemission und Glaubenswochen	79
Nr. 99	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM). 76		Nr. 109	St. Annaberg-Gedächtniswallfahrt	79
			Nr. 110	Stellenausschreibung des Deutschen Liturgischen Instituts	79
Nr. 100	Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer		Nr. 111	Termine der Priesterexerzitien 2002 im Franziskushaus in Altötting	80
			Nr. 112	Todesfälle	80
			Nr. 113	Ökumenische Gottesdienste	81
			Nr. 114	Dienstnachrichten	81

Nr. 91 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf ihren Sitzungen am 24. - 27. September 2001 und 18. - 20. Februar 2002 die folgenden Änderungen der den Codex Iuris Canonici von 1983 ergänzenden Normen (s. Amtsbl. 1996, S. 1 ff.) beschlossen:

Nr. 18 Partikularnorm zu c. 1277 CIC - Akte der a.o. Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- Einstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der

Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall überschritten ist.

- Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
- Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten).
- Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Nr. 19 Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC - Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften¹

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die

¹ Aus diesen Partikularnormen resultierende Änderungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes - KVVVG (Amtsblatt 1998, S. 151 f.) werden in einem der nächsten kirchlichen Amtsblätter veröffentlicht.

dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhls zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Alle Grundstücksveräußerungen - unabhängig von einer Wertgrenze - bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist - unabhängig von der Wertgrenze - die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 Euro übersteigt.

c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten,

die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:

(1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge;

Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist;

Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 Euro übersteigt.

(2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.

(3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

3. Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:

a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig:

alle Grundstücksveräußerungen gem. II 1 a)

b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000 Euro

c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. c. 1295 CIC

(1) ohne Untergrenzen:

Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten;

(2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000 Euro;

(3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 Euro übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 Euro festgesetzten Untergrenze, erhalten die Normen von Nr. 19 II 1, 2, 3 a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Hiermit setze ich die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24./27. September 2001 bzw. 18./20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekognoszieren Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und 19 mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Bonn, den 01. Juli 2002

+ Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen
Bischofskonferenz

**Nr. 92 Grundordnung in der Fassung vom 04.
November 1993 (Amtsbl. 1993, S. 74 ff.)
Authentische Interpretation**

**Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofs-
konferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaf-
ten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Lo-
yalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des
kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeits-
verhältnisse**

Das neu geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft nach dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)“ widerspricht der Auffassung über Ehe und Familie, wie sie die katholische Kirche lehrt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, gleich ob sie der katholischen Kirche angehören oder nicht, die nach diesem Gesetz eine „eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingehen, verstoßen dadurch gegen die für sie geltenden Loyalitätsobliegenheiten, wie sie ihnen nach Artikel 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der geltenden Fassung auferlegt sind.

Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist deshalb ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 der o. g. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der die dort geregelten Rechtsfolgen nach sich zieht.

Würzburg, den 24. Juni 2002
Az.: 565A/02/05/1

Für das Bistum Limburg † Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

**Nr. 93 Entgeltumwandlung - Beschluss der Zentral-
KODA vom 15. April 2002**

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.
2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.

3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VVaG durchzuführen ist
5. Macht der Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrags.
6. Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Erläuterung zu Nr. 6 der Regelung :

1. *Die Zentral-KODA ist sich einig, dass am 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nicht enden soll.*
2. *Die Befristung bis zum 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) soll die Möglichkeit eröffnen, die Regelung zur Entgeltumwandlung nach einer Anlaufphase von etwa 2 Jahren zu überprüfen auf Entwicklungen, die eine Korrektur der Regelung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung weiterer Kassen (Nr. 4 der Regelung) aufgrund z. B. unterschiedlicher Rentabilität.*

Limburg, den 12. Juli 2002 † Franz Kamphaus
Az.: 565Z/02/04/1 Bischof von Limburg

**Nr. 94 Statut für die Bezirksdekane und die
Bezirksämter im Bistum Limburg**

Artikel I ALLGEMEINES

§ 1 Beschreibung der Bezirke

1. Die nach § 40 der Synodalordnung des Bistums Limburg zu bildenden Bezirke sind Untergliederungen der Diözese. Sie werden unterteilt in Dekanate.
1. Der Bischof bestimmt Zahl und Grenzen der Bezirke und Dekanate nach Anhörung des Diözesansynodalkollegiums und der Pfarrgemeinderäte.

§ 2 Aufgaben im Bezirk

1. Im Bezirk sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) die vom Bischof ergehenden Weisungen für den kirchlichen Heildienst den landschafts- und gesellschaftsbezogenen Gegebenheiten des Bezirks anzupassen und für ihre Durchführung zu sorgen;
 - b) eigene seelsorgliche und gesellschaftsbezogene Initiati-

ven zu entwickeln und zu verwirklichen, sofern der Bischof eine Maßnahme nicht untersagt;

- c) dem Bischof über die bei der Erfüllung dieser Aufgaben gewonnenen Erfahrungen zu berichten und Vorschläge für Schwerpunktmaßnahmen im Bistum zu unterbreiten.
- 2. Diese Aufgaben erfüllen:
 - a) der Bezirksdekan als vom Bischof beauftragter Leiter des Bezirks;
 - b) der Bezirkssynodalrat mit der Bezirksversammlung, deren Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise in Artikel III der Synodalordnung festgelegt sind;
 - c) der/die Bezirksamtsreferent/-in;
 - d) das Bezirksamt mit seinen Aufgabenbereichen.

Artikel II DER BEZIRKSDEKAN

§ 3 Aufgaben der Leitung und Vertretung des Bischofs

- 1. Der Bezirksdekan leitet im Auftrag des Bischofs den kirchlichen Heilsdienst im Bezirk. Er trägt Sorge für die planvolle Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden und der nichtpfarrlichen Einrichtungen im Bezirk. Dabei wird er von den Dekanen unterstützt.
- 2. Der Bezirksdekan leitet das Bezirksamt.
- 3. Der Bezirksdekan lädt zusammen mit dem/-r Vorsitzenden der Bezirksversammlung den Bezirkssynodalrat ein. Er berät mit dem Bezirkssynodalrat über alle wichtigen Fragen der Seelsorge im Bezirk und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkssynodalarates.
- 4. Der Bezirksdekan vertritt den Bischof gegenüber Behörden, Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen auf Bezirksebene. Er kann andere Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Einzelfall beauftragen.
- 5. Die Repräsentanz der Kirche bei überpfarrlichen ökumenischen und gesellschaftlichen Anlässen auf Dekanatsebene obliegt dem zuständigen Dekan, sofern dieser nicht eine Repräsentanz durch den Bezirksdekan für notwendig hält.

§ 4 Überpfarrliche Aufgaben und Vertretungen

- 1. Der Bezirksdekan ist insbesondere verantwortlich für die überpfarrlichen pastoralen Aufgaben im Bezirk, für den Religionsunterricht an Schulen, die pastorale Betreuung von Krankenhäusern und Heimen von überpfarrlicher Bedeutung und für die Gruppenseelsorge auf nichtpfarrlicher Ebene.
- 2. Der Bezirksdekan kann, in der Regel auf Vorschlag des Dekans, im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter/-innen in der pfarrlichen und nichtpfarrlichen Seelsorge nach Anhören der Betroffenen vorübergehend mit überpfarrlichen Aufgaben beauftragen. Bei Dauerbeauftragungen wird der Bezirksdekan vom Bischöflichen Ordinariat wie bei der Anstellung eines/-r Referenten/-in des Bezirksamtes beteiligt.
- 3. Der Bezirksdekan kann im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter/-innen in der pfarrlichen und nicht-

pfarrlichen Seelsorge im Benehmen mit dem Dekan nach Anhörung der Betroffenen und der zuständigen Pfarrer zu pfarrlichen Vertretungsdiensten anweisen.

- 4. Bei Ordensangehörigen ist die Zuständigkeit des Oberen bzw. der Oberin zu beachten.

§ 5 Sonstige Rechte

Der Bezirksdekan hat außerdem für seinen Bezirk folgende Rechte:

- a) Er kann im Einzelfall die Erlaubnis für überpfarrliche Sondergottesdienste erteilen.
- b) Ihm obliegen die Genehmigung der über den Dekan einzureichenden Urlaubsgesuche der im Bezirk tätigen Geistlichen und die Führung einer Urlaubskartei sowie die Ernennung eines vicarius substitutus.
- c) Er ist vor Personalveränderungen der Geistlichen und anderen wesentlichen personellen Veränderungen im Bezirk sowie bei anderen wichtigen Entscheidungen, die seinen Bezirk betreffen, vom Bischöflichen Ordinariat zu hören.

§ 6 Pflichten

Der Bezirksdekan ist verpflichtet,

- a) die Dekane des Bezirks vierteljährlich zu einer Konferenz einzuberufen, in der die Koordinierung der pfarrlichen und die Durchführung der überpfarrlichen Seelsorgsaufgaben besprochen werden;
- b) die Konferenz des Bezirksamtes mindestens sechsmal jährlich einzuberufen und zu leiten;
- c) die kanonische Visitation im Bezirk gemäß der Visitationsordnung des Bistums Limburg vorzubereiten und zu begleiten sowie die Verwaltungsvisitation in den Pfarreien einschließlich der Gemeinden anderer Muttersprache des Bezirks durchzuführen, wobei er die Dekane mit der Verwaltungsvisitation von Pfarreien in ihrem Dekanat, ausnahmsweise auch von anderen Pfarreien im Bezirk, beauftragen kann;
- d) an den Sitzungen der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates teilzunehmen.

§ 7 Pastoral Konferenzen

- 1. Der Bezirksdekan lädt zu den vom Bischof angeordneten verpflichtenden Pastoral Konferenzen ein, sofern diese nicht auf Dekanatsebene stattfinden. Der Teilnehmerkreis wird vom Bischöflichen Ordinariat bestimmt.
- 2. Darüber hinaus lädt der Bezirksdekan die im aktiven Dienst stehenden Geistlichen und pastorale Mitarbeiter/-innen wenigstens einmal, höchstens viermal im Jahr zu verpflichtenden Konferenzen über Fragen des kirchlichen Dienstes im Bezirk und zu Fortbildungsveranstaltungen ein, soweit solche nicht auf Dekanatsebene stattfinden.
- 3. Die Termine für die auf Bezirksebene stattfindenden verpflichtenden Konferenzen sollen möglichst gegen Ende eines Jahres für das folgende Jahr festgelegt werden. Zu ihnen ist einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme

verhindert ist, hat dieses dem Bezirksdekan schriftlich mitzuteilen. Der Bezirksdekan führt eine Anwesenheitsliste.

§ 8 *Ernennung, Amtszeit und Vertretung*

1. Für die Bestellung des Bezirksdekans gilt folgende Verfahrensordnung:
 - a) Die Geistlichen im Bezirk und die im aktiven Dienst stehenden pastoralen Mitarbeiter/-innen, die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Mitglieder des Bezirkssynodalrates (§ 49 Abs. 1 SynO) können Vorschläge für die Ernennung machen.
 - b) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge designiert der Bischof einen Kandidaten als künftigen Bezirksdekan. Nach der Designation findet ein Kontaktgespräch des Designierten mit den Mitgliedern des Bezirkssynodalrates in Anwesenheit des Personaldezernenten des Bischöflichen Ordinariates statt, zu dem dieser unter vertraulicher Namensnennung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt. § 12 der Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg vom 12. Oktober 1976 (Amtsbl. 1976, S. 405-407) gilt entsprechend.²
 - c) Wird ein amtierender Bezirksdekan für eine weitere Amtszeit designiert, entfällt das Kontaktgespräch. In diesem Fall nehmen die übrigen Mitglieder des Bezirkssynodalrates gegenüber dem Personaldezernenten zu einer Verlängerung der Amtszeit Stellung.
 - d) Die Ernennung des Bezirksdekans wird vom Bischof ausgesprochen.
2. Die Amtszeit des Bezirksdekans dauert fünf Jahre. Erneute Ernennung ist möglich.
3. Das Amt des Bezirksdekans (Stadtdekans) ist in Frankfurt/Main mit dem Amt des Dompfarrers, in Wiesbaden mit dem Amt des Pfarrers von St. Bonifatius verbunden. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
4. Das Amt des Bezirksdekans erlischt
 - a) nach Ablauf der Amtszeit,
 - b) durch Annahme des Verzichts auf das Amt des Bezirksdekans durch den Bischof,
 - c) mit Erreichung des 68. Lebensjahres,
 - d) wenn er keine Dienststellung mehr im Bezirk hat,
 - e) mit Versetzung in den Ruhestand,
 - f) durch Abberufung seitens des Bischofs im Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat und den Dekanen des Bezirks.
5. Für die Zeit vorübergehender Abwesenheit benennt der Bezirksdekan einen Dekan zu seinem Vertreter, ihn in Eilangelegenheiten gemäß § 3, Ziffer 1, 4 und 5, zu vertreten. Die Vorschrift des § 9, Ziffer 2, bleibt unberührt.

² Ergänzend dazu: Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“ (Amtsbl. 2000, S. 107-108).

6. Kann der Bezirksdekan sein Amt für längere Zeit nicht ausüben, so kann der Bischof im Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat einen Priester mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksdekans beauftragen.

Artikel III DER/DIE BEZIRKSAMTS-REFERENT/-IN

§ 9 *Unterstützung und Vertretung des Bezirksdekans in der Leitung des Bezirksamtes*

1. Der/die Bezirksamtsreferent/-in unterstützt den Bezirksdekan in der Leitung des Bezirksamtes.
2. Der/die Bezirksamtsreferent/-in vertritt den Bezirksdekan in dessen Abwesenheit in der Leitung des Bezirksamtes; er/sie ist an die Weisung des Bezirksdekans gebunden.
3. Der Bezirksdekan kann den/die Bezirksamtsreferenten/-in im Einzelfall beauftragen, ihn bei den Sitzungen des Vorstandes der Bezirksversammlung zu vertreten.

§ 10 *Pflichten und Rechte*

1. Der/die Bezirksamtsreferent/-in hat beratend teilzunehmen
 - a) an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates,
 - b) an den Sitzungen der Bezirksversammlung,
 - c) an der Konferenz der Dekane.
2. Der/die Bezirksamtsreferent/-in ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Bezirkssynodalrates beratend teilzunehmen.
3. Der/die Bezirksamtsreferent/-in hat Verbindung zur Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Bezirk zu halten.

§ 11 *Delegation von Aufgaben*

Der/die Bezirksamtsreferent/-in kann im Rahmen des Geschäftsverteilungsplan des Bezirksamtes und im Einvernehmen mit dem Bezirksdekan Einzelaufgaben seines/ihrer Tätigkeitsbereichs delegieren. Die Verantwortung bleibt bei dem/der Bezirksamtsreferenten/-in.

§ 12 *Ernennung*

1. Der/die Bezirksamtsreferent/-in wird auf Vorschlag des Bezirksdekans und im Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat vom Generalvikar ernannt.
2. Der/die Bezirksamtsreferent/-in ist in der Regel der/die Referent/-in Synodalamt und/oder Pastorale Dienste im Bezirksamt.
3. Der/die Bezirksamtsreferent/-in erhält ein Ernennungsdekret und eine Aufgabenumschreibung, für deren Erstellung der Bezirksdekan verantwortlich ist.
4. Die Ernennung des/der Bezirksamtsreferenten/-in erfolgt befristet für max. 5 Jahre. Sie ist an die Amtszeit des jeweiligen Bezirksdekans gebunden und endet spätestens mit dem Amtsantritt des neu ernannten Bezirksdekans. Erneute Ernennung ist möglich.

§ 13 *Dienstumfang*

Die Aufgaben des/der Bezirksamtsreferenten/-in sind im Rahmen seines/ihrer bisherigen Dienstumfangs zu erledigen.

Artikel IV DAS BEZIRKSAMT

§ 14 Bezeichnung des Bezirksamtes

Das Bezirksamt trägt die Bezeichnung: „Bistum Limburg - Katholisches Bezirksamt N.N.“.

§ 15 Aufgaben des Bezirksamtes

Das Bezirksamt hat folgende Aufgaben:

- a) die Geschäftsführung des Bezirkssynodalrates und der Bezirksversammlung;
- b) die Ausführung von Beschlüssen des Bezirkssynodalrates und der Bezirksversammlung, soweit nicht andere Stellen oder Personen damit beauftragt werden;
- c) die Unterstützung und Ergänzung des pastoralen Dienstes in den Pfarreien und pastoralen Räumen, ebenso die Auswertung und Weitergabe von deren Anregungen für die Arbeit in Bezirk und Bistum;
- d) die Planung, Koordinierung und Durchführung überpfarrlicher Seelsorgsaufgaben im Bezirk;
- e) die Unterstützung der kirchlich anerkannten Vereinigungen und Institutionen im Bezirk;
- f) die Durchführung von Anordnungen des Bischöflichen Ordinariates im Rahmen der vom Bischof erlassenen Bestimmungen und Richtlinien.

§ 16 Gliederung und Arbeitsweise des Bezirksamtes

1. Das Bezirksamt gliedert sich in der Regel in folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Leitung und allgemeine Verwaltung
 - b) Synodalamt
 - c) Pastorale Dienste
 - d) Katholische Erwachsenenbildung/Bildungswerk
 - e) Katholische Familienbildungsstätte
 - f) Katholisches Jugendamt
 - g) Amt für Katholische Religionspädagogik.
2. Die Arbeitsweise des Bezirksamtes wird in einem Geschäftsverteilungsplan des Bezirksamtes geregelt. Dieser wird vom Bezirksdekan im Einvernehmen mit der Bezirksamtskonferenz erstellt und dem Generalvikar zur Genehmigung vorgelegt. Wird kein Einvernehmen erzielt, wird der Bezirksdekan die Angelegenheit erneut in die Bezirksamtskonferenz einbringen. Kommt abermals kein Einvernehmen zustande, entscheidet abschließend der Generalvikar.

Die einzelnen Bereiche erfüllen dabei ihre Aufgaben im Rahmen der für den Bezirk geltenden Satzungen und Statuten. Sie sind gebunden an die Beschlüsse und Richtlinien des Bezirkssynodalrates, die ihnen vom Bezirksdekan als Leiter des Amtes übermittelt worden sind.
3. Den Verwaltungskräften des Bezirksamtes können im Rahmen der Geschäftsverteilung für die pastorale Planung nach § 17, Ziffer 3, vom Bezirksdekan Aufgaben zugewiesen werden.
4. Der/die Bezirksamtsreferent/-in regelt die Vertretung der Verwaltungskräfte.

§ 17 Die Bezirksamtskonferenz

1. Die Koordinierung der Arbeit des Bezirksamtes geschieht in der Bezirksamtskonferenz. Die Konferenz wird vom Bezirksdekan geleitet. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Mitglieder sind der Bezirksdekan, der/die Bezirksamtsreferent/-in und die Leiter/-innen der Aufgabenbereiche des Bezirksamtes. Zu dieser Konferenz ist der/die Vorsitzende der Bezirksversammlung und der/die Geschäftsführer/-in des zuständigen Caritasverbandes und gegebenenfalls Vertreter weiterer rechtlich selbständiger Einrichtungen auf Bezirksebene einzuladen. Gäste können durch den Bezirksdekan eingeladen werden.
3. Die Konferenz ist zuständig für die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer pastoraler Vorhaben des Bezirksamtes und für die Begleitung der pastoralen Räume hinsichtlich ihrer pastoralen Kooperation. Über diese ist mit dem Dezernenten Pastorale Dienste Einvernehmen herzustellen.
4. In diese Aufgabenstellung bringen alle Referenten und Referentinnen des Bezirksamtes bis zu 25 % ihrer Arbeitsleistung ein. Für diese Aufgabenstellung liegt die Verantwortung beim Bezirksdekan.
5. Die Beschlüsse der Bezirksamtskonferenz werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Widerspricht der Bezirksdekan aufgrund seiner amtlichen Verantwortung einem Beschluss, muss diese Angelegenheit in der nächsten Bezirksamtskonferenz erneut beraten werden. Erfolgt wieder keine Einigung, ist die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
6. Beschlüsse, die für alle Aufgabenbereiche bindend sein sollen, bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 18 Unterstützung der synodalen Gremien

Die Leiter/-innen der Aufgabenbereiche führen in der Regel die Geschäfte der entsprechenden Sachausschüsse des Bezirkssynodalrates. Sie nehmen an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teil, soweit Gegenstände ihres Aufgabenbereiches verhandelt werden.

§ 19 Zuständigkeit für die Bezirksamter im Bischöflichen Ordinariat

Für die Bezirksamter insgesamt ist im Bischöflichen Ordinariat der Dezernent Pastorale Dienste zuständig.

§ 20 Fach- und Dienstaufsicht

1. Die Dezernenten/-innen des Bischöflichen Ordinariates üben die Fachaufsicht und die mittelbare Dienstaufsicht über die ihnen zugeordneten Mitarbeiter/-innen der Aufgabenbereiche des Bezirksamtes aus.
2. Die Aufsicht über das Synodalamt übt der Bischofsvikar für den synodalen Bereich aus.
3. Die Referenten/-innen des Bezirksamtes sind zur Teilnahme an den sie betreffenden Konferenzen ihres Dezernates bzw. des Diözesansynodalamtes verpflichtet.
4. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Bezirksamt übt der Bezirksdekan aus. Er kann einzelne Funktionen

der unmittelbaren Dienstaufsicht auf den/die Bezirksamtsreferenten/-in delegieren. Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan des Bezirksamtes.

5. Gegen Entscheidungen der unmittelbaren Dienstaufsicht können die Betroffenen innerhalb einer Woche Widerspruch beim Bezirksdekan einlegen. Hilft der Bezirksdekan dem Widerspruch nicht ab, so kann innerhalb einer Woche nach Ablehnung des Widerspruchs Beschwerde beim Träger der mittelbaren Dienstaufsicht erhoben werden. Dasselbe gilt, wenn der Bezirksdekan innerhalb einer Woche nach Einlegung des Widerspruchs einen Bescheid nicht erlassen hat.
6. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Bezirksdekans nach § 17, Ziffer 3 und 4, wird gemäß § 20, Ziffer 5, verfahren. Zuständig ist der Dezernent Pastorale Dienste im Bischöflichen Ordinariat. Seine Entscheidung bedarf der Zustimmung des Bischofsvikars bzw. des/-r zuständigen Fachdezerneten/-in.

§ 21 *Anstellung der Mitarbeiter/-innen*

1. Die Entscheidung über die Leitung eines Aufgabenbereiches trifft der/die zuständige Dezernent/-in im Einvernehmen mit dem Bezirksdekan.
2. Im Verfahren zur Anstellung und Kündigung eines/-r Referenten/-in des Bezirksamtes ist der Bezirksdekan von Anfang an zu beteiligen. Die Entscheidung über die Anstellung und Kündigung trifft der/die zuständige Dezernent/-in nach eingehender Erörterung der Gesichtspunkte des Bezirksdekans.
3. Die übrigen Mitarbeiter/-innen werden im Benehmen mit dem Bezirksdekan vom Bischöflichen Ordinariat angestellt.

§ 22 *Rechtlich selbständige Einrichtungen*

1. Einrichtungen im Bezirk, die eine juristische Person sind, regeln ihre Angelegenheiten selbständig; sie sollen die pastoralen Richtlinien und Planungen des Bezirks und die Beschlüsse des Bezirkssynodalrates berücksichtigen.
2. Um eine dauernde Zusammenarbeit zwischen den Bezirgsorganen und selbständigen Einrichtungen zu erreichen, ist anzustreben, dass den Vorständen dieser Einrichtungen mindestens ein Mitglied des Bezirkssynodalrates angehört.
3. Der Bezirkssynodalkrat hat den Vorständen der selbständigen Einrichtungen, die durch Entscheidungen des Bezirkssynodalrates betroffen werden, vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Kommt über Beschlüsse des Bezirkssynodalrates, die die Tätigkeit selbständiger Einrichtungen berühren, mit den Vorständen keine Einigung zustande, so kann die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Vermittlung vorgelegt werden.

Artikel V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 *Übergangsregelung*

Bezirksvikare nehmen die Aufgaben des/-der Bezirksamtsreferenten/-in gemäß Artikel III dieses Statuts wahr, sofern nicht ausdrücklich andere Regelungen dem entgegenstehen.

§ 24 *Inkrafttreten*

1. Das vorstehende „Statut für die Bezirksdekane und für die Bezirksamter im Bistum Limburg“ ersetzt das „Statut für die Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung für die Bezirksamter im Bistum Limburg“ vom 12. Dezember 1973 in der Fassung 23.07.1998 (Amtsblatt 1998, S. 187-191).
2. Das neugefasste „Statut für die Bezirksdekane und für die Bezirksamter im Bistum Limburg“ wurde vom Diözesansynodalrat am 25.5.2002 beraten und gut geheißen. Es wird hiermit mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juli 2002
Az. 730B/02/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Hinweis

Die Neufassung des Statutes für die Bezirksdekane und Bezirksamter im Bistum Limburg hat eine Anpassung sowohl der Synodalordnung als auch der weiteren nachfolgend aufgeführten Ordnungen erforderlich gemacht.

Nr. 95 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539-559), zuletzt geändert am 17. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 33ff.), wird geändert wie folgt:

§ 44 *Zusammensetzung der Bezirksversammlung Abs. (3) erhält folgende Fassung:*

„Der Bezirksamtsreferent und der Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt nehmen an den Sitzungen der Bezirksversammlung teil. Sie haben Mitspracherecht.“

§ 45 *Vorstand der Bezirksversammlung Abs. (3) erhält folgende Fassung:*

„Der Bezirksamtsreferent und der Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie haben Mitspracherecht.“

§ 49 *Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates Abs. (2) erhält folgende Fassung:*

„Der Bezirksamtsreferent und der Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt nehmen an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teil. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht.“

§ 49 *Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates Abs. (3) erhält folgende Fassung:*

„Die Leiter der übrigen Aufgabenbereiche des Bezirksamtes können an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teilnehmen; sie nehmen teil, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches behandelt werden. Sie haben Mitspracherecht.“

§ 50 *Vorstand des Bezirkssynodalrates Abs. (2) erhält folgende Fassung:*

„Der Bezirksamtsreferent und der Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt im Bezirksamt nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht.“

§ 51 *Aufgaben des Bezirkssynodalrates Abs. (5) erhält folgende Fassung:*

„Der Bezirkssynodalrat wirkt gemäß den entsprechenden Statuten mit im Verfahren zur Bestellung des Bezirksdekans und des Bezirksamtsreferenten.“

§ 54 *Ausschüsse des Bezirkssynodalrates Abs. (5) erhält folgende Fassung:*

„Die Leiter der Aufgabenbereiche des Bezirksamtes übernehmen in der Regel die Geschäftsführung des entsprechenden Sachausschusses des Bezirkssynodalrates.“

§ 54 *Ausschüsse des Bezirkssynodalrates Abs. (6) erhält folgende Fassung:*

„Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Der Bezirksamtsreferent ist berechtigt, an den Sachausschusssitzungen beratend teilzunehmen.“

§ 55 *Koordinierungsausschuss auf Bezirksebene Abs. (5) erhält folgende Fassung:*

„Die Geschäftsführung des Koordinierungsausschusses liegt beim Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt im Bezirksamt.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 † Franz Kamphaus
Az. 760B/02/03/2 Bischof von Limburg

Nr. 96 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)

Die „Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 567-571), zuletzt geändert am 17. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 36f.), wird geändert wie folgt:

§ 22 *Ersatzmitglieder Abs. (5) erhält folgende Fassung:*

„Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind dem Aufgabenbereich Synodalamt im Katholischen Bezirksamt und dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.“

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 † Franz Kamphaus
Az. 760D/02/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 97 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)

Die „Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die

Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 572-573), zuletzt geändert am 17. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 37f.), wird geändert wie folgt:

§ 6 *Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates erhält folgende Fassung:*

„Der Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Pfarrers und des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an den Aufgabenbereich Synodalamt des Katholischen Bezirksamtes und das Diözesansynodalamt einzusenden.“

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 † Franz Kamphaus
Az. 760D/02/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 98 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)

Die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 575-579), zuletzt geändert am 17. März 1999 (Amtsblatt 1993, S. 38f.), wird geändert wie folgt:

§ 22 *Ersatzmitglieder Abs. (4) erhält folgende Fassung:*

„Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind dem Aufgabenbereich Synodalamt im Katholischen Bezirksamt und dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.“

Die vorstehende Änderung wurde von Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 † Franz Kamphaus
Az. 729 B/02/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 99 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)

Die „Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 579-580), zuletzt geändert am 17. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 39f.), wird geändert wie folgt:

§ 7 Benennung von Kandidaten für den Bezirkssynodalrat gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. f Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende befragt die vom Gemeinderat benannten Personen nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Die Kandidaten sind dem Aufgabenbereich Synodalrat des Bezirksamtes, in dem die betreffende Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, unverzüglich zu melden.“

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 † Franz Kamphaus
Az. 729B702/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 100 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat (WO GRKaM BSR)

Die „Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat (WO GRKaMBSR)“ vom 15. Dezember 1988 (Amtsblatt 1988, S.131), zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (Amtsblatt 1993, S. 66f.), wird geändert wie folgt:

§ 1 Wahlberechtigung Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„In Bezirken, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, sind wahlberechtigt die Vorsitzenden der Gemeinderäte; bei Verhinderung können sie das Wahlrecht auf einen ihrer Stellvertreter übertragen. Die Wahlberechtigten werden vom Bezirksdekan zu einer Wahlversammlung eingeladen. Die Geschäftsführung obliegt dem Aufgabenbereich Synodalrat im Bezirksamt.“

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 † Franz Kamphaus
Az. 729B/02/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 101 Änderung der Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg (WO PR)

Die „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg (WO PR)“ vom 14. Februar 1984 (Amtsblatt 1984, S. 10ff.), zuletzt geändert am 28. Januar 1992 (Amtsblatt 1992, S. 145f.), wird geändert wie folgt:

§ 4 Wahlvorstand Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Bezirksdekan, dem an Lebensjahren ältesten Dekan und dem Bezirksamtsreferenten.“

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 25. Mai 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 27. Juni 2002 † Franz Kamphaus
Az. 38L/02/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 102 Anerkennung von katholischen Schwangerenberatungsstellen

Nach Anhörung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. erkenne ich mit Wirkung vom 1. Juli 2002 die folgenden Beratungsstellen als kirchliche Schwangerenberatungsstellen gemäß § 12 der „Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerenberatungsstellen“ vom 26. September 2000 / 9. April 2002 (Amtsblatt 2002 S. 33 ff.) an:

Beratungsstelle:	Träger:
1. 61348 Bad Homburg Dorotheenstr. 11 Tel.: 06172/23028 Fax.: 06172/22368	Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus e. V. Dorotheenstr. 11 61348 Bad Homburg Tel.: 06172/23028 Fax: 06172/22368
2. - 65307 Bad Schwalbach Reitallee 6 Tel.: 06124/7292-0 Fax: 06124/7292-05	Caritasverband Rheingau-Untertaunus e. V. Winkeler Str. 92 65366 Geisenheim Tel.: 06722/9602-0 Fax: 06722/9602-12
- 65366 Geisenheim Winkeler Str. 92 Tel.: 06722/9602-0 Fax: 06722/9602-12	
3. 60311 Frankfurt Alte Mainzer Gasse 10 Tel.: 069/913316-22 Fax: 069/913316-33	Caritasverband Frankfurt e. V. Alte Mainzer Gasse 10 60311 Frankfurt Tel.: 069/2982-0 Fax: 069/2982-166
60326 Frankfurt Kostheimer Str. 15 Tel.: 069/973823-0 Fax: 069/973823-55	Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Kriegkstraße 36 60326 Frankfurt Tel.: 069/973823-0 Fax: 069/973823-55
4. 65719 Hofheim Vincenzstr. 29 Tel.: 06192/2934-0 Fax: 06192/2934-33	Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus e. V. Vincenzstr. 29 65719 Hofheim Tel.: 06192/2934-0 Fax: 06192/2934-33
5. 65549 Limburg Schiede 73 Tel.: 06431/2005-0 Fax: 06431/2005-51	Caritasverband für den Bezirk Limburg e. V. Schiede 73 65549 Limburg Tel.: 06431/2005-0 Fax: 06431/2005-51
6. - 56410 Montabaur Philipp-Gehling-Str. 4 Tel.: 02602/1606-0 Fax: 02602/1606-35	Caritasverband für den Bezirk Westerwald e. V. Philipp-Gehling-Str. 4 56410 Montabaur Tel.: 02602/1606-0 Fax: 02602/1606-35
- 57627 Hachenburg Nottorstr. 1 a Tel.: 02662/9467-31 Fax: 02662/9467-32	

7. 35578 Wetzlar
Goethestr. 13
Tel.: 06441/9026-0
Fax: 06441/9026-28

Caritasverband für den
Bezirk Wetzlar e. V.
Goethestr. 15
35578 Wetzlar
Tel.: 06441/9026-0
Fax: 06441/9026-28

8. 65193 Wiesbaden
Platter Str. 80
Tel.: 0611/95287-0
Fax: 0611/5900422

Sozialdienst
katholischer Frauen e. V.
Platter Str. 80
65193 Wiesbaden
Tel.: 0611/95287-15
Fax: 0611/5900422

Limburg, den 1. Juli 2002
Az.: 557MC/02/04/34

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 103 Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Frankfurt-Bornheim, und St. Christophorus, Frankfurt-Preungesheim (Umpfarrung)

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt-Bornheim, und St. Christophorus, Frankfurt-Preungesheim, und Anhörung des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

§ 1

Das Areal (Gebiet) der ehemaligen housing-area betts, südlich begrenzt von der Friedberger Landstraße, westlich begrenzt von der Homburger Landstraße, nördlich begrenzt von der Walter-Kolb-Siedlung und östlich begrenzt von der A 661 sowie Teilen der Walter-Kolb-Siedlung (Homburger Landstraße 2-38), wird von der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt-Bornheim, abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Frankfurt-Preungesheim, zugeordnet. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieses Dekretes.

§ 2

Die katholischen Bewohner dieses Gebietes scheiden aus der Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Bornheim aus und werden der Pfarrei St. Christophorus in Frankfurt-Preungesheim zugewiesen.

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 2002.

Limburg, 27. Juni 2002
Az.: 14320/02/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 104 Neubesetzung des KODA-Vermittlungsausschusses

Aufgrund des Rücktritts des Vorsitzenden des KODA-Vermittlungsausschusses hat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit stattgefunden. Die Amtszeit dauert bis Ende 2003. Der KODA-Vermittlungsausschuss besteht zur Zeit aus folgenden Personen:

Vorsitzender:

Prof. Dr. Meinhard Heinze

Stellvertretender Vorsitzender:

Josef Beck

Von der Mitarbeiterseite der KODA gewählt:

Michael Ziegler, Stellvertreter: Birgit Wehner
Udo Koser, Stellvertreter: Johannes Müller-Rörig

Von der Dienstgeberseite der KODA gewählt:

Birgitt Cohausz, Stellvertreter: Gerhard Hammer
Georg Freiherr von Boeselager, Stellvertreter: Pfarrer Willi Hübinger

Zusätzliche Mitglieder des Vermittlungsausschusses in erweiterter Besetzung:

Thomas Kittner, Stellvertreter: Dr. Carl Coenen
Michael Hünemohr, Stellvertreter: Martin Grether

Nr. 105 Firmung 2003 durch beauftragten Firmspender

Die Gemeinden, die im Jahr 2003 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, sind gebeten, ihre Terminwünsche an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Dabei sollen für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) genannt werden.

Es mögen die pastoralen Chancen der Zusammenführung in einer Firmfeier auf der Ebene des pastoralen Raumes - gegebenenfalls unter (jährlichem) Wechsel der beteiligten Gemeinden - sorgfältig erwogen werden. Das trägt auch dazu bei, dass die Gruppen der Firmanden zahlenmäßig nicht zu klein werden (nicht weniger als 12 Firmbewerberinnen und Firmbewerber pro Firmspendung).

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen nicht in Frage: *Epiphanie* (06. Jan.), *Palmsonntag* (13. April), *Ostersonntag* (20. April), *Pfingstsonntag* (08. Juni), *Fronleichnam* (19. Juni), *Allerheiligen*, *Allerseelen*, *Christkönig* (23. November), *die Tage der Diakonen- und Priesterweihen*, sowie *die ganze Fasten- und Adventszeit*.

Der Anmeldeschluss für die Firmtermine ist der 15. Oktober 2002. Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Im November des Jahres erhalten die Gemeinden die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

Nr. 106 Kettenbriefe

Seit Jahren werden verschiedene Dienststellen im Bistum Limburg mit einer Kettenbriefaktion konfrontiert.

Dabei sollen Postkarten / Visitenkarten an einen angeblich krebserkrankten Jungen namens Draig Ernold, 36 Selby Road, Carisholdern, Great Britain, geschickt werden, der diese Karten zum Zweck des Eintrags in das „Guinness-Buch der Rekorde“ sammle. Der Name des Jungen wurde mehrfach geändert und erscheint unter anderem auch als:

- Drain Ernold
- Greg Renolds
- Garry Richards.

Laut Auskunft der Kriminalpolizei in Frankfurt/Main besteht hier der Verdacht einer betrügerischen Kettenbriefaktion. Ich empfehle den Dienststellen im Bistum Limburg,

grundsätzlich von der Weiterleitung von Kettenbriefen und der Beteiligung an solchen Aktionen abzusehen.

Limburg, den 05. Juni 2002
Az.: 128/02/04/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 107 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Die Anforderungen an die kommunikative Kompetenz von Theologinnen und Theologen in kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Gruppen wachsen ständig. Zunehmend werden Fähigkeiten erwartet, das Profil der eigenen Institution und ihres Angebots prägnant herauszustellen und sich selbst öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. Für viele Pfarrer und Hauptamtliche in der Kirche heißt das, in professionelle Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu investieren.

Zum Ausbildungsprogramm unseres Instituts gehören seit 1977 Einführungsseminare in die Medienarbeit für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie richten sich an Theologinnen und Theologen, Priester, Diakone, Ordensleute sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten. Das Programm umfasst in neuer Konzeption vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Seminar I (Presse) vom 03.- 08.11.2002 in Augsburg

Seminar II (Hörfunk) vom 17.-22.02.2003 in Saarbrücken

Seminar III (Fernsehen) vom 20.-24.10.2003 in Ludwigshafen

Seminar IV (Öffentlichkeitsarbeit) vom 25.-30.01.2004 in Ludwigshafen

Ziel der Seminare ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Darstellungsformen (Meldung, Nachricht, Bericht, Reportage, Statement, Interview), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Ein inhaltlicher Schwerpunkt sind Übungen im Bereich kirchlicher Verkündigung. Auch Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio oder Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510,- Euro. Die Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Teilnahmebedingungen:

Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an kirchlicher Medienarbeit erwartet

Anmeldeschluss: 1. Oktober 2002

Anmeldung:

ifp-Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V.
Rosenheimer Str. 145 b
81671 München
Tel.: 089-549103-0
Fax: 089-5504486
E-Mail: info@ifp-kma.de

Weitere Informationen zum Kursangebot sind auch unter <http://www.kath.de/ifp/index.htm> abrufbar.

Nr. 108 Angebote zu Gemeindemission und Glaubenswochen

Gemeindemission und Glaubenswochen sind eine bewährte Möglichkeit, Gemeinde durch Impulse von außen anders zu erleben. Eine solche (meist 14tägige) Intensivzeit für eine oder mehrere Gemeinden richtet sich vor allem an die Menschen, die mit der Gemeinde verbunden oder an ihr interessiert sind.

Die Ordensgemeinschaften der Redemptoristen und der Oblaten koordinieren und verteilen zukünftig die an sie gerichteten Anfragen von Kirchengemeinden bezüglich Gemeindemissionen und Glaubenswochen zentral. Ansprechpartner für dieses Angebot ist:

P. Martin Benning OMI
Oblatenkloster
Wanner Str. 42
45888 Gelsenkirchen
Tel. 0209/9251130, Mobil: 0179/4310200
Fax: 0209/9251192
E-Mail: benning@oblaten.de

Unter der angegebenen Adresse kann auch der neue Prospekt zur Gemeindemission angefordert werden. Informationen im Internet finden sich unter www.gemeindemission.info

Nr. 109 St. Annaberg-Gedächtniswallfahrt

Das Heimatwerk Schlesischer Katholiken lädt ein zur St. Annaberg-Gedächtniswallfahrt am 25. August 2002 in Königstein/Ts. Das Festhochamt mit dem Apostolischen Visitator Winfried König, Münster, ist um 10.00 Uhr. Nach der Mittagspause wird die Marienandacht den Wallfahrtstag beschließen.

Nr. 110 Stellenausschreibung des Deutschen Liturgischen Instituts

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) sucht zum 1. Oktober 2002 (oder früher) eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter in der Schriftleitung der Zeitschrift „Gottesdienst“.

Der Aufgabenbereich umfasst - nach einer Zeit der Einarbeitung - die verantwortliche Redaktion des geplanten Periodikums „praxis gottesdienst“ und die Mitarbeit in der Redaktion der Zeitschrift „Gottesdienst“.

Wir erwarten: ein abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie mit liturgiewissenschaftlicher Qualifikation, pastorale Erfahrung in Gemeindearbeit, EDV-Kenntnisse, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Bereitschaft zur Mitarbeit bei Projekten des DLI.

Wir bieten: Vergütung nach BAT IIa/Ib, Zusatzversorgung, 50 %-Sekretärin, gute räumliche und technische Ausstattung, Fachbibliothek, Einbindung in ein engagiertes Team.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an: Dr. Eberhard Amon, Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 26 28, 54216 Trier, Tel. 0651-94808-0, Fax 0651-94808-33, E-Mail: amon@liturgie.de.

Nr. 111 Termine der Priesterexerzitien 2002 im Franziskushaus in Altötting

22. - 25.07.2002, 16.00 Uhr

Leiter: Prof. DDr. Hubert Ritt, Univ. Regensburg
Thema: Die Bergpredigt - mein geistliches Lebensprogramm

26. - 29.08.2002, 16.00 Uhr

Leiter: Prof. Dr. Alfred Läßle
Thema: Die Feier der Eucharistie für die Gemeinde und für mich

23. - 27.09.2002

(Dieser Kurs dauert bis Freitag in der Früh)

Leiter: Spiritual Dr. Josef Graf, Regensburg
Thema: Du hast uns berufen vor dir zu stehen und dir zu dienen (vgl. II. Hochgebet)
Betrachtungen zu unserer Berufung.

18. - 21.11.2002, 16.00 Uhr

Leiter: P. Dr. Josef Heer, Comboni-Missionar
Thema: ... und trotzdem: Frohbotschaft! Die Freude im eigenen Glauben und für die Verkündigung neu entdecken.
Biblische Impuls-Exerzitien.

Form der Exerzitien:

Vortragsexerzitien - Schweigexerzitien

Teilnehmerkreis:

Priester - Diakone - Theologiestudenten
(auf dem Weg zum Priestertum)

Die Kurse beginnen jeweils Montag abend mit dem Abendessen um 18.00 Uhr und enden - mit Ausnahme des Septemberkurses - am Donnerstag gegen 16.0 Uhr.

Telefon: 08671-9800, Fax 08671-980-112

Nr. 112 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Erich Urban ist am 05. Juni 2002 im Alter von 90 Jahren in seinem Urlaubsort in der Schweiz gestorben. Das Requiem war am Donnerstag, 13. Juni 2002 um 13.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Petrus in Herborn. Die Beerdigung war um 14.30 Uhr auf dem dortigen Friedhof.

Erich Urban wurde am 09.04.1912 in Wirges geboren. Nach dem Umzug der Familie nach Wiesbaden besuchte er dort das Humanistische Gymnasium und entschloss sich, nach dem Abitur - geprägt durch seine Mitarbeit in der katholischen Jugendbewegung - Priester zu werden. Seine Philosophisch-Theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Die Priesterweihe empfing er am 08. Dezember 1936 durch Bischof Dr. Antonius Hilfrich im Limburger Dom.

Seinen priesterlichen Dienst begann Erich Urban als Kaplan in Nauort (1937-1938) und Frankfurt St. Bonifatius (1938-1940), bis er im September 1940 zum Heeresdienst als Seelsorger und Sanitäter eingezogen wurde. Nach der Entlassung aus englischer Kriegsgefangenschaft war er wieder Kaplan in Frankfurt St. Bonifatius (1945-1950) und Wiesbaden St. Bonifatius (1950-1953). Erich Urban war drei Jahre lang Pfarrer in Weidenhahn, bis ihm Bischof Dr. Wilhelm

Kempf 1956 die Pfarrei St. Petrus Herborn übertrug, die er bis 1986 leitete. In den schwierigen Verhältnissen der Diaspora baute er die Pfarrei auf und prägte sie durch sein priesterliches Wirken.

Für einige Zeit war Pfarrer Urban Pfarrverwalter in Breitscheid und Driedorf. Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn 1956 zum Dekan des Dekanates Herborn. Von 1970 bis 1980 war Pfarrer Urban Bezirksdekan für den Bezirk Lahn-Dill-Eder und damit Mitglied der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates.

Von Anfang an förderte er die Ökumene; er wollte "das Gemeinsame herausstellen, Trennendes überwinden". Aus diesem versöhnlichen Geist heraus hat er auch den ökumenischen Beratungsdienst ins Leben gerufen. Eine weitere Aufgabe, die ihm vor allem am Herzen lag, war die Integration der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge.

Pfarrer Urban setzte sich für den Neubau der katholischen Kirche und den Bau des katholischen Kindergartens in Herborn ein. In guter Erinnerung ist die Feier des Kreuzfestes 1969 in Herborn, an dessen Vorbereitung und Durchführung er einen großen Anteil hatte. Sein gesamtes priesterliches Wirken war geprägt von der Sorge um seine Mitmenschen.

Zum 01. August 1986 trat Pfarrer Urban in den Ruhestand. So lange es seine Gesundheit zuließ, wirkte er als Subdiakon im Caritas-Altenheim "Haus Elisabeth" in Dillenburg und übernahm immer wieder gerne Gottesdienste in den Gemeinden. Daneben blieb Zeit für sein kreatives Schaffen in der Malerei. 1996 konnte Pfarrer Urban sein 60jähriges Priesterjubiläum feiern. Aus Anlass seines 90. Geburtstages erhielt er die Ehrenbürgerwürde der Stadt Herborn. Einiß Jahre zuvor war er bereits mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Erich Urban für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er als Priester wirkte.

Herr Berufsschulpfarrer OStR. i.R. Friedrich Weidl ist am 25. Juni 2002 im Alter von 87 Jahren in Siershahn gestorben. Das Requiem war am Freitag, 28. Juni 2002 um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche Herz Jesu in Siershahn, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Friedrich Weidl wurde am 14.01.1915 in Stiebenreith im Sudetenland geboren. Nach dem Abitur am humanistischen Gymnasium in Böhmisch Krummau 1935 studierte er Rechtswissenschaft an der Universität Prag und begann 1937 das Philosophisch-Theologische Studium an der Theol. Lehranstalt in Leitmeritz. Bedingt durch den Ausbruch des II. Weltkrieges musste Friedrich Weidl 1939 sein Studium unterbrechen und wurde zum Militärdienst eingezogen. Nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft setzte er 1945 sein Theologiestudium in Regensburg fort und wurde am 29. Juni 1949 von Bischof Buchberger im Regensburger Dom zum Priester geweiht.

Friedrich Weidl kam im Februar 1961 ins Bistum Limburg und unterrichtete zunächst als Religionslehrer an der Kreisberufsschule in Siershahn und später in Montabaur.

Seinen Ruhestand verbrachte er in Siershahn. So lange es

seine Gesundheit zuließ war er gerne bereit, priesterliche Dienste in der Pfarrei zu übernehmen.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Friedrich Weidl für seinen treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden.

Nr. 113 Ökumenische Gottesdienste

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Feier von ökumenischen Gottesdiensten am Sonntagvormittag bzw. am Vormittag von kirchlich gebotenen Feiertagen der Genehmigung des Ordinarius bedürfen. Hierbei ist zu beachten, dass ökumenische Gottesdienste aus Anlass des Kirchweihfestes keinesfalls genehmigt werden.

Grundlage für die Genehmigung ist die „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu ökumenischen Gottesdiensten vom 24. Februar 1994“ (Amtsblatt Limburg 1994, S. 122-123; Direktorium des Bistums Limburg Punkt 4). Die entsprechenden Anträge sind durch den Pfarrer frühzeitig unmittelbar an den Generalvikar zu richten

Nr. 114 Dienstinrichten

Mit Termin 30.06.2002 hat der Provinzial der Claretiner in Würzburg den Gestellungsvertrag für Pater Tomasz ZAJAC CMF, Polnisch sprechende Katholiken, Gemeinde Frankfurt/Main, gekündigt. In der Nachfolge von P. Zajac wird ab 1. Juli 2002 Pater Krzysztof KANIOWSKI CMF in der Polnischen Gemeinde Frankfurt/Main eingesetzt und zum Kaplan ernannt. (257)

Mit Termin 30. Juni 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Christoph SPANG auf die Pfarreien Mariä Heimsuchung in Runkel und St. Lambertus in Runkel-Arfurt angenommen. (125)

Mit Termin 01. Juli 2002 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Regens Wolfgang RÖSCH, Bischöfliches Priesterseminar Limburg, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien Mariä Heimsuchung in Runkel und St. Lambertus in Runkel-Arfurt ernannt. (125)

Mit Termin 01. Juli 2002 bis zum 31. August 2002 hat der Generalvikar Herrn Pfarrer Alfons KLEIN, Priester der Diözese Oudtshoorn/Südafrika, einen Seelsorgeauftrag für priesterliche Dienste (Dienstumfang 100 %) in den Pfarrvikarien Maria Königin in Gladenbach und St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach-Hartenrod erteilt. (114)

Mit Termin 31. Juli 2002 hat der Provinzial der Krakauer Franziskanerprovinz Herrn P. Leon WIERZBICKI OFM, bisher Kloster Bornhofen, eine neue Aufgabe in der Diözese Fulda übertragen. In der Nachfolge von P. Leon wird zum 01. August 2002 Herr P. Krzysztof Roger CICHOLAZ OFM in der Kommunität Bornhofen eingesetzt. (340)

Mit Termin 31. Juli 2002 hat der Provinzial der Afrikamissionare (Weisse Väter) Köln, den Gestellungsvertrag für P. Dionys SIEDLER PA, priesterlicher Mitarbeiter in der Altenheimseelsorge der Pfarrei St. Michael (Wiesenhüttenstift), Frankfurt/Main, gekündigt. (231)

Mit Termin 01. August 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter BRAUN, Pfarrei St. Nikolaus in Elbtal-

Dorchheim, zusätzlich die Pfarrei St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth übertragen. (130)

Mit Termin 01. September 2002 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Rainer SARHOLZ, Westerbürg, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien Herz Jesu in Langenhahn und St. Martin in Rotenhain ernannt. (204)

Mit Termin 01. September 2002 bis 12. Oktober 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Joachim BRAUN, Oberursel, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Ursula und Liebfrauen in Oberursel und St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim ernannt. (101, 102)

Mit Termin 15. September 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pater Ludwig LIPP ISch einen Seelsorgeauftrag als priesterlicher Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 100 % im pastoralen Raum Westerbürg mit Dienstsitz in Rotenhain erteilt. (204)

Mit Termin 01. Oktober 2002 bis zum 31. Dezember 2002 hat der Herr Bischof die Amtszeit von Herrn Bezirksdekan Norbert LEBER als Bezirksdekan des Bezirkes Hochtaunus verlängert. (96)

Mit Termin 31. Oktober 2002 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz, Limburg, den Gestellungsvertrag für Pater Werner WALCZAK SAC, Stadtjugendpfarrer und Stadtvikar in Wiesbaden, gekündigt. (214)

Mit Termin 31. Oktober 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Werner MEUER auf die Pfarrei St. Johannes Ap. in Frankfurt/M.-Unterliederbach angenommen. (79)

Mit Termin 31. Dezember 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Norbert LEBER auf die Pfarrei St. Marien in Bad Homburg angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet auch sein Dienst als Leitender Priester in den Pfarreien Herz Jesu, Heilig Kreuz und St. Johannes in Bad Homburg. (99, 100)

Mit Termin 31. Januar 2003 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz, Limburg, den Gestellungsvertrag für Pater Klaus GRÖTERS SAC, Pfarrer gemäß c. 517 § 1 CIC in den Pfarreien Maria Hilf, St. Elisabeth und St. Klara in Wiesbaden, gekündigt. (218, 219)

Mit Termin 30. Juni 2003 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz, Limburg, den Gestellungsvertrag für Pater Hermann SACKAREND SAC, Pfarrer gemäß c. 517 § 1 CIC in den Pfarreien Maria Hilf, St. Elisabeth und St. Klara in Wiesbaden, gekündigt. (218, 219)

Mit Termin 01. Juni 2002 hat Sr. Barbara KUSCHE IBMV, Bad Homburg, einen Seelsorgeauftrag als Pastorale Mitarbeiterin mit einem Dienstumfang von 50 % in der Kurseelsorge in der Pfarrei St. Marien in Bad Homburg erhalten. (99)

Mit Termin 30. Juni 2002 hat Frau Birgit OPIELKA ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin in der Gefängnisseelsorge an der JVA Frankfurt am Main III beendet. (239) Frau Opielka erhält zum 01. Juli 2002 einen Seelsorgeauftrag als Pastorale Mitarbeiterin mit einem Dienstumfang von 25 % in der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Wiesbaden. (258)

Mit Termin 01. Juli 2002 wird Frau Dr. Beatrix SMERKOVSKA, bisher Pastorale Mitarbeiterin mit einem Dienst-

umfang von 50 % in der Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt am Main und einem weiteren Dienstumfang von 50 % an der JVA Frankfurt am Main III, mit einem Dienstumfang von 100 % an der JVA Frankfurt am Main III eingesetzt. (244, 258)

Mit Termin 01. Juli 2002 hat Sr. M. Dominika SÖHNGEN SPSF, Frankfurt/M., einen Seelsorgeauftrag als Pastorale Mitarbeiterin mit einem Dienstumfang von 50 % in der Altenseelsorge der Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt/M. erhalten. (85)

Personelle Veränderungen der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Mit Termin 01. August 2002 werden folgende Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen angestellt:

Philipp BRANDT in Hahn am See, Pfarrei St. Margaretha (100 % BU). (186)

Tanja KAMINSKI in Elsoff, Pfarrei St. Peter und Paul (100 % BU). (202)

Martina LANGER in Eppstein-Niederjosbach, Pfarrei St. Michael (100 % BU). (152)

Bettina MALCHER in Flörsheim, Pfarrei St. Gallus, (100 % BU). (74)

Alexandra MÜHL in Runkel, Mariä Heimsuchung, als Bezugsperson (100 % BU). (125)

Petra SCHLEIDER in Rüdesheim-Eibingen, Pfarrei St. Hildegard, als Bezugsperson (100 % BU). (166)

Jacqueline SCHLESINGER, in Kelkheim-Ruppertshain, Pfarrei St. Matthäus (75 % BU). (148)

Jasmin WELLER in Lahnstein, Pfarrei St. Barbara (100 % BU). (171)

Mit Termin 01. September 2002 werden folgende Gemeindereferentinnen angestellt:

Johanna RIEDERER in Bad Soden, Pfarrei St. Katharina (100 % BU). (145)

Sr. Veritas STRAKA in Niedererbach, Pfarrei St. Katharina als Pfarrbeauftragte (100 % BU). (188)

Mit Termin 01. August 2002 wird Frau Katja LABER in Wiesbaden-Biebrich, Pfarrei Herz-Jesu, als Gemeindeassistentin angestellt (100 % BU). (224)

Mit Termin 01. September 2002 werden als Gemeindeassistent bzw. als Gemeindeassistentin angestellt:

Martin ROSSBACH in Eschborn-Niederhöchstadt, Pfarrei St. Nikolaus (100 % BU). (146)

Anne NINK in Nauort, Pfarrei St. Johannes der Täufer (100 % BU). (196)

Andrea STEIL in Hellenhahn-Schellenberg, St. Petrus in Ketten (100 % BU). (202)

Kristina GEISS in Oberbrechen, Pfarrei Sieben Brüder (100 % BU). (123)

Mit Termin 01. August 2002 werden folgende Gemeindereferentinnen versetzt:

Marion LINDEMANN von Runkel-Arfurt, Pfarrei St. Lambertus, nach Wiesbaden, Pfarrei St. Bonifatius (100 % BU). (125, 217)

Bettina PAWLIK von Niedererbach, Pfarrei St. Katharina, nach Flörsheim-Wicker, Pfarrei St. Katharina, als Bezugsperson (100 % BU). (188, 150)

Christine SPIELMANN von Frankfurt-Oberrad, Pfarrei Herz Jesu, nach Frankfurt-Preungesheim, Pfarrei St. Christophorus (100 % BU). (88, 82)

Anne SCHMITT von Flörsheim-Wicker, Pfarrei St. Katharina, nach Bad Camberg-Würges, Pfarrei St. Ferrutius, als Bezugsperson (100 % BU). (150, 123)

In den Rubestand gehen folgende Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen:

Gisela RASCHICK zum 31. Juli 2002.

Christiane TOOP zum 31. August 2002.

Karl-Heinz GREBE zum 31. August 2002.

Marie-Luise VÖLKER zum 30. September 2002.

Mit Termin 01. August 2002 werden folgende Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen angestellt:

Rainer DÄMGEN in Neuhausen, Pfarrei St. Anna (100 % BU). (190)

Diana EMMELHEINZ in Frankfurt-Sindlingen, Pfarrei St. Dionysius als Pastoralreferentin und Bezugsperson (50 % BU), weitere 50 % BU in Frankfurt-Zeilsheim, Pfarrei St. Bartholomäus. (81)

Patricia NELL in Frankfurt, i-Punkt Kath. Kirchenladen (50 % BU). (71)

Johannes NICKOLAY in Holler, Pfarrei St. Margaretha (50 % BU), weitere 50 % BU in Stahlhofen, Pfarrei St. Wendelin. (190, 191)

Mit Termin 01. September 2002 wird Frau Kristina WOLF als Pastoralreferentin und als Pfarrbeauftragte in Frankfurt-Oberrad, Pfarrei Herz Jesu, mit 75 % BU angestellt (ab 01.09.2003 100%). (88)

Mit Termin 01. August 2002 werden folgende Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen versetzt:

Dr. Thomas HAMMER von Bad Homburg-Kirdorf, Pfarrei St. Johannes, nach Kriftel, Pfarrei St. Vitus, (100 % BU). (100, 154)

Elke PEGLOW von Frankfurt-Preungesheim, Pfarrei St. Christophorus, nach Oberursel, Pfarrei St. Ursula, (100 % BU). (82, 101)

Helmut PREIS von Kelkheim-Ruppertshain, Pfarrei St. Matthäus, nach Frankfurt-Ginnheim, Pfarrei Sancta Familia, (100 % BU). (148, 83)

Clemens WEISSENBERGER von Bad Camberg-Würges, Pfarrei St. Ferrutius, nach Frankfurt-Höchst, Pfarrei St. Josef, mit dem Schwerpunkt Schulseelsorge (100 % BU). (123, 79)

Mit Termin 01. August 2002 wird der Beschäftigungsumfang von Frau Eva-Maria HORVÁTH in der Pfarrvikarie St. Antonius in Bad Camberg-Oberselters von 25 % auf 100 %

erhöht. Zum gleichen Zeitpunkt beendet Frau Horváth ihren Dienst als Ausbildungsreferentin für Pastoralreferent/innen im Dezernat Personal. (122, 26)

Mit Termin 01. August 2002 wird Herr Meinolf KAMPKÖTTER, derzeit Leiter des Aufgabenbereiches Synodalamt und Referent (Pastorale Dienste) im Bezirksamt Limburg, in die Pfarrei St. Marien, Beselich-Niedertiefenbach, versetzt. In der Zeit vom 01. August 2002 bis zum 31. August 2003 wird Herr Kampkötter als Pastoralassistent eingesetzt und zum Pastoralreferenten ausgebildet. (119, 140)

Mit Termin 01. August 2002 wird Frau Dr. Annegret HENKEL, Pastoralreferentin und Bezugsperson in der Pfarrei St. Peter und Paul, Elsoff, für den Dienst in der Katholischen Militärseelsorge freigestellt. (202, 253)

Mit Termin 01. November 2002 wird Herr Wolfgang GEISLER-MÄHNER, Pastoralreferent in der Pfarrei St. Gallus in Frankfurt (BU 50 %) als Pastoralreferent und Bezugsperson (BU 100 %) in dieser Pfarrei eingesetzt. (74)

Mit Termin 01. September 2002 werden als Pastoralassistentin bzw. als Pastoralassistent angestellt:

Jody ANTONY in Lahnstein, Pfarrei St. Barbara (100 % BU). (171)

Dorothee BAUSCH in Schmitten-Niederreifenberg, Pfarrei St. Johannes der Täufer (60 % BU). (109)

Dr. Matthias BRAUNWARTH in Frankfurt-Untertiefenbach, Pfarrei St. Johannes Ap. (100 % BU). (79)

Ulrike FERDINAND in Wirges, Pfarrei St. Bonifatius (100 % BU). (199)

Thorsten KLUG in Frankfurt-Griesheim, Pfarrei Mariä Himmelfahrt (100 % BU). (80)

Stephan LECHTENBÖHMER in Nassau, Pfarrei St. Bonifatius (100 % BU). (170)

Peter SCHWADERLAPP in Dreikirchen, Pfarrei St. Antonius Erem. (100 % BU). (187)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. August 2002

Nr. 115	Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht	85
Nr. 116	Rahmenvereinbarung über die Mitarbeit im außerunterrichtlichen Angebot der Ganztagschule zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den rheinland-pfälzischen (Erz-) Diözesen Trier, Speyer, Mainz, Limburg und Köln	90
Nr. 117	„Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche“ und „Tag des Flüchtlings“ ...	90
Nr. 118	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2002	91
Nr. 119	1. Hospizseelsorge-Tag im Bistum Limburg	91
Nr. 120	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	92
Nr. 121	Dienstnachrichten	92

Nr. 115 Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht

Die Diözesanbischöfe im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erlassen zur Anwendung der Bestimmung von c. 827 § 2 CIC die folgende Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Büchern für den katholischen Religionsunterricht.

Art. 1 - Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung regelt das Verfahren der kirchlichen Zulassung von Büchern für den katholischen Religionsunterricht in den Diözesen bzw. Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht erfolgt gemäß c. 827 § 2 CIC durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof. Die Approbation gemäß c. 827 § 2 CIC wird aufgrund bewährter Praxis und im Blick auf die schulbuchrechtliche Lage als „Zulassung“ bezeichnet.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht ist die „Begutachtung“ des Unterrichtswerks, die von der „Schulbuchkommission“ (Art. 3) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Art. 2 - Gegenstand der Begutachtung und Zulassung

- (1) „Lehrbücher“, ihnen zugehörige „Lehrercommentare“ sowie „Ergänzende Materialien“, die im Religionsunterricht verwendet werden sollen, nachfolgend „Unterrichtswerke“ genannt, bedürfen der Zulassung nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung.
- (2) „Lehrbücher“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Unterrichtswerke zu Lehrplänen eines oder mehrerer Schuljahre (Jahrgangsstufen), die von den Schülern regelmäßig benutzt werden. Im Bereich der Gymnasialen Oberstufe und in Beruflichen Schulen gehören hierzu auch Textsammlungen, die didaktisch strukturiert sind (z. B. durch eine systematische Gliederung, interpretierende Autorentexte, Arbeitsanleitungen und -aufträge)

und die auf die einschlägigen Lehrpläne Bezug nehmen.

- (3) „Lehrercommentare“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Bücher, die als Begleitwerke zu den Lehrbüchern konzipiert sind und diese für die Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung erschließen.
- (4) „Ergänzende Materialien“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Materialien, die eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete in didaktischer Form bieten. Als „Ergänzende Materialien“ können auch Materialien zugelassen werden, die keine Lehrbücher sind und die im Religionsunterricht verwendet werden, weil keine den Anforderungen der jeweiligen Lehrpläne entsprechenden Lehrbücher vorhanden sind.
- (5) Veränderte Neuauflagen von Lehrbüchern, Lehrercommentaren und Ergänzenden Materialien bedürfen ebenfalls der Begutachtung durch die Schulbuchkommission sowie der Zulassung durch den zuständigen Diözesanbischof (vgl. c. 829 CIC).

Art. 3 - Schulbuchkommission

- (1) Die Begutachtung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht erfolgt durch die von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtete Schulbuchkommission, die der Kommission für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz zugeordnet ist.
- (2) Die Schulbuchkommission gliedert sich in drei Regionale Schulbuchkommissionen mit Sitz in Köln, Mainz und Regensburg. Jeder Regionalen Schulbuchkommission ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.
- (3) Die Regionalen Schulbuchkommissionen bestehen aus einem Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz als Vorsitzendem, einem Professor aus der Fächergruppe Systematische Theologie und einem Professor der Religionspädagogik und Katechetik sowie dem Leiter der Regionalen Geschäftsstelle. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder der Schulbuchkommission werden auf Vorschlag der Bischöflichen Kommission für Erziehung und Schule von der Deutschen Bischofskonferenz berufen. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Mitglieder berufen werden. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

- (4) Aufgabe der Regionalen Schulbuchkommissionen ist die Vorbereitung der Entscheidung der Diözesanbischöfe für bzw. gegen eine Zulassung eines bestimmten Unterrichtswerks durch eine mit Begründung versehene Empfehlung an die betreffenden Diözesanbischöfe.
- (5) Den Regionalen Geschäftsstellen obliegen die administrativen Aufgaben, die im Zusammenhang des Zulassungsverfahrens anfallen.

Art. 4 - Gutachter

- (1) An jedem Begutachtungsverfahren wirken mindestens zwei Gutachter mit. Diese werden insbesondere aus den Reihen der Religionslehrer oder der schulerfahrenen Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung berufen.
- (2) Die Gutachter werden von den (Erz-)Diözesen der jeweiligen Region unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Schularten bzw. -formen vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Regionalen Schulbuchkommission auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

Art. 5 - Anforderungen an die Autoren

- (1) Die Autoren von Lehrbüchern und Lehrerkomentaren, für die nach dieser Verfahrensordnung die Zulassung beantragt wird, müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung („missio canonica“) sein. Autoren ohne diese Bevollmächtigung haben eine „Zustimmende Erklärung“ des Diözesanbischofs ihres Dienstortes vorzulegen. Von Autoren, die keinen Dienstort haben, ist eine entsprechende Erklärung des Diözesanbischofs ihres Wohnorts vorzulegen.
- (2) Wenn mehrere Autoren an einem Werk beteiligt sind, bedarf jeder einzelne der kirchlichen Bevollmächtigung bzw. der entsprechenden Zustimmungserklärung.

Art. 6 - Beratung

- (1) Autoren und Verlage können bereits bei Beginn der Arbeit an neuen Werken, die gemäß Art. 2 zulassungspflichtig sind, zum Zweck der Information und Beratung mit der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle in Kontakt treten.
- (2) Die Entscheidungsfreiheit der Regionalen Schulbuchkommission bleibt davon unberührt.

Art. 7 - Antragstellung und Antragsprüfung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Zulassungsverfahrens ist vom Verlag unter Angabe der (Erz-)Diözesen, für deren Bereich die Zulassung beantragt wird, in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der zuständigen Regionalen Schulbuchkommission zu richten.
- (2) Die Zuständigkeit der Regionalen Schulbuchkommission richtet sich nach dem Hauptgeschäftssitz des antragstellenden Verlags. Zuständig ist die

Regionale Schulbuchkommission (mit Sitz in) Köln für Verlage in den Ländern:

- Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen

- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Berlin, Bremen, Hamburg

Regionale Schulbuchkommission (mit Sitz in) Mainz für Verlage in den Ländern:

- Baden-Württemberg
- Hessen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- sowie für Verlage mit Hauptgeschäftssitz in der
- Schweiz

Regionale Schulbuchkommission (mit Sitz in) Regensburg für Verlage in:

- Bayern
- sowie für Verlage mit Hauptgeschäftssitz in
- Österreich

- (3) Dem Antrag ist in siebenfacher Ausfertigung der vollständige Text des zuzulassenden Unterrichtswerks, einschließlich der vorgesehenen Abbildungen und Zeichnungen, beizufügen. Diese Unterlagen verbleiben bei den Gutachtern, den Mitgliedern der zuständigen Regionalen Schulbuchkommission und bei der betreffenden Regionalen Geschäftsstelle.
- (4) Wenn die Zulassung einer veränderten Fassung eines bereits früher zugelassenen Unterrichtswerks beantragt wird, sind dem Antrag ebenfalls sieben Exemplare des Unterrichtswerks beizufügen.
- (5) Die zuständige Regionale Geschäftsstelle prüft vor Eröffnung des Begutachtungsverfahrens, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Antragstellung erfüllt sind.

Art. 8 - Begutachtungsverfahren

- (1) Grundlage der Begutachtung ist der „Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ vom 08. Juli 2002 (vgl. Anlage 1 zu dieser Verfahrensordnung).
- (2) Das Begutachtungsverfahren beginnt mit dem Einholen der Stellungnahmen von zwei Gutachtern, die vom Leiter der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regionalen Schulbuchkommission aus der Gruppe der gemäß Art. 4 berufenen Gutachter bestimmt werden.
- (3) Die Namen der Gutachter werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.
- (4) Gutachter kann nicht sein, wer von der Entscheidung persönliche Vor- oder Nachteile zu erwarten hat. Ein (Mit-)Autor bzw. (Mit-)Herausgeber kann nicht Gutachter des von ihm (mit-)gestalteten Unterrichtswerks sein. Dasselbe gilt für den Autor eines konkurrierenden Unterrichtswerks.
- (5) Die Gutachter geben in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme ab, die einen begründeten Vorschlag für Annahme, Änderung oder Ablehnung des Unterrichtswerks enthält.
- (6) Bei stark voneinander abweichenden Stellungnahmen

kann ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission. Der Zeitraum für das Begutachtungsverfahren verlängert sich dadurch entsprechend.

- (7) Die Ausfertigung des zu begutachtenden Unterrichtswerks und die Stellungnahmen der Gutachter werden den Mitgliedern der Regionalen Schulbuchkommission zugeleitet. Diese geben in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen ihr Votum über Annahme, Änderung oder Ablehnung des vorgelegten Unterrichtswerks ab.
- (8) Auf der Grundlage der Voten der Mitglieder spricht der Vorsitzende die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission aus. Bei stark voneinander abweichenden Stellungnahmen der Mitglieder ist eine Sitzung der Regionalen Schulbuchkommission einzuberufen. Die Regionale Schulbuchkommission ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied der Regionalen Schulbuchkommission dies schriftlich beantragt.

Art. 9 - Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission

- (1) Die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission wird für die „Zulassung“, für die „Zulassung mit Auflagen“, für die „Zurückstellung bis zur Wiedervorlage einer veränderten Fassung“ oder für die „Ablehnung“ des Unterrichtswerks ausgesprochen.
- (2) Die Empfehlung der „Zulassung“ oder „Ablehnung“ wird den Diözesanbischöfen mitgeteilt.
- (3) Wenn die Empfehlung der Zulassung mit Auflagen verbunden ist, hat der Antragsteller in der Regel innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt sind. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, trifft der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission. Die abschließende Empfehlung der Zulassung oder Ablehnung wird den Diözesanbischöfen mitgeteilt.
- (4) Wenn die Empfehlung mit der Möglichkeit der Wiedervorlage einer veränderten Fassung des Unterrichtswerks zurückgestellt wurde, stellt der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission nach Eingang der veränderten Fassung fest, ob diese den Mitgliedern der Regionalen Schulbuchkommission unmittelbar vorgelegt werden kann oder ob eine neues Zulassungsverfahren zu eröffnen ist.

Art. 10 - Zulassung durch den zuständigen Diözesanbischof

- (1) Die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission wird von der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle als federführende Geschäftsstelle allen Diözesanbischöfen, für deren Bereich die Zulassung beantragt ist, zusammen mit der endgültigen Fassung des betreffenden Unterrichtswerks zur Erteilung der Zulassung für das betreffende Werk oder mit einer ablehnenden Empfehlung vorgelegt.
- (2) Auf der Grundlage der Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission erteilt der Diözesanbischof auf einem Formblatt (Anlage 2 zu dieser Verfahrensordnung) die Zulassung für seine (Erz-)Diözese oder lehnt die Zulassung ab.

Art. 11 - Mitteilung der Entscheidung und Rechtsbehelfe

- (1) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist dem Antragsteller durch die federführende Regionale Geschäftsstelle unverzüglich unter Angabe der entscheidungsrelevanten Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung eines Unterrichtswerkes für den katholischen Religionsunterricht besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Diözesanbischofs kann jedoch nach Maßgabe der cc. 1732-1739 CIC Rekurs bei der Kongregation für die Glaubenslehre eingelegt werden.
- (3) Im Falle einer die Zulassung ablehnenden Entscheidung eines Diözesanbischofs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung auf die Möglichkeiten des Rekurses hinzuweisen.

Art. 12 - Eintrag der Zulassung in das Unterrichtswerk

- (1) Die Zulassung ist in das Unterrichtswerk in Form eines Impressum einzutragen.
- (2) Das Impressum lautet
 - bei einem Lehrbuch:
„Zugelassen als Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von (Namen der Diözesen)“;
 - bei einem Lehrerkommentar:
„Zugelassen als Lehrerkommentar zu dem zugelassenen Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von (Namen der Diözesen)“;
 - bei Ergänzenden Materialien:
„Zugelassen als Ergänzendes Material für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von (Namen der Diözesen)“.

Art. 13 - Mitteilung und Registrierung der Zulassung

- (1) Die federführende Regionale Geschäftsstelle teilt dem Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz die Entscheidung der Diözesanbischöfe über die Zulassung des Unterrichtswerks mit.
- (2) Der Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz unterrichtet die beiden anderen Regionalen Geschäftsstellen über den Ausgang des Verfahrens.
- (3) Der Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule führt ein Verzeichnis aller in den einzelnen (Erz-)Diözesen bzw. Ländern der Bundesrepublik Deutschland für den katholischen Religionsunterricht zugelassenen Unterrichtswerke.

Art. 14 - Belegexemplare

Nach Erscheinen des zugelassenen Unterrichtswerks hat der antragstellende Verlag der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle kostenfrei die notwendige Anzahl von Exemplaren zur Weiterleitung an die Diözesanbischöfe, welche die Zulassung für ihren Bereich erteilt haben, an die Mitglieder der Regionalen Schulbuchkommission, an die Gutachter, die betreffende Geschäftsstelle und an den Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bi-

schofskonferenz zur Verfügung zu stellen.

Art. 15 - Inkrafttreten

- (1) Die „Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ wird von den deutschen Diözesanbischöfen für ihren Bereich (als Ausführungsverordnung zu c. 827 § 2 CIC gemäß c. 33 CIC) mit Wirkung vom 01. März 2002 in Kraft gesetzt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung treten die „Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ und der „Kriterienkatalog“ vom 26. September 1989 außer Kraft.

Limburg, den 08. Juli 2002

Für das Bistum Limburg
Az. 163C/02/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Anlage 1:

Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht

Für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht nach der Verfahrensordnung vom 01. März 2002 gelten die folgenden allgemeinen und besonderen Kriterien (Zulassungsvoraussetzungen).

1. ALLGEMEINE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR LEHRBÜCHER UND LEHRER-KOMMENTARE

Die Zulassung setzt voraus, dass die zur Prüfung vorgelegten Lehrbücher

- (1) mit den Richtlinien bzw. Lehrplänen, auf die sie Bezug nehmen, übereinstimmen;
- (2) die Aussagen der maßgeblichen kirchlichen Dokumente über Zielsetzung und Aufgabenstellung des katholischen Religionsunterrichts [vgl. 2 (2)] zugrundelegen;
- (3) mit der Lehre der Kirche in Einklang stehen;
- (4) den Anforderungen der Theologie und der erziehungswissenschaftlichen Bezugswissenschaften in fachlicher und methodisch-didaktischer Hinsicht genügen.

2. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON LEHRBÜCHERN

Die Zulassung als Lehrbuch setzt näherhin Folgendes voraus:

(1) Übereinstimmung mit den kirchlichen und staatlichen Richtlinien bzw. Lehrplänen

Die Lehrbücher müssen den Lehrplan (die Lehrpläne), auf den (die) sie Bezug nehmen, so konkretisieren, dass die wesentlichen Ziele und Inhalte der jeweiligen Schulart bzw. -form und der jeweiligen Jahrgangsstufe angemessene Darstellung finden.

Die Konkretisierung der Richtlinien bzw. Lehrpläne muss in einer didaktisch strukturierten Form geschehen.

(2) Zielsetzung und Aufgabe

Die verbindlichen Aussagen der Kirche über Zielsetzung und Aufgaben des Religionsunterrichts müssen die Konzeption der Lehrbücher grundlegend bestimmen. Maßgebend sind zur Zeit insbesondere: Das Directorium Catechisticum Generale (1997), die Apostolischen Lehrschreiben „Evangelii Nuntiandi“ und „Catechesi Tradendae“ sowie der Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Der Religionsunterricht in der Schule“ und das Bischofswort „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“.

Bei der Konkretisierung dieser Vorhaben müssen folgende Grundlinien beachtet und im Ergebnis erkennbar werden:

- Der Zusammenhang zwischen Glaube und Leben und die Vermittlung (Korrelation) zwischen diesen beiden Bereichen müssen dargestellt und einsichtig gemacht werden.
- Die Aufgabe des Religionsunterrichts, eine geordnete und systematische Einführung in den Glauben zu geben, setzt eine aufbauende Systematik in der Konzeption der Lehrbücher voraus.
- Die Anliegen und Ergebnisse des ökumenischen und interreligiösen Dialogs sind theologisch und didaktisch verantwortlich zu berücksichtigen.

(3) Lehre und Leben der Kirche

Bei der Auswahl und Darstellung der einzelnen Inhalte muss der Bezug zum Gesamt des Glaubens leitend sein. Die Glaubensinhalte müssen so zur Darstellung gebracht werden, wie sie vom kirchlichen Lehramt und der mit ihm verbundenen wissenschaftlichen Theologie verstanden werden. Eine einseitige Festlegung oder ein Übergewicht einzelner theologischer Richtungen sind zu vermeiden.

Die Lehrbücher müssen die erzieherische Aufgabe des Religionsunterrichts und seine Intention, zu einem christlichen Leben in Gemeinschaft mit der Kirche hinzuführen, unterstützen. Dies macht es erforderlich,

- dass die Bedeutung des Glaubens für das persönliche und gesellschaftliche Leben (z.B. Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung) deutlich gemacht wird;
- dass die Morallehre der Kirche deutlich und motivierend zur Darstellung kommt;
- dass Formen und Gestalten des kirchlichen Lebens (Liturgie, Feste im Kirchenjahr, kirchliches Brauchtum, Heilige etc.) in angemessenem Umfang einbezogen werden.

Die spirituelle Dimension des Glaubens muss ausreichend deutlich werden. Durch die Aufnahme geeigneter Texte und Bilder (Gebete, meditative Texte und Darstellungen) soll das Lehrbuch zu persönlicher Frömmigkeit motivieren und zum Mitleben in der kirchlichen Gemeinschaft einladen.

(4) Methodisch-didaktische Anforderungen

Die Lehrbücher müssen unter Beachtung der differenzierten religiösen Situation in den heutigen Klassen in den Glauben einführen und so konzipiert sein, dass sie Schülern mit

unterschiedlichen Glaubensvoraussetzungen und unterschiedlicher Verbundenheit mit der Kirche zur Förderung der religiösen Entwicklung dienen können.

Die Lehrbücher müssen in Konzeption und Ausgestaltung dem Anforderungsprofil der jeweiligen Altersstufe und Schulform bzw. Schulstufe angemessen sein.

Sie müssen so konzipiert und nach Inhalt und Form gestaltet sein, dass die Arbeit mit ihnen zu nachprüfbareren Lernfortschritten führt.

Durch entsprechende Anregungen (z.B. kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte, Merksätze etc.) sollen ein erfolgreicher Lernprozess und eine Ergebnissicherung gefördert werden.

Die Sprache der Lehrbücher muss dem Verständnishorizont der Schüler, aber auch dem behandelten Inhalt angemessen sein. Dasselbe gilt für Bildmaterialien und andere Beigaben. Besondere Aufmerksamkeit ist der Förderung von religiösem Grundverständnis, religiöser Sprachkompetenz und von religiösem Symbolverständnis zu widmen.

Nichtreligiöse Texte (Geschichten, Beispiele etc.) sind nur aufzunehmen, wenn sie didaktisch so integriert sind, dass ein eindeutiger und erkennbarer Bezug zur Zielsetzung des Religionsunterrichts vorhanden ist.

(5) *Äußere Gestaltung*

In Umfang und Gestaltung müssen die Lehrbücher den üblichen Anforderungen von Schulbüchern entsprechen.

Das Bildmaterial muss der Zielsetzung des Religionsunterrichts angemessen und didaktisch mit dem Text verbunden (d.h. nicht rein illustrierend) sein.

3. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON LEHRERKOMMENTAREN

Als Konkretisierung und Ergänzung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind für die Zulassung von Lehrerkomentaren die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen zu erfüllen.

- (1) Setzen Lehrbücher die Benutzung von Lehrerkomentaren voraus, sind auch die Lehrerkomentare zur Zulassung vorzulegen.
- (2) Die Lehrerkomentare müssen die Konzeption der zugehörigen Lehrbücher erschließen und begründen.
- (3) Sie müssen die erforderlichen fachwissenschaftlichen (insbesondere theologischen und erziehungswissenschaftlichen) Informationen zu den Unterrichtseinheiten der Lehrbücher bereitstellen und praktische Anregungen für die Planung, Durchführung und Analyse des Religionsunterrichts bieten. Darüber hinaus sollen sie weiterführende Anregungen sowie inhaltliche und methodische Alternativen vorstellen.
- (4) In Auswahl, Umfang und Darbietung ihres Stoffs müssen Lehrerkomentare den Anforderungen der jeweiligen Schularten bzw. Schulformen und der hier tätigen Lehrer Rechnung tragen.

- (5) Die Lehrerkomentare sollen den Erziehungsauftrag und die Verantwortung der Religionslehrer als Zeugen des Glaubens in ermutigender Weise deutlich machen.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON ERGÄNZENDEN MATERIALIEN

Für die kirchliche Zulassung von Ergänzenden Materialien gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Die Materialien sollen eine wirkliche Ergänzungs- oder Vertiefungsfunktion im Rahmen des jeweiligen Lehrplans besitzen.
- (2) Sie müssen in ihrem Inhalt mit der Lehre der Kirche übereinstimmen.
- (3) Sie müssen eine didaktische Konzeption besitzen (keine bloßen Text oder Materialsammlungen).

5. INKRAFTTRETEN

Dieser „Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ wird von den deutschen Diözesanbischöfen für ihren Bereich (als Ausführungsverordnung zu c. 827 § 2 CIC gemäß c. 33 CIC) mit Wirkung vom 01. August 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, den 8. Juli 2002

Für das Bistum Limburg
Az. 163C/02/04/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Anlage 2:

Zulassung/Ablehnung eines Unterrichtswerks für den katholischen Religionsunterricht in der (Erz-) Diözese ...

1. Der Verlag (Name) hat am (Datum) für die (Erz-) Diözese (Name) bei der Regionalen Schulbuchkommission in (Ort) den Antrag auf Zulassung des
(Autor, Titel des Unterrichtswerks)
gestellt.
2. Die Schulbuchkommission hat die Begutachtung dieses Unterrichtswerks auf der Grundlage der „Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ vom (Datum des Inkrafttretens) durchgeführt und die Empfehlung zur Zulassung/ Ablehnung ausgesprochen.
3. Auf dieser Grundlage wird das o.g. Unterrichtswerk für den katholischen Religionsunterricht an den Schulen in der (Erz-) Diözese (Ort) nicht/ zugelassen.

alternativ:

Die Zulassung soll im Unterrichtswerk mit dem Impressum „Zugelassen als Lehrbuch/ als Lehrerkomentar/ als Ergänzendes Material für den katholischen Religionsunterricht durch den Diözesanbischof von (Ort)“ festgehalten werden.

oder:

Die Zulassung konnte nicht ausgesprochen werden.
(Kurze Begründung)

4. Gegen diese Entscheidung kann nach Maßgabe der cc. 1732 – 1739 CIC Rekurs bei der Kongregation für die Glaubenslehre eingelegt werden.

Für die (Erz-) Diözese von (Ort)
Der (Erz-) Bischof von (Ort)

Nr. 116 Rahmenvereinbarung über die Mitarbeit im außerunterrichtlichen Angebot der Ganztagschule zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den rheinland-pfälzischen (Erz-) Diözesen Trier, Speyer, Mainz, Limburg und Köln

Ab dem Schuljahr 2002/2003 richtet die Landesregierung in Rheinland-Pfalz 81 Schulen neu als Ganztagschulen ein. Es ist beabsichtigt, im Laufe dieser Legislaturperiode das Angebot auf 300 Schulen auszuweiten.

Fünf Schulen, die ab dem kommenden Schuljahr als Ganztagschulen geführt werden, liegen auf dem Gebiet des Bistums Limburg:

- Grundschule Braubach
- Regionalschule Wirges
- Realschule Nassau
- Hauptschule Nassau
- Hauptschule Lahnstein

Vier Gestaltungselemente soll das Konzept der Ganztagschule beinhalten:

- Unterrichtsbezogene Ergänzungen, z.B. angeleitete Hausaufgaben
- Themenbezogene Vorhaben und Projekte
- Förderung
- Freizeitgestaltung.

Diese neue Form von Ganztagschule sieht ein Angebot an vier Tagen in der Woche vor und eine Öffnung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig, nach Anmeldung jedoch auf mindestens 1 Jahr verpflichtend.

Das Land trägt die Kosten für das pädagogische Personal, die Lehrkräfte, die pädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte. Darüber hinaus sind zur Ausgestaltung des Ganztagsschulangebots auch außerschulische Kooperationspartner wie Kirchen, Vereine und Verbände angefragt.

Zur Regelung des rechtlichen Rahmens über die Mitarbeit kirchlicher Einrichtungen, Vereine und Verbände im außerunterrichtlichen Angebot der Ganztagschule wurde zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen Trier, Speyer, Mainz, Limburg und Köln eine Rahmenvereinbarung geschlossen.

Christliche Grundeinstellung, personale Wertschätzung und die Förderung solidarischen und selbstorganisierten Handelns werden darin als tragende Säulen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gekennzeichnet mit dem Ziel

Benachteiligungen abzubauen und eine ganzheitliche Integration zu fördern. Regelungsgegenstände der Rahmenvereinbarung sind u. a.: Projekt und Maßnahmen, Projektvertrag, Grundsätze und Ziele der Projekte und Maßnahmen, Art und Umfang der Angebote, Projektverantwortung, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten, Haftung, Kostenerstattung, Dokumentations- und Berichtspflichten.

Die Rahmenvereinbarung wurde für das Land Rheinland-Pfalz von der Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend, Frau Doris Ahnen und für die rheinland-pfälzischen (Erz-) Diözesen von Herrn Generalvikar Dr. Werner Guballa, Mainz, unterschrieben. Sie tritt mit Wirkung vom 01. August 2002 in Kraft.

Darüber hinaus wurde ein Musterprojektvertrag mit Kostenplan vereinbart, der Art und Umfang kirchlicher Projekte im außerunterrichtlichen Angebot der Ganztagschule, sowie die Erstattung der Kosten näher regelt.

Rahmenvereinbarung sowie Projektvertrag können im Dezernat Schule und Hochschule, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, eingesehen werden.

Nr. 117 „Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche“ und „Tag des Flüchtlings“

Unter dem Motto des Vorjahres „**Rassismus erkennen - Farbe bekennen**“ rufen die christlichen Kirchen zur diesjährigen „Woche der ausländischen Mitbürger“ auf, die vom 29. September bis 05. Oktober 2002 durchgeführt werden soll. Alle Menschen, die in Deutschland wohnen und leben, sollen aufgerufen werden, sich an der Vorbereitung und Durchführung dieser Woche zu beteiligen oder durch ihre Anwesenheit und Sympathie zu unterstützen. Seit vielen Jahren bietet die Interkulturelle Woche eine besondere Gelegenheit zu Information, Meinungsaustausch, Begegnung und Zusammenarbeit. Die Veranstaltungen bieten die Möglichkeit, sichtbar zu machen, in wie vielen Bereichen es seit Jahren ein bewährtes und vertrauensvolles Miteinander gibt, das weiter gepflegt und ausgebaut werden muss. Ein friedvolles Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religion oder kultureller Prägung ist nur möglich, wenn man sich wechselseitig Respekt und Achtung entgegen bringt. Soziale Gerechtigkeit, Entfaltungsmöglichkeit, Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander und die Bereitschaft zu Austausch und Dialog sind wichtige Voraussetzungen, dass ein Miteinander gelingen kann. Jesu Gebot der Nächstenliebe fordert dazu auf, die Grenzen von Feindschaft und Ressentiments zu überschreiten und auf den anderen, oft fremden Menschen, zuzugehen. Jesu Botschaft und Taten sind für Christen ein Auftrag, der verpflichtet, für Benachteiligte, für soziale Gerechtigkeit und dafür einzutreten, was den Frieden fördert.

Es kann nicht hingenommen werden, dass Menschen wegen Ihrer Verschiedenheit gering geschätzt, benachteiligt oder bedroht werden. Dies ist oft die Keimzelle von Gewalt. Besonders wichtig ist es, dass sich rassistisches Denken und Verhalten unter Kindern und Jugendlichen nicht weiter ausbreitet. Für Jugendliche sind besonders Austausch und Begegnung wichtig, damit diese positive Erfahrungen ma-

chen mit Menschen aus anderen Völkern. Auf den Zusammenhang von Migration und interreligiösem Dialog hat auch Papst Johannes Paul II. mit seiner Botschaft zum diesjährigen Welttag der Migranten hingewiesen. Er nennt den interreligiösen Dialog als eine der wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit.

Im Rahmen der Woche der ausländischen Mitbürger findet am 04. Oktober 2002 der „Tag des Flüchtlings“ statt unter dem Thema: „Flüchtlinge haben keine Wahl“. Pro Asyl befürchtet, dass Politiker auch diesmal negative Stimmungen gegenüber Flüchtlingen und Migranten schüren, um Wählerstimmen zu gewinnen. Die christlichen Kirchen fordern die politisch Verantwortlichen auf, gerade in der Zeit des Wahlkampfes alles zu unterlassen, was ausländerfeindlichen Stimmungen und Aktionen Vorschub leisten können. Das Materialheft zu diesem Tag erhält wertvolle Aussagen zu den aktuellen Gegebenheiten. Initiativgruppen, die vor Ort aktiv werden, erhalten von Pro Asyl Zuschüsse für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Anträge können an Pro Asyl, Postfach 160624, 60069 Frankfurt, gerichtet werden.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuss bittet um Mithilfe, dass während der Interkulturellen Woche Veranstaltungen und Gespräche stattfinden, damit mit diesen Aktionen öffentlich ein Zeichen gesetzt wird für eine geschwisterliche und solidarische Gesellschaft. Mit diesen Aktivitäten können die Menschen Farbe bekennen und dazu beitragen, dass ein Leben ohne Rassismus und Gewalt möglich ist.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuss bietet weitere Materialien, u. a. eine Arbeitshilfe für Unterricht und außerschulische Bildungsarbeit an. Diese Materialien können bestellt werden beim Ökumenischen Vorbereitungsausschuss, Postfach 160646, 60069 Frankfurt/Main.

Das Dezernat Pastorale Dienste ist daran interessiert, Informationen über die geplanten Veranstaltungen im Bistum zu erhalten (Hinweise auf Aktionen, Handzettel oder Programmhefte) an folgende Anschrift: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Katholiken anderer Muttersprache, Roßmarkt 4, 65549 Limburg (auch gerne per e-mail an: e.scheib@bistumlimburg.de).

Der Materialumschlag mit entsprechenden Unterlagen wurde am 25.06.2002 an die Seelsorger, Pastoralen Mitarbeiter, Pfarrgemeinderäte und Bezirksämter im Bistum verschickt.

Nr. 118 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2002

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag feiert die Katholische Kirche den Sonntag der Weltmission. Er erinnert uns daran, dass der Glaube ein Geschenk ist, das wir nicht für uns behalten dürfen, sondern an alle Menschen weitergeben sollen.

Am Sonntag der Weltmission richtet sich unser Blick auf die jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien. Vielerorts erleben sie ein starkes Wachstum und beeindrucken zugleich durch die Vielfalt und die Tiefe ihrer geistlichen Zeugnisse. Wenn die jungen Kirchen auch immer noch der Hilfe von

außen bedürfen, so sind sie doch innerhalb weniger Jahrzehnte in oft staunenswerter Weise in ihre Aufgabe hineingewachsen, in eigener Würde und in eigener missionarischer Verantwortung das Evangelium zu verkünden und die Heilssendung Jesu an alle sichtbar werden zu lassen.

Eine bevorzugte pastorale Aufmerksamkeit gilt dabei jenen Menschen, die unter oft schwierigsten Umständen ihr Leben meistern müssen. Überall in der Welt weiß sich die Kirche zum „evangelischen Zeugnis ... der Liebe zu den Armen und den Kleinen, zu den Leidenden“ gerufen (Papst Johannes Paul II., Enzyklika Redemptoris missio, Nr. 42). Zu ihnen gehören auch die Opfer der Immunschwäche Aids, die sich gerade in den armen Ländern während der letzten Jahre dramatisch ausgebreitet hat. Die Kirche bemüht sich um die Kranken und Sterbenden, aber auch um die von der Krankheit Bedrohten. Nicht nur materielle und medizinische Hilfe ist gefragt; mindestens ebenso gefordert ist menschlicher Beistand und seelsorgliche Begleitung. Die Aktionen zum diesjährigen Weltmissionssonntag unter dem Leitwort „Gebt uns Hoffnung“ richten den Blick deshalb in besonderer Weise auf unsere Schwesterkirchen im südlichen Afrika, die durch diesen Dienst an den Armen ein eindrucksvolles Zeugnis ihrer Glaubenskraft geben.

Wir bitten alle katholischen Christen in unserem Land um ihr Gebet und auch um großzügige finanzielle Hilfe. So tragen wir dazu bei, dass das weltweite Band der Hoffnung gefestigt und vielen Menschen Leben und Zukunft aus dem Glauben eröffnet wird.

Würzburg, den 22. April 2002

Für das Bistum Limburg
AZ: 367J/02/01/

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2002, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Nr. 119 1. Hospizseelsorge-Tag im Bistum Limburg

Thema:

Schwerstkranke und Sterbende spirituell und seelsorglich begleiten - Impulse - Reflexionen - Anregungen für die Praxis

Referent:

Erhard Weiher, Kath. Krankenhausseelsorge, Unikliniken Mainz

Termin:

Donnerstag, 19. September 2002

Ort:

Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempff-Haus

Zeit:

14.30 Uhr bis 20.30 Uhr

Eingeladen

sind Seelsorgerinnen und Seelsorger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hospizbewegung

Veranstalter:

Bistum Limburg, Fachstelle Pastoral 3./4. Lebensalter

Ansprechpartner:

Heinz-Peter Rüffin, Bischöflicher Beauftragter für die Hospizarbeit

schriftl. Anmeldung

erbeten bis zum 10. September 2002 an: Fachstelle Pastoral 3./4. Lebensalter, Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod. Tel.: 06127-77282; mail: hartman@fachstelle-lebensalter.de

Nr. 120 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Am 08. September 2002 findet der diesjährige Welttag der sozialen Kommunikationsmittel statt. Die bislang zur Verfügung gestellte Zeitschrift „medien praxis“ wird allerdings nicht neu aufgelegt. Andererseits steht die häufig nachgefragte liturgische Arbeitshilfe weiterhin zur Verfügung und ist im Internet unter www.dbk.de abrufbereit.

Nr. 121 Dienstnachrichten

Mit Termin 15. Juli 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Wolfgang Marian SCHNOOR OT zum Kaplan in der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt/M. ernannt. (89)

Mit Termin 31. Juli 2002 hat Herr Thomas MAJERCAC, Priester der Diözese Spis/Slowakei, das Pastoralpraktikum in der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges beendet und ist in seine Heimatdiözese zurückgekehrt. (199)

Mit Termin 01. August 2002 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Holger DANIEL, pastoraler Raum Geisenheim, den Titel „Pfarrer“ verliehen. (163, 164)

Mit Termin 01. August 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Knud W. SCHMITT, Dillenburg, zum Kaplan in Bad Homburg, Pfarrei St. Marien, ernannt. Herr Kaplan Schmitt wird außerdem in den Pfarreien St. Johannes, Bad Homburg-Kirdorf, sowie Hl. Kreuz und Herz Jesu in Bad Homburg priesterliche Tätigkeiten ausüben. (115, 99, 100)

Mit Termin 01. August 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Uwe MICHLER, Königstein, zum Kaplan in Dillenburg, Pfarrei Herz Jesu, ernannt. (115, 106)

Mit Termin 01. August 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Mato ARACIC, Wetzlar, die Pfarrei Mariä Schmerzen in Lahnau-Dorlar übertragen. (208)

Mit Termin 01. August 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Devadas PAUL CMF, Frankfurt/M., beauftragt, die Altenheimseelsorge (Wiesenhüttenstift) mit einem Dienstumfang von 50 % wahrzunehmen. (231)

Mit Termin 01. September 2002 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Stefan PETER die Pfarrvikarien Maria Königin in Gladenbach und St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach-Hartenrod übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (99, 114)

Mit Termin 01. September 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hans W. MAYER, Rotenhain, die Pfarrei Hl. Kreuz in Weilburg sowie die Pfarrvikarien St. Hedwig in Löhnberg und Christ-König in Weinbach-Gräveneck übertragen. (204, 140, 141)

Mit Termin 01. September 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul LAWATSCH, Königstein, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer in Königstein-Schneidhain bestellt. (108)

Mit Termin 13. Oktober 2002 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Peter HOFACKER, Flörsheim, die Pfarrei St. Ursula in Oberursel übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (101, 102, 142)

Mit Termin 13. Oktober 2002 bis 31. Januar 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Peter HOFACKER, zu diesem Zeitpunkt Oberursel, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim ernannt. (102)

Mit Termin 15. Oktober 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Joachim BRAUN, Oberursel, zum Bezirksvikar und Bezirksjugendpfarrer für den Bezirk Main-Taunus ernannt. (101, 102, 142)

Mit Termin 01. September 2002 hat der Herr Bischof Frau Gemeindereferentin Sr. Veritas STRAKA, Niedererbach, zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Katharina in Niedererbach ernannt. (188)

Mit Termin 01. September 2002 hat der Herr Bischof Frau Pastoralreferentin Kristina WOLF, Frankfurt/M., zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt/M.-Oberrad ernannt. (88)

Mit Termin 01. September 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Mark FACHINGER, Königstein-Schneidhain, zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer in Königstein-Schneidhain ernannt. (108)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 20. September 2002

Nr. 122	Vervielfältigungen von Musikwerken - Fortsetzung des Gesamtvertrages mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION vom 13.11./11.12.1998 93	Flutopfer 95
Nr. 123	Aufführungen von Werken gemäß § 70 und § 71 Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Kündigung des Gesamtvertrages mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION vom 05.12.1975/28.04.1976 93	Nr. 130 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 17. November 2002 95
Nr. 124	Intensivkurs in Ökumenik 94	Nr. 131 Durchführung des Diaspora-Sonntags am 17. November 2002 95
Nr. 125	Ökumenisches Pastorkolleg 2003 94	Nr. 132 Buchsonntag am 10. November 2002 96
Nr. 126	Korrektur der Neufassung des Statuts für die Bezirks- dekane und die Bezirksamter im Bistum Limburg 94	Nr. 133 Schließung des Diözesanarchivs wegen Umzuges 96
Nr. 127	24. Wallfahrt der Deutschen aus Russland 94	Nr. 134 Handreichung zur Verfilmung von Kirchenbüchern durch die Mormonen 96
Nr. 128	Neue pastoralliturgische Zeitschrift 94	Nr. 135 Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone 97
Nr. 129	Einer trage des anderen Last (Gal 6,2) - Aufruf der deutschen Bischöfe zur weiteren Hilfe für die	Nr. 136 Todesfall 97
		Nr. 137 Dienstmeldungen 97
		Nr. 138 Warnung bezüglich „Kirche aller Nationen“ 98

Nr. 122 Vervielfältigungen von Musikwerken - Fortsetzung des Gesamtvertrages mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION vom 13.11./11.12.1998

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION eine 1. Nachtragsvereinbarung vom 04.04./08.04.2002 zum Gesamtvertrag vom 13.11./11.12.1998 abgeschlossen. Die VG MUSIKEDITION räumt darin bis einschließlich 2007 dem VDD und damit der Katholischen Kirche in Deutschland auch weiterhin das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten - mit und ohne Noten - für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen. Als Gegenleistung hat der VDD einen in der Höhe neu vereinbarten jährlichen Pauschalbetrag zu entrichten. Zur Ermittlung der Rechteinhaber wird der VDD voraussichtlich im Jahre 2006 eine erneute Repräsentativverhebung durchführen.

Die Herstellung von Liedheften ist nach wie vor durch den Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

Für Rückfragen steht das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau, Herr Becker, Telefon (0 64 31) 29 54 67, zur Verfügung.

Nr. 123 Aufführungen von Werken gemäß § 70 und § 71 Urheberrechtsgesetz (UrhG) - Kündigung des Gesamtvertrages mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION vom 05.12.1975/28.04.1976

Nach Mitteilung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat die Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION

den Gesamtvertrag vom 05.12.1975/28.04.1976 sowie die dazugehörige Vereinbarung vom 05.08./13.08.1993 zum 31.12.2002 gekündigt. Der ursprünglich von der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) abgeschlossene und 1993 von der VG MUSIKEDITION als deren Rechtsnachfolgerin übernommene Vertrag gestattet dem VDD und damit der Katholischen Kirche in Deutschland noch bis Ende dieses Jahres, die Rechte der öffentlichen Aufführung und der mechanischen Vervielfältigung von Musikwerken im Hinblick auf wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG) und nachgelassene Werke (§ 71 UrhG) wahrzunehmen. Nach dem Vertrag erstreckt sich der Geltungsbereich hinsichtlich der Aufführungsrechte auf Gottesdienste, Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen der Kirchengemeinden und hinsichtlich der mechanischen Vervielfältigungsrechte auf die Herstellung von Ton- und Bildtonträgern zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen der kirchlichen Arbeit. Speziell für diesen Bereich ergibt sich aus §§ 70, 71 UrhG ein auf 25 Jahre verkürzter Urheberrechtsschutz.

Die Bemühungen des VDD, einen Anschlussvertrag abzuschließen, hatten bisher keinen Erfolg.

Der VDD weist daher schon jetzt darauf hin, dass ab 01.01.2003 der VG MUSIKEDITION die Aufführung und die Vervielfältigung nachgelassener Werke und wissenschaftlicher Ausgaben freier Musikwerke im Voraus anzumelden und einzeln mit ihr abzurechnen sind. Unterlassene oder verspätete Meldungen können deswegen ab 01.01.2003 doppelte Gebühren nach sich ziehen.

In Zweifelsfällen ist eine unmittelbare Anfrage bei der VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken r.V., Königstor 1 A, 34117 Kassel, Telefon (05 61) 1 09 65 60, zu empfehlen. Der Werkkatalog und die

Gebühren der VG MUSIKEDITION sind auf deren Web-Seite unter www.vg-musikedition.de einsehbar.

Im Übrigen steht für Rückfragen selbstverständlich auch das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau, Herr Becker, Telefon (0 64 31) 29 54 67, zur Verfügung.

Nr. 124 Intensivkurs in Ökumenik

Das Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik, das der theologischen Fakultät in Paderborn angeschlossen ist, gilt als bedeutende Institution in der katholischen Ökumene. Es ist durch seine Mitarbeiter an zahlreichen internationalen und nationalen ökumenischen Dialogen aktiv beteiligt.

Im kommenden Jahr bietet das Johann-Adam-Möhler-Institut wieder einen Intensivkurs in Ökumenik an. Er soll der Befähigung von Theologen/innen dienen, ökumenische Aufgaben und ökumenische Verantwortung im Rahmen des kirchlichen Dienstes wahrzunehmen.

Der Intensivkurs findet vom 17. bis 21. Februar 2003 (Grundkurs) und vom 22. bis 26. September 2003 (Aufbaukurs) jeweils im Johann-Adam-Möhler-Institut in Paderborn statt. Außerdem wird ein dreitägiger Vertiefungskurs zu einem jeweils aktuellen ökumenischen Thema im Herbst 2004 angeboten.

Voraussetzungen für die Teilnahme sind ein abgeschlossenes Theologiestudium und nach Möglichkeit Vorkenntnisse in Ökumenik und/oder erste Erfahrungen im ökumenischen Bereich.

Da eine Kursanmeldung nur über die jeweilige Diözese möglich ist, werden Interessenten/innen gebeten, sich umgehend mit Herrn Pfarrer Willi Hübinger, Dezernat Pastorale Dienste, in Verbindung zu setzen.

Nr. 125 Ökumenisches Pastoralkolleg 2003

Vom 8. - 12. September 2003 veranstaltet die Konferenz der Hessischen Kirchenleitungen (HeKiLeiKo) erneut ihr gemeinsames Pastoralkolleg.

Dieses Kolleg findet im Bildungs- und Exerzitienhaus in Bad Soden-Salmünster statt.

Anreise: 08.09.2003 bis 14.30 Uhr

Abreise: 12.09.2003 bis 14.00 Uhr

Unter Fortführung der Thematik des letzten Kollegs 2001 in Rengsdorf, das unter dem Thema „Rechtfertigung“ abgehalten wurde, geht es im kommenden Jahr um den Zusammenhang von „Rechtfertigung und Kirche“. Ein Ziel ist es dabei, Möglichkeiten eines ökumenischen Miteinanders auszuloten, das zu einer größeren und tieferen Gemeinschaft unserer Kirchen führt. Selbstverständlich wird auch ein Rückblick auf den gemeinsamen Kirchentag dazugehören.

Neben Referentinnen und Referenten zu einzelnen Themen im Zusammenhang von „Rechtfertigung und Kirche“ werden auch einzelne Vertreter der Kirchenleitungen kommen und für Gespräche zur Verfügung stehen.

Zur Information: In der Hessischen Kirchenleitungskonferenz arbeiten alle katholischen Bistümer und evangelischen Landeskirchen zusammen, zu denen Gemeinden aus dem

Bundesland Hessen gehören. Dies sind auf katholischer Seite die Bistümer Mainz, Limburg, Fulda und Paderborn, auf evangelischer Seite die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie die Evangelische Kirche im Rheinland.

Interessenten können sich melden im Dezernat Pastorale Dienste, Tel. 06431-295 227.

Nr. 126 Korrektur der Neufassung des Statuts für die Bezirksdekane und die Bezirksamter im Bistum Limburg

In dem mit Datum vom 27. Juli 2002 neugefassten Statut für die Bezirksdekane und Bezirksamter im Bistum Limburg (Amtsblatt 2002, S. 71-75) ist in § 8 Ernennung, Amtszeit und Vertretung vor Satz 1 die Absatzzählung „1.“ einzufügen.

Nr. 127 24. Wallfahrt der Deutschen aus Russland

Sonntag, 06. Oktober 2002, nach „AVE MARIA“ in Deggingen

Neupriester P. Klemens Werth und Pfarrer Guido Becker

Der Chor „Heimatmelodie“ aus Augsburg unter der Chorleiterin Frau A. Heiser singt geistliche Lieder

11.30 Uhr Eucharistiefeier

14.00 Uhr Rosenkranz

15.00 Uhr Marienandacht

ab 9.00 Uhr Beichtgelegenheit

Seelsorge für katholische Deutsche aus Russland, Visitor Eugen Reinhardt, Postfach 1303, 61453 Königstein, Telefon: (0 61 74) 40 71, Fax: (0 61 74) 32 83 oder: Brunnenstr. 34, 89584 Ehingen-Kirchen, Telefon: (0 73 93) 23 39, Fax: (0 73 93) 62 04

Nr. 128 Neue pastoralliturgische Zeitschrift

Am 23. September 2002 erscheint das erste Heft der neuen pastoralliturgischen Zeitschrift *praxis gottesdienst*. Wie der Leiter des Deutschen Liturgischen Instituts, Prälat Dr. Eberhard Amon, in Trier erklärte, reagieren die Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz als Herausgeber zusammen mit dem Verlag Herder (Freiburg-Basel-Wien) mit diesem neuen Organ auf die Tatsache, dass immer mehr Frauen und Männer (Mit-) Verantwortung für das gottesdienstliche Leben in ihren Gemeinden übernehmen. In Pfarrgemeinderäten, Liturgieausschüssen und Gottesdienstkreisen aller Art sowie durch ihren Dienst beim Vortrag von Lesungen und Gesängen, bei der Kommunionausteilung und nicht zuletzt durch die Leitung von Gottesdiensten an Werk- und Sonntagen tragen sie, so Amon, wesentlich zu einer lebendigen Liturgie bei. Wenn Priester oder Diakon fehlen, sind es oft genug diese Dienste, die Gottesdienste erst ermöglichen. Die neue Zeitschrift will hier Hilfe bieten: durch Anregungen, Berichte, Vorlagen und Tipps sowie durch Hinweise auf weiteres geeignetes Material.

praxis gottesdienst erscheint monatlich im Verlag Herder mit acht Seiten Umfang, Probe-Abonnement: zwei Ausgaben

gratis. Das Halbjahres-Abonnement (6 Hefte) kostet EUR 9,-/ sFr. 15,65, für Bezieher der Zeitschrift *Gottesdienst* EUR 7,-/sFr 12,40, jeweils zuzüglich Versandkosten. Bei Bestellungen ab drei Exemplaren gelten Sonderpreise.

Bestelladresse: Verlag Herder, D-79080 Freiburg, Tel.: (07 61) 27 17-4 22, Fax: -2 49, E-Mail: kundenservice@herder.de

**Nr. 129 Einer trage des anderen Last (Gal 6,2) -
Aufruf der deutschen Bischöfe zur weiteren
Hilfe für die Flutopfer**

Das Hochwasser hat in vielen Teilen unseres Landes und unserer Nachbarländer entsetzliche Schäden angerichtet: Todesopfer sind zu beklagen, Menschen haben gesundheitliche Schäden erlitten, viele haben ihr gesamtes Hab und Gut verloren. Die Sachschäden werden erst allmählich in ihrem ganzen Umfang deutlich. Das Hochwasser hinterlässt eine Spur der Verwüstung. Es reißt uns aus dem Gefühl absoluter Sicherheit und konfrontiert uns mit einem Ausbruch der Naturgewalt, der uns lange nur aus weit entfernten Teilen der Erde bekannt war. Die Flut lässt viele Menschen in tiefer Sorge um die Zukunft zurück.

Umso dankbarer sind wir Zeugen einer Welle von Hilfsbereitschaft: Unzählige professionelle und ehrenamtliche Helfer leisten bis zur Erschöpfung tatkräftige Hilfe, indem sie gegen ein weiteres Vordringen der Flut kämpfen, den Evakuierten beistehen, ihre Versorgung gewährleisten und den Wiederaufbau unterstützen. Die große Spendenbereitschaft zeigt, dass Solidarität in unserer Gesellschaft lebendig ist und alte Grenzen überwunden sind. Das Ausmaß der Schäden erfordert in den kommenden Jahren eine große Anstrengung auf nationaler Ebene. Wir begrüßen, dass die politisch Verantwortlichen hierfür über Parteigrenzen hinweg die Grundlage geschaffen haben.

Die Katholische Kirche und ihre Werke beteiligen sich an der Soforthilfe für die Flutopfer und beginnen mit der Hilfe für den Wiederaufbau. Viele Bistümer haben Notfonds eingerichtet und Sonderkollekten durchgeführt, Pfarrgemeinden helfen bei der Unterbringung von Hochwasseropfern, es entstehen Partnerschaften zwischen Gemeinden und Verbänden, Seelsorger bieten Beistand an und sind bei den Menschen vor Ort. Der Deutsche Caritasverband hat Spendenkonten eingerichtet, Soforthilfen organisiert, Überbrückungshilfen ausbezahlt und steht für umfangreiche Wiederaufbauhilfen bereit. Nach heutigem Spendenstand können hierfür ca. 17. Mio. Euro eingesetzt werden. Wir wissen, dass dies nur erste Schritte sind.

Deshalb appellieren wir an alle, nicht nachzulassen in ihrer Hilfsbereitschaft, auch wenn die Fernsehbilder über die Flutkatastrophe seltener werden. Die Beseitigung der Hochwasserfolgen und der Wiederaufbau werden Jahre dauern und viel Geduld erfordern. Als Christen sind wir besonders herausgefordert, den Notleidenden beim Tragen der Lasten zu helfen. Mit Gebet, tätiger Nächstenliebe und großzügiger Hilfe können wir alle dazu beitragen, die Not zu lindern und Hoffnung und Zuversicht zu stärken.

Deutscher Caritasverband Freiburg, Konto-Nr. 202 „Flut“. Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe, BLZ 660 205 00.

Würzburg, den 26. August 2002

**Nr. 130 Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Diaspora-Sonntag am 17. November 2002**

Liebe Schwestern und Brüder!

„Gib dem Glauben ein Gesicht“ – so lautet das Leitwort des diesjährigen bundesweiten Diaspora-Sonntags am 17. November 2002.

Junge Menschen suchen Vorbilder im Glauben. Lebendige Gesichter, an denen sie ablesen können, welche Werte für eine Gesellschaft wichtig sind. Sie brauchen überzeugte Christen, die ihnen Hilfestellung geben und sie mit ihren religiösen Fragen nicht allein lassen.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert seit fünf Generationen gerade Kinder und Jugendliche in der Diaspora Deutschlands sowie in Nord- und Osteuropa. Dies geschieht durch den Bau von Kindergärten, katholischen Schulen und Jugendhäusern. Pastorale Kinder- und Jugendarbeit sowie sozial-karitative Projekte werden gefördert.

Auf diese Weise wird jungen Menschen geholfen, in die Verantwortung für Kirche und Gesellschaft hineinzuwachsen. Sinnarmut, Radikalismus und Kriminalität können so bereits im Ansatz bekämpft werden. In die Zukunft junger Menschen zu investieren, bedeutet auch, einen lebenswichtigen Beitrag für Kirche und Gesellschaft zu leisten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten sie herzlich, mit ihrer Spende am kommenden Diaspora-Sonntag dieses wichtige Anliegen des Bonifatiuswerkes tatkräftig zu unterstützen. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen.

Würzburg, den 26. August 2002

Für das Bistum Limburg † Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag, 10. November 2002, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

**Nr. 131 Durchführung des Diaspora-Sonntags am 17.
November 2002**

Am Sonntag, den 17. November 2002 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen.

Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Gib dem Glauben ein Gesicht!“. Er verdeutlicht die Verpflichtung aller Christen, der eigenen religiösen Überzeugung im täglichen Leben „ein Gesicht“ zu geben.

Doch die kirchliche Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – kann von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen-, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 – 3 Prozent darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt daher seit mehr als 150 Jahren

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 17. November 2002 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann.

Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass dem „Glauben ein Gesicht“ gegeben werden kann.

Nr. 132 Buchsonntag am 10. November 2002

Der Sonntag nach dem Fest des Hl. Karl Borromäus trägt in den außerbayerischen Diözesen den Namen „Buchsonntag“. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten „Borromäussonntag“. An diesem Tag soll in den Gemeinden auf die Tätigkeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden.

In Deutschland existieren rund 4.050 Katholische öffentliche Büchereien. Sie leihen über 1,3 Millionen Benutzer jährlich mehr als 27,5 Millionen Medien aus (Stand 2001). Natürlich steht die Ausleihe von Büchern im Vordergrund. Darüber hinaus verfügen die Büchereien auch über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs oder CDs. Zunehmend kann in den Büchereien auch im Internet gearbeitet oder über das Netz Informationen über die Angebote der Büchereien bezogen werden.

Die über 33.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Dies gilt in besonderer Weise auch für die jüngeren Besucher. Erneut gestiegen ist im vergangenen Jahr die Zahl der insgesamt rund 33.000 Veranstaltungen, bei denen immer wieder die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur im Mittelpunkt stehen.

Hinweis: Zum Buchsonntag, der in vielen Gemeinden auch in der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien einbezogen wird, werden Materialien herausgegeben, die bei den (erz-) diözesanen Fachstellen oder dem Borromäusverein Ende September zu erhalten sind.

Borromäusverein e.V., Wittelsbacherring 7-9, 53115 Bonn, Telefon: (02 28) 72 58-1 11, Fax: (02 28) 72 58-1 81, Internet: www.borro.de, E-Mail: info@borro.de

Nr. 133 Schließung des Diözesanarchivs wegen Umzuges

Das Diözesanarchiv Limburg wird im Laufe des Herbstes in neu renovierte Räume im Priesterseminar Limburg, Weilburger Str. 16, umziehen.

Um einen möglichst reibungslosen Verlauf der Arbeiten zu gewährleisten, **bleibt das Archiv im Monat Oktober geschlossen**. In dieser Zeit können keine Archivalien ausgegeben werden. Der Lesesaal ist ebenfalls geschlossen.

Auch für die darauffolgende Zeit kann es zu Verzögerungen bei den diversen Dienstleistungen des Archivs kommen. Es wird dafür um Verständnis gebeten.

Nr. 134 Handreichung zur Verfilmung von Kirchenbüchern durch die Mormonen

Die Ahnenforschung ist Teil der religiösen Praxis der Mormonen. Die zu den Mormonen gehörende Genealogische Gesellschaft von Utah (GS) ist deswegen seit den 1930er Jahren bestrebt, genealogische Quellen aller Art zu verfilmen und zu sammeln. Seit 1969 haben einige Diözesen im Sinne der Sicherungsverfilmung ihre Kirchenbücher von der GS auf vertraglicher Grundlage verfilmen lassen.

Wegen der religiösen Ziele, die die Mormonen mit der genealogischen Forschung verfolgen, und mit Blick auf die Archivgesetzgebung der letzten Jahre hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 20. September 1994 empfohlen, das Angebot der GS auf Verfilmung der Kirchenbücher nicht mehr wahrzunehmen. Im Sinne einer gemeinsamen Praxis hinsichtlich der Verfilmungs- und Verwertungswünsche der GS und der entsprechenden Nachfragen genealogisch Interessierter werden in Absprache mit dem Vorsitzenden der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland folgende Empfehlungen gegeben:

Das Angebot der Genealogischen Gesellschaft von Utah auf Sicherungsverfilmung der Kirchenbücher soll künftig nicht mehr wahrgenommen werden. Dies betrifft Neuverfilmungen ebenso wie die Nachverfilmung schadhafter Filmkopien.

Mit der GS sollten entsprechend keine neuen Verträge auf Sicherungsverfilmung mehr geschlossen werden.

Der Vorsitzende der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland verfügt über eine Synopse zu den bestehenden Verträgen mit der GS. Er sollte bei Anfragen der GS informiert und in Zweifelsfällen konsultiert werden.

Die Verwendung der Filmkopien der GS ist ausschließlich auf die beiden Vertragspartner beschränkt. Genehmigungen zum Erwerb von Filmen durch Dritte - auch durch genealogisch Interessierte - sollten nicht erteilt werden.

Eine Verwertung der genealogischen Informationen der verfilmten Kirchenbücher durch die GS in Datenbanken, auf sonstigen Datenträgern und im Internet ist unzulässig. Entsprechende Anfragen sollten abgelehnt werden. Gegen etwaige Verstöße sollte vorgegangen werden.

Die Verwertungsrechte an den Filmkopien (z.B. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht) sind - sieht man von der organisationsinternen genealogischen Forschung durch die Mormonen ab - den Diözesen vorbehalten. Eine Einsichtnahme durch Dritte in Anstalten der GS (z.B. den Genealogischen Forschungsstellen) ist für Europa vertraglich ausgeschlossen und sollte auch in Einzelfällen nicht zugelassen werden. Im übrigen ist die Einsichtnahme durch Dritte in Europa ausschließlich in den Diözesanarchiven nach deren Ordnung möglich.

Die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlene Sicherungsverfilmung von Archivalien kann im Rahmen des staatlichen Zivilschutzes oder auf privatwirtschaftlicher Basis erfolgen. Sie sollte - auch wenn sich die Kirchenbücher im Besitz von Pfarreien befinden - ausschließlich über das zuständige Diözesanarchiv durchgeführt werden.

Würzburg, den 22. April 2002

Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 135 Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Exerzitienkurs im Priesterhaus Kevelaer.

- Beginn: 04. November '02, 18.30 Uhr
Ende: 08. November '02, vormittags.
Leiter: Weihbischof em. Dr. Max Georg Freiherr von Twickel
Thema: „Merkzeichen auf dem Weg im Licht des Evangeliums“
Inhalte: zwei tägliche Vorträge, täglich gemeinsame Messfeier und Stundengebet.

Anmeldung an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer. Telefon: (0 28 32) 9 33 80, Fax: (0 28 32) 7 07 26.

Nr. 136 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Josef Hartung ist am 04. September 2002 im Alter von 88 Jahren im Altenheim St. Hildegard in Eltville gestorben. Das Requiem wurde am Mittwoch, 11. September 2002 um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche Heilig Kreuz in Geisenheim gefeiert, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Josef Hartung wurde am 24.08.1914 in Wiesbaden geboren. Nach dem Abitur am städt. Real-Gymnasium zu Wiesbaden im Jahre 1933 trat er in die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen ein und begann mit dem Theologiestudium. Bischof Antonius Hilfrich weihte ih am 08. Dezember 1938 im Limburger Dom zum Priester.

Seinen priesterlichen Dienst begann Josef Hartung als Kaplan in der Pfarrei St. Adelphus in Salz (1939-1944). In seinem Lebenslauf schreibt er: „Es war mein besonderes Anliegen, dem Ungeist des Dritten Reiches zu begegnen, was ich besonders in Jugendpredigten im Dekanat Meudt und Heimabenden auf den einzelnen Filialen in Abständen von je 14 Tagen versuchte. Somit war jeder Abend besetzt und gesundheitlich ging es mir bei verbotener Motorisierung ziemlich schlecht.“ Von 1942 bis 1944 wurde Kaplan Hartung mehrfach von der Gestapo verhört und im Juli 1944 verhaftet. Nach mehrmonatigem Gefängnisaufenthalt wurde er in das KZ Dachau überstellt. Wie durch ein Wunder kam er noch vor dem Eintreffen der Amerikaner nach fünfmonatiger Inhaftierung frei.

Überaus herzlich war der Empfang, den die Bevölkerung von Salz ihrem mutigen Kaplan im April 1945 nach der Rückkehr aus Dachau bereitere. Josef Hartung blieb noch ein Jahr in Salz und wurde dann an den Dom in Wetzlar (1946-1950) versetzt. Hier lernte er die Diasporasituation in

einer mühevollen Aufbauphase nach dem Krieg kennen und widmete sich mit großem Einsatz den Schwierigkeiten der heimatvertriebenen Katholiken.

Durch die Kaplanszeit in Ffm-Höchst (1950-1954) wurde Josef Hartung mit dem Rhein-Main-Gebiet vertraut und er konnte so seine reiche Seelsorgserfahrung als Pfarrvikar in den Aufbau der Pfarrvikarie St. Hedwig in Ffm-Griesheim (1954-1961) einbringen.

Bischof Dr. Wilhelm Kempf übertrug ihm zum 15. August 1961 die Pfarrei Heilig Kreuz in Geisenheim, die Pfarrer Hartung bis zum 31. Juli 1975 leitete. In dieser Zeit war er auch stellvertretender Dekan des Dekanates Rheingau-Mitte. Er blieb dem Rheingau treu, als Bischof Dr. Wilhelm Kempf ihm 1975 die Pfarrei St. Martin in Oberwalluf übertrug, der er, trotz seiner angeschlagenen Gesundheit, bis zum 30. April 1990 vorstand.

Josef Hartung ist vielen von uns noch in Erinnerung als der sportliche Priester auf dem Motorrad. Beeindruckend war seine Nähe vor allem zu jungen Menschen, die er für die Sache Christi begeistern und für die Mitarbeit in der Gemeinde gewinnen konnte. Seine aufrechte und gradlinige Haltung waren ebenso geschätzt wie sein Humor, sein musikalisches Talent und seine gesellige Art.

Seinen Lebensabend verbrachte Pfarrer Hartung im Caritas-Altenzentrum St. Hildegard in Eltville, welches er schon während seiner Zeit als Pfarrer in Oberwalluf seelsorglich betreute. Am 08. Dezember 1998 konnte er dort sein Diamantenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Josef Hartung für seinen unermüdlichen und treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden in denen er wirkte.

Nr. 137 Dienstmeldungen

Mit Termin 15. August 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Rainer PETRAK auf das Amt des Dekans des Dekanates Frankfurt-Ost angenommen. (85)

Mit Termin 31. August 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Paul LAWATSCH auf die Pfarrvikarie St. Johannes d. T. in Königstein-Schneidhain angenommen. Vgl. Amtsblatt 2002, S. 92. (108)

Mit Termin 01. September 2002 bis 31. Oktober 2002 hat Herr Pfarrer Alfons KLEIN, bisher Gladenbach und Bad Endbach-Hartenrod, einen Seelsorgeauftrag für priesterliche Dienste (Dienstumfang 100 %) im pastoralen Raum Rüdesheim erhalten. (165, 166)

Mit Termin 31. Oktober 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Franz MEISTER auf die Pfarrvikarie St. Elisabeth in Wiesbaden-Auringen angenommen. (220)

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Franz MEISTER, Wiesbaden-Bierstadt, zum die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Elisabeth in Wiesbaden-Auringen bestellt. (220)

Mit Termin 08. Mai 2002 wurde Herrn Gregor SCHORBERGER, Katholische Klinikseelsorge an den Universitäts-

kliniken Frankfurt/M., vom Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main der Grad „Doktor der theoretischen Medizin“ verliehen. (244)

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Michael SATTLER, Wiesbaden-Auringen, zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Elisabeth in Wiesbaden-Auringen ernannt. (220)

Nr. 138 Warnung bezüglich „Kirche aller Nationen“

Das Staatssekretariat macht darauf aufmerksam, dass seit kurzer Zeit eine Kampagne im Gange ist, um Gelder für den

Bau einer großen Kirche in Altaj/Sibirien zu sammeln, die den Namen „Kirche aller Nationen“ tragen soll.

Das Vorhaben will der Bitte der Heiligen Jungfrau entsprechen, die sie an die angebliche Seherin Agnes Ritter (Feldkirch/Österreich) gerichtet habe. Einer der Hauptpromotoren des Werkes ist der Ordenspriester Luciano Campion von der „Società Divine Vocazioni“, der sich seit einigen Jahren der Verbreitung der „Visionen“ von Frau Ritter widmet.

Diese Initiative hat nicht die Unterstützung der Autoritäten der Katholischen Kirche, wie Bischof Joseph Werth von Nowosibirsk offiziell erklärt hat, zu dessen Jurisdiktionsbereich der Ort Altaj gehört.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. November 2002

Nr. 139	Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	99
Nr. 140	Nebenberufliche Mitarbeiter, Beschluss der KODA vom 16.05.2002	101
Nr. 141	Vorbemerkungen zur AVO: Beschluss der KODA vom 30.10.2002	101
Nr. 142	Gestellungsleistung für Ordensangehörige	102
Nr. 143	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2002	102
Nr. 144	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	102
Nr. 145	Ausschreibung 2003 des Kardinal-Betram-Stipendiums	102
Nr. 146	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln	103
Nr. 147	Familiensonntag 2003	103
Nr. 148	Exerzitien für Priester	103
Nr. 149	Rahmenvereinbarung mit der Europcar Autovermietung GmbH	103
Nr. 150	Bistumsjubiläum 2002 - Gottesdienste auf CD	103
Nr. 151	Todesfall	103
Nr. 152	Dienstnachrichten	104

Nr. 139 Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Leitlinien mit Erläuterungen

Einführung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend in unserer gesamten Gesellschaft und auch in der Kirche offenkundig. Er zeigt eine tiefgehende Krise an und ist für die Kirche eine Herausforderung zu einer Reinigung aus dem Geist des Evangeliums. Daher sehen wir Bischöfe uns in die Verantwortung gerufen.

Auch in Deutschland gibt es sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Diese Vergehen haben einen zerstörerischen Charakter gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie verletzen deren Würde und Integrität tief. Die Opfer werden in ihrer Entwicklung schwer geschädigt, bei ihnen und bei ihren Angehörigen wird großes Leid ausgelöst. Wenn ein Geistlicher sich an einem Kind oder Jugendlichen vergeht, verdunkelt er auch die christliche Botschaft und die Glaubwürdigkeit der Kirche und fügt der kirchlichen Gemeinschaft schweren Schaden zu. Sexueller Missbrauch Minderjähriger ist darum nicht nur nach staatlichem Recht, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung eine Straftat.

Sexueller Missbrauch Minderjähriger kann unterschiedliche Ursachen haben. Nicht jeder Fall ist auf eine pädophile oder ephrophile Neigung zurückzuführen. Eine Diagnose muss in jedem Fall differenziert erfolgen. Aus fehlenden Kenntnissen über die näheren Zusammenhänge sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde häufig unangemessen reagiert. Im Blick auf die Opfer bedauern wir dies zutiefst. Heute steht fest, dass Pädophilie eine sexuelle Störung ist, die von der Neigung her strukturell nicht abänderbar ist und ephrophile Neigung als nur zum Teil veränderbar gilt. Die neuen Erkenntnisse helfen für die Zukunft, aber sie können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Es ist uns Bischöfen als Verantwortliche für unsere Diözesen ein Anliegen, alles zu tun, um dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger stärker entgegen zu wirken und Wiederholungstaten zu verhindern. Wir stellen zugleich fest, dass die allermeisten Geistlichen vorbildlich ihren Dienst verrichten.

Die folgenden Leitlinien, die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Herbst-Vollversammlung 2002 verabschiedet worden sind, sollen eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden.

Leitlinien

I. Zuständigkeit

1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten.

Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig sind, liegt – unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen – bei der Diözese. In anderen Fällen bieten die Diözesen dem Ordensoberen Unterstützung an.

2. Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert.

Der Beauftragte wird im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt.

II. Prüfung und Beurteilung

3. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft.

Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein.

Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen

ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.

Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.

4. *Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet.*

Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt - unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten - bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.

III. Kirchliche Voruntersuchung

5. *Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.*

Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Bischof bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtige für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienstort entfernt halten muss.

Zur kirchlichen Voruntersuchung sollen Fachleute aus den im I, 1. genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.

6. *Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.*

Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (Sacramentorum sanctitatis tutela) vom 30.4.2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.

IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

7. *In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. I, 1)*

In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist - zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.

V. Hilfen für Opfer und Täter

8. *Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.*

Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im

Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

9. *Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.*

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieser Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.

10. *Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt.*

Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

VI. Kirchliche Strafmaßnahmen

11. *Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.*

Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnestrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.

12. *Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.*

Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.

Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).

VII. Öffentlichkeit

13. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt.

Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.

VIII. Prävention

14. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt.

Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.

Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.

15. Versetzungen erfordern eine umfängliche Information

Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern

16. Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst wird entsprechend vorgegangen

Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen.

Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet.

Fulda, den 26. September 2002

Für das Bistum Limburg
Az. 25A/02/02/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 140 Nebenberufliche Mitarbeiter: Beschluss der KODA vom 16.05.2002

Auf Beschluss der KODA vom 16.05.2002 wird die Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg gestrichen. Für die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt nunmehr die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO). Auf Beschluss der KODA wird die AVO und die Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg wie folgt geändert:

1. § 7 AVO wird um den folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Auf Antrag können Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 - geringfügig beschäftigt sind, durch schriftliche Vereinbarung auf die nach der „Ordnung für die Zahlung der Weihnachtsspende“ vorgesehene Weihnachtsspende und auf das nach der „Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes“ vorgesehene Urlaubsgeld ganz oder teilweise verzichten.

Die Kündigung der Vereinbarung ist jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen durch den Mitarbeiter möglich.

2. § 2 Abs. 4 lit.a AVO wird ersatzlos gestrichen

3. Die „Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg“ und Anlage 1 zu dieser Ordnung werden ersatzlos gestrichen.

4. Übergangsregelung:

Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31.12.2001 zurückgelegt worden sind.

5. Die Neuregelung tritt zum 01. Juli 2002 in Kraft. Für am 30.06.2002 bestehende nebenberufliche Arbeitsverträge tritt sie zum 01.01.2003 in Kraft.

Limburg, 12. Juli 2002

Für das Bistum Limburg
Az.: 565 AH/02/01/8

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 141 Vorbemerkungen zur AVO: Beschluss der KODA vom 30.10.2000

Die Vorbemerkungen zur Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) werden wie folgt geändert:

In Absatz 5 der Vorbemerkungen werden die Worte „ebenso wie die Vergütungsrichtlinien“ gestrichen.

Limburg, 12. Juli 2000

Für das Bistum Limburg
Az.: 565 AH/00/02/7

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 142 Gestellungsleistung für Ordensangehörige

Entsprechend dem Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Lim-

burg“ vom 01. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 235-237) mit Wirkung vom 01. Januar 2003 wie folgt geändert:

§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt für

Gestellungsgruppe I:	jährlich	52.200,00 €
	monatlich	4.350,00 €
Gestellungsgruppe II:	jährlich	38.400,00 €
	monatlich	3.200,00
Gestellungsgruppe III:	jährlich	30.000,00 €
	monatlich	2.500,00 €

Limburg, 02. Oktober 2002 † Franz Kamphaus
AZ:101J/02/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 143 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2002

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2002) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommunion-gottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2002 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 144 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemaligen kommunistischen Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2002“ an die Bistumskasse überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:
Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus,
Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309-0, FAX: 08161 / 5309-44
E-mail: info@renovabis.de
Internet: <http://www.renovabis.de>

Nr. 145 Ausschreibung 2003 des Kardinal-Bertram-Stipendiums

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden.

Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2003 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Hermann Hofmann und sein Engagement für die Ökumene, die Friedensbewegung und die deutsch-polnische Völkerverständigung
- 2) Das Heimatwerk schlesischer Katholiken. Anfänge - Verlauf - Aussichten
- 3) Die Seelsorge in Schlesien im Spiegel unveröffentlichter Chroniken

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalia und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2003 zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11-13, D-93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 14. März 2003. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2003, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2005 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Apostolischer Visitator Protonotar Winfried König, Münster; Schlesisches Priesterwerk e. V.; Univ.-Prof. Dr. Joachim

Köhler, Tübingen; Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg; Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. Univ.-Prof. Msgr. Dr. Werner Marschall, Freiburg i.Br.

Nr. 146 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 1380, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 147 Familiensonntag 2003

Der Familiensonntag 2003 findet am 19. Januar 2003 statt. Er steht unter dem Motto „Suchen. Und finden. Die Bibel in der Familie“. Mit diesem Thema fügt sich der Familiensonntag in das Jahr der Bibel 2003 ein.

Der Familiensonntag 2003 will die Bibel als Buch für Familien erschließen. Die Bibel spricht in vielfältiger Weise von Liebe, Ehe, Partnerschaft und Kindern. Sie lädt Familien dazu ein, sich gemeinsam auf das Wort Gottes als Quelle des Glaubens zu besinnen und aus der Frohen Botschaft Kraft und Zuversicht für den Alltag zu gewinnen. In Familiengruppen hat die gemeinsame Auslegung der biblischen Botschaft im Blick auf das Leben in Ehe und Familie heute einen wichtigen Stellenwert.

Zum Familiensonntag 2003 wird vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in der Reihe Arbeitshilfen (Nr. 164) ein Materialheft vorgelegt. Es befasst sich mit biblischen Erzählungen und Aussagen zu Familienthemen, der Bibel im Leben von Familien und der Bibelarbeit in (Familien-)Gruppen. Weiterhin bietet es Anregungen für den Gemeindegottesdienst am Familiensonntag und Hinweise auf Literatur, Veranstaltungen und Internetadressen zur Bibel- und Familienpastoral.

Die Arbeitshilfe kann über das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Kirche und Gesellschaft, Referat Ehe und Familie, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Tel: 06431-295 483, Fax: 06431-295 437 oder über die Diözesangeschäftsstellen des Familienbundes der Katholiken bezogen werden.

Nr. 148 Exerzitien für Priester

09. - 14.03.2003 Msgr. Dr. Peter Wolf: „Bleibt in meiner Liebe!“ (Joh 15,9)

16. - 21.11.2003 Msgr. Hermann Gebert: In den Bedrängnissen der Zeit: „All das überwinden wir durch den, der uns liebt hat.“ (Röm 8,37)

Anmeldungen an Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, Tel. 02620/9410, Telefax 02620/941422

Nr. 149 Rahmenvereinbarung mit der Europcar Autovermietung GmbH

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat mit der Firma Europcar Autovermietung GmbH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist die kostengünstige Anmietung von Personen- und Lastkraftwagen im In- und Ausland. Die Vereinbarung ist zunächst bis zum 30.04.2003 gültig. Die Identifikationsnummer des Vertrages ist 80 767 430.

Für Rückfragen steht Herr Bernd Ritterhoff, Regionalverkaufleitung Nord, Tel.: 0521-52994-0 (Durchwahl 27), Fax: 0521-52994-66, E-mail: RitterhoffB@mail.europcar.com zur Verfügung.

Nr. 150 Bistumsjubiläum 2002 - Gottesdienste auf CD

Mit der Kreuzwoche ist der Höhepunkt der Feierlichkeiten zum 175jährigen Bestehen des Bistums erreicht. Der Dank an Gott stand mit den musikalisch sehr gut gestalteten Gottesdiensten im Vordergrund der Feiern.

Die heutigen technischen Möglichkeiten nutzend, wurden von den Gottesdiensten im Limburger Dom am 16. Juni (Jubiläum Bischof Kamphaus), am 8. September (Eröffnung der Kreuzwoche mit Kardinal Meisner, Köln, und Gästen aus der Weltkirche) und am 15. September (Kreuzfest des Bistums mit Kardinal Lehmann, Mainz) Mitschnitte gemacht.

Von jedem Gottesdienst gibt es zwei CD (diese sind im Handel nicht erhältlich), die zum Gesamtpreis von 15,- schriftlich, telefonisch oder per Fax bestellt werden können bei: Limburger Dommusik, Roßmarkt 4, 65549 Limburg Telefon 06431-295 420, Fax 06431-295 320. Bitte machen Sie dieses Angebot auch in Ihren Gemeinden bekannt.

Nr. 151 Todesfall

Herr Domvikar Hans Bernhard Domkapellmeister i. R. ist am 22. Oktober 2002 im Alter von 73 Jahren im Altenwohn- und Pflegeheim der de'Hayschen-Stiftung in Koblenz gestorben. Das Pontifikalrequiem wurde gefeiert am Donnerstag, 31. Oktober 2002, um 14.00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg, anschließend war die Beerdigung auf dem Domherrenfriedhof.

Hans Bernhard wurde am 27.06.1929 in Frankfurt geboren. Nach dem Abitur am Goethe-Realgymnasium in Frankfurt begann er 1948 das Theologiestudium an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen. Bischof Dr. Wilhelm Kempf erteilte ihm am 03. Oktober 1954 im Limburger Dom die Priesterweihe.

Von Kindheit an galt seine Liebe der Kirchenmusik. Schon als Schüler spielte Hans Bernhard die Orgel in der Heimatpfarrkirche Christ-König in Frankfurt-Praunheim. Die Verbindung von Liturgie und Musica Sacra hat sein ganzes Leben geprägt. Bald nach seiner Priesterweihe wurde er von Bischof Wilhelm zum Studium der Kirchenmusik in Rom beurlaubt (1954/55). Nach der Ausbildung bei Prof. Walcha in Frankfurt konnte Hans Bernhard nun in Rom bei Prof. Vignanelli seine musikalische Begabung vertiefen. Nach Rückkehr aus der Ewigen Stadt wirkte Hans Bernhard kurze

Zeit als Kaplan in St. Gallus in Frankfurt (1955). Es folgten Kaplansjahre in Bad Ems (1956-1958) - in denen er die Martinschorknaben begründete - und in Frankfurt-Niederrad (1958-1961). Neben den Aufgaben als Kaplan legte er immer Wert darauf, auch seine Kenntnisse und Fähigkeiten in der Kirchenmusik in seinen priesterlichen Dienst einzubringen. Mit der Beauftragung zum Chorregenten in Kiedrich 1961 wurde dann der Weg frei, sich hauptberuflich der Kirchenmusik zu widmen. In den fünf Jahren seines Dienstes in Kiedrich führte Hans Bernhard den Knaben- und Männerchor zu neuer Blüte. Die Wiedererrichtung der alten Chorschule und die Erstellung des Kiedricher Kodex sind sein Verdienst. Außerdem war er auch seelsorglicher Begleiter der Patienten und Mitarbeiter der Psychiatrischen Klinik Eichberg.

Zum 01. Oktober 1966 wurde Hans Bernhard von Bischof Wilhelm Kempf zum Domkapellmeister am Hohen Dom zu Limburg berufen. Hier setzte er durch die anspruchsvolle musikalische Gestaltung der Domgottesdienste neue Akzente. Kirchenmusik verstand er als Lob Gottes und Verkündigung der Frohbotschaft in der Sprache der Musik. Nicht von ungefähr faszinierten ihn die Werke tiefgläubiger Künstler, wie Bach und Bruckner.

Mit der Gründung der Domsingknaben und der Umwandlung des Hadamarer Konvikts in ein Musisches Internat erhielt die Kirchenmusik im Bistum Limburg eine zusätzliche Bedeutung. Ein wichtiges Element seiner Arbeit mit dem Domchor und den Domsingknaben - zu denen ab 1971 noch die neugegründete Mädchenkantorei hinzukam - waren die Konzertreisen, die Hans Bernhard in viele Länder der Erde unternahm. Auf diese Weise wurden die Chöre international bekannt und geschätzt. Weltweite Kontakte waren für ihn eine notwendige Ergänzung der musikalischen Arbeit in der Bischofsstadt und im Bistum. Am Georgstag des Jahres 1977 wurde Hans Bernhard durch Domdekan Weihbischof Walther Kampe als Domvikar am Hohen Dom in Limburg eingeführt.

Sein Einsatz für eine anspruchsvolle musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Kathedrale zeigte sich auch in seinem Engagement bei der Planung und Errichtung der neuen Klais-Orgel im Dom. Die Einrichtung der Orgelversperren ist sein Verdienst und ein Beleg dafür, dass es Hans Bernhard gelang, mit namhaften Organisten aus dem In- und Ausland die Orgelmusik einem breiten Publikum näher zu bringen. Dabei war es ihm wichtig, den Menschen durch die Musik eine Brücke zu den Inhalten des Glaubens zu bauen.

Nach fast 45 Jahren Dienst als Priester und Kirchenmusiker im Bistum Limburg wurde er zum 30. Juni 1999 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand verabschiedet.

Sein Lebensabend war überschattet von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die zu verschiedenen Krankenhausaufenthalten führten. Vor Monaten zeigte sich eine schwere Erkrankung, die er aus einem tiefen Gottvertrauen heraus annahm. „Wer in die Hände Gottes fällt, fällt gut“, waren seine Worte auf dem Krankenbett.

Wir danken Herrn Domvikar und Domkapellmeister i. R. Hans Bernhard für seinen unermüdlichen und treuen Dienst

im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und aller, die ihn kannten und schätzten.

Nr. 152 Dienstinrichten

Mit Termin 30. September 2002 ist Herr Pfarrer Alfons KLEIN, zuletzt mit Seelsorgeauftrag im pastoralen Raum Rüdeshelm, in seine Heimatdiözese Oudtshoorn in Südafrika zurückgekehrt.

Mit Termin 01. Oktober 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Thomas LÖHR, Rüdeshelm, zum Bezirksdekan für den Bezirk Rheingau ernannt.

Mit Termin 01. Oktober 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andreas UNFRIED, Krißel, erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Main-Taunus ernannt.

Mit Termin 13. bis 31. Oktober 2002 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Peter HOFACKER zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Liebfrauen in Oberursel ernannt.

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Kurt GEIL, Taunusstein-Bleidenstadt, erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Untertaunus ernannt.

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter HOFACKER zum Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Liebfrauen in Oberursel bestellt.

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael WEIS, Frankfurt/M., zum Dekan des Dekanates Frankfurt-West ernannt.

Mit Termin 01. November 2002 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Domkapitular em. Pfarrer i. R. Klaus GREEF, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Johannes Ap. in Frankfurt/M.-Unterliederbach ernannt.

Mit Termin 01. November 2002 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Andreas KLEE, Bad Schwalbach, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Ägidius in Schlangenbad-Niederglabach ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2002 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz, Limburg, den Gestellungsvertrag für P. Than Liem LE SAC, Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg, gekündigt.

Mit Termin 01. Januar 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Ralf BÜSCHER SAC zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt.

Mit Termin 31. August 2002 ist Sr. Natanaela Sanja RADINOVIC als Pastorale Mitarbeiterin aus der Kroatischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt ausgeschieden. Nachfolgerin wurde zum 01. September 2002 Sr. Damira Anica GELO.

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Frau Gemeindereferentin Waltraud HOFMANN zur Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Liebfrauen in Oberursel ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 10. Dezember 2002

Nr. 153	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg	105	Nr. 171	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	124
Nr. 154	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg	106	Nr. 172	Hessisches Kultusministerium - Genehmigung	124
Nr. 155	Änderung des KVVG	107	Nr. 173	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für die Jahre 2002, 2003 und 2004	124
Nr. 156	Änderung des Gesetzes zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden	107	Nr. 174	Hessisches Kultusministerium - Genehmigung	124
Nr. 157	Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV)	107	Nr. 175	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	125
Nr. 158	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)	107	Nr. 176	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für die Jahre 2002, 2003 und 2004	125
Nr. 159	Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugend-sprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)	109	Nr. 177	Erwachsenenkatechumenat - Feier der Zulassung 2003	125
Nr. 160	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)	109	Nr. 178	Einkehrtag für erwachsene Taufbewerber und -begleiter am 22. Februar 2003	126
Nr. 161	Änderung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (VRK)	110	Nr. 179	Gabe der Gefirmten 2003 für die Kinderpastoral in der Diaspora	126
Nr. 162	Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)	110	Nr. 180	Welttag des Friedens 2003	126
Nr. 163	Änderung der Ordnung für die Wahl des Vertreters der im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Bezirkssynodalrat (WO PrGr BSR)	112	Nr. 181	Initiative „Verfolgte und bedrängte Christen“	127
Nr. 164	Festsetzung der Termine der Wahlen für die 10. Amtsperiode der synodalen Gremien 2003/2004 im Bistum Limburg	112	Nr. 182	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2002	127
Nr. 165	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 10. Amtsperiode der synodalen Gremien 2003/2004 im Bistum Limburg	113	Nr. 183	Jahresabschluss 2002 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	128
Nr. 166	Änderung der Beihilfeordnung	116	Nr. 184	45. Aktion Dreikönigssingen	128
Nr. 167	Geburtsbeihilfe	123	Nr. 185	Weltmissionstag der Kinder - Krippenofen	128
Nr. 168	Ergänzung der Besonderen Vergütungsrichtlinien .	123	Nr. 186	Afrikatag und Afrikakollekte 2003 „1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonds“	128
Nr. 169	Ergänzung der Besonderen Vergütungsrichtlinien .	123	Nr. 187	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	129
Nr. 170	Änderung der Vergütungsrichtlinie VR 13	123	Nr. 188	Stellenausschreibung	129
			Nr. 189	Todesfälle	129
			Nr. 190	Dienstnachrichten	130
			Nr. 191	Änderungen im Schematismus	131
			Nr. 192	Gesucht	131

Nr. 153 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Im Artikel E. Statut des Diakonenrates wird der bisherige § 76 Buchst. a-e zu §§ 77-81. Die bisherigen §§ 77-96 werden zu den §§ 82-101.

Die vorstehende Änderung wurde vom Vorstand des Diözesansynodalrates befürwortet und dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1.10.2000 in Kraft gesetzt.

Limburg, 13. September 2000
Az.: 760B/00/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 154 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Die „Synodalordnung für das Bistum Limburg“, vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539-559), zuletzt geändert am 27. Juni 2002 (Amtsblatt 2002, S. 75f.), wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- „(1) a) Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.
- b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens drei Monate vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortgemeinde nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
- c) Das Wahlrecht darf nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.“

§ 16 Abs. (1) wird wie folgt gefasst:

- „(1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an
- a) der Pfarrer bzw. der Leitende Priester nach c. 517 § 2 CIC kraft Amtes; der Pfarrbeauftragte nach c. 517 § 2 CIC; die vom Bischöflichen Ordinariat für die Kirchengemeinde bestellte Bezugsperson;
- b) von der Gemeinde gewählte Mitglieder, und zwar
 - in Gemeinden bis 1000 Katholiken
6 - 10 Mitglieder;
 - in Gemeinden von 1000 bis 3000 Katholiken
8 - 12 Mitglieder;
 - in Gemeinden von 3000 bis 5000 Katholiken
10 - 14 Mitglieder;
 - in Gemeinden über 5000 Katholiken
12 - 16 Mitglieder;
- c) gegebenenfalls aufgrund der Stimmabgabe von außerhalb der Gemeinde Wohnenden gemäß § 1 Absatz 1 b SynO weitere gewählte Mitglieder;
- d) der Jugendsprecher.“

§ 16 Abs. (2) Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) der Stellvertreter des Jugendsprechers;“

In § 16 erhalten die Abs. (3) und (4) folgende Fassung:

- „(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Orten oder Ortsteilen können diese durch Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte vertreten sein.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Wahlverfahren sind geregelt
- a) für die in Abs. 1 Buchst. b und c genannten Mitglieder in

der „Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“,

- b) für den in Abs. 1 Buchst. d genannten Jugendsprecher und seinen in Abs. 2 Buchst. c genannten Stellvertreter in der „Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“;“

§ 18 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Pfarrgemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 16 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Mitgliedern.“

§ 19 Abs. (4) Buchst. f) und g) erhalten folgende Fassung:

- „f) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde durch die stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a und b, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben, entsprechend der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“.
- g) die Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis d in den Pastoralausschuss des pastoralen Raumes, von denen eines dem Vorstand des Pfarrgemeinderates angehören muss.“

§ 31 Abs. (1) wird wie folgt gefasst:

- „(1) Dem Gemeinderat gehören an
- a) der Pfarrer bzw. der Leitende Priester nach c. 517 § 2 CIC kraft Amtes; der Pfarrbeauftragte nach c. 517 § 2 CIC; die vom Bischöflichen Ordinariat kraft Amtes für die Gemeinde bestellte Bezugsperson,
- b) von der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Mitglieder, und zwar
 - in Gemeinden bis 4000 Katholiken
8 - 12 Mitglieder,
 - in Gemeinden über 4000 Katholiken
12 - 16 Mitglieder.
- c) gegebenenfalls aufgrund der Stimmabgabe von außerhalb der Gemeinde Wohnenden gemäß § 1 Absatz 1 b SynO weitere gewählte Mitglieder. Näheres regelt die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg“;“

§ 33 Abs. (1) wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Gemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 31 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Mitgliedern.“

§ 34 Abs. (3) Buchst. g) wird wie folgt gefasst:

- „g) die Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates gemäß § 31 Abs. 1 Buchst. b und c in den Pastoralausschuss des pastoralen Raumes, von denen eines dem Vorstand des Gemeinderates angehören muss.“

§ 94 (Wählbarkeit) wird in Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Für die Wählbarkeit gelten die in § 2 Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Voraussetzungen.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 21. September 2002 beraten und gut geheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01. Dezember 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. November 2002 † Franz Kamphaus
Az. 760B/02/03/4 Bischof von Limburg

Nr. 155 Änderung des KVVG

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) vom 23.11.1977 (Amtsblatt 1977 S. 559 ff.), zuletzt geändert am 17.03.1999 (Amtsblatt 1999, S. 35) wird mit Wirkung ab 01.01.2003 wie folgt geändert:

- I. In § 5 Abs. 1 wird nach den Worten:
„... gemäß § 16 Abs. 1 ...“ ergänzt um die Worte:
„Buchst. a) und b)“.
- II. In § 17 Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils die Wertgrenze für die Genehmigungspflichtigkeit wie folgt geändert:

Der Betrag „DM 20.000,-“ wird ersetzt durch „15.000,- Euro“.
- III. In § 17 Abs. 4 Ziffer 2 und Ziffer 3 wird jeweils die Wertgrenze für die Genehmigungspflichtigkeit wie folgt geändert:

Der Betrag „DM 200.000,-“ wird ersetzt durch „150.000,- Euro“.

Limburg, 19. November 2002 † Franz Kamphaus
Az. 603H/02/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 156 Änderung des Gesetzes zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden

Das Gesetz zur befristeten Änderung des KVVG vom 02. Juli 1991 (Amtsblatt 1991, 114), zuletzt geändert am 02. November 1999 (Amtsblatt 1999, 93), wird um die Amtszeit des Verwaltungsrates, die auf die Wahl des Pfarrgemeinderates 2003 folgt, verlängert.

Limburg, 28. November 2002 † Franz Kamphaus
Az. 761A/02/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 157 Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV)

Die Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV) vom 24.11.1977, zuletzt geändert am 17.03.1999 (Amtsblatt 1999, S. 36f.), wird geändert wie folgt:

- In § 1 Abs. (2) wird die Formulierung „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ durch die Formulierung „§ 16 Abs. 1 Buchst. b bis d“ ersetzt.
- In § 2 Buchst. e) wird der Betrag „DM 3.000,-“ durch „1.500,- Euro“ ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 21. September 2002 beraten und gut geheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01. Dezember 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. November 2002 † Franz Kamphaus
Az. 760B/02/07/1 Bischof von Limburg

Nr. 158 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)

Die „Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 567-571), zuletzt geändert am 27. Juni 2002 (Amtsblatt 2002, S. 76), wird geändert wie folgt:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Der Pfarrgemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis	1 000 Katholiken	6 - 10 Mitglieder,
von	1 000 bis 3 000 Katholiken	8 - 12 Mitglieder,
von	3 000 bis 5 000 Katholiken	10 - 14 Mitglieder,
über	5000 Katholiken	12 - 16 Mitglieder.

Dabei ist der Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9 Rechnung zu tragen.“

§ 2 Abs. (1) wird zu Abs. (1) Buchst. a). In Abs. (1) werden folgende Buchst. b) und c) ergänzt:

„b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens drei Monate vor dem Wahltag durch eine entsprechende Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortgemeinde nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

c) Das Wahlrecht darf nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.“

§ 3 Abs. (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihre Zahl darf ein Drittel der nach § 1 festgelegten Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.“

In § 4 wird die Formulierung „15 Wochen“ durch die Formulierung „12 Monate“ ersetzt.

§ 5 Abs. (1) wird um folgende Worte ergänzt:

„oder der Pfarrbeauftragte“.

Der bisherige § 8 (Bestellung eines vorbereitenden Wahlausschusses) wird zu § 7. Die Abs. (1) und (2) erhalten folgende Fassung:

„(1) Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Pfarrgemeinderat den Vorbereitenden Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Gemeinde wird. Der Wahlbeauftragte erhält

die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

(2) Dem Vorbereitenden Wahlausschuss gehören an: der Pfarrer und mindestens vier, höchstens acht Gemeindeglieder, die zudem die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a und b erfüllen müssen und von denen mindestens eines dem Pfarrgemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO angehören muss. Erfolgt eine Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9, so sind bei der Zusammensetzung des Vorbereitenden Wahlausschusses die Katholiken dieser Orte bzw. Ortsteile entsprechend zu berücksichtigen. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.“

Es wird ein neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Pfarrgemeinderat darüber, ob die Wahl in allgemeiner Briefwahl gemäß § 22 oder im Wahllokal gemäß § 23 erfolgt.“

Der bisherige § 7 (Aufteilung nach Gebietsteilen) wird zu § 9. Die Absätze (1) und (3) erhalten folgende Fassung:

„(1) Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Gebietsteilen, z. B. politische Gemeinden, Stadtteile, Ortsteile, in denen mehr als 20 Prozent der zur Gemeinde gehörenden Katholiken wohnen, so ist spätestens sechs Monate vor der Wahl durch Beschluss des Pfarrgemeinderates festzulegen, ob die Wahl unter Aufteilung nach Gebietsteilen erfolgen soll. Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Pfarrgemeinderates die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates festzulegen.

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.“

Der bisherige § 14 (Wahlzeit(en) und Wahllokal(e)) Abs. (1) wird zu § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

Für jeden Wahlbezirk sind spätestens sechs Monate vor der Wahl ein Wahllokal und die Wahlzeit festzulegen.“

Die bisherigen § 9 (Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen), § 10 (Wahlvorschläge) und § 11 (Prüfung der Wahlvorschläge) werden zu den §§ 11, 12 und 13.

Der bisherige § 12 (Aufstellung der Kandidatenliste) wird zu § 14 und erhält in Abs. (1) Satz 4 und 5 folgende Fassung:

„Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 9. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.“

Es wird ein neuer § 15 folgenden Wortlautes eingefügt:

„§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens drei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.“

Der bisherige § 13 (Unterlagen zur Wahl) wird zu § 16 und in Abs. (1) um folgenden Satz ergänzt:

„Es sind Stimmzettel in zwei unterschiedlichen Farben gemäß § 20 Abs. 5 bereit zu halten.“

Der bisherige § 14 (Wahlzeit(en) und Wahllokal(e)) Abs. (2) und (3) wird zu einem neuen § 17 folgenden Wortlautes:

„§ 17 Wahlzeit(en) und Wahllokal(e)

(1) Jedes Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein, dabei wenigstens eine halbe Stunde vor und nach allen Gottesdiensten am Sonntag und am Vorabend, am Sonntag aber nicht nach 19 Uhr.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.“

Der bisherige § 15 (Bestellung eines Wahlvorstandes) wird zu § 18. In Satz 1 von Abs. (2) wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Der bisherige § 16 (Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)) wird zu § 19.

Der bisherige § 17 (Allgemeine Bestimmungen zur Wahl) wird zu § 20 und wird um einen Abs. (5) folgender Fassung ergänzt:

„(5) Wähler aus dem Territorium der Gemeinde und Wähler, die nicht auf dem Territorium der Kirchengemeinde wohnen, wählen auf unterschiedlich farbigen Stimmzetteln.“

Der bisherige § 18 (Briefwahl) wird zu § 21 und erhält in Abs. (5) Satz 1 folgende Fassung:

„Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel in der entsprechenden Farbe gemäß § 20 Abs. 5, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder einen seiner Familienangehörigen, durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen.“

Der bisherige § 19 (Allgemeine Briefwahl) wird zu § 22 und erhält in den Abs. (2) und (3) folgende Fassung:

„(2) Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach § 21 Abs. 2; 5 bis 7 zugesandt oder ausgehändigt. § 21 Abs. 1; 3 und 4 finden keine Anwendung.

(3) Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 17 Abs. 1 einrichten.“

Der bisherige § 20 (Die Wahl im Wahllokal) wird zu § 23.

Der bisherige § 21 (Feststellung des Wahlergebnisses) wird zu § 24 und erhält in den Abs. (4), (5) und (8) folgende Fassung:

„(4) a) Es erfolgt zunächst eine Auszählung der Stimmzettel der Wähler, die auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnen.“

meinde wohnen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

b) In einer zweiten Auszählung werden ggf. die Stimmen der Wähler, die nicht auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnen, zu dem gemäß Buchst. a ermittelten Ergebnis dazu gezählt. Zusätzlich zu den gemäß Buchst. a ermittelten Mitgliedern des Pfarrgemeinderats werden diejenigen Kandidaten Mitglieder im Pfarrgemeinderat, deren Stimmenzahl über die Stimmenzahl des Mitglieds mit der geringsten Stimmenzahl nach der Auszählung nach Buchst. a hinausgeht.

(5) a) In Kirchengemeinden, in denen die Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Gebietsteil gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

b) Nehmen in einem Wahlbezirk außerhalb der Gemeinde Wohnende an der Wahl teil, so ist analog zu Abs. 4 zu verfahren.

(8) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.“

Der bisherige § 22 (Ersatzmitglieder) wird zu § 25 und erhält in den Abs. (1) und (2) folgende Fassung:

„(1) Kandidaten, die nicht in den Pfarrgemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 4 Buchst. a ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.

(2) Scheidet in Kirchengemeinden, in denen der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert worden ist, ein Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO aus dem Pfarrgemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserveliste des Ortes bzw. Ortsteiles nach.“

Die bisherigen § 23 (Bekanntgabe des Wahlergebnisses) und § 24 (Einspruchsrecht) werden zu den §§ 26 und 27. Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 21. September 2002 beraten und gut geheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01. Dezember 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. November 2002 † Franz Kamphaus
Az. 760 D/02/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 159 Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)

Die Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J) vom 24.11.1977, zuletzt geändert am 17.03.1999 (Amtsblatt 1999, S. 37), wird geändert wie folgt:

In § 1 wird die Formulierung „26. Lebensjahr“ durch die Formulierung „27. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnenden oder in der Jugendarbeit der Gemeinde tätigen Katholiken, die am Tag der Jugendsprecherwahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht in einer weiteren Gemeinde für den Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers kandidieren.“

§ 4 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlversammlung muss zwischen der Wahl und der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Amtszeit des Jugendsprechers stattfinden.“

§ 5 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

„(4) Vorgeschlagene Kandidaten erklären schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich das Einverständnis zur Kandidatur.“

In § 5 wird ein Abs. (5) folgenden Wortlautes eingefügt:

„(5) Die Kandidaten haben schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich zu erklären, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers in einer anderen Gemeinde kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.“

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 21. September 2002 beraten und gut geheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01. Dezember 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. November 2002 † Franz Kamphaus
Az. 760B/02/03/3 Bischof von Limburg

Nr. 160 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)

Die „Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 572-573), zuletzt geändert am 27. Juni 2002 (Amtsblatt 2002, S. 76), wird geändert wie folgt:

In § 7 wird die Formulierung „§ 21 Abs. 4 Satz 3 WO PGR“ ersetzt durch die Formulierung „§ 25 Abs. 4 Satz 3 WO PGR“.

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 21. September 2002 beraten und gut geheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 01. Dezember 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. November 2002 † Franz Kamphaus
Az. 760D/02/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 161 Änderung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (VRK)

Die „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“ vom 24.11.1977 (Amtsblatt 1977, S. 573ff.), zuletzt geändert am 17.03.1999 (Amtsblatt 1999, S. 38), wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. (1) wird folgt gefasst:

„(1) Die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden erfolgt durch den gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a und b der Synodalordnung des Bistums Limburg vom 23. November 1977 gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.“

In § 1 Abs. (2) werden die Worte „drei Monaten“ durch „vier Monaten“ ersetzt.

In § 2 Abs. (1) Satz 2 sind nach den Worten „Der Pfarrer“ die Worte „oder der Pfarrbeauftragte“ zu ergänzen.

In § 2 Abs. (2) Satz 2 sind nach den Worten „den Pfarrer“ die Worte „oder Pfarrbeauftragten“ zu ergänzen.

Die vorstehenden Änderungen wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 21. September 2002 beraten und gut geheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01. Dezember 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. November 2002 † Franz Kamphaus
Az. 761A/02/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 162 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)

Die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)“ vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 575-579), zuletzt geändert am 27. Juni 2002 (Amtsblatt 2002, S. 76), wird geändert wie folgt:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 31 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis 4.000 Katholiken 8 - 12 Mitglieder,
über 4.000 Katholiken 12 - 16 Mitglieder.

Dabei ist der Aufteilung nach Wahlbezirken gemäß § 9 Rechnung zu tragen.“

§ 2 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„(1) a) Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeinderat sind die Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Gebiet dieser Gemeinde haben, sowie deut-

sche Katholiken, die mit ihnen in kirchenrechtlich gültiger Ehe leben.

b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens drei Monate vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts der für sie territorial zuständigen Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.

c) Das Wahlrecht darf nur in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ausgeübt werden.“

In § 3 wird der bisherige Abs. (3) zu Abs. (4), da ein neuer Abs. (3) wie folgt eingefügt wird:

„(3) Wählbar sind auch Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der nach § 1 festgelegten Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.“

In § 4 wird die Formulierung „15 Wochen“ durch die Formulierung „12 Monate“ ersetzt.

§ 5 Abs. (1) wird um folgende Worte ergänzt:

„oder der Pfarrbeauftragte“.

Der bisherige § 8 (Bestellung des vorbereitenden Wahlausschusses) wird zu § 7. Die Abs. (1) und (2) erhalten folgende Fassung:

„(1) Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Gemeinderat den Vorbereitenden Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Gemeinde wird. Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

(2) Dem Vorbereitenden Wahlausschuss gehören an: der Pfarrer und mindestens vier, höchstens acht Gemeindeglieder, die zudem die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a und b erfüllen müssen und von denen mindestens eines dem Gemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 31 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO angehören muss. Erfolgt eine Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9, so sind bei der Zusammensetzung des Vorbereitenden Wahlausschusses die Katholiken dieser Orte bzw. Ortsteile entsprechend zu berücksichtigen.“

Es wird ein neuer § 8 folgenden Wortlautes eingefügt:

„§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Gemeinderat darüber, ob die Wahl in allgemeiner Briefwahl gemäß § 22 oder im Wahllokal gemäß § 23 erfolgt.“

§ 7 (Aufteilung in Wahlbezirke) wird zu § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9 Aufteilung in Wahlbezirke

(1) Besteht eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache aus mehreren Gebietsteilen, z. B. politische Gemeinden, Stadtteile, Ortsteile, in denen mehr als 20 Prozent der zur Gemeinde gehörenden Katholiken wohnen, so ist spätestens sechs Monate vor der Wahl durch Beschluss des Gemeinderates festzulegen, ob die Wahl unter Aufteilung nach Gebietsteilen erfolgen soll. Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Gemeinderates die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates festzulegen.

(2) Eine solche Aufteilung kann auch durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen, wenn weniger als 20 Prozent der zur Gemeinde gehörenden Katholiken in einem Gebietsteil wohnen.

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.“

Der bisherige § 14 (Wahlzeit(en) und Wahllokal(e)) Abs. (1) wird zu § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

Für jeden Wahlbezirk sind spätestens sechs Monate vor der Wahl ein Wahllokal und die Wahlzeit festzulegen.“

Der bisherige § 9 (Bekanntgabe des Wahltermins und Aufzählung, Kandidaten zu benennen) wird zu § 11.

Der bisherige § 10 (Wahlvorschläge) wird zu § 12 und erhält einen neuen Abs. (5) folgenden Wortlautes:

„(5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Gemeinderat einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.“

Der bisherige § 11 (Prüfung der Wahlvorschläge) wird zu § 13.

Der bisherige § 12 (Aufstellung der Kandidatenliste) wird zu § 14, wobei in Abs. (1) die Formulierung „§ 10 Abs. 4“ durch die Formulierung „§ 12 Abs. 4“ ersetzt wird; zudem wird ein neuer Abs. (3) folgenden Wortlautes ergänzt:

„(3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.“

Es wird ein neuer § 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens drei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen, soweit das möglich ist. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die

Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.“

Der bisherige § 13 (Unterlagen zur Wahl) wird zu § 16. Abs. (1) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Es sind Stimmzettel in zwei unterschiedlichen Farben gemäß § 20 Abs. 4 bereit zu halten.“

Es wird ein Abs. (5) neu eingefügt:

„(5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.“

Der bisherige § 14 (Wahlzeit(en) und Wahllokal(e)) Abs. (2) und (3) wird zu einem neuen § 17 folgenden Wortlautes:

„§ 17 Wahlzeit(en) und Wahllokal(e)

(1) Jedes Wahllokal muss am Sonntag und am Vorabend wenigstens eine halbe Stunde vor und nach allen Gottesdiensten geöffnet sein, am Sonntag aber nicht nach 19 Uhr.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren.“

Die bisherigen § 15 (Bestellung eines Wahlvorstandes) und § 16 (Bekanntgabe von Kandidatenliste(n), Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)) werden zu den §§ 18 und 19.

Der bisherige § 17 (Allgemeine Bestimmungen zur Wahl) wird zu § 20 und um einen Abs. (4) ergänzt:

„(4) Wähler aus dem Territorium der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und Wähler, die nicht auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, wählen auf unterschiedlich farbigen Stimmzetteln.“

Der bisherige § 18 (Briefwahl) wird zu § 21 und erhält in Abs. (5) Satz 1 folgende Fassung:

„Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel in der entsprechenden Farbe gemäß § 20 Abs. 4, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder einen seiner Familienangehörigen, durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen.“

Der bisherige § 19 (Allgemeine Briefwahl) wird zu § 22 und erhält in den Abs. (2) und (3) folgende Fassung:

„(2) Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach § 21 Abs. 2; 5 bis 7 zugesandt oder ausgehändigt. § 21 Abs. 1; 3 und 4 finden keine Anwendung.

(3) Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 17 Abs. 2 einrichten.“

Der bisherige § 20 (Die Wahl im Wahllokal) wird zu § 23.

Der bisherige § 21 (Feststellung des Wahlergebnisses) wird zu § 24 und geändert wie folgt:

Abs. (4) erhält folgenden Wortlaut:

„(4)a Es erfolgt zunächst eine Auszählung der Stimmzettel der Wähler, die auf dem Gebiet der Gemeinde von

Katholiken anderer Muttersprache wohnen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

b) In einer zweiten Auszählung werden ggf. die Stimmen der Wähler, die nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wohnen, zu dem gemäß Buchst. a ermittelten Ergebnis dazu gezählt. Zusätzlich zu den gemäß Buchst. a ermittelten Mitgliedern des Gemeinderats werden diejenigen Kandidaten Mitglieder im Gemeinderat, deren Stimmenzahl über die Stimmenzahl des Mitglieds mit der geringsten Stimmenzahl nach der Auszählung nach Buchst. a hinausgeht.“

Der bisherige Abs. (5) wird zu Abs. (5) Buchst. a) und um einen Buchst. b) ergänzt. Damit erhält Abs. (5) folgenden Wortlaut:

„(5)a) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Wahlbezirk gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

b) Nehmen in einem Wahlbezirk außerhalb der Gemeinde Wohnende an der Wahl teil, so ist analog zu Abs. 4 zu verfahren.“

Es wird ein neuer Abs. (6) folgenden Wortlautes eingefügt:

„(6) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.“

Der bisherige Abs. (6) wird zu Abs. (7). Der bisherige Abs. (7) wird zu Abs. (8) und um folgenden Satz ergänzt:

„Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.“

Der bisherige Abs. (8) wird zu Abs. (9).

Der bisherige § 22 (Ersatzmitglieder) wird zu § 25 und wie folgt gefasst:

Abs. (1) erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Kandidaten, die nicht in den Gemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 31 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 4 Buchst. a ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.“

Es wird ein neuer Abs. (3) folgenden Wortlautes eingefügt:

„(3) Sofern ein nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.“

Der bisherige Abs. (3) wird zu Abs. (4); der bisherige Abs. (4) wird zu Abs. (5).

Die bisherigen § 23 (Bekanntgabe des Wahlergebnisses) und § 24 (Einspruchsrecht) werden zu den §§ 25 und § 26.

Die vorstehenden Änderungen wurde vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 21. September 2002 beraten und gut geheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 01. Dezember 2002 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. November 2002 † Franz Kamphaus
Az.: 729B/02/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 163 Änderung der Ordnung für die Wahl des Vertreters der im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Bezirkssynodalrat (WO PrGr BSR)

Die „Ordnung für die Wahl des Vertreters der im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Bezirkssynodalrat (WO PrGr BSR)“, zuletzt geändert am 17. März 1999 (Amtsblatt 1999, S. 40f.), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird ein Buchst. f) wie folgt eingefügt:

„f) im Schuldienst.“

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.04.1999 in Kraft.

Limburg, 28. November 2002 † Franz Kamphaus
Az.: 730B/02/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 164 Festsetzung der Termine der Wahlen für die 10. Amtsperiode der synodalen Gremien 2003/2004 im Bistum Limburg

In Abstimmung mit den jeweiligen synodalen Gremien setze ich die Termine der Wahlen für die 10. Amtsperiode der einzelnen Gremien aufgrund der Synodalordnung (§ 6 Abs. 3 SynO) wie folgt fest:

Wahl des Pfarrgemeinderates
8./9. November 2003

Wahl des Gemeinderates
8./9. November 2003

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung
24. April 2004

Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates in den einzelnen Orden
20. Januar 2004

Konstituierende Sitzung des Ordensrates
4. März 2004

Konstituierende Sitzung des Diakonenrates
23. März 2004

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
20. März 2004

Konstituierende Sitzung des Priesterrates
15. März 2004

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates
5. Juni 2004

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, 28. November 2002 † Franz Kamphaus
Az.: 760B/02/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 165 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 10. Amtsperiode der synodalen Gremien 2003/2004 im Bistum Limburg

Der Herr Bischof hat gemäß § 6 Abs. 3 der Synodalordnung die Termine für die Wahlen zu den synodalen Gremien bestimmt.

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird der folgende Terminplan festgelegt:

A. WAHLEN ZU DEN GEMEINDEGREMIEN

1. Wahl zum Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO PGR) bis
spätestens 9. Februar 2003.

Der Pfarrgemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO PGR) fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebietsteilen (§ 9 WO PGR), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal und die Wahlzeit fest (§ 10 WO PGR) bis
spätestens 9. Mai 2003.

Außerhalb der Gemeinde Wohnende weisen in der Gemeinde, in der sie aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO PGR) bis
spätestens 9. August 2003.

Der Pfarrer oder der/die Pfarrbeauftragte teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbriefe, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge (§ 11 WO PGR) bis
spätestens 7. September 2003.

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO PGR) bis
5. Oktober 2003.

Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO PGR) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 9 Abs. 1 WO PGR) fest bis
spätestens 5. Oktober 2003.

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO PGR) bis
spätestens 12. Oktober 2003.

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Aufgabenbereich Synodalamt im Bezirksamt die Kandidatenliste zur Weiterleitung an das Diözesansynodalamt mit bis
spätestens 14. Oktober 2003.

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 15 WO PGR) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis
spätestens 19. Oktober 2003.

Der Pfarrgemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 18 WO PGR) bis
spätestens 23. Oktober 2003.

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste

sind der Gemeinde bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) (§ 19 WO PGR)
spätestens am 25. Oktober 2003.

Der Pfarrer weist bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hin, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 16 WO PGR); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin
spätestens ab 25./26. Oktober 2003.

Der Jugendwahlausschuss lädt spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin alle Jugendlichen der Gemeinde zu einer Wahlversammlung ein, also bis
spätestens 2. November 200 (ggf. 16. November).

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 21 WO PGR) in der Zeit vom
8. Oktober - 7. November 2003

WAHL DES PFARRGEMEINDERATES
8./9. November 2003

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinderates mit (§ 26 WO PGR)
spätestens am 15./16. November 2003.

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO PGR) bis
spätestens zum 23. November 2003.

Die Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin findet statt zwischen der Pfarrgemeinderatswahl und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 4 WO J), also
frühestens am 10. November 2003 und spätestens am 23. November 2003 (ggf. 8. Dezember)

Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Konst PGR)
spätestens am 24. November 2003.

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist,
spätestens am 9. Dezember 2003.

Der Pfarrgemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt über das Bezirksamt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 6 Konst PGR); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Pfarrgemeinderat benannten Kandidaten und Kandidatinnen für andere Gremien mit bis
spätestens 23. Dezember 2003.

2. Wahl des Verwaltungsrates

Im Falle des Verzichts auf den Vorsitz im Verwaltungsrat seitens des Pfarrers gemäß KVVG § 3 Abs. 2 hat dieser eine schriftliche Erklärung unter Darlegung seiner Gründe an den Bischof abzugeben bis
spätestens 9. Oktober 2003.

Stimmt der Bischof diesem Ansinnen zu, hat der Pfarrer in diesem Fall gegenüber dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates in der Konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates eine verbindliche Absichtserklärung abzugeben.

Diese Erklärung hat der Pfarrer binnen einer Woche nach

dieser Sitzung dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates schriftlich zuzuleiten.

Er hat über die Abgabe der Erklärung das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren.

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat im Zeitraum von vier Monaten nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Abs. 2 WO VRK),
spätestens also bis zum 24. März 2004,

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist,
spätestens bis zum 9. April 2004.

Der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt umgehend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit (§ 11 Abs. 3 WO VRK), also
spätestens am 10. April 2004.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt dem Diözesansynodalamt mit, wer vom Verwaltungsrat zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. zum/zur Vorsitzenden gewählt wurde
07. Juni 2004.

3. Wahl zum Gemeinderat in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Der Gemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO GRKaM) bis
spätestens 9. Februar 2003.

Der Gemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO GRKaM) fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebietsteilen (§ 9 WO GRKaM), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal fest (§ 10 WO GRKaM) bis
spätestens 9. Mai 2003.

Außerhalb der Gemeinde Wohnende weisen in der Gemeinde, in der sie aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO GRKaM) bis
spätestens 9. August 2003.

Der Pfarrer oder der/die Pfarrbeauftragte teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbriefe, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge (§ 11 WO GRKaM) bis
spätestens 7. September 2003.

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO GRKaM) bis
5. Oktober 2003.

Der Gemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO GRKaM) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 9 Abs. 1 WO GRKaM) fest bis
spätestens 5. Oktober 2003.

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO GRKaM) bis
spätestens 12. Oktober 2003.

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Aufgabenbereich Synodalamt im Bezirksamt die Kandidatenliste zur Weiterleitung an das Diözesansynodalamt mit bis

spätestens 14. Oktober 2003.

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat, soweit das möglich ist, für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 15 WO GRKaM) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis

spätestens 19. Oktober 2003.

Der Gemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 18 WO GRKaM) bis

spätestens 23. Oktober 2003.

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Gemeinde bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) (§ 19 WO GRKaM)
spätestens am 25. Oktober 2003.

Der Pfarrer weist bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hin, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 16 WO GRKaM); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin
spätestens ab dem 25./26. Oktober 2003.

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 21 WO GRKaM) in der Zeit
vom 8. Oktober - 7. November 2003.

Wahl des Gemeinderates 8./9. November 2003

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates mit (§ 26 WO GRKaM)
spätestens am 15./16. November 2003.

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO GRKaM) bis
spätestens zum 23. November 2003.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§ 1 Konst GRKaM)
spätestens am 24. November 2003,

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist,
spätestens am 9. Dezember 2003.

Der Gemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt über das Bezirksamt die Zusammensetzung des Gemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 6 Konst GRKaM); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Gemeinderat benannten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen für den Vorsitz und die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, in den Bezirkssynodalarat und in die Diözesanversammlung mit (§ 4 Konst GRKaM) bis
spätestens 23. Dezember 2003.

B. WAHLEN ZU DEN BEZIRKSGREMIEN

Termine für die Wahlen zu den Bezirksgrêmien werden aufgrund der aktuellen Diskussion über Veränderungen der synodalen Struktur auf Bezirksebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht festgelegt.

C. WAHLEN ZU DEN DIÖZESANGREMIEN

1. Diözesanversammlung

Das Diözesansynodalamt bittet die Arbeitsgemeinschaft der

Verbände um Wahlvorschläge für die Zuwahl in die Diözesanversammlung gem. § 59 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung (§ 2 Abs. 2 Buchst. b Konst DV) bis **spätestens 31. Januar 2004.**

Die Bezirksämter teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter- bzw. vertreterinnen in der Diözesanversammlung mit bis **spätestens 19. März 2004.**

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der Diözesanversammlung, Kandidatinnen und Kandidaten für die zu tätigen Wahlen zu benennen (§§ 1 und 2 Konst DV) bis **spätestens am 3. April 2004.**

Kandidatenvorschläge mit dem Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten durch die Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß § 59 Abs. 1 Buchst. a und b SynO sollen im Diözesansynodalamt vorliegen (§ 2 Abs. 3 Konst DV) bis **möglichst 14. April 2004.**

Bekanntgabe der bis zum 14. April 2004 eingegangenen Vorschläge zur Kandidatur an die Wahlberechtigten (§ 2 Abs. 3 Konst DV) am **17. April 2004.**

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung mit Wahl der Vertreter/Vertreterinnen in den Diözesansynodalrat
24. April 2004

2. Wahl des Priesterrates

Bildung der Wahlvorstände in den Bezirken und Vorbereitung der Wahl bis **spätestens 5. September 2003.**

Aufforderung an alle Wahlberechtigten, bis 17. Oktober 2003 Kandidaten für die Wahl in den Bezirken zu benennen, bis **spätestens 3. Oktober 2003.**

Kandidatenvorschläge für die Wahl in den Bezirken liegen vor bis **spätestens 17. Oktober 2003.**

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken, Bekanntgabe der Kandidatenliste und Aufforderung zur Stimmabgabe bis zum 7. November 2003
im Zeitraum vom 20.-24. Oktober 2003.

Stimmabgabe im 1. Wahlgang in den Bezirken bis spätestens 7. November 2003

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken:

- Feststellung des Wahlergebnisses des 1. Wahlgangs;
- ggf. Aufforderung zur Stimmabgabe für den 2. Wahlgang und Mitteilung des Ergebnisses des ersten Wahlgangs bis zum 28. November 2003

im Zeitraum vom **10.-14. November 2003**

Stimmabgabe zum 2. Wahlgang in den Bezirken bis spätestens 28. November 2003

Sitzung der Wahlvorstände in den Bezirken, Feststellung des Wahlergebnisses im Zeitraum vom **1.-5. Dezember 2003**

Meldung des Wahlergebnisses durch den Bezirksdekan an den Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates bis **spätestens 8. Dezember 2003.**

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses:

- Bekanntgabe des Wahlergebnisses aus den Bezirken;
- Aufforderung an die dazu Berechtigten, bis 16. Januar 2004 Kandidaten für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof zu benennen (Diözesanliste)
- Aufforderung an die Emeritierten, bis 16. Januar 2004 Kandidaten für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof zu benennen (Emeritiertenliste)

im Zeitraum vom **8.-12. Dezember 2003.**

Die Kandidatenvorschläge zur Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof liegen dem Geschäftsführenden Ausschuss vor bis **spätestens 16. Januar 2004.**

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses, Erstellung der Kandidatenliste und Aufforderung zur Stimmabgabe bis spätestens 6. Februar 2004 für die Ermittlung von Berufungsvorschlägen an den Herrn Bischof (Diözesanliste und Emeritiertenliste) im Zeitraum vom **19.-23. Januar 2004.**

Stimmabgabe Diözesanliste und Emeritiertenliste, Meldung der Berufungsvorschläge durch

- die Vertretung der jüngeren Priester,
- die Versammlung der Priester im Ordensrat,
- die Vollversammlung der Priester anderer Muttersprache

bis spätestens 6. Februar 2004.

Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Priesterrates:

- Feststellung des Ergebnisses der Diözesanliste und der Emeritiertenliste;
- Übermittlung sämtlicher Berufungsvorschläge an den Herrn Bischof mit der Bitte, die Berufung auszusprechen;
- Erstellung der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung und Bitte an den Herrn Bischof, zu dieser Sitzung einzuladen

im Zeitraum vom **9.-13. Februar 2004.**

Konstituierende Sitzung des Priesterrates mit Wahl der Vertreter in den Diözesansynodalrat
15. März 2004.

3. Wahl des Diakonenrats

Aufforderung des Wahlvorstandes an die Wahlberechtigten, bis spätestens zum 8. Februar 2004 Kandidaten zu benennen, **spätestens am 23. Januar 2004.**

Benennung von Vorschlägen bis **spätestens 6. Februar 2004.**

Sitzung des Wahlvorstandes mit Erstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom **9.-13. Februar 2004.**

Übersendung der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand und Mitteilungen, dass der Wahlbrief bis zum 27. Februar 2004 beim Wahlvorstand vorliegen muss, bis **spätestens 13. Februar 2004.**

Wahltermin 27. Februar 2004

Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diakonenrates **spätestens am 5. März 2004.**

Konstituierende Sitzung des Diakonenrates mit Wahl des Vertreters in den Diözesansynodalrat 23. März 2004

4. Wahl des Ordensrats

Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich bittet die höheren Ordensoberinnen und -oberen, der Wahl in den Ordensrat zuzustimmen (§ 1 WO OR) bis **spätestens 20. Juli 2003.**

Ermittlung der Mitglieder des Ordensrats in den einzelnen Orden **20. Januar 2004.**

Meldung des Wahlergebnisses in den einzelnen Orden an das Sekretariat des Ordensrats (§ 8 WO OR) bis **spätestens 30. Januar 2004.**

Konstituierende Sitzung des Ordensrats mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat 4. März 2004

5. Wahl des Rats der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Die Gemeinderäte melden Name und Anschrift der von ihnen in den Rat Gewählten an das Diözesansynodalamt (§ 1 Abs. 2 Konst GRKaM) bis **2. Januar 2004.**

Einladung zur konstituierenden Sitzung bis **spätestens 27. Februar 2004.**

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat 20. März 2004

6. Wahl der Vertreter/der Vertreterinnen der Berufsgruppen der Pastoral- und Gemeindereferent/inn/en in den Diözesansynodalrat

6.1 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Pastoralreferent/inn/en

Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle wahlberechtigten Pastoralreferentinnen und -referenten um einen Kandidatenvorschlag und lädt alle Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein, also **spätestens bis zum 20. Februar 2004.**

Die Wahlvorschläge sollten incl. der Einverständniserklärung des/der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin spätestens zehn Tage vor dem Termin der Wahlversammlung beim Wahlvorstand vorliegen, also möglichst bis zum **16. März 2004.**

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge, die von wenigstens fünf Wahl-

berechtigten vorgeschlagen wurden, auf; die Liste ist den Wahlberechtigten eine Woche vor der Sitzung zuzustellen, also

spätestens am 19. März 2004.

Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Pastoralreferent/inn/en in der Wahlversammlung bis spätestens 26. März 2004

Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis **spätestens 29. März 2004.**

6.2 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindereferent/inn/en

Der Wahlvorstand bittet alle Wahlberechtigten, bis zum 27. Februar 2004 einen Kandidatenvorschlag mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person einzureichen bis **spätestens 13. Februar 2004.**

Die Kandidatenvorschläge und die Einverständniserklärungen liegen dem Wahlvorstand vor bis **spätestens 27. Februar 2004.**

Sitzung des Wahlvorstandes: Prüfung der Wahlvorschläge und Aufstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom **1.-5. März 2004.**

Der Wahlvorstand stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu mit der Bitte um Rücksendung bis zum 19. März 2004 **spätestens am 5. März 2004.**

Rücksendung der Wahlbriefe der wahlberechtigten Gemeindereferent/inn/en bis zum 19. März 2004

Sitzung des Wahlvorstandes: Feststellung des Wahlergebnisses, Information der Wahlberechtigten im Zeitraum vom **22.-26. März 2004.**

Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis **spätestens 29. März 2004.**

7. Diözesansynodalrat

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates **14. Mai 2004.**

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates 5. Juni 2004

Limburg, 28. November 2002 + Gerhard Pieschl
Az.: 760B/02/04/4 Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr. 166 Änderung der Beihilfeordnung

Die „Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ in der Fassung vom 13. November 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.09.1997 (Amtsblatt 1997, Seite 139) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird in Absatz 2 um folgende Nr. 8 ergänzt:

„8. an Beschäftigte, die nach dem 30.06.2002 angestellt werden.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2 und 3 lautet:

„Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 211), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), und der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), sowie nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 08. Juni 2000 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, sind ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Gebühren nur bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens angemessen.“

§ 4 Abs. 6 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, an denen sich Versicherte nach § 30 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu beteiligen haben, sowie Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung auftragsgemäss für andere Leistungsträger oder im Rahmen der Dienstunfallfürsorge erbringt.“

§ 4 Abs. 7 Nr. 2 wird nach „Zuzahlungen und Kostenanteile“ wie folgt ergänzt:

„(ausgenommen nach § 30 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“.

§ 5 erhält in Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen sowie Leistungen eines Heilpraktikers.“

Der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 genannte Betrag wird von „DM 5,00“ auf „4,50 Euro“ geändert.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag nach Satz 1 ist nicht abzuziehen bei Aufwendungen von

- a. Personen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
- b. Empfängern von Versorgungsbezügen und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen, wenn die Versorgungsbezüge bei Antragstellung 1.125 Euro monatlich nicht übersteigen.
- c. Schwangeren bei ärztlich verordneten Arzneimitteln wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung.“

Der in § 5 Abs. 1 Nr. 6 genannte Betrag wird von „DM 30,00“ auf „16,00 Euro“ geändert.

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 genannten Beträge „DM 11,00“ bzw. „DM 66,00“ werden in „6,00 Euro“ bzw. „36,00 Euro“ geändert.

In § 5 Abs. 1 Nr. 9 wird in Satz 1 die Formulierung „ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen“ ersetzt durch die Formulierung „ärztlicher, zahnärztlicher oder psychotherapeutischer

Leistungen“.

Der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 genannte Betrag „DM 20,00“ wird geändert in „10,00 Euro“.

In § 5 Abs. 1 Nr. 10 werden die Beträge „DM 50,00“ bzw. „DM 10,00“ in „26,00 Euro“ bzw. „5,00 Euro“ geändert.

§ 6 wird in Abs. 1 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege für höchstens drei Wochen, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; die Aufwendungen sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. Für Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Begleitung behördlich festgestellt ist und das Sanatorium bestätigt, dass die Begleitung für eine erfolgversprechende Behandlung erforderlich ist,“

In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „beiden vorausgegangenen Kalenderjahren“ durch „drei vorausgegangenen Kalenderjahren“ ersetzt.

§ 7 wird in Abs. 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens drei- und zwanzig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von 16 Euro täglich, für Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von 13 Euro täglich,“

In § 7 Abs. 4 Nr. 2 wird die Formulierung „beiden vorausgegangenen Kalenderjahren“ durch „drei vorausgegangenen Kalenderjahren“ ersetzt.

§ 7 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn bekannt ist, dass das Dienstverhältnis oder bei Altersteilzeit oder Freistellung aufgrund von Teilzeitarbeit die Dienstverrichtung vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, dass die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird.“

In § 8 wird in Abs. 1 eine neue Nr. 2 folgenden Wortlautes eingefügt; dadurch werden die bisherigen Nummern 2 und 3 zu den Nummern 3 und 4:

„2. bei Kindern und Jugendlichen für eine einmalige Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr,“

In § 8 Abs. 2 werden die Worte „bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres“ gestrichen.

In § 9 Abs. 1 wird eine neue Nr. 4 folgenden Wortlautes eingefügt; dadurch werden die bisherigen Nummern 4 und 5 zu den Nummern 5 und 6:

„4. für die pauschalen Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Pflege in einem Geburtshaus,“

§ 9 Abs. 2 wird gestrichen.

Die in § 10 Abs. 1 genannten Beträge werden wie folgt geändert: von „DM 1300,00“ auf „665,00 Euro“, von

„DM 850,00“ auf „435,00 Euro“, von „DM 2000,00“ auf „1000,00 Euro“, von „DM 650,00“ auf „333,00 Euro“, von „DM 425,00“ auf „218,00 Euro“ und von „DM 4000,00“ auf „2000,00 Euro“.

§ 12 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird.“

Der in § 12 Abs. 2 genannte Betrag wird von „DM 100,00“ auf „52,00 Euro“ umgestellt.

In § 12 Abs. 6 werden die Worte „oder einer stationären Unterbringung in einer Entbindungsanstalt“ gestrichen.

In § 12 Abs. 7 wird der Betrag „DM 40,00“ durch „21,00 Euro“ ersetzt.

§ 12 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung Zuschüsse aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zustehen, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 der Bemessungssatz um 50 vom Hundert für ihre Aufwendungen und die Aufwendungen der Personen, die bei Krankenversicherungspflicht der Zuschussberechtigten familienversichert (§ 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) wären.“

In § 12 Abs. 8 Satz 2 wird der Betrag „DM 80,00“ durch „41,00 Euro“ ersetzt.

Die in § 14 Abs. 2 genannten Beträge „DM 500,00“ bzw. „DM 50,00“ werden in „250,00 Euro“ bzw. „25,00 Euro“ geändert.

§ 14 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Abschlagszahlungen sollen angemessen sein und die später zu gewährende Beihilfe nicht übersteigen.“

§ 14 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Die volle Eurobeträge übersteigende Beihilfe ist auf volle fünfzig Cent abzurunden.“

Änderung der Anlagen zur Beihilfeordnung

Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Beihilfeordnung) wird wie folgt neu gefasst:

„Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

1 Allgemeines

1.1 Im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Beihilfeordnung sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der folgenden Nr. 2 bis 4 beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psy-

chotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

1.2 Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Deshalb sind Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung (z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, nicht beihilfefähig.

1.3 Gleichzeitige Behandlungen nach Nr. 2, 3 oder 4 schließen sich aus.

2 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nr. 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient, und

- nach Erhebung der biographischen Anamnese, ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und

- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund einer vertrauensärztlichen Stellungnahme zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nr. 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),

- vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,

- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,

- seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen auch seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,

- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z. B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
 - seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen),
 - seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.
- 2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur bis zu folgenden Stundenzahlen beihilfefähig:
- 2.3.1 Bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin oder des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer von höchstens 20 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine vertrauensärztliche Stellungnahme,
- 2.3.2 bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin oder des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine vertrauensärztliche Stellungnahme,
- 2.3.3 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin oder des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1, weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden; in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 15 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine vertrauensärztliche Stellungnahme,
- 2.3.4 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin oder des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine vertrauensärztliche Stellungnahme,
- 2.3.5 bei einer tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Einbeziehung ihrer Bezugspersonen in der Regel im Verhältnis 1:4. Abweichungen bedürfen der Begründung. Bei Vermehrung der Begleittherapie sind die Leistungen bei den Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen abzuziehen.
- 2.4.1 Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten durchgeführt, müssen diese Fachärztin oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, für Psychiatrie und Psychotherapie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ sein. Eine Fachärztin

oder ein Facharzt für psychotherapeutische Medizin oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ können nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nr. 860-862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 01. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann auch analytische Psychotherapie (Nr. 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen.

2.4.2.1 Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1989 (BGBl. I S. 1311) können Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform erbringen, für welches sie eine vertiefte Ausbildung erfahren haben (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie).

2.4.2.2 Wird die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, müssen sie

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis 31.12.1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten können nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie), erbringen, für welche sie zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen sind. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen, können tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nr. 860, 861 und 863 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

2.4.3.1 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG können Leistungen für diejenige Psychotherapieform bei Kindern und Jugendlichen erbringen, für die sie eine vertiefte Ausbildung erfahren haben (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie).

2.4.3.2 Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von einem Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, müssen sie

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten können nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen sind. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen, können tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nr. 860, 861 und 863) des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

2.4.4 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten erfolgt, durch eine entsprechende Bescheinigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für psychotherapeutische Medizin erfolgt, durch eine entsprechende Bescheinigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

2.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor Begutachtung der ärztliche Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

3 Verhaltenstherapie

3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den Nr. 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient, und
- nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund

- einer vertrauensärztlichen Stellungnahme zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.
- Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich die Verhaltenstherapie als nicht notwendig erweist.
- Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin oder des Therapeuten vorgelegt wird, dass bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund einer vertrauensärztlichen Stellungnahme zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.
- 3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:
- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien),
 - vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
 - Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz
 - seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
 - seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen),
 - seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
 - seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische verhaltenstherapeutische Interventionen - besonders auch im Hinblick auf die Reduktion von Risikofaktoren für den Ausbruch neuer psychotischer Episoden - erkennen lassen.
- 3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur bis zu folgenden Stundenzahlen beihilfefähig:
- 3.3.1 - bei Einzelbehandlung von Erwachsenen 40 Sitzungen,
- von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen, 50 Sitzungen
- 3.3.2 Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten 40 Sitzungen: Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahlen nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer von höchstens 40 weiteren Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine vertrauensärztliche Stellungnahme.
- 3.4.1 Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen oder -therapeuten durchgeführt, müssen diese Fachärztin oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und - Psychotherapie oder Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ sein. Ärztliche Psychotherapeutinnen und -therapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung, schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.
- 3.4.2.1 Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG können Verhaltenstherapie erbringen, wenn sie dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren haben.
- 3.4.2.2 Wird die Behandlung durch psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, müssen sie
- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen
- oder
- in das Arztregister eingetragen sein oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie in einem bis zum 31. Dezember 1998 von der kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
- 3.4.3 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten erfolgt, durch eine entsprechende Bescheinigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Die

fachliche Befähigung von Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, durch eine entsprechende Bescheinigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

3.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung der ärztliche Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

4 Psychosomatische Grundversorgung
Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Nr. 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nr. 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (Autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und die Behandlungsdauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- bei verbaler Intervention als einzige Leistung 10 Sitzungen,
- bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung 12 Sitzungen,
- bei Hypnose als Einzelbehandlung 12 Sitzungen.

Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention im Rahmen der Nr. 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene ärztliche Leistungen beihilfefähig.

4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Allgemeinmedizin (auch praktische Ärztin oder praktischer Arzt), Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie, Phoniatrie und Pädaudiologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychotherapeutische Medizin oder Urologie durchgeführt wird.

4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von Ärztinnen oder Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten erbracht wird, soweit diese über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügen.

4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.

5 Nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren
Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z. B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurythmie, Psychodrama, Respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse, neuropsychologische Behandlung. Katathymes Bilderleben kann nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts Anwendung finden. Rational Emotive Therapie ist nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.“

Änderungen in der Anlage 2 Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen

In Nr. 3 werden nach dem Wort „Keramik“ die Worte „außer Glaskeramik,“ ergänzt.

In Nr. 5 werden die Worte „nicht nur unbedeutender Art“ gestrichen.

Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

- Einzelzahnücke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind,
- Freizahnücke, wenn mindestens die Zähne acht und sieben fehlen,
- Fixierung einer Totalprothese.

Aufwendungen für mehr als zwei Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen beihilfefähig; Aufwendungen für mehr als vier Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.“

Nr. 7.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mehraufwendungen für große Brücken, soweit mit diesen mehr als vier fehlende Zähne je Kiefer oder mehr als drei fehlende Zähne je Seitenzahngebiet ersetzt werden; werden durch mehrere Einzelbrücken je Kiefer im einzelnen nicht mehr als drei oder vier fehlende Zähne, insgesamt aber mehr als vier fehlende Zähne ersetzt, sind die Aufwendungen beihilfefähig,“

In Nr. 8 wird die Formulierung „60 vom Hundert“ durch „65 vom Hundert“ ersetzt.

Die vorgenannten Änderungen treten am 1. Juli 2002 in Kraft.

Limburg, 08. Oktober 2002
Az. 565 AH/ 02/01/8

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 167 Geburtsbeihilfe

Im Zuge der Änderung der Beihilfeordnung wurde eine „Ordnung über die Gewährung von Geburtsbeihilfe“ geschaffen.

Auf den Beschluss der KODA vom 16. Mai 2002 wird folgende Ordnung in Kraft gesetzt:

Ordnung über die Gewährung von Geburtsbeihilfe

§ 1

Die Regelung gilt für alle Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg Anwendung findet.

§ 2

Bei der Geburt eines Kindes erhält der/die Beschäftigte eine Geburtsbeihilfe für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 358,00 Euro.

Dies gilt auch bei der Aufnahme eines Kindes in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind, wenn das Kind am Tag der Aufnahme in die Familie das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Sind beide Elternteile berechtigt, diese Beihilfe zu erhalten, wird die Beihilfe der Mutter gewährt. Die Geburtsbeihilfe erhält auch die Beschäftigte oder der Beschäftigte, die oder der nach Satz 3 keinen Anspruch auf die Geburtsbeihilfe hat, wenn der Anspruch des Ehegatten nicht 358,00 Euro beträgt; diese mindert sich jedoch um den Betrag, den der Ehegatte der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters als Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten erhält.

Teilzeitbeschäftigte erhalten von der Geburtsbeihilfe den Teil, der dem mit Ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

Limburg, 12. Juli 2002
Az.: 565 AH/02/01/8

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 168 Ergänzung der Besonderen Vergütungsrichtlinien

Die Besonderen Vergütungsrichtlinien für bestimmte Tätigkeitsbereiche werden nach Beschluß der KODA vom 05. September 2002 um folgende VR 6: Fahrdienste ergänzt:

„VR 6: Fahrdienste

Für Beschäftigte in der Tätigkeit als Personenkraftwagenfahrer gilt hinsichtlich der Vergütung und der Arbeitszeit der „Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen“ (Pkw-Fahrer-TV He) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Fahrer des Bischofs und des Weihbischofs als „ständige persönliche Fahrer“ im Sinne des § 3 Absatz 3 des Tarifvertrages gelten.

Die Regelung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.“

Limburg, 18. Oktober 2002
Az.: 565 AH/02/01/11

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 169 Ergänzung der Besonderen Vergütungsrichtlinien

Die Besonderen Vergütungsrichtlinien für bestimmte Tätigkeitsbereiche werden nach Beschluss der KODA vom 05. September 2002 um folgende VR 16: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfortendienst und in der Museumsaufsicht ergänzt:

„VR 16: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfortendienst und in der Museumsaufsicht

(ohne einfachere Verwaltungstätigkeiten im Sinne der Allgemeinen Vergütungsrichtlinie, 4. Allgemeiner Verwaltungsdienst, lit. b., Ziff. I, Ziff. 3).

Eingangsgruppierung BAT IX b

nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe
BAT IX b BAT VIII

Übergangsregelung: Bei am 01.09.2002 bestehenden Arbeitsverhältnissen darf aufgrund dieser Vergütungsrichtlinie keine Eingruppierung unter der bisherigen Vergütungsgruppe erfolgen. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses bis zur Dauer von 8 Monaten sind unschädlich.“

Limburg, 18. Oktober 2002
Az: 565AH/02/01/11

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 170 Änderung der Vergütungsrichtlinie VR 13

Die Vergütungsrichtlinie VR 13 wird nach Beschluß der KODA vom 05. September 2002 wie folgt geändert:

„1. Die Überschrift erhält den folgenden Wortlaut:

„VR 13: Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeseelsorge und in der Kategorialseelsorge“

2. VR 13 Punkt II erhält einen neuen 5. Spiegelstrich mit folgendem Inhalt:

„Gemeindereferenten/innen erhalten nach 2jähriger Bewährung einer Zulage in Höhe von 50 % der Differenz der Grundvergütung zur Vergütungsgruppe BAT IV a.“

3. Der bisherige 5. Spiegelstrich wird zum neuen 6. Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut:

„Gemeindereferenten/innen nach 5jähriger Bewährung in BAT IV b als Gemeindereferent/in:

BAT IV a sowie eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz der Grundvergütung zur Vergütungsgruppe BAT III.“

4. Der bisherige 6. Spiegelstrich wird zum neuen 7. Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut:

„Gemeindereferenten/innen, die als Pfarrbeauftragte oder als Bezugsperson eingesetzt sind und im Pfarrhaus oder in der Kirchengemeinde wohnen, erhalten bis zum 31.12.2006 für die Dauer der Geltung der Statuts für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC in der Fassung vom 19. März 1999 für die Dauer der Beauftragung oder des Einsatzes eine zusätzlich Zulage von monatlich 230 Euro unter Einbeziehung der bisher gezahlten Bezugspersonenzulage.“

5. Die erste Übergangsvorschrift wird ersatzlos gestrichen.

6. Obige Änderungen treten zum 01.07.2002 in Kraft.

Limburg, 18. Oktober 2002 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/02/01/11 Bischof von Limburg

Nr. 171 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A - 7 - II B 2 a - (BStBl 1999, Teil I, Seite 509 f) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Limburg, 01. August 2002 † Franz Kamphaus
Az.: 612 C/02/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 172 Hessisches Kultusministerium - Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 24. Mai 2002 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H.

der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A-7-II B 2 a - (BStBl. I S. 509) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001) bemisst sich nach der Tabelle zu 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der Fassung vom 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Wiesbaden, den 6. September 2002

Az.: I B 1.2 - 870.130.005 - 1 -

In Vertretung: Dr. Müller-Kinet

**Nr. 173 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer
Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für die Jahre 2002, 2003 und 2004**

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von € 6,00 jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von € 3,00 und einem Höchstsatz bis zu € 30,00 jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das € 300,00 jährlich nicht übersteigen darf.

Die Genehmigung gilt für die Steuerjahre (Kalenderjahre) 2002, 2003 und 2004.

Gleichzeitig wird die für das Kalenderjahr 2002 erlassene Empfehlung des Diözesankirchensteuerrates vom 18. Juni 1999 aufgehoben.

Limburg, 01. August 2002 † Franz Kamphaus
Az.: 612C/02/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 174 Hessisches Kultusministerium - Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 2002, 2003 und 2004 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden

des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von EUR 6,- jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von EUR 3,- und einem Höchstsatz bis zu EUR 30,- jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das EUR 300,- jährlich nicht übersteigen darf.

Wiesbaden, den 6. September 2002

Az.: I B 1.2 - 870.130.005 - 1

In Vertretung:

Dr. Müller-Kinet

Nr. 175 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2003. Sind Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2447 A - 99 - 001 - 02 - 443 - (BStBl 1999, Teil I, Seite 509 f) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der Fassung vom 16. Dezember 1989, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Limburg, 01. August 2002

Az.: 612D/02/01/4

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Die vorstehende Änderung des Diözesankirchensteuerbeschlusses des Bistums Limburg im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 1. Oktober 2002

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Michael-A. Hill

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Werner Widmann

**Nr. 176 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer
Beschlüsse der Kirchengemeinden im
rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums
Limburg für die Jahre 2002, 2003 und 2004**

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971, zuletzt geändert am 21. November 2001, Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von € 6,00 jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von € 3,00 und einem Höchstsatz bis zu € 30,00 jährlich.

Die Genehmigung gilt für die Steuerjahre (Kalenderjahre) 2002, 2003 und 2004.

Limburg, 01. August 2002

Az.: 612D/02/01/4

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Die vorstehenden Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz allgemein anerkannt.

Mainz, den 1. Oktober 2002

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Michael-A. Hill

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Werner Widmann

**Nr. 177 Erwachsenenkatechumenat - Feier der
Zulassung 2003**

Wenn Erwachsene nach der Taufe fragen, stehen Seelsorger und Gemeinden vor der Aufgabe, in Absprache mit den Taufbewerbern einen Weg der Vorbereitung auf die Sakramente des Christwerdens (Katechumenat) zu gestalten. In den Bezirken Frankfurt, Wiesbaden und Rheingau gibt es dazu auch unterstützende Angebote auf regionaler Ebene. Da ein Katechumenat in der Regel einen größeren Zeitraum umfasst und eine längerfristige Planung erfordert, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass am **9. März 2003** (1. Fastensonntag) um **15 Uhr im Dom zu Limburg** wieder eine diözesane „**Feier der Zulassung zur Taufe**“ mit Bischof Dr. Franz Kamphaus stattfinden wird. Die „Feier der Zulassung“ ist eine der liturgischen Feiern, die auf dem Weg der Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche vorgesehen

sind. In ihr wird das zuvorkommende Handeln Gottes gefeiert und der Wunsch der Katechumenen nach der Taufe feierlich durch den Bischof bestätigt. Gemeinden, deren Taufbewerber an dieser Feier teilnehmen wollen, werden gebeten, sich frühzeitig mit Herrn Klaedtke (Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral, Tel. 06431/295582) in Verbindung zu setzen. Der Ablauf der „Feier der Zulassung“ findet sich in der überarbeiteten und zur Erprobung herausgegebenen liturgischen Grundordnung des Erwachsenenkatechumenats „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut in Trier. Informationen zur Feier der Zulassung und zum Erwachsenenkatechumenat insgesamt finden sich in der diözesanen Arbeitshilfe „Erwachsenentaufe- Wege der Vorbereitung“, die im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral bei Frau Urban (Tel. 06431/295414), angefordert werden kann.

Nr. 178 Einkehrtag für erwachsene Taufbewerber und -begleiter am 22. Februar 2003

Begleitend und vertiefend zur Taufvorbereitung von Erwachsenen bieten das Exerzitien- und Bildungshaus der Franziskaner in Hofheim und das Referat Gemeindepastoral des Bischöflichen Ordinariates einen Einkehrtag für erwachsene Taufbewerber und -begleiter am 22. Februar 2003 von 10 bis 17 Uhr in Hofheim an. Entsprechende Faltblätter mit der Möglichkeit zur Anmeldung werden zu Beginn des Jahres 2003 über den Pfarreienvorstand an alle Pfarrämter verschickt. Die Kosten betragen pro Person 15 Euro (inkl. Verpflegung). Der Tag wird gestaltet von Sr. Maria Regina Wessels, Exerzitienbegleiterin in Hofheim, und Martin Klaedtke, Referat für Gemeindepastoral in Limburg. Anmeldung nimmt das Exerzitien- und Bildungshaus in Hofheim, Tel. 06192/99040, entgegen.

Nr. 179 Gabe der Gefirmten 2003 für die Kinderpastoral in der Diaspora

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2003

Die Firmvorbereitung bietet die große Chance, jungen Menschen einen lebendigen Einblick in die kirchlichen Grundvollzüge von Diakonia, Martyria und Liturgia zu gewähren.

Jugendliche sollen dazu befähigt werden, als mündige Christen ihre Verantwortung für sich selbst, die Kirche und die Gesellschaft zu entdecken.

Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „Mithelfen durch Teilen 2003“ in besonderer Weise aufgegriffen.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,

- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2003 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion. Der „Firmbegleiter 2003“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe
Kamp 22
33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: (05251) 29 96-88,
E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 180 Welttag des Friedens 2003

Auch im Jahre 2003 wird der Welttag des Friedens wieder am 01. Januar gefeiert. Papst Johannes Paul II. hat ihn unter das Motto gestellt: „Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe“. Der Heilige Vater hat das Motto mit Bedacht gewählt. Denn im Jahr 2003 jährt sich zum 40. Mal der Jahrestag der Veröffentlichung der Enzyklika „Pacem in terris“. Es ist die zweite Sozialenzyklika des seligen Papstes Johannes' XXIII. und das erste lehramtliche Dokument, das in umfassender Weise das Konzept der Menschenrechte rezipiert. Der Enzyklika „Pacem in terris“ geht es um das große Thema der politischen Ethik. Sie erscheint in der einer Zeit, die unter

dem Begriff „Kalter Krieg“ bekannt wurde und in der zwei Großmächte die Welt durch atomare Hochrüstung in ein Gleichgewicht der Abschreckung versetzten. Die Friedensfrage war somit auch nach dem Ende des schrecklichen Zweiten Weltkrieges hoch aktuell.

Das Motto des 36. Weltfriedenstages möchte die Bedeutung der Friedenszyklika von 1963 hervorheben, aber auch darauf hinweisen, dass der Frieden weiterhin bedroht ist und die Menschenrechte bei weitem noch nicht umfassend verwirklicht sind.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2003 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 01. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Anregungen und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden und möchte die Bedeutung von „Pacem in terris“ würdigen. Daneben finden sich darin auch Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste am 01. Januar.

Nr. 181 Initiative „Verfolgte und bedrängte Christen“

Kirchen, christliche Gemeinschaften und einzelne Gläubige in verschiedenen Teilen der Welt sehen sich vielfältigen, zum Teil staatlichen, zum Teil nichtstaatlichen Repressionen ausgesetzt. Die Deutsche Bischofskonferenz will daher in den kommenden Jahren verstärkt auf die Situation verfolgter und bedrängter Christen aufmerksam machen. Ihre Initiative umfasst drei Elemente:

1. Fürbittgebet am 26. Dezember (Stephanus-Tag)

Zur Stärkung der Solidarität mit den Brüdern und Schwestern, die um Jesu willen (vgl. Mt 5,11) Verfolgung erleiden, wird empfohlen, in den Hl. Messen am 26. Dezember (Stephanus-Tag) das folgende Fürbittgebet zu verwenden:

Überall auf der Welt bekennen sich Menschen zu Gott, der in Jesus Christus selbst Mensch geworden ist. Doch in vielen Ländern werden Christen in ihrem Glauben behindert, um Jesu willen (vgl. Mt 5,11) benachteiligt oder verfolgt. Am Gedenktag des heiligen Märtyrers Stephanus wollen wir beten:

Für die Brüder und Schwestern, die wegen ihres Glaubens benachteiligt und verfolgt werden: Gib ihnen Kraft, damit sie in ihrer Bedrängnis die Hoffnung nicht verlieren. Gott unser Vater

Alle: Wir bitten dich, erhöhe uns.

Wir bitten auch für die Verfolger: Öffne ihr Herz für das Leid, das sie anderen antun. Lass sie dich in den Opfern ihres Handelns erkennen. Gott unser Vater

Alle:

Wir bitten für alle, die aus religiösen, politischen oder rassistischen Gründen verfolgt werden: Sieh auf das Unrecht, das ihnen widerfährt und schenke ihnen deine Nähe. Gott unser Vater

Alle:

Wir bitten auch für die Kirche: Stärke unseren Glauben durch das Zeugnis unserer bedrängten Brüder und Schwestern. Mach uns empfindsam für die Not aller Unterdrückten und entschieden im Einsatz gegen jedes Unrecht. Gott unser Vater

Alle:

Wir bitten für alle, die mit dem Opfer ihres Lebens Zeugnis für dich abgelegt haben: Lass sie deine Herrlichkeit schauen: Gott unser Vater

Alle:

Gott unser Vater, im Gebet tragen wir das Leiden der Verfolgten vor dich und die Klage derer, denen die Sprache genommen wurde. Wir vertrauen auf dein Erbarmen und preisen deine Güte durch Christus unseren Herrn und Gott.

Amen.

2. Informationsheft zur Situation verfolgter und bedrängter Christen

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz legt künftig jährlich ein Informationsheft zur Situation verfolgter und bedrängter Christen in einem bestimmten Land vor. Dieses wird über die Generalvikariate den Pfarreien in größerer Stückzahl zugeleitet und ist zur Auslage in den Kirchen bestimmt. Das erste dieser Informationshefte befasst sich mit der Lage in Vietnam und soll den Gottesdienstbesuchern am 12. Januar 2003 zugänglich gemacht werden.

3. Gebetsmeinungen im Internet

Auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz (www.dbk.de) werden ab Januar 2003 im vierteljährlichen Rhythmus Gebetsmeinungen für aktuell verfolgte und bedrängte Christen veröffentlicht. Auch die anderen Materialien sind auf dieser Homepage greifbar.

Würzburg, den 26. November 2002

Nr. 182 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2002

Das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, verschickt den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 2002“ an alle Kirchengemeinden und an die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen.

Dabei ist von den Kirchengemeinden zu beachten, dass auch die Gottesdienstteilnehmer, Taufen, Trauungen, etc. der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mitzuzählen sind, sofern dieses kirchliche Leben auf ihrem Territorium stattfindet.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Bogen bis 15. Februar 2003 an den jeweils zuständigen Dekan zu senden. Der Dekan übermittelt dann die Bögen seines Dekanats bis 1. März 2003 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste.

Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden gebeten, den Erhebungsbogen bis 1. März 2003 direkt an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, zu schicken.

Fragen beantwortet gerne Herr Dr. Buballa, Referat „Kirchliche Entwicklung und Pastorale Planung“, Telefon 0 64 31 / 2 95-4 13.

Nr. 183 Jahresabschluss 2002 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“ bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, MessStipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Konto-Nr. **10 31, Pax-Bank eG, Aachen, BLZ 370 601 93**

Konto-Nr. **2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, BLZ 750 903 00**

Konto-Nr. **33 00-500, Postbank Köln, BLZ 370 100 50.**

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 184 45. Aktion Dreikönigssingen

Um ein „Zuhause“, um einen Ort menschlicher Geborgenheit und Liebe geht es beim **Leitwort** der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Das spanische „**DAR UN HOGAR**“ bedeutet: **Kindern ein Zuhause geben**. Mit diesem Thema werden sich die Sternsinger auseinandersetzen und für Kinder in aller Welt sammeln, die ein solches Zuhause heute noch vermissen. Dabei ist als „Beispielland“ Chile im Blick, wo manche ungerechte soziale Situation das Leben von Kindern und ihren Familien belastet. Auch bei uns in Deutschland wünschen sich viele Kinder ein wirkliches „Daheim“, Geborgenheit in einer guten familiären Situation.

Jesus hat die Not vieler Kinder geteilt. In einer Krippe wurde er geboren, weil in der Herberge kein Platz war (Lk 2,7). Durch den biblischen Leittext der Aktion (Mt 2,13-15; 19-20a; 21a; 22b-23a) wird dies noch deutlicher: Da das Leben des Kindes von Betlehem schon bald bedroht ist, müssen Maria und Josef mit ihm nach Ägypten fliehen, in das Land der alten Knechtschaft Israels. Als die Gefahr vorüber ist, können sie in ihr Land zurückkehren und für viele Jahre in Nazaret ein Zuhause finden. Darum verbindet sich „Nazaret“ geradezu programmatisch mit dem Leben Jesu (Mt 2,23; Lk 2,51-52).

Wo Menschen ein Zuhause finden oder geben, hat das von Jesus verheißene Reich des Friedens und der Gerechtigkeit begonnen. Das ist die Botschaft der Sternsinger - Grund genug, sich auf den Weg zu machen.

Zur Aktion Dreikönigssingen 2003 bieten das neu gestaltete Aktionsheft und die Liturgischen Hilfen vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Zum ersten Mal findet sich Aktionsmaterial auch auf einer Multisession-CD. Diese CD bietet in ihrem Audio-Teil neue Lieder (mit Playback-Version). Im CD-ROM-Teil für die Arbeit am PC bietet sie viele Texte und Bilder aus dem Aktionsheft sowie den liturgischen Hilfen.

Informationen über die Materialien werden allen Pfarreien zugeschickt. Bestellungen der kostenlosen Materialien beim

KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“

Stephanstr. 35, 52064 Aachen

Tel. 0241/4461-44

Fax 0241/4461-88

Die Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind auf das Kollektenkonto des Bistums einzuzahlen.

Nr. 185 Weltmissionstag der Kinder - Krippenofen

In der Advents- und Weihnachtszeit lädt das KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“ die Kinder ein, durch ihre persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Aus vielen kleinen persönlichen Gaben erwächst die große Hilfe für Kinder in aller Welt. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Zum Weltmissionstag der Kinder erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Diese zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv, das sich auf das Beispielland der Aktion Dreikönigssingen bezieht. Kinder aus dem indianischen Volk der Mapuche, die in Chile leben, kommen zur Krippe. Mit Elementen ihrer eigenen Kultur drücken sie die Weihnachtsbotschaft neu aus. Die Rückseite der Sparkästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2002 - 6. Januar 2003). Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten.

Sparkästchen und Aktionsplakate mit Anregungen und Bausteinen für gottesdienstliche Feiern, Informationen über konkrete Hilfsprojekte und Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus angefordert werden beim

KINDERMISSIONSWERK „Die Sternsinger“

Stephanstr. 35

52064 Aachen

Tel. 0241/44 61-44

Fax 0241/44 61-88

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das KINDERMISSIONS-WERK „Die Sternsinger“, getrennt von den Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen, so auch die Gaben aus den Sparkästchen (Krippenopfer).

Nr. 186 Afrikatag und Afrikakollekte 2003 „1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonds“

Vor 112 Jahren, am 6. Januar 1891 fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Seitdem ruft *missio* jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann *missio* viele lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Zuversicht und ihnen steht der Weg in die Zukunft offen.

So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Millionen

Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können: Rund 330.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden.

„1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonds“ - mit diesem Motto lädt uns der diesjährige Afrikatag ein, den Blick auf den Kontinent Afrika und seine Menschen dort zu richten. Afrika braucht Ihre Ideen. Deshalb hat *missio* erstmalig drei Ideenwettbewerbe zur Unterstützung afrikanische Katechisten ausgeschrieben. Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern.

Die Zukunft Afrikas liegt nicht allein in den Händen von Politikern, sondern ist maßgeblich vom Engagement aller Christen weltweit abhängig. „1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonds“ – das Motto des Afrikatages signalisiert, dass viele kleine Gaben von vielen Menschen hierzulande Zukunftsperspektiven für Tausende von Menschen in Afrika eröffnen können. Von dieser Hoffnung für die Zukunft Afrikas wollen wir in diesem Gottesdienst zum Afrikatag Zeugnis geben.

So ist die Gestaltung von Zukunft längst kein individuelles Thema mehr und kann unter den aktuellen Rahmenbedingungen nur global bewältigt werden. Anlässlich des Afrikatages 2003 spannt *missio* ein Netz der weltweiten Solidarität.

Mit der Kampagne „1 Euro für Afrika - der Zukunftsfonds“ appelliert *missio* Aachen an das Verantwortungsbewusstsein, um zukunftsorientierte Problemlösung in den Projektländern zu leisten.

Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen.

Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Damit werden den Menschen in Afrika neue Zukunftsperspektiven eröffnet. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

missio wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, Unterlagen für drei Wettbewerbe (Afrika braucht Ihre Ideen) sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete).

Bitte helfen Sie *missio* helfen.

Nr. 187 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls erscheint Nr. 157 Kongregation für den Klerus „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“. Instruktion. Das Heft wird allen Priestern im Bistum zugestellt. Andere Interessenten können das Heft im Dezernat Pastorale diens- te bestellen (06431-295 227).

In der Reihe Arbeitshilfen erscheint Nr. 165 „Pacem in Terris: Eine bleibende Aufgabe“. Welttag des Friedens 2003. Interessenten können das Heft im Dezernat Pastorale Dienste bestellen (06431-295 227).

Nr. 188 Stellenausschreibung

Im THEOLOGISCH-PASTORALEN INSTITUT für berufsbegleitende Bildung der Diözesen Limburg, Mainz und Trier (TPI) ist zum 01. September 2003 die Stelle einer DOZENTIN/eines DOZENTEN neu zu besetzen.

Das TPI betreibt in Rückbindung an seine Trägerdiözesen die berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung von Priestern, Diakonen, Pastoralreferent/innen und Gemeindereferent/innen.

Aufgaben des/der zukünftigen Stellenhabers/in sind insbesondere die Planung und Durchführung von Kursen zur Fort- und Weiterbildung im pastoralen Feld mit den Schwerpunkten:

- Biblische Theologie und Vermittlung bibel-pastoraler Arbeitsweisen
- Verknüpfung von Theologie, Biografie und beruflicher Situation
- Entwicklung von Glaubenskommunikation in Gruppen und Gemeinde

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Katholische Theologie, möglichst Promotion
- Mehrjährige pastorale Praxis
- Fähigkeit zur prozesshaft-integrativen Vermittlung von Lerninhalten
- Bereitschaft zur Teamarbeit auf der Planungs- und Durchführungsebene von Kursen
- Für die Fort- und Weiterbildung relevante Zusatzqualifikation (z.B. Supervision)

Der Stellenumfang beträgt 100%. Anstellung und Vergütung erfolgen nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (Bund/TdL). Die Tätigkeit ist bewertet nach Vergütungsgruppe I b BAT.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Januar 2003 erbeten an:

Theologisch-Pastorales Institut
Rheinstraße 105-107
55116 Mainz
E-Mail: TPI.Mainz@t-online.de

Auskunft erteilt: Dr. Engelbert Felten, Tel. 06131-27088-0, E-Mail: engfel@aol.com

Nr. 189 Todesfälle

Herr Pfarrer i. R. Hubert Jung ist am 19. November 2002 im Alter von 75 Jahren in Hadamar gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, 26. November 2002 um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Johannes Nepomuk in Hadamar, anschließend war die Beerdigung auf dem Herzenbergfriedhof.

Hubert Jung wurde am 01.12.1926 in Hadamar-Oberzeuzheim geboren. Nach dem Abitur am staatlichen Gymnasium in Hadamar 1946 trat er in die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen ein und begann mit dem Theologiestudium. Bischof Wilhelm Kempf weihte ihn am 25. Oktober 1953 im Limburger Dom zum Priester.

Seinen priesterlichen Dienst begann Hubert Jung als Subregens im Konvikt in Montabaur (1953-1954). Er war Kaplan

in Höhn-Schönberg (1954-1957) und in Frankfurt-Höchst (1957-1963). Bischof Wilhelm übertrug Pfarrer Jung zum 15. Februar 1963 die Pfarrei St. Karl Borromäus in Schmitten. In dieser Zeit war Hubert Jung Präses der Kolpingfamilien des Bezirkes Hochtaunus und von 1991 bis 1992 Pfarrverwalter der Pfarreien St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg und St. Johannes der Täufer in Schmitten-Niederreifenberg. Mit großem Eifer wirkte er auch in der Seelsorge der Kirchengemeinde St. Kasimir in Schmitten-Seelenberg. Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn 1971 zum Dekan des Dekanates Usingen.

Pfarrer Jung war mit Leib und Seele Priester. Sein priesterliches Wirken war ihm eine Herzensangelegenheit. „Sie haben Ihr Herz zum Pfand gesetzt“, so hat es Adolf Kolping einmal formuliert. Dies war ein untrügliches Kennzeichen seines Dienstes. Ein anderes war seine Treue zur Kirche. Moderne Kirchenkritik war ihm fremd.

Aus gesundheitlichen Gründen bat Pfarrer Jung zum 30. Juni 1992 um seine Versetzung in den Ruhestand. Soweit seine Kräfte es zuließen, half er auch jetzt noch gerne in der Seelsorge aus im pastoralen Raum Hadamar. Besonders am Herzen lag ihm die Pflege des Latein in der Liturgie. Er gehörte zu den Priestern, die im Auftrag des Bischofs für einen kleinen Kreis von Gläubigen in der Liebfrauenkapelle der Wiesbadener Dreifaltigkeits-Kirche die Heilige Messe nach dem Missale Romanum von 1962 feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Hubert Jung für seinen unermüdlichen und treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Pfarrer i. R. Eduard Schweickart ist am 27. November 2002 im Alter von 94 Jahren im St. Martinus Hospital in Olpe gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, 03. Dezember 2002 um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Martinus in Olpe; anschließend war die Beerdigung von der Friedhofskapelle aus.

Eduard Schweickart wurde am 09. April 1908 in Kamp geboren. Nach dem Abitur am Gymnasium in Boppard 1929 trat er in die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen ein und begann mit dem Theologiestudium. Bischof Antonius Hilfrich weihte ihn am 08. Dezember 1934 in der Pallottinerkirche in Limburg zum Priester.

Seinen priesterlichen Dienst begann Eduard Schweickart als Kaplan in Ransbach (1935-1937), Rennerod (1937), Königstein (1937-1940), Frankfurt-Deutschorden (1940), Oestrich (1945-1947), Frankfurt-Unterliederbach (1947-1948), Hofheim/Ts. (1948-1949) und Villmar (1950-1952). Seine Kaplanszeit war unterbrochen durch vier Jahre Wehrdienst als Sanitäter (1940-1944) und ein Jahr russische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1945 entlassen wurde.

Von 1952 an war er Pfarrvikar in Büdingen. Bischof Wilhelm Kempf übertrug ihm zum 15. Mai 1959 die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Hallgarten, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 30. April 1974 leitete. Die Mitbrüder wählten Pfarrer Schweickart in dieser Zeit zum stellvertretenden Dekan des Dekanates Rheingau-Mitte.

Durch seine Menschlichkeit, seinen tiefen Glauben und sein theologisches Wissen und vor allem durch seinen seelsorg-

lichen Eifer bedeutete Pfarrer Schweickart viel für die Menschen seiner Gemeinden. Er nahm Anteil am Schicksal des Einzelnen und mit seinem Wert und seinem Leben verkündete er die christliche Hoffnung.

Seinen Lebensabend verbrachte Pfarrer Schweickart in Olpe, gut versorgt von seiner Haushälterin. Soweit es seine Gesundheit zuließ, war er gerne bereit, seelsorgliche Dienste zu übernehmen. Am 08. Dezember 1999 konnte er noch sein Eisernes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Eduard Schweickart für seinen unermüdlichen und treuen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 190 Dienstnachrichten

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael METZLER, Frankfurt/M., zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Ost ernannt. (74, 100)

Mit Termin 01. November 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Holger DANIEL, Geisenheim, zum Dekan des Dekanates Rüdesheim ernannt. (212, 213)

Mit Termin 30. November 2002 tritt Herr Pfarrer Wolfgang HOSSEUS, Hochheim, in den Ruhestand. (188)

Mit Termin 01. Dezember 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Herman HOSTENS OMI, Weilmünster, zum Dekan des Dekanates Weilburg ernannt. (151, 180)

Mit Termin 01. Dezember 2002 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rolf GLASER, Frankfurt/M., zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Höchst ernannt. (111, 358)

Mit Termin 01. Dezember 2002 wird P. Amedeus TARIMO ALCP/OSS als priesterlicher Mitarbeiter im pastoralen Raum Blasiusberg mit Dienstsitz in der Pfarrei Wilsenroth mit einem Dienstumfang von 100 % eingesetzt. (176)

Mit Termin 31. Dezember 2002 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Richard WEILER, Frankfurt/M., auf die Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt/M. -Sachsenhausen angenommen. (89)

Mit Termin 01. Januar 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Ralf BIRKENHEIER SS.CC., Lahnstein, erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Rhein-Lahn ernannt. (42, 70, 219, 222, 375)

Mit Termin 01. Januar 2003 bis zum 31. Januar 2003 hat der Herr Bischof die Amtszeit von Herrn Bezirksdekan Rainer SARHOLZ als Bezirksdekan des Bezirkes Westerwald verlängert. (244)

Mit Termin 01. Januar 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert SCHMIDT-WELLER, Oberursel, zum Bezirksdekan für den Bezirk Hochtaunus ernannt. (116, 125, 126)

Mit Termin 01. Januar 2003 bis zum 14. März 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Georg FRANZ, Bad Homburg, kommissarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf ernannt. (50, 113, 114, 123, 334)

Mit Termin 01. Januar 2003 bis zum 14. März 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Knud SCHMITT, Bad Homburg, kommissarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarreien Herz Jesu und Heilig Kreuz in Bad Homburg ernannt. (121, 122)

Mit Termin 01. Januar 2003 bis 14. März 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Knud SCHMITT, Bad Homburg, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Marien in Bad Homburg ernannt. (121)

Mit Termin 01. Januar 2003 bis zum 14. Februar 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Richard WEILER, Frankfurt/M., ab 01. Januar 2003 Pfarrer i. R., zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Aposteln und Bonifatius in Frankfurt/M.-Sachsenhausen ernannt. (89)

Mit Termin 15. Februar 2003 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert LEBER, Bad Homburg, die Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt/M.-Sachsenhausen übertragen. (89)

Mit Termin 15. Februar 2003 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Norbert LEBER, Bad Homburg, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Aposteln in Frankfurt/M. ernannt. (89)

Mit Termin 01. November 2002 wird Herr Pastoralreferent Dr. Gerhard BUBALLA, Pfarrei St. Hedwig in Frankfurt/M.-Griesheim, mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % und ab 01. September 2003 mit 100 % B. U. als Referent des Referates Kirchliche Entwicklung und Pastorale Planung im Dezernat Pastorale Dienste eingesetzt. Bis zum 31. August 2003 bleibt Herr Dr. Buballa als Pastoralreferent mit einem B. U. von 40 % in der Pfarrei St. Hedwig in Frankfurt/M.-Griesheim eingesetzt. (16, 111)

Mit Termin 30. November 2002 ist Frau Pastoralreferentin Ann-Kathrin LENZ-HONERVOGT, zuletzt im Sonderurlaub, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Nr. 191 Änderungen im Schematismus

Nachdem der neue Schematismus nunmehr vorliegt, setzt auch die Dokumentation der gegenüber der gedruckten Fassung des Schematismus erfolgten Änderungen neu ein:

Seite 84: Radinovic, Sr. Natanaela Sanja ist zu streichen und dafür anzugeben: Gelo, Sr. Damira

S. 98, 311: die Kath. Ungarische Gemeinde hat eine neue Fax Nr. (0 69) 97 78 26 84

S. 216: Die Pfarrei St. Valentinus, Kiedrich hat eine neue Telefax-Nr.: (0 61 23) 79 99 44

S. 251: die Pfarrei St. Katharina, Niedererbach hat folgende Faxnummer (0 64 85) 18 08 88

Seite 299: Spaic, Ljubica ist zu streichen und dafür anzugeben: CRLJENEC, Dijana

Seite 301: Wiesbaden, Spanische Kath. Gemeinde: Ebenfalls in der Pfarrseelsorge und anzugeben ist: Opielka, Birgit, Pastorale Mitarbeiterin

Seite 308: Unter Kroatische Gemeinde Wiesbaden ist unter Sekretariat Frau Dijana CRLJENEC einzutragen.

S. 310: neue Fax-Nr. der Tamilenseelsorge: (05 41) 9 77 49 08

Seite 317: Unter Bongard, Sr. Irmina ist die Tel.-Nr. wie folgt zu ändern: (0 69) 94 21 72-0

Nachfolgende e-mail Adressen sind zu ergänzen:

S. 60 bei Bischöfliches Priesterseminar:
priesterseminar@bistumlimburg.de

S. 82 bei Dompfarrei:
pfarrbüro@dom-frankfurt.de

S. 91 u. S. 309 bei Polnische Kath. Gemeinden:
claret@tiscali.de

S. 153: bei Pfarrei St. Ferrutus:
würges@t-online.de

S. 311 bei Ukrainische Katholiken:
ukrainer-ffm@t-online.de

Neue Anschrift von Pfarrer i. R. Wolfgang Reusing:
Hopfenstraße 10, 6520 Bad Camberg, Tel. 06434/906887.

Nr. 192 Gesucht

Die Kirchengemeinde St. Goar Hundsangen sucht dringend Tische (2) , Stühle (15) und Schränke(2) für eine auf ein Kindergartenjahr befristete zusätzliche 6. Gruppe. Eventuelle Angebote (als Schenkung oder Leihgabe) richten Sie bitte an:

Katholisches Pfarramt, Mittelstrasse 2, 56414 Hundsangen, Telefon: 06435/8154.

